

Drogenkonsum
in Geschichte und
Gesellschaft

Drug Use in History
and Society

Bärbel Knorr | Heino Stöver [Hrsg.]

Sexuelle Rechte und Gesundheit in Haft



Nomos

Drogenkonsum in Geschichte und Gesellschaft

Drug Use in History and Society

Herausgegeben von | Edited by

Prof. Dr. Heino Stöver

Dr. Ingo Ilja Michels

Band | Volume 15

Bärbel Knorr | Heino Stöver [Hrsg.]

Sexuelle Rechte und Gesundheit in Haft



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2025

© Die Autor:innen

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN 978-3-7560-3077-4 (Print)
ISBN 978-3-7489-5419-4 (ePDF)

DOI <https://doi.org/10.5771/9783748954194>



Online Version
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Vorwort

Sexualität ist ein elementarer Bestandteil des menschlichen Lebens. Sie berührt Fragen der Identität, der Würde, der Intimität und der körperlichen wie seelischen Gesundheit. In modernen Gesellschaften ist die Anerkennung sexueller Rechte – einschließlich der sexuellen Selbstbestimmung, des Zugangs zu gesundheitlicher Versorgung, Schutz vor Gewalt sowie die Freiheit von Diskriminierung – ein grundlegender Bestandteil der Menschenrechte. Doch was geschieht mit diesen Rechten, wenn Menschen ihrer Freiheit beraubt werden? Was bleibt von sexueller Gesundheit und Selbstbestimmung, wenn Mauern, Gitter und institutionelle Machtverhältnisse das Leben bestimmen?

Dieses Buch widmet sich einem Bereich, der in gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskursen oft übersehen oder gar tabuisiert wird: der sexuellen Gesundheit und den sexuellen Rechten von Menschen in Haft. In Gefängnissen treffen vielfältige Herausforderungen aufeinander – eingeschränkter Zugang zur gesundheitlichen Versorgung, mangelnde Aufklärung, strukturelle Gewalt, sexualisierte Übergriffe, Stigmatisierung von sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität sowie häufig eine institutionalisierte Vernachlässigung individueller Bedürfnisse.

Gerade weil Inhaftierte in vielen Lebensbereichen auf den Staat und seine Institutionen angewiesen sind, kommt der Frage nach sexueller Gesundheit in Haft eine besondere Relevanz zu. Der Staat trägt nicht nur eine Verantwortung für die Sicherheit, sondern auch für die körperliche und seelische Unversehrtheit der Menschen, die er im Justiz- oder Maßregelvollzug unterbringt. Dies umfasst den Schutz vor sexueller Gewalt ebenso wie den Zugang zu adäquater Gesundheitsversorgung, zu Aufklärung und Prävention, zu Beratung und gegebenenfalls zu sexueller Selbstbestimmung unter den Bedingungen der Inhaftierung.

Dieses Buch soll daher nicht nur informieren, sondern auch sensibilisieren – für die Lebensrealitäten von Menschen in Haft, für bestehende Missstände, aber auch für mögliche Handlungsspielräume. Es bringt wissenschaftliche Analysen, juristische Perspektiven und Erfahrungsberichte zusammen, um ein differenziertes Bild zu zeichnen und zur Weiterentwicklung von Praxis und Politik beizutragen. Denn, sexuelle Rechte und

Gesundheit sind keine Privilegien, sondern universelle Menschenrechte – auch und gerade für Menschen, die inhaftiert sind.

Im Jahr 2023 und 2024 veranstaltete die Deutsche Aidshilfe zwei online Foren mit über 200 Teilnehmenden zu dieser Thematik. Hier wurden die bereits oben aufgegriffenen Fragen diskutiert und wichtige Impulse durch die Referent*innen gesetzt. Viele Referent*innen der Veranstaltungen haben sich bereiterklärt ihre Vorträge zu verschriftlichen und einen Beitrag zu diesem Buch zu leisten, dafür möchten wir uns recht herzlich bedanken. Dank auch an Ulla-Britt Klankwarth, für die Lektoratsarbeiten!

Berlin, Bremen, im Juni 2025

Bärbel Knorr, Heino Stöver

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	9
<i>Bärbel Knorr</i>	
Sexuelle Rechte und Gesundheit in Haft. Befragung der Teilnehmenden aus zwei Online Veranstaltung der Deutschen Aidshilfe	13
<i>Hanna Harriet Hanß</i>	
Die Regulation von Sexualität und sexueller Gesundheit in deutschen Justiz- und Maßregelvollzugseinrichtungen	25
<i>Kathrin Bruch, Peer Briken, Alexander Voulgaris</i>	
Sexualmedizinische Aspekte in der gefängnispsychiatrischen Versorgung	41
<i>Marie Claire Van Hout, Ulla-Britt Klankwarth, Heino Stöver</i>	
Langzeit- und Intimbesuche in europäischen Gefängnissen: Besuchsrechte, Privilegien und Versorgungsstandards. Eine sozialrechtliche Analyse bestehender Literatur	53
<i>Torben Wiemer</i>	
„Umgang mit Sexualität im Strafvollzug“. Aus der Praxis der JVA Bielefeld-Brackwede	81
<i>Mascha Zapf</i>	
Präventionsmittel, PCs und Pornos in Haft	89
<i>Thomas Barth</i>	
Strafvollzug und die Bedürfnisse von inhaftierten Personen der LGBTQI*-Community – eine (unvollständige) Analyse.	99

Marcus Behrens

Homosexualität: Was erleben schwule und andere queere Männer in Haft? Ein Bericht aus Berlin 111

Johann Endres

Das Selbstbestimmungsgesetz und seine Bedeutung für den Justizvollzug 129

Steffen Bieneck

Sexualisierte Gewalt und Schutzmöglichkeiten 147

Christine Graebisch

Verschwiegen, unterdrückt und allgegenwärtig: Der Umgang mit der Sexualität wegen Sexualdelikten Verurteilter im Justizvollzug 161

Christine Graebisch

Haben Inhaftierte das Recht auf Sexualität verwirkt? Plädoyer für ein Umdenken in Bezug auf Sexualitäten von Gefangenen 181

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AIDS	Acquired immunodeficiency syndrome
AMWF	Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften
Art.	Artikel
AVD	Allgemeiner Vollzugsdienst
BayMRVG	Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz
BayStVollzG	Bayerisches Strafvollzugsgesetz
BMFSFJ	Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BPS	Behandlungsprogramms für Sexualstraftäter
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CPA	Cyproteronacetat
CPT	European Committee for the Prevention of Torture or Degrading Treatment or Punishment
d.h.	das heißt
DGfS	Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung
DOG NRW	Dienstordnungsgesetz Nordrhein-Westfalen
DSM	Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders
e.V.	eingetragener Verein
ebd.	Ebenda
EMRK	Europäischen Konvention der Menschenrechte
et al.	[lat.] et alii

Abkürzungsverzeichnis

EU	Europäische Union
FSK	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
HessStVollG	Hessisches Strafvollzugsgesetz
HIV	Humanes Immundefizienz-Virus
HmbMVollzG	Hamburgisches Maßregelvollzugsgesetz
HPV	Human papillomavirus infection
i.V.m.	in Verbindung mit
ICD	International Classification of Diseases
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVollzGb I Ba-Wü	Justizvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg
JVollzGB I LSA	Erstes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
KG Berlin	Kammergericht Berlin
KURS	Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern
KVT	Kognitive Verhaltenstherapie
LGBTQI*/	lesbisch, schwul, bisexuell, transgender, queer oder questioning, intersexuell und asexuell, aromantisch oder agender
LZB	Langzeitbesuch
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
mg	Milligramm
mg/d	Milligramm pro Deziliter
MOM	Mann-O-Meter
MVollzG	Maßregelvollzugsgesetz
NJVollzG	Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
o.Ä.	oder Ähnliche
OLG	Oberlandesgericht
PEP	Post-Expositions-Prophylaxe
PREA	Prison Rape Elimination Act

PrEP	Prä-Expositions-Prophylaxe
PRI	Penal Reform International
PsychKHG	Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz
Rn	Randnummer
RNR	Risk-Need-Responsivity
S.	Seite
s.	siehe
SBGG	Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
SNRI	Serotonin-Noradrenalin Wiederaufnahmehemmer
sog.	sogenannte
SOTP	Sex Offender Treatment Program
SSRI	Selektive Serotonin-Wiederaufnahmehemmer
STI	Sexually transmitted infections
STIKO	Ständige Impfkommision
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrRG	Strafrechts-Reformgesetz
StVollzG Bln	Berliner Strafvollzugsgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
SVVollzG NRW	Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen
Tab.	Tabelle
TQI*	transidente, intergeschlechtliche und queere Personen
TSG	Transsexuellengesetz
USA	United States of America
vgl.	vergleiche
VVBayMRVG	Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz
VVBayStVollzG	Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz
WFSBP	World Federation of Societies of Biological Psychiatry
WHO	World Health Organization
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
zsf.	zusammenfassend

Sexuelle Rechte und Gesundheit in Haft. Befragung der Teilnehmenden aus zwei Online Veranstaltung der Deutschen Aidshilfe

Bärbel Knorr

Sexuelle Rechte und Gesundheit in Haft sind Themen, die selten beachtet oder thematisiert werden. Inhaftierte haben, wie alle Menschen, ein Recht auf sexuelle Gesundheit und Selbstbestimmung. Dennoch gibt es zahlreiche Einschränkungen, die neben Sicherheitsaspekten auch mit der Haltung der für das System Verantwortlichen in Zusammenhang stehen.

Sexuelle Rechte basieren auf allgemeinen Menschenrechten und beinhalten u.a. das Recht auf sexuelle Identität und Selbstbestimmung, Schutz vor sexualisierter Gewalt und sexuelle Gesundheit.

In den von der Deutschen Aidshilfe veranstalteten Foren wurden verschiedene Aspekte der sexuellen Selbstbestimmung, dem Umgang und Erleben von Sexualität, den möglichen Auswirkungen auf Partnerschaften, Sexualität im Zwangskontext, sexualisierter Gewalt und Prävention dargestellt und diskutiert.

An beiden Foren nahmen insgesamt über zweihundert Menschen teil. Die meisten Teilnehmenden waren Mitarbeitende aus dem Justizvollzug. Sie wurden während der Veranstaltungen zu verschiedenen Aspekten sexueller Rechte und ihren eigenen Ansichten und Haltungen befragt, da diese einen wesentlichen Einfluss auf mögliche Veränderungen haben können. Dieser Beitrag ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse.

Haben Menschen in Haft ein Recht auf Sexualität?

Es ist davon auszugehen, dass das Recht auf Sexualität im Justizvollzug innerhalb der Gesellschaft kritisch gesehen wird. Wichtig war daher die Frage, wie Menschen, die im Justizvollzug tätig sind, dieses Recht einstufen und ob der Verzicht auf Sexualität Teil der Strafe sein sollte.

Es zeigte sich deutlich, dass die Mitarbeitenden die Haltung vertreten, dass Inhaftierte auch ein Recht auf Sexualität haben.

die sexualisierte Gewalt im Vollzug befördert. Weit über die Hälfte der Befragten sieht diesen Zusammenhang.

Wird durch die Unterdrückung von Sexualität im Vollzug sexualisierte Gewalt befördert?

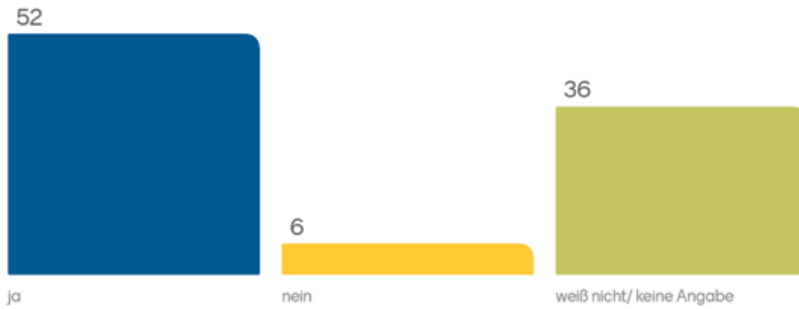


Abbildung 2: Unterdrückung von Sexualität im Vollzug

Wie häufig finden sexuelle Übergriffe in Haft statt?

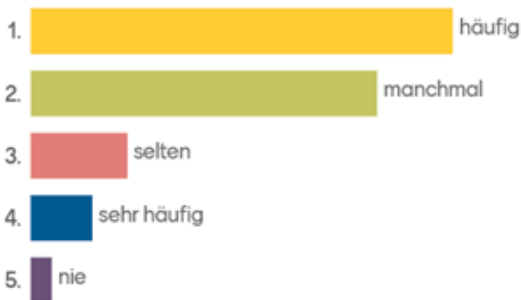


Abbildung 3: Sexuelle Übergriffe in Haft

Partnerschaften, die im Vollzug entstehen

Sexuelle Beziehungen zwischen Inhaftierten und Personal sind u.a. aus rechtlichen, moralischen und sicherheitsrelevanten Aspekten verboten. Für alle Beteiligten bergen das unterschiedliche Machtgefälle, Abhängigkeiten und die Gefahr von Manipulation viele Risiken. Dennoch entstehen Part-

nerschaften und die Teilnehmenden wurden nach ihrer Einschätzung zur Häufigkeit gefragt.

Partnerschaften unter den Inhaftierten sind prinzipiell nicht verboten, der Umgang damit unterscheidet sich in den JVA's. Hier wurde allerdings nur nach der Einschätzung der Häufigkeit gefragt.

Wie häufig entstehen Partnerschaften zwischen Bediensteten und Inhaftierten?

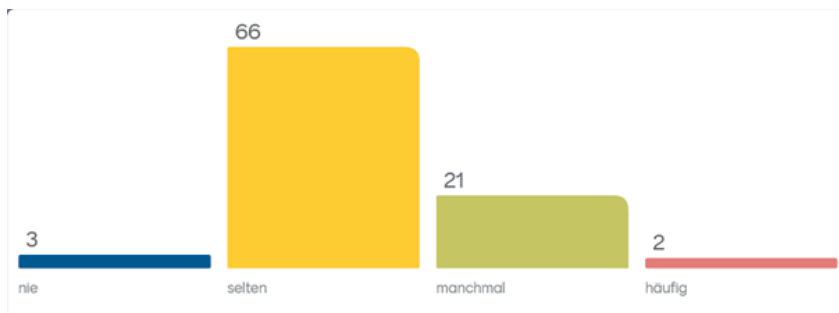


Abbildung 4: Partnerschaften zwischen Bediensteten und Inhaftierten

Wie häufig entstehen Partnerschaften unter den Inhaftierten

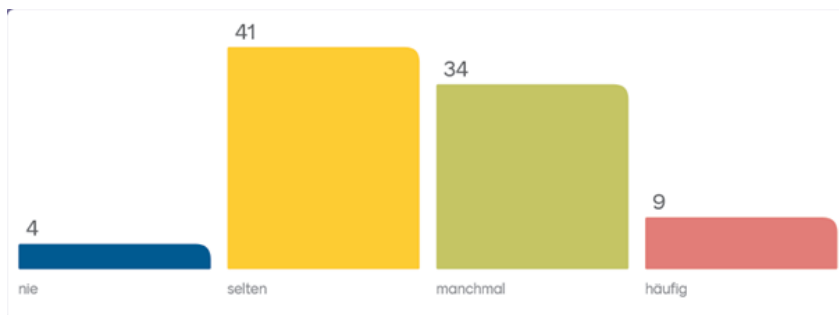


Abbildung 5: Partnerschaft zwischen Inhaftierten

Welche (psychosozialen) Funktionen kann Partnerschaft in Haft haben?

Folgen von Inhaftierung können Isolation, Einsamkeit, psychische Destabilisierung etc. sein. Partnerschaften im Justizvollzug können einen gewissen Ausgleich schaffen und die psychosoziale Situation und das Wohlbefinden stärken. Bei der Beantwortung waren die Stabilität, Sicherheit und

Rückhalt, sowie Hoffnung, Liebe und Nähe zentral. Aber auch positive Effekte auf eine Resozialisierung werden gesehen.



Abbildung 6: (Psychosoziale) Funktionen von Partnerschaften in Haft

Mögliche Auswirkungen, wenn Sexualität nicht gelebt werden kann

Wenn Sexualität nicht gelebt werden kann besteht nach Ansicht der Befragten die Gefahr, dass Gewalt, Aggression, Übergiffe und Depression zunehmen.



Abbildung 7: Auswirkungen unzureichend gelebter Sexualität

Wird Sexualität in Ihrer JVA „mitgedacht“ und thematisiert?

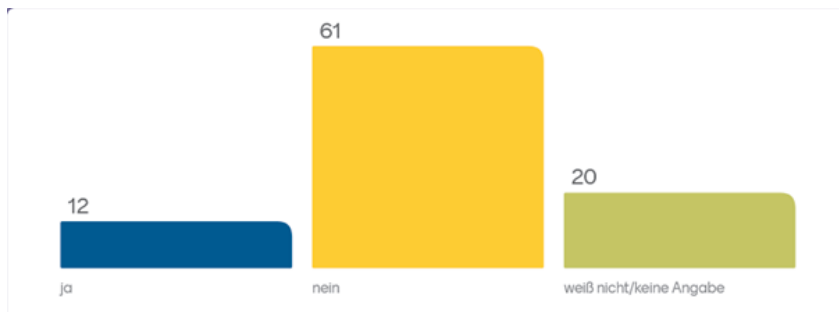


Abbildung 8: Thematisierung von Sexualität in der JVA

Wie und wo wird das Thema in Haft mitgedacht

Am häufigsten wurde das Angebot des Langzeitbesuchs genannt. Langzeitbesuche sind in einigen Haftanstalten in Deutschland möglich. Dort wo dieses Angebot besteht, können Inhaftierte mit ihrem Besuch über mehrere Stunden unbeaufsichtigt Zeit in einem besonders eingerichteten Raum verbringen. Dieser wird Partner*innen, aber auch für Familienbesuche angeboten.

Es folgten die Angaben Sozialtherapie, Kondomausgabe, Gruppenangebote/Veranstaltungen, Auseinandersetzung mit dem Thema Pornografie, Konferenzen, Einzelgespräche (externe und interne Beratung), Behandlung von Sexualstraftätern, Therapie und in der Risikoabwägung.

Was sollte im Justizvollzug erlaubt sein?

Ca. zwei Drittel der Befragten sprachen sich für die Erlaubnis des Bezugs von Sexspielzeug und Pornografie aus. Begriffe die größer dargestellt werden, wurden von mehreren Befragten genannt.



Abbildung 9: Sexspielzeug in Haft

Sollte Sexspielzeug in der Haft erlaubt sein?

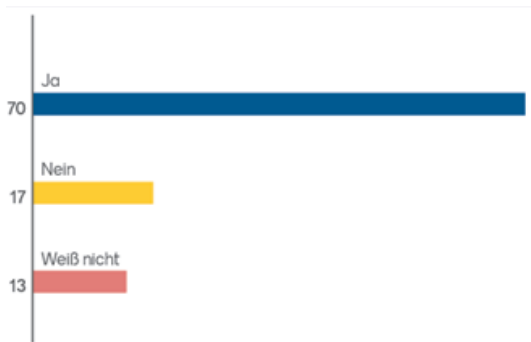


Abbildung 10: Erlaubnis von Sexspielzeug in Haft

Sollen Pornos (FSK 18) in Haft erlaubt sein?

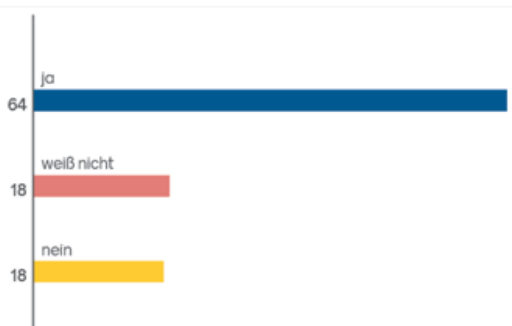


Abbildung 11: Erlaubnis von Pornos (FSK 18) in Haft

Soll externe Sexarbeit in den JVs zugelassen werden?

Mehr Ablehnung bestand bei der Idee Sexarbeiter*innen im Justizvollzug zuzulassen. Denkbar wäre dies z.B. bei der Inanspruchnahme von Langzeitbesuchen.



Abbildung 12: Sexarbeit in Haft

Wie kann eine Intimsphäre zum Erleben von Sex hergestellt werden?

Diese Frage wurde in beiden Foren in einem unterschiedlichen Format gestellt.

- **Grundsätzliches:** Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Langzeitbesuche und regelmäßiger Langzeitbesuch als Recht. Mehr Ausgänge, Hafturlaube und Lockerungen und Offenheit bei allem, was die Sicherheit nicht beeinflusst.

- **Haltung und Information:** Mehr Empathie für die Sexualität von Gefangenen, Verständnis und Respekt, Respekt beim Eintreten, z.B. durch Anklopfen, Aufklärung, offene Kommunikation, sexuelle Bildung für Bedienstete.
- **Besuch und Räumlichkeiten:** Geschützter Raum, Einzelzimmer mit eigenem Nassbereich, Besuchszeiten verlängern, Umschluss ermöglichen, Sexarbeiter*innen zulassen, E-Mail-Zugang, Videotelefonie aus dem Haftraum, Überwachung vermeiden. Gegenstände/Mittel zur Entfaltung der eigenen Sexualität zulassen, sofern sie nicht gefährden. Und zuletzt ein Hinweis auf die personellen Ressourcen, damit dies umgesetzt werden kann, braucht es auch mehr Personal.



Abbildung 13: Intimsphäre

Welche Veränderungen sind notwendig, um einvernehmlichen Sex in Haft erleben zu können?

Teilweise erfolgten hier Antworten die bereits bei der Frage zur Herstellung von Intimität genannt worden sind. Darüber hinaus einen offeneren Umgang mit dem Thema und damit auch eine Enttabuisierung, mehr Akzeptanz und Normalisierung, der Abbau von Vorurteilen und mehr Verständnis für menschliche Grundbedürfnisse, Schulungen für Bedienstete und Entscheidungsträger*innen und dafür auch die finanziellen Mittel, Überdenken des Vollzugssystems, weniger Subkultur unter den Gefangenen, Bewusstsein bei Entscheidungsträgern fördern, dies als Teil der Wiedereingliederung zu sehen und Änderung der Dienstvorschriften und Gesetze.

Das unterscheidet den Männer- und Frauenvollzug beim Thema Sexualität

Der Umgang und die Probleme, die inhaftierte Frauen und Männer im Bereich Sexualität erleben, unterscheiden sich in manchen Aspekten. So kann der Sexualität in manchen Fällen eine unterschiedliche Funktion beigemessen werden. Bei Frauen neben dem sexuellen Erleben auch eher emotionale Bindungen.

Im Frauenvollzug wird mehr Offenheit und eine offenere Kommunikation gesehen. Körperkontakte werden als normaler wahrgenommen, Partnerschaften und Schwangerschaften können besser besprochen werden. Sexualität im Männervollzug wird als tabuisierter und mit mehr Gewalt eingestuft. Auch die Akzeptanz wird hier niedriger gesehen.



Abbildung 14: Unterschiede zwischen Männer- und Frauenvollzug

Wie können die Themen Sexualität und Partnerschaft in Haft „besprechbar“ gemacht werden?

Sexualität und Partnerschaft werden oft tabuisiert und es stellte sich die Frage, wie die Themen aufgegriffen und in Haft besprochen werden können.

- **Beratung und Schulung:** Hier wurde vor allem auf externe Anbieter*innen und Angebote verwiesen. Neben Einzelberatungen bieten sich hierfür auch Gruppenveranstaltungen und Veranstaltungs- und Gesprächsreihen an, auch Erlebnisberichte von (ehemaligen) Inhaftierten können hilfreich sein. Partnerschaftsseminare sind eine gute Ergänzung. Dabei sollte eine gute Familien- und Sexualanamnese nicht vergessen werden.

Damit die Themen besser gesetzt werden können, sollten auch Bedienstete in dem Themenfeld geschult und sensibilisiert werden. Ziel sollte es u.a. sein, dass die Stigmatisierung abgebaut wird.

- **Rahmen:** Für die Bearbeitung der Themen werden Vertrauen und eine Schweigepflicht benötigt, auch eine wertschätzende Grundhaltung ist unabdingbar. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Angebote nicht unter dem Titel „Sexualität“ beworben werden sollten. Es wird ein offenerer Umgang mit mehr Begegnungsmöglichkeiten gewünscht.

Die Themen können durch Aushänge und Informationen sichtbarer gemacht werden. Videos hierzu und auch Entstigmatisierungskampagnen bieten sich an.

Fazit

Mehrheitlich wurde das Recht auf Sexualität und sexuelle Selbstbestimmung für Inhaftierte gesehen und vertreten. Im Männervollzug wird Sexualität eher tabuisiert und das Fehlen des Erlebens von Sexualität mit negativen Auswirkungen wie Übergriffe, Gewalt und Depression verbunden. Hier stellt sich die Frage, ob ein veränderter Umgang und mehr Offenheit, auch bei der Schaffung von Besuchsmöglichkeiten und dem Bezug von Sexspielzeug und Pornografie positive Auswirkungen haben können. Dem *Nischenthema* sollte mehr Aufmerksamkeit und Offenheit zuteil werden, da sich damit auch mehr Chancen zur Verbesserung des psychosozialen Wohlbefindens und der Resozialisierung ergeben können. Es gibt viele Ideen, wie dies verbessert und umgesetzt werden kann und nicht jede Idee ist mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Die Regulation von Sexualität und sexueller Gesundheit in deutschen Justiz- und Maßregelvollzugseinrichtungen

Hanna Harriet Hanß

Der Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit im Kontext langfristiger freiheitsentziehender Maßnahmen ist ein zumeist überangenes Thema. Dennoch erleben Kliniker*innen und Vollzugsbedienstete die Sexualität inhaftierter bzw. untergebrachter Personen in ihrem Arbeitsalltag als allgegenwärtig. Eine Vielzahl von Fachautor*innen beschreibt die Tabuisierung von Sexualität in Justiz- und Maßregelvollzug (Dudeck 2019; Götzl et al. 2023; Knop/Zimmermann 2023; Stöver 2016).

Vor nunmehr fast 20 Jahren wies Döring in einem der ersten Beiträge zu Sexualität in deutschen Gefängnissen (Döring 2006) darauf hin, dass Studien fehlen, die versuchen, den Umgang mit Sexualität in bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten offenzulegen. Seitdem gab es derartige Bestrebungen, doch das gesellschaftspolitische Interesse an einer Enttabuisierung fehlt zuweilen. In der Bemühung Licht in dieses Dunkel zu bringen, soll das vorliegende Kapitel einen Überblick zur derzeitigen Regulierung von Sexualität und sexueller Gesundheit inhaftierter bzw. untergebrachter Personen in deutschen Justiz- und Maßregelvollzugseinrichtungen geben.

Derzeitiger Forschungsstand

International werden schriftliche Regelungen zum Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit im Maßregelvollzug als selten (Anex et al. 2023; Bartlett et al. 2010; Tiwana et al. 2016) und uneinheitlich (Anex et al. 2023; Boons et al. 2024; Brand et al. 2022; Götzl et al. 2023; Hanss et al. 2024) beschrieben. Keines der 14 europäischen Länder hatte, als Tiwana und Kolleginnen (2016) forensische Expert*innen befragten, nationale Vorgaben zum Umgang mit Sexualität in forensisch-psychiatrischen Einrichtungen. Auch ein fachlicher Konsens im Sinne einer *best practice* fehlt (Anex et al. 2023; Hanss et al. 2024; Quinn/Happell 2016).

Boons und Kolleginnen (2024) befragten Mitarbeitende und Patient*innen auf 32 forensisch-psychiatrischen Stationen in Belgien. Die Mitarbei-

tenden von 56% der Stationen berichteten, durch die jeweilige Klinik vorgegebene schriftliche Regelungen zum Umgang mit Sexualität zu haben, wobei die Hälfte davon angab, dass diese Regelungen von Station zu Station unterschiedlich umgesetzt würden. Keine*r der befragten Patient*innen war in Kenntnis bestehender Regelungen. Dies ist im Einklang mit der weiteren Literatur, die zeigt, dass nicht-schriftliche Verhaltenskonventionen und implizite Normen überwiegen (Anex et al. 2023; Hanss et al. 2024), welche sexuelle Verhaltensweisen einschränken oder verbieten (Anex et al. 2023; Bartlett et al. 2010; Boons et al. 2024; Dein et al. 2016; Krumm et al. 2014; Landi et al. 2020; Ravenhill et al. 2020; Taylor/Whiting 2022; Tiwana et al. 2016). Implizite Regeln könnten besonders häufig vorliegen, da schriftliche Regelungen nicht bekannt oder zu unscharf sind (Anex et al. 2023). Offenbar fehlen letztere an vielen Stellen jedoch schlichtweg.

Qualitative Arbeiten wie die von Götzl und Kolleg*innen (2023) geben aufschlussreiche Einblicke in den klinischen Alltag einzelner Maßregelvollzugseinrichtungen. In einer Befragung von 19 Mitarbeitenden in zwei bayrischen Maßregelvollzugskliniken zeigt sich der international diskutierte Mangel schriftlicher Regelungen. Die Autor*innen konstatieren, das Thema Sexualität erhalte „kaum bis keine Beachtung“ und befinde sich in einem „Schmuddel-Grau-Bereich“. Im direkten Vergleich der beiden untersuchten Kliniken zeigten sich vor dem Hintergrund fehlender Regelungen zu erwartende Unterschiede. Bspw. erfolgten regelmäßige geschlechtsspezifische Vorsorgeuntersuchungen in der beforschten Klinik für Frauenmaßregelvollzug standardmäßig, während diese in der untersuchten Klinik für Männermaßregelvollzug nur auf Nachfrage der Patienten stattfänden. Sexuelle Kontakte seien im Besuchsraum des untersuchten Frauenmaßregelvollzuges explizit erlaubt, während sie im Männermaßregelvollzug weder gestattet noch untersagt würden. In Ermangelung einheitlicher Regelungen können den Patient*innen keine klaren Umgangsformen vermittelt werden (Götzl et al. 2023).

Derartige Beobachtungen lassen sich mutmaßlich auf den Bereich des Justizvollzugs übertragen, der diesbezüglich noch weniger untersucht ist. Ein umfassender empirischer Überblick über Regulierungen zum Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit in Deutschland fehlt derzeit sowohl für Justiz- als auch Maßregelvollzug.

Um erstmals einen solchen Überblick zu geben, befragten wir leitende Mitarbeitende in 35 Justizvollzugsanstalten und 32 Maßregelvollzugskliniken deutschlandweit zur Regulierung und zum Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit (Hanss et al. 2024). Insgesamt scheint es auch

im deutschlandweiten Vergleich von Einrichtung zu Einrichtung sehr verschieden zu sein, welche sexuellen Verhaltensweisen erlaubt oder verboten sind und welche Ressourcen sowie Versorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Sogar der Zugang zu Verhütungsmitteln und geschlechtsspezifischen Vorsorgeuntersuchungen wurde nicht von allen Einrichtungen als gegeben berichtet. Damit zeigten wir in unserer deutschlandweiten Stichprobe die durch vorherige Autor*innen berichtete Heterogenität im Umgang mit Sexualität (vgl. z.B. Anex et al. 2023). Maßregelvollzugskliniken berichteten insgesamt einen permissiveren Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit als Justizvollzugsanstalten. Ob und welche schriftlichen Regelungen zum Umgang mit Sexualität bestehen, hängt von Bundesland und Einrichtung ab. Am häufigsten wurden schriftliche Regelungen zum Besitz von pornographischen Videos berichtet (aus 52% der befragten Einrichtungen). Ebenfalls häufiger schriftlich geregelt sind die Möglichkeiten, Langzeitbesuch durch externe Partner*innen zu erhalten (in 46% der befragten Einrichtungen) und sexualisierte Bilder oder Fotografien zu besitzen (in 43% der befragten Einrichtungen). Demnach existieren für die verschiedenen Aspekte von Sexualität und sexueller Gesundheit in den Einrichtungen bestenfalls mit der Wahrscheinlichkeit eines Münzwurfs schriftliche Regelungen.

Am seltensten wurde von schriftlichen Regelungen folgender Aspekte berichtet: Die Möglichkeit für Gefangene bzw. Untergebrachte, sexuelle Anliegen zu äußern (2% der befragten Einrichtungen), Sexualität und sexuelle Gesundheit Gefangener bzw. Untergebrachter als Element der professionellen Kommunikation (5% der befragten Einrichtungen) und die Möglichkeit von Sexualkontakten zwischen Gefangenen bzw. Untergebrachten (6% der befragten Einrichtungen).

Damit scheinen Bereiche zu existieren, in denen so gut wie ausschließlich nach impliziten Verhaltensregeln oder etablierten Praxen gehandelt wird, die nicht verschriftlicht werden. Die teilnehmenden Maßregelvollzugskliniken berichteten insgesamt weniger schriftliche Regelungen als die befragten Justizvollzugsanstalten. In Kombination mit den weiteren Studienergebnissen lässt sich vermuten, dass im Justizvollzug nicht nur generell mehr schriftliche Regelungen, sondern insbesondere mehr restringierende schriftliche Vorgaben existieren. Die Daten geben einen Einblick in den Status quo bezüglich schriftlicher Regelungen zum Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit im deutschen Justiz- und Maßregelvollzug. Sie basieren jedoch auf den Selbstberichten einzelner Mitarbeitender als Datenquelle. Zudem lief die Umfrage deutschlandweit, jedoch konnten nicht

aus allen Bundesländern Daten zu Justiz- und Maßregelvollzug erhoben werden. Weitere Forschung und eine systematische Analyse der existierenden Dokumente ist notwendig, um Stichprobenverzerrungen auszuschließen und ein vollständigeres Bild zu zeichnen.

Bestehende Regelungen

In Abwesenheit ganzheitlicher überregionaler Regelungen, Leitlinien oder Konzepte bleibt den einzelnen Bundesländern, Trägern, Konzernen, Einrichtungen oder Stationen Raum für individuelle Lösungen. Einzelne Regelungen zum Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit von Menschen, die inhaftiert oder untergebracht sind, finden sich auf verschiedenen Ebenen (s. Abb. 1). Im Folgenden werden diese beispielhaft erläutert.

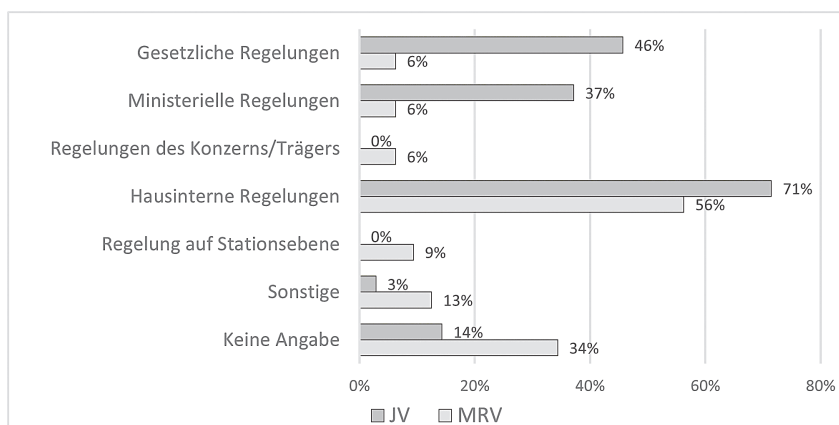


Abbildung 1: Daten aus der Stichprobe von Hanss et al. (2024). Die Abb. zeigt den Anteil der Einrichtungen des Justizvollzugs (JV) und Maßregelvollzugs (MRV), die schriftliche Regelungen der entsprechenden Kategorie berichten. Mehrfachantworten waren möglich.

Internationaler Rahmen

Die *World Health Organization* (WHO) definiert sexuelle Gesundheit als:

„Zustand des körperlichen, emotionalen, mentalen und sozialen Wohlbefindens in Bezug auf die Sexualität und nicht nur das Fehlen von Krankheit, Funktionsstörungen oder Gebrechen. Sexuelle Gesundheit setzt eine positive und respektvolle Haltung zu Sexualität und sexuellen Beziehungen voraus sowie die Möglichkeit, angenehme und sichere sexuelle Erfahrungen zu machen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt“ (WHO 2006).

Nach diesem Verständnis ist sexuelle Gesundheit eng mit der Wahrung von universellen Menschenrechten und sexuellen Rechten verknüpft (World Association for Sexual Health [WAS] 2014). Die WHO selbst präzisiert dies mit der Formulierung: „sexuelle Gesundheit lässt sich nur erlangen und erhalten, wenn die sexuellen Rechte aller Menschen geachtet, geschützt und erfüllt werden“ (WHO 2016). Daraus lässt sich eine salutogenetische Grundhaltung ableiten, die sich frei auf verschiedenste Kontexte, einschließlich des Justiz- und Maßregelvollzugs, übertragen lässt.

In Europa schützt Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens auch Sexualität und sexuelle Gesundheit (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 1950; 1981; 1985). Die bestehende Rechtsprechung zeigt, dass dieses Recht auch für Menschen in Gefangenschaft gilt (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 2007; 2015). Gleichzeitig wurde aus dem Bereich der Maßregel wiederholt die Kritik geäußert, dass langfristige Unterbringungen mit Einschränkungen oder Entzug der Möglichkeiten sexueller Entfaltung gegen Art. 8 EMRK verstießen, der auch in diesem Kontext zu beachten sei (Boons et al. 2024; Dein et al. 2016; Poole 2020).

Gesetzliche Regelungen

In den Landesstrafvollzugsgesetzen wurden Wortlaut oder Sinn von §3 Abs.1 des zuvor bundesweit geltenden Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) übernommen. Demnach soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. Das formulierte Angleichungsgebot stellt als Soll-Vorschrift keine Rechtsgrundlage dar, aus der sich unmittelbare Rechte für Gefangene herleiten lassen (Deutscher

Bundestag 1975, S. 6), soll jedoch bei der Ausgestaltung des Vollzugsalltags als normative Orientierung dienen. Auch zwölf der Landesmaßregelvollzugsgesetze enthalten das Angleichungsgebot (vgl. z.B. Art. 2 Abs. 2 S. 1 BayMRVG sowie §2 Abs. 2 S. 2 HmbMVollzG), wobei es entsprechend gilt, die Unterbringung den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen. Für den Umgang mit Sexualität lässt sich daraus ableiten, dass möglichst wenig Unterschiede zwischen den Möglichkeiten während der Gefangenschaft und den Möglichkeiten der Allgemeinbevölkerung bestehen sollen. Dies lässt sich bspw. in Fragen des Konsums sexueller Medien oder des Besitzes von Sexspielzeugen berücksichtigen (vgl. Hanss et al. 2025).

Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist gemäß §3 Abs. 2 StVollzG, der ebenfalls in die Landesstrafvollzugsgesetze Einzug hielt, entgegenzuwirken. Dieses Gebot der Gegensteuerung findet sich ebenfalls in einigen Landesgesetzen zum Vollzug der Maßregel (vgl. z.B. §2 Abs. 2 Satz 2 MVollzG Rheinland-Pfalz sowie §33 Abs. 3 PsychKHG Baden-Württemberg). Der dort verankerte Programmsatz lässt eine Interpretation zu, nach der die sexuelle Gesundheit inhaftierter bzw. untergebrachter Personen in Deutschland im Mindesten gewahrt werden sollte.

Im Konkreten wird das Thema Sexualität in den Justiz- und Maßregelvollzugsgesetzen jedoch ausgeklammert. Schlagwortsuchen weisen vereinzelte ($M=1,3$, $SD=1,2$) Einträge zum Wortfeld *Sex* auf. Meist zweistellige Trefferzahlen ($M=15,4$, $SD=7,0$) ergeben sich zum vergleichbar selbstverwirklichungsbezogenen und identitätsstiftenden Begriff *Religion*. Dort, wo Sexualität in den Gesetzestexten Erwähnung findet, geht es zumeist um besondere Regelungen zum Umgang mit Sexualstraftätern. Des Weiteren finden sich Passagen zum Verbot der Diskriminierung sexueller Minderheiten.

Teile der Straf- und Maßregelvollzugsgesetze geben implizit Regelungen zum Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit vor. So beeinflussen bspw. die festgelegten Modalitäten für Besuche (vgl. z.B. §15 HmbMVollzG) die Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung und Entwicklung von Partnerschaften mit Personen außerhalb der Einrichtung. In einigen Justizvollzugsanstalten besteht für gewisse Gefangene die Möglichkeit von Langzeitbesuchen, die auch der *„Förderung partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte“* (§26 Abs. 4 HmbStVollzG) dienen sollen. Spezifische Regelungen, anhand derer ein Anspruch auf Langzeitbesuch entsteht, gibt es nicht (Klemm 2016). Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,

Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben die grundsätzliche Möglichkeit von Langzeitbesuchen in ihren Gesetzgebungen verankert (Hanss et al. 2025).

Alle Landesvollzugsgesetze, ausgenommen des niedersächsischen (NJVollzG), legen im Rahmen der Vollzugs- bzw. Eingliederungs- oder Resozialisierungspläne fest, dass schriftliche Angaben zur individuellen Förderung von Außenkontakten zu machen sind. Konzeptionell sollten Partnerschaften auch im Therapieprozess des Maßregelvollzugs besondere Beachtung finden (Dudeck 2019). Die „Einbeziehung von der untergebrachten Person nahe stehenden Personen in die Behandlungsmaßnahmen“ (§9 Abs. 2 Nr. 5 HmbMVollzG) gehört daher zu den Angaben, die teils gesetzlich bestimmt in Behandlungsplänen zu machen sind.

Für den Aspekt der sexuellen Gesundheit stellen die Bestimmungen zur allgemeinen medizinischen Versorgung, nach denen Gefangene einen Anspruch auf medizinische Leistungen nach den allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung haben, ein weiteres Beispiel dar (vgl. z.B. §73 JVollzGB I LSA).

Ministerielle Regelungen

Auf Landesebene schaffen ministerielle Vorgaben, z.B. in Form von Erlassen oder Verwaltungsvorschriften, weitere Regelungen oder präzisieren die in den Landesgesetzen verankerten Grundsätze. Exemplarisch für das Thema Sexualität im Vollzug besagt der gemeinsame Runderlass „Betreuung drogenabhängiger Gefangener in Justizvollzugsanstalten und Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Institutionen“ des *Ministeriums für Inneres und Justiz und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Nordrhein-Westfalen* (1998), dass an Gefangene im Rahmen der Infektionsprophylaxe Kondome und wasserlösliche Gleitgele kostenfrei ausgegeben werden. Eine bundeseinheitliche Entscheidung zur Versorgung mit Kondomen im Strafvollzug gibt es bis dato nicht (Hanss et al. 2025). Ebenfalls in Bezug auf den Umgang mit Infektionskrankheiten gibt die Verwaltungsvorschrift zum Strafvollzugsgesetz Bayern als weiteres Beispiel vor, dass Gefangenen rechtzeitig vor Entlassung eine Untersuchung auf HIV sowie Hepatitis B und C angeboten werden soll (Nr. 5 Abs. 2 S. 2 VVBayStVollzG). Gemäß Nr. 5 Abs. 1 S. 9 VVBayStVollzG „ist darauf hinzuwirken, dass Verhaltensweisen, die mit einem besonderen Infektionsrisiko verbunden sind (insbesondere homosexueller Verkehr unter Männern, Missbrauch von

Spritzen, Tätowierung, Piercing), in den Anstalten unterbleiben“. Auch hier finden sich konkrete Anweisungen zum Umgang mit Themen sexueller Gesundheit.

Zum Aspekt Ressourcen enthält bspw. die Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz Bestimmungen zum Umgang mit technischen Geräten und Medien sowie Besuch und Außenkontakten der Untergebrachten (Nr. 7, 9 und 10 VVBayMRVG). Dabei handelt es sich, ähnlich wie bei den entsprechenden Passagen im Gesetzestext, um allgemeine Handhabungen, die z.B. auch für sexuelle Medien und partnerschaftliche Kontakte gelten.

Ein weiteres Beispiel für landeseinheitliche Vorgaben zum Thema Sexualität und medizinische Versorgung bietet die Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen. Dort finden sich Passagen zum Umgang mit Schwangerschaft und Entbindung, Arzneimitteln zur Empfängnisverhütung sowie zur Information der Gefangenen über Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten (Nr. 35, 43 und 19 DOG NRW).

Regelungen des Konzerns oder Trägers

Der Maßregelvollzug ist in Deutschland oftmals privatisiert (du Mesnil de Rochemont 2024), weshalb gemeinsame Regelungen für Kliniken mit derselben Trägerschaft vorliegen können. Für den Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit kann es je nach Organisation bzw. Unternehmen bspw. festgelegte Pflichtweiterbildungen für einzelne Berufsgruppen geben, um Mitarbeitende adäquat zu schulen (persönliche Korrespondenz). Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies eher die Ausnahme darstellt oder sich auf einzelne Aspekte, wie z.B. den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz, beschränkt (Götzl et al. 2023).

Hausinterne Regelungen

Die meisten schriftlichen Regelungen zum Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit inhaftierter bzw. untergebrachter Personen finden sich in Deutschland auf Ebene der einzelnen Einrichtungen (Hanss et al. 2024). In der britischen Stichprobe von Bartlett und Kolleg*innen (2010) hatten alle forensischen Einrichtungen mit hohem Sicherheitslevel schriftliche

Regelungen zum Umgang mit Sexualität, während in Einrichtungen mit mittleren und niedrigen Sicherheitsstufen vornehmlich auf Basis gängiger Praxis gehandelt wurde. Ein solcher Zusammenhang in deutschen Einrichtungen ist bislang nicht untersucht.

Institutionsspezifische Regelungen zum Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit finden sich teilweise in den entsprechenden Hausordnungen. So verbietet die Hausordnung der JVA Berlin Tegel z.B.:

„Darstellungen, die unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rücken und deren Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse der Betrachter an sexuellen Dingen abzielt“
(Justizvollzugsanstalt Tegel 2018, S. 20).

Die Hausordnung der Untersuchungshaftanstalt Hamburg enthält hingegen keine derartigen Regelungen zum Umgang mit Sexualität. Insgesamt sind die Hausordnungen der meisten Justiz- und Maßregelvollzugseinrichtungen nicht öffentlich zugänglich, weshalb sich für Außenstehende nur wenige Einblicke gewinnen lassen. Dies gilt auch für andere hausinterne Dokumente. Neben Hausordnungen können z.B. auch Besuchsregelungen, Verfahrens-, Arbeits- und Dienstanweisungen, Dienst- und Sicherheitsvorschriften sowie Haus- oder Anstaltsverfügungen oder einrichtungsinterne Konzepte Vorgaben zum Umgang mit der Sexualität und sexuellen Gesundheit der inhaftierten bzw. gefangenen Personen enthalten.

Die auf der Homepage einsehbaren Besucherregeln des Berliner Krankenhauses des Maßregelvollzuges geben sehr eindeutig vor, dass „sexuelle Handlungen jeglicher Art“ zu unterlassen seien (Krankenhaus des Maßregelvollzugs Berlin 2018, S. 3). In manchen Einrichtungen gibt es spezielle Konzepte zum Umgang mit dem Begegnungszimmer oder zur Durchführung von Langzeitbesuch (persönliche Korrespondenz). Die Konzeption der JVA Tegel sieht die Beratung zu geschlechtlicher und sexueller Identität für Gefangene (Justizvollzugsanstalt Tegel 2023, S. 53) vor, enthält Hinweise zum Nähe-und-Distanz-Verhalten zwischen Gefangenen und Bediensteten (ebd., S. 30) und ist somit ein weiteres Beispiel für hausinterne Regelungen zum Umgang mit Sexualität.

Regelungen auf Stationsebene

In der belgischen Umfrage von Boons und Kolleginnen (2024) gaben die Hälfte der Stationen mit hausinternem Konzept an, dass diese Konzepte von Station zu Station unterschiedlich umgesetzt würden. Die Autorinnen berichteten ebenfalls, dass in Abhängigkeit von den jeweiligen Behandlungsschwerpunkten besondere Stationsordnungen bestünden. Eine der befragten Stationen mit Schwerpunkt auf der Behandlung von Sexualstraftätern verfügte über ein dahingehend spezialisiertes Konzept zum Umgang mit Sexualität (Boons et al. 2024). Auch im deutschen Justiz- und Maßregelvollzug gibt es Stationen, die in ihrer Konzeption oder Stationsordnung Verhaltensregeln zum Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit festlegen (Hanss et al. 2024).

Fachliche Leitlinien

Neben politischen oder arbeitsorganisatorischen Vorgaben könnten fachinterne Leitlinien den Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit in Justiz- und Maßregelvollzugseinrichtungen vereinheitlichen. Derartige Handlungsempfehlungen scheinen jedoch in den wenigsten Institutionen vorzuliegen (persönliche Korrespondenz). Eine entsprechende Leitlinie der *Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften* (AMWF) gibt es nicht. Auch ein anders gearteter fachlicher Konsens fehlt (Anex et al. 2023; Hanss et al. 2024). Insbesondere Kolleg*innen im Maßregelvollzug wünschen sich Leitlinien (Hanss et al. 2024). Die von Götzl und Kolleg*innen (2023) befragten Klinikmitarbeitenden sprachen sich einstimmig für schriftliche Handlungsempfehlungen aus, durch die sie eine gesteigerte Handlungssicherheit und bessere Thematisierbarkeit des Themas Sexualität im Kontakt mit den Patient*innen erwarteten. Auch die belgischen Autorinnen (Boons et al. 2024) empfehlen die Entwicklung von „integrativen und eindeutigen institutionellen Leitlinien“ für den Umgang mit Sexualität in Maßregelvollzugskliniken.

Aus dem Bereich der Allgemeinpsychiatrie, in dem vergleichbare Problematiken bestehen (Dudeck 2019), berichten Steinberg und Kolleg*innen (2012) von der am Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie etablierten Leitempfehlung „Verantwortlicher Umgang mit Sexualität“. Diese umfasst neben der Formulierung einer allgemeinen Grundhaltung bereichsspezifische Regelungen, Maßnahmen bei Übergriffen gegen die sexuelle Selbstbe-

stimmung, ein Abstinenzgebot für Beschäftigte, Sexualität als Teil des Therapiekonzeptes und den Umgang mit Sexualität unter Mitarbeitenden. Aus der qualitativen Studie von Götzl und Kolleg*innen (2023) heraus entwarfen die Autor*innen in Zusammenarbeit mit den befragten Kliniker*innen eine „Handlungsempfehlung für einen verantwortungsvollen Umgang mit Sexualität im Maßregelvollzug“. Diese enthält neben einem allgemeinen Leitbild Hinweise zu Präventionsangeboten und zur Förderung sexueller Gesundheit, zum Einfluss von Psychopharmaka auf die Sexualfunktion, zur Gestaltung der Besuchsräume, zum Schutz der Privatsphäre, zu Nähe und Distanz zwischen Mitarbeitenden und Patient*innen, zu sexuellen Beziehungen zwischen Patient*innen und zu Maßnahmen bei sexuellen Übergriffen. In Folge unserer empirischen Untersuchung (Hanss et al. 2024; 2025) hat sich eine Gruppe von Expert*innen zusammengeschlossen mit dem Ziel, Leitlinien zum Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit für den Justiz- und Maßregelvollzug zu entwickeln.

Fazit

Die sexuellen Rechte inhaftierter bzw. untergebrachter Personen sind im Vollzug massiv eingeschränkt. Auf welcher Basis diese Restriktionen erfolgen, ist sowohl für Gefangene und Untergebrachte als auch für die entscheidungstragenden Mitarbeitenden undurchsichtig. Je nach sexuellem oder sexualmedizinischem Anliegen besteht maximal eine 50:50-Chance, dass schriftliche Regelungen jedweder Art vorliegen. Dies führt zu beidseitiger Handlungsunsicherheit.

Die Inhalte bestehender schriftlicher Regelungen zeigen über die deutsche Vollzugslandschaft hinweg ein heterogenes Bild. Es ist wenig verwunderlich, dass föderalistische Zuständigkeiten in einem so kontroversen und affektiv geladenen Thema wie der Frage, welche sexuellen Verhaltensweisen gefangenen und untergebrachten Personen erlaubt sein sollten, zu Uneinheitlichkeit führen. Die aktuellen Forschungsbemühungen zeigen – dem gesetzlich festgelegten Angleichungsgebot widersprechend – einen Flickenteppich an Regulierungen verschiedener administrativer Ebenen, deren Schwerpunkt tendenziell auf der Einschränkung von Verhaltensweisen liegt, die von Menschen in Freiheit gewöhnlich und häufig ausgeübt werden. Da schriftliche Regelungen fragmentarisch in Dokumenten verschiedener Ursprünge und Geltungsbereiche enthalten sind, ist es unwahrscheinlich, dass Mitarbeitende alle relevanten Schriftstücke kennen und

daraus sinnvoll auf den vorgesehenen Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit schließen können. In Konsequenz ist Praktiker*innen oft nicht klar, ob und welche Regelungen bestehen. Die Enttabuisierung von Sexualität und sexueller Gesundheit im Vollzug kann nur durch einen transparenten Umgang mit dem Thema erfolgen. Eindeutige Leitlinien und schriftliche Regelungen würden diesen Prozess maßgeblich vereinfachen.

Literatur

- Anex, Adrien/Dürrigl, Marta/Matthys, Anouk et al. (2023): Guidelines, Policies, and Recommendations Regarding the Sexuality of Individuals with Severe Mental Disorders in Psychiatric Units, Institutions, and Supported Housing Across Europe: A Systematic Review. In: Archives of Sexual Behavior 52, H. 1, S. 121–134. DOI:10.1007/s10508-022-02430-4
- Bartlett, Peter/Mantovani, Nadia/Cratsley, Kelso et al. (2010): ‘You May Kiss the Bride, But You May Not Open Your Mouth When You Do So’: Policies Concerning Sex, Marriage and Relationships in English Forensic Psychiatric Facilities. In: Liverpool Law Review 31, H. 2, S. 155–176. DOI:10.1007/s10991-010-9078-5
- Bayrisches Staatsministerium der Justiz (2008): Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz (VVBayStVollzG). Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 1. Juli 2008, Az. 4430 - VII a - 4696/08. www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV153983>true, 15.05.2025
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz (VVBayMRVG) vom 5. Juli 2021, Az. II5/2182-1/63. www.zbfs.bayern.de/imperia/md/images/zbfs_intranet/produktgruppe_x/vvbaymrvg_05.07.2021_450-a-12174.pdf, 15.05.2025
- Boons, Lena/Jeandarme, Inge/Denier, Yvonne (2024): Toward an Integrated Sexual Policy in Forensic Psychiatry: A Mixed Method Pilot Study. In: Archives of Sexual Behavior 53, H. 7, S. 2509–2527. DOI:10.1007/s10508-024-02873-x
- Brand, Elnike/Ratsch, Angela/Nagaraj, Dinesh et al. (2022): The sexuality and sexual experiences of forensic mental health patients: An integrative review of the literature. In: Frontiers in Psychiatry 13, 975577. DOI:10.3389/fpsy.2022.975577
- Dein, Kalpana E./Williams, Paul S./Volkonskaia, Irina et al. (2016): Examining professionals’ perspectives on sexuality for service users of a forensic psychiatry unit. In: International Journal of Law and Psychiatry 44, S. 15–23. DOI:10.1016/j.ijlp.2015.08.027
- Deutscher Bundestag (1975): Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) – Drucksache 7/918 (Drucksache 7/ 3998). dserver.bundestag.de/btd/07/039/0703998.pdf, 15.05.2025

- Deutscher Bundestag (1976): Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581; 2088); 1977 I S.436), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607). www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/BJNR005810976.html, 15.05.2025
- Döring, Nicola (2006): Sexualität im Gefängnis: Forschungsstand und -perspektiven. In: Zeitschrift für Sexualforschung 19, H. 4, S. 315–333. DOI:10.1055/s-2006-955196
- du Mesnil de Rochemont, Tassilo (2024): Privatisierung und private Trägerschaft im Justiz- und Maßregelvollzug. In: Schriften zum Öffentlichen Recht 1517. DOI:10.3790/978-3-428-58912-8
- Dudeck, Manuela (2019): Sexualität von allgemeinspsychiatrischen und Maßregelpatienten. In: Psychotherapeut 64, H. 4, S. 297–301. DOI:10.1007/s00278-019-0365-x
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (1950): Europäische Konvention der Menschenrechte, zuletzt geändert 01.08.2021. www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_ENG, 15.05.2025
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (1981): *Dudgeon v. the United Kingdom*, no. 7525/76.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (1985): *X and Y v. the Netherlands*, no. 8978/80.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2007): *Dickson v. the United Kingdom [GC]*, no. 44362/04.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2015): *Khoroshenko v. Russia [GC]*, no. 41418/04.
- Götzl, Christian/Büsselmann, Michael/Klein, Verena et al. (2023): Sexualität im Maßregelvollzug. Ergebnisse einer qualitativen Befragung von Mitarbeitenden und Handlungsempfehlungen für die klinische Praxis. In: Psychiatrische Praxis 50, H. 7. DOI:10.1055/a-2043-9876
- Hamburger Senat (2007): Gesetz über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt (Hamburgisches Maßregelvollzugsgesetz – HmbMVollzG) vom 7. September 2007, zuletzt geändert durch Art. 2 (HmbGVBl. S. 103, 105) am 17. April 2018. www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-MVollzGHA2007V4IVZ, 15.05.2025
- Hamburger Senat (2009): Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz – HmbStVollzG) vom 14. Juli 2009, zuletzt mehrfach geändert sowie §§ 70 und 98 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 94). www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-StVollzGHA2009rahmen, 15.05.2025
- Hanss, Hanna H./Bründl, Susanne/Krasnova, Maria et al. (2024): Regulation of Sexual Behavior and Health in German Prisons and Forensic Psychiatric Hospitals. In: Behavioral Sciences & the Law. DOI:10.1002/bsl.2711
- Hanss, H. H., Schröter, I., Fuss, J. (2025) Sexualität und sexuelle Rechte in Gefangenschaft: ein Vergleich zwischen deutschem Justiz- und Maßregelvollzug. [im Peer Review]

- Justizvollzugsanstalt Tegel (2018): Hausordnung der JVA Tegel. www.berlin.de/justizvollzug/anstalten/jva-tegel/erste-informationen/, 15.05.2025
- Justizvollzugsanstalt Tegel (2023): Konzeption der Justizvollzugsanstalt Tegel. www.berlin.de/justizvollzug/anstalten/jva-tegel/die-anstalt/, 15.05.2025
- Klemm, Torsten (2016): Liebesbedürfnis und Sexualität in Haft. In: Katzer, Michaela/Voß, Heinz-Jürgen (Hrsg): *Geschlechtliche, sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung*. Bd. 5, Gießen: Psychosozial-Verlag, S.267–296. DOI:10.30820/9783837967999-267
- Knop, Julian/Zimmermann, David (2023): Weil nicht sein kann, was nicht sein darf – Sexualität als mehrdimensionales Tabu im deutschen Jugendstrafvollzug. In: *Kriminologisches Journal* 3, S. 234–249. DOI:10.3262/kj2303234
- Krankenhaus des Maßregelvollzugs Berlin (2018): Besucherregelungen. www.berlin.de/kmv/, 15.05.2025
- Krumm, Silvia/Checchia, Carmen/Badura-Lotter, Gisela et al. (2014): The attitudes of mental health professionals towards patients' desire for children. In: *BMC Med Ethics* 15, H. 18. DOI:10.1186/1472-6939-15-18
- Landi, Giulia/Marchi, Mattia/Ettalibi, Mohamed Y. et al. (2020): Affective and Sexual Needs of Residents in Psychiatric Facilities: A Qualitative Approach. In: *Behavioral Sciences* 10, H. 8, S. 125. DOI:10.3390/bs10080125
- Landtag des Freistaates Bayern (2015): Gesetz über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718). www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayMRVG/True, 15.05.2025
- Landtag von Baden-Württemberg (2014): Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten Baden-Württemberg (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz - PsychKHG) vom 25. November 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674). www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-PsychKGBWrahmen, 15.05.2025
- Landtag von Rheinland-Pfalz (2015): Landesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln (Maßregelvollzugsgesetz - MVollzG -) Vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, S. 487), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GVBl. S. 556). www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-MVollzGRP2015rahmen, 15.05.2025
- Landtag von Sachsen-Anhalt (2015): Erstes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt - Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und des Strafrestes vom 18. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Oktober 2024 (GVBl. LSA S. 274, 283). www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bstt/document/jlr-JVollzGBSTV1IVZ, 15.05.2025
- Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (DOG) AV d. JM vom 29. Dezember 2009 (4550 - IV. 85) JMBL. NRW S. 26 in der Fassung vom 7. Mai 2010. www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=922&daten2=Vor, 15.05.2025

- Ministerium für Inneres und Justiz und Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Nordrhein-Westfalen (1998): Betreuung drogenabhängiger Gefangener in Justizvollzugsanstalten und Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Institutionen Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Justiz (4550 - IV B. 65) und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (V A 4 - 0392.3) vom 3. November 1998. [www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=356&daten2=Vor, 15.05.2025](http://www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=356&daten2=Vor,15.05.2025)
- Poole, Jason (2020): Exploring Hospital Policy Makers' Understandings of Forensic Inpatient Sexualities [Dissertation]. London: University of East London.
- Quinn, Chris/Happell, Brenda (2016): Supporting the Sexual Intimacy Needs of Patients in a Longer Stay Inpatient Forensic Setting. In: Perspectives in Psychiatric Care 52, H. 4, S. 239–247. DOI:10.1111/ppc.12123
- Ravenhill, James P./Poole, Jason/Brown, Steven D. et al. (2020): Sexuality, risk, and organisational misbehaviour in a secure mental healthcare facility in England. In: Culture, Health & Sexuality 22, H. 12, S. 1382–1397. DOI:10.1080/13691058.2019.1683900
- Steinberg, Reinhard/Rittner, Christian/Dormann, Susanne et al. (2012): Responsible dealing with sexuality. Recommendations in a clinical institution. In: Nervenarzt 83, H. 3, S. 377–383. DOI:10.1007/s00115-011-3296-5
- Stöver, Heino (2016): Sexualität, Gewalt und Homophobie. Folgen der Tabuisierung im Gefängnis. In: Katzer, Michaela/Voß, Heinz-Jürgen (Hrsg.): Geschlechtliche, sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung: Praxisorientierte Zugänge. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 255–266. DOI:10.23668/psycharchives.3434
- Taylor, Elena/Whiting, Daniel (2022): Is the prohibitive stance on sex and relationships in the UK forensic system justifiable? In: The Journal of Forensic Psychiatry & Psychology 33, H. 5, S. 780–789. DOI:10.1080/14789949.2022.2115937
- Tiwana, Rajveer/Mcdonald, Stephanie/Völm, Birgit (2016): Policies on sexual expression in forensic psychiatric settings in different European countries. In: International Journal of Mental Health Systems 10, H. 1, S. 5. DOI:10.1186/s13033-016-0037-y
- Untersuchungshaftanstalt Hamburg (2024): Hausordnung Untersuchungshaftanstalt Hamburg. [www.hamburg.de/resource/blob/214962/aa4b3d7a7b99f1d1d6207c35abf0 fe8/uha-hausordnung-data.pdf](http://www.hamburg.de/resource/blob/214962/aa4b3d7a7b99f1d1d6207c35abf0fe8/uha-hausordnung-data.pdf), 15.05.2025
- World Association for Sexual Health (WAS) (2014): Declaration of sexual rights. www.worldsexualhealth.net/resources/declaration-of-sexual-rights, 15.05.2025
- World Health Organization (WHO) (2006): Sexual and Reproductive Health and Research. www.who.int/reproductivehealth/topics/sexual_health/sh_definitions/en, 15.05.2025

Sexualmedizinische Aspekte in der gefängnispsychiatrischen Versorgung

Kathrin Bruch, Peer Briken, Alexander Voulgaris

Einleitung

Wie in der Fachliteratur beschrieben, wird ein hoher Bedarf an psychiatrischer Behandlung im Strafvollzug beobachtet. Laut der *World Health Organization* (WHO) sind die psychischen Störungen das häufigste gesundheitliche Problem in den Haftanstalten und der Suizid die häufigste Todesursache in Haft (WHO 2022). In der Zusammenschau zahlreicher internationaler Studien wird einer aktuellen systematischen Übersicht (Favril et al. 2024) zufolge von einer Prävalenz von psychotischen Störungen unter Menschen in Haft von 3,7% ausgegangen. Laut dieser Studie leidet mehr als jeder zehnte inhaftierte Mensch (11,4%) unter Symptomen einer schweren depressiven Episode und erfüllt die Diagnosekriterien für eine Posttraumatische Belastungsstörung (9,8%). In Deutschland gibt es keine aktuellere Datenerfassung allgemeiner Prävalenzen, aber in älteren Studien wurde ebenfalls von einer deutlich erhöhten Prävalenz psychischer Störungen unter den inhaftierten Personen gegenüber der Allgemeinbevölkerung ausgegangen (vgl. Konrad 2024). So wird nachvollziehbar, dass in den konsiliar-psychiatrischen Sprechstunden in Haft der medikamentösen Behandlung eine große Rolle zuteilwird. Dabei ist bekannt, dass Psychopharmaka über verschiedene neurobiologische Mechanismen auf die Sexualität einwirken und die verschiedenen Phasen der sexuellen Reaktion beeinträchtigen können. Diese Nebenwirkungen gelten als einer der häufigsten Gründe für Therapieabbrüche und beeinträchtigen die Lebensqualität erheblich. Besonders im Bereich der sexualmedizinischen Versorgung gibt es viele Herausforderungen und Besonderheiten unter Haftbedingungen. Der folgende Beitrag beleuchtet drei wesentliche sexualmedizinische Aspekte, die im Rahmen der gefängnispsychiatrischen Versorgung von Bedeutung sind: Die Nebenwirkungen von Psychopharmaka auf die Sexualität, die triebdämpfende Medikation bei Menschen, die Sexualstraftaten begangen haben und die Gesundheitsversorgung von trans*Personen in Haft.

Nebenwirkungen der Psychopharmakotherapie

Die Behandlung psychischer Erkrankungen erfolgt nicht nur im Haftsetting häufig mit Psychopharmaka, die einerseits notwendig sind, um die Symptome zu lindern, andererseits aber auch eine Reihe von Nebenwirkungen haben können. Besonders die Auswirkungen auf die Sexualität sind ein häufiges, aber oft wenig thematisiertes Problem. Bei der Behandlung mit Psychopharmaka ist es stets wichtig, die Patient*innen über das Risiko der Entwicklung einer sexuellen Funktionsstörung bzw. einer Beeinträchtigung aufzuklären. Entsprechend der ICD-11-Klassifikation handelt es sich bei sexuellen Funktionsstörungen um eine heterogene Gruppe unterschiedlicher Genese. Allen gemeinsam ist, dass eine klinische Beeinträchtigung der sexuellen Genussfähigkeit und/oder sexuellen Reaktionsfähigkeit vorliegt (Briken et al. 2020).

Antidepressiva

Unter einer antidepressiven Medikation wird eine Inzidenz von bis zu 50% beschrieben, wobei die einzelnen Präparate ein unterschiedlich hohes Risiko vorweisen (Chokka/Hankey 2018). Insbesondere bei den Antidepressiva der Gruppen SSRI und SNRI (Serotonin-Wiederaufnahmehemmer bzw. Serotonin-Noradrenalin Wiederaufnahmehemmer) sind sexuelle Funktionsstörungen eine häufige Nebenwirkung. Unter der Einnahme von Citalopram wurde in einer Studie von der Arbeitsgruppe um Montejo eine Inzidenz von 72,7% für jegliche Art der Beeinträchtigungen der Sexualität beobachtet (Montejo et al. 2001). Zu den häufigsten Nebenwirkungen zählen der Verlust sexueller Appetenz, Erregungs- und Erektionsstörungen, verzögerte Ejakulation und Orgasmusstörungen. In rund einem Drittel der Fälle persistieren die Störungen selbst nach Absetzen der Medikation (vgl. Healy et al. 2018; Healy 2019). Klinisch relevant ist, dass vorhandene Meta-Analysen erhebliche Unterschiede zwischen einzelnen Präparaten aufzeigen, wobei Paroxetin, Sertralin und Venlafaxin besonders hohe Raten sexueller Nebenwirkungen aufweisen. Antidepressiva der älteren Generation (z.B. Trizyklika) wurden zwar mit Nebenwirkungen wie Sedierung oder Gewichtszunahme in Verbindung gebracht, sexuelle Funktionsstörungen traten aber seltener in den Vordergrund.

Antidepressiva wie Mirtazapin und Agomelatin, aber auch Brupropion, was aufgrund des bekannten Missbrauchspotentials im intramuralen Set-

ting typischerweise eher seltener zum Einsatz kommt, zeigen hingegen ein günstigeres Profil, teils sogar vergleichbar mit Placebo (vgl. Berner 2017).

Antipsychotika

Auch unter der Einnahme von antipsychotisch wirksamer Medikation besteht ein erhöhtes Risiko für eine Beeinträchtigung der Sexualität (Montejo et al. 2018), meist durch die Blockade des D2-Dopaminrezeptors und dem Anstieg des Prolaktins, was zu einer reduzierten Testosteronsekretion und (bei Männern) zu einem Hypogonadismus führen kann. Einige neuere sog. atypische Antipsychotika wie Quetiapin, Ziprasidon und Aripiprazol sollen seltener sexuelle Nebenwirkungen auslösen im Vergleich zu den klassischen Präparaten wie Haloperidol oder Thioridazin. In einer bekannten Metaanalyse von Serretti und Chiesa (2008) fanden sich relevante Unterschiede zwischen verschiedenen Medikamenten. Quetiapin zeigte hier die geringste Rate an sexuellen Störungen auf (16%) und auch Ziprasidon, Perphenazin und Aripiprazol hatten eher geringe Raten (bis zu 27%). Höhere Raten wurden dabei für Olanzapin (40%), Risperidon, Haloperidol, Clozapin und Thioridazin (rund 60%) berichtet. Dabei wird beschrieben, dass Medikamente mit einer hohen Rate an Sexualstörungen sich meist auch auf alle Phasen der sexuellen Reaktion auswirken.

Da eine sexuelle Funktionsstörung ebenso aufgrund der psychischen Störung wie auch aufgrund der Behandlung einer solchen auftreten kann, ist eine ausführliche und spezifische Anamnese dringend erforderlich, um die Ursache zu erkennen. In der Regel wird von einer multifaktoriellen Genese ausgegangen, bei der es zur Überschneidung von biologischen, soziologischen und psychologischen Aspekten kommt (de Jager et al. 2017). Bei vielen psychischen Störungen mit einem chronischen Verlauf besteht die Gefahr des sozialen Rückzugs, Vereinsamung und des zunehmenden Mangels an ausreichend stabilen Beziehungen. Insbesondere bei schwerwiegenden chronischen Verläufen von einer Schizophrenie, Suchterkrankungen und auch schweren Depressionen sind Mangel an sexuellem Interesse und Libidoverlust häufige Symptome (Schöttle et al. 2009).

In den konsiliar-psychiatrischen Sprechstunden müssen sowohl diese Primärsymptome der psychischen Erkrankung wie auch die Nebenwirkungen aufgrund der Psychopharmakotherapie erfragt, berücksichtigt und behandelt werden. Im Rahmen dessen werden vorgetragene und beobachtete psychische Symptome diagnostisch eingeordnet und bei Bedarf eine psy-

chopharmakologische Behandlung unter Berücksichtigung der aktuellen Leitlinien angesetzt.

In einer ausführlichen Anamneseerhebung, die eben auch sexualmedizinische Aspekte umfassen sollte, wird erfasst, ob es sich bei einer beschriebenen sexuellen Beeinträchtigung um eine Störung des sexuellen Interesses oder um eine körperliche Funktionsbeeinträchtigung handelt. Hierbei wird auch erfasst, ob die Dysfunktion mit einem Leidensdruck einhergeht, da sie erst dann einen klinischen Krankheitswert erlangt. Sexuelle Nebenwirkungen werden der klinischen Erfahrung nach im Haftkontext von den Patient*innen häufig nicht spontan berichtet. Daher ist ein aktives Nachfragen in der Anamnese von großer Bedeutung. Diagnostisch entscheidend ist der zeitliche Zusammenhang zwischen Beginn der Medikation und dem Auftreten der Beschwerden.

Die Akzeptanz der verschiedenen sexuellen Funktionsstörungen unter den Patient*innen gestaltet sich sehr unterschiedlich. Einerseits gibt ein Teil der Betroffenen auf Nachfrage an, dass sie einen Verlust an Libido während der Haft nicht weiter beeinträchtigen würde, da während der Inhaftierung keine sexuellen Interaktionen für sie denkbar seien. Andererseits erlebt ein weiterer Teil der Patient*innen die Beeinträchtigungen von sexuellem Verlangen oder körperlicher Funktionen als ebenso unangenehm und beunruhigend, wie dies auch extramural häufig beschrieben wird und führt zu ähnlichen Schwierigkeiten bei der Compliance (Bella/Shamloul 2014). Neben der Angst vor anhaltenden Störungen auch nach Absetzen der Medikation wird die Beeinträchtigung der Masturbationsfähigkeit als Störfaktor benannt. Dies scheint besonders dann der Fall, wenn die Selbstbefriedigung als Copingmechanismus bei Stress und Anspannung genutzt wird (Wehrli et al. 2024; Carcedo et al. 2019).

Über die aktuelle Beeinträchtigung im Haftalltag hinaus, soll die mögliche Tragweite von sexueller Dysfunktion bei psychisch erkrankten Inhaftierten mitbedacht werden, da es mitunter negative Auswirkungen auf die bestehenden wie auch zukünftigen Beziehungen haben kann. Stabile Partnerschaften werden als Schutzfaktoren vor erneuter Inhaftierung gewertet (Visher et al. 2009). Ebenso werden stabile Partnerschaften als wichtige Faktoren für einen besseren Verlauf von schwerwiegenden psychischen Störungen angesehen (Mojtabai et al. 2017). Außerdem konnte in der Studie von der Arbeitsgruppe um Carcedo et al. (2019) ein Zusammenhang zwischen stabiler psychischer Gesundheit und sexueller Zufriedenheit erfasst werden. Hierbei wurde festgestellt, dass insbesondere die sexuelle Aktivität

einen positiven Einfluss darauf hatte, mehr noch als das Bestehen einer festen Partnerschaft.

Möglichkeiten, den unerwünschten Nebenwirkungen zu begegnen, sind weitgehend der allgemeinspsychiatrischen Praxis zu entnehmen. Die psychiatrische Behandlung zielt primär auf die Besserung der vorliegenden Grunderkrankung ab. Erst nach Erreichen einer psychischen (Teil-)Remission sollte über eine Anpassung der Therapie gesprochen werden. Dabei wird in der Regel bei ausreichender Stabilität die Dosis reduziert, meist mit dem Ziel die möglichst niedrige, jedoch ausreichend wirksame Dosis zu finden. Häufig kommt es in Rücksprache mit den Patient*innen zum Präparatewechsel. Alternativ kann je nach Fallkonstellation unter Abwägung der Vor- und Nachteile eine Begleitmedikation indiziert sein (z.B. Sildenafil bei erektiler Dysfunktion und vorhandenem Langzeitbesuch). Relevant erscheint auch das Angebot, entsprechendes Informationsmaterial auszuhandigen bzw. auch eine, je nach vorhandenen Möglichkeiten, spezifische Sexualberatung anzubieten.

Der vulnerablen Gruppe der psychisch erkrankten Inhaftierten sollte besondere Beachtung gewidmet werden und die sexuelle Gesundheit dieser Gruppe nicht in Vergessenheit geraten, da auch dies einen wichtigen Einfluss auf die Zufriedenheit und die Chancen einer erfolgreichen Resozialisierung haben kann.

Pharmakologische Behandlungsoptionen von paraphilen Störungen

Ein sexualmedizinisches Thema, das weitaus seltener im gefängnispsychiatrischen Alltag zu behandeln ist als die o.g. Nebenwirkungen, aber dennoch in Abhängigkeit vom Einsatzort (bspw. in der Sozialtherapeutischen Anstalt) eine gewichtige Rolle einnehmen kann, ist die Therapie von Menschen mit sexuellen Präferenzstörungen. Insbesondere paraphile Störungen, die mit nicht-konsensuellen sexuellen Handlungen verbunden sein können, wie die pädophile Störung, exhibitionistische Störungen oder der sexuelle Sadismus erfordern eine differenzierte therapeutische Herangehensweise. Hierbei wird auf die Handlungsempfehlungen der *World Federation of Societies of Biological Psychiatry* (WFSBP) von Thibaut et al. (2020) verwiesen.

Nach den Empfehlungen der WFSBP stellt in einem ersten Schritt eine umfassende Anamneseerhebung einen zentralen Bestandteil der Diagnostik dar. Dabei sollten insbesondere die Sexualanamnese, psychische und

somatische Begleiterkrankungen (einschließlich Persönlichkeitsdiagnostik), traumatische Erfahrungen, Substanzkonsumstörungen, Anzeichen von Hypersexualität, etwaige Vorstrafen, bisherige Therapieerfahrungen sowie die aktuelle Behandlungsbereitschaft systematisch erfasst werden. Je nach individueller Ausgangslage ist zudem eine Risikoeinschätzung mithilfe standardisierter Instrumente wie bspw. dem Static-99 und dem Stable-2007 angezeigt. Die Diagnosestellung erfolgt auf Basis der Kriterien des ICD-11 oder DSM-5. Zusätzlich können je nach Möglichkeit standardisierte Fragebögen oder indirekte Messverfahren zur Anwendung kommen. Nicht selten liegen diese Informationen schon zumindest anteilig aus einem externen forensisch-psychiatrischen Gutachten vor, sie sollten dennoch vor einer möglichen Behandlung kritisch geprüft und ggf. ergänzt oder aktualisiert werden. Große Bedeutung kommt je nach angestrebter Therapie der somatischen Umfelddiagnostik zu, insbesondere der endokrinologischen Laborwerte (u.a. Testosteron, FSH, LH) und der Knochendichtemessung, als auch der regelmäßigen Verlaufskontrollen.

Eine wichtige Rolle nimmt die psychotherapeutische Behandlung ein. Die kognitive Verhaltenstherapie (KVT) stellt ein zentrales Behandlungsverfahren zur Förderung therapeutischer Effekte und zur Prävention delinquenter Verhaltensweisen dar. Ihre Anwendung erfolgt orientiert am Risk-Need-Responsivity-(RNR)-Modell, bei dem der Ressourceneinsatz risikoadaptiert erfolgt, individuelle Risikofaktoren (z.B. sexuelle Handlungen als Bewältigungsstrategie) gezielt adressiert und patient*innenspezifische Merkmale wie kognitive Fähigkeiten und Sprachkompetenz berücksichtigt werden (Hanson et al. 2009).

Es stehen derzeit verschiedene psychotherapeutische Programme zur Verfügung, die insbesondere in der forensischen Praxis etabliert sind. Grundlegende Ziele der Behandlung bei sexuellen Präferenzstörungen sind die Regulation paraphiler Impulse, die Reduktion assoziierter psychischer Belastungen sowie die Minimierung des Risikos für fremdgefährdendes Verhalten. Ergänzend wird der Aufbau funktionaler Handlungsalternativen angestrebt. Die psychotherapeutische Behandlung erfolgt meist in einem spezifischen sozialtherapeutischen Setting, je nach etablierter Versorgungsstruktur ist aber ein Austausch, soweit umsetzbar, zwischen dem psychotherapeutischem und dem psychiatrischen Dienst sinnvoll.

Die WFSBP-Leitlinie (Thibaut et al. 2020) empfiehlt ein gestuftes diagnostisches und therapeutisches Vorgehen bei paraphilen Störungen, wobei diagnostisch kategoriale Verfahren (z.B. strukturierte Interviews auf Basis

von ICD-10, ICD-11 oder DSM 5) mit Schweregradbeurteilungen kombiniert werden sollten.

Die medikamentöse Therapie richtet sich gemäß oben genannten Empfehlungen nach dem Schweregrad und dem Risiko sexueller Gewalt. In *Level 1* (z.B. Voyeurismus, ohne Gewalt- oder Zwangsrisiko) wird eine psychotherapeutische Behandlung, vorzugsweise mittels KVT, empfohlen. Ab *Level 2* (z.B. Exhibitionismus, geringes Risiko) kommen zusätzlich SSRIs (z. B. Fluoxetin 40–60 mg/d oder Sertralin 200 mg/d) zum Einsatz. In *Level 3*, bei moderatem Risiko ohne sadistische Fantasien und bei ausreichender Compliance, kann Cyproteronacetat (CPA; oral 50–200 mg/d oder i.m. 200–400 mg wöchentlich) ergänzt werden, wobei an dieser Stelle auf den Rote-Hand-Brief vom 16. April 2020 verwiesen werden muss (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte [BfArM] 2020). Bei höherem Risiko (*Level 4*), insbesondere bei sexuell sadistischen oder pädophilen Störungen und/oder fehlender Compliance, empfiehlt die Leitlinie den Einsatz langwirksamer GnRH-Agonisten (z.B. Triptorelin 11,25 mg alle drei Monate), initial in Kombination mit CPA zur Vermeidung eines hormonellen Flare-up-Effekts in der Initialphase. In *Level 5*, bei schwerster Symptomatik und hohem Gewaltpotenzial, erfolgt eine Kombinationstherapie aus KVT, GnRH-Agonisten, Antiandrogenen (z.B. CPA) sowie ggf. SSRIs. Unabhängig von dem Level ist eine psychotherapeutische Begleitung unabdingbar, insbesondere um die Wirkung und das sexuelle Erleben der Patient*innen als auch der (neue) Umgang mit der Sexualität unter der Medikation zu besprechen.

Die WFSBP betont, dass eine solche Behandlung nur mit Zustimmung der Patient*innen erfolgen sollte und dass die Prinzipien der Autonomie und des Respekts vor der Menschenwürde gewahrt bleiben müssen.

Die Transgenderversorgung im Haftkontext

Die Versorgung von trans*Personen im Justizvollzug ist ein Thema, dem in den letzten Jahren nachvollziehbar vermehrt Aufmerksamkeit zuteilwurde. In diesem Abschnitt sollen nur in Kürze relevante Aspekte für die gefängnispsychiatrische Arbeit Erwähnung finden, da in zwei weiteren Buchbeiträgen ausführlicher auf das Thema eingegangen wird.

Es ist wichtig aufzuzeigen, dass die Unterbringungsregelung von trans*Personen im Justizvollzug meist, soweit überschaubar, auf Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgt und dabei verschiedene Faktoren berück-

sichtigt werden. Dazu zählen der Personenstandseintrag, die geschlechtliche Selbstidentifikation sowie etwaige medizinische Maßnahmen im Rahmen einer Transition. Darüber hinaus fließen sicherheitsrelevante Erwägungen sowie der individuelle Schutzbedarf der betroffenen Person in die Entscheidung ein. In der Praxis existieren bislang keine bundeseinheitlichen Regelungen, sodass sich die Unterbringungspraxis zwischen den Bundesländern möglicherweise unterscheidet. Der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* und der *Deutsche Ethikrat* betonen eine Orientierung an der geschlechtlichen Identität und dem Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen.

Die gesundheitliche Versorgung von trans*Personen im Strafvollzug stellt indes eine besondere Herausforderung dar, da diese Personengruppe eine Vielzahl an körperlichen, psychischen und sozialen Bedürfnissen haben können und die intramurale Versorgung darauf in der Regel nicht ausgerichtet ist. Die verfügbare Literatur, die oftmals aus dem englischsprachigen Raum stammt, verweist wiederholt auf ein, meist heterogen ausgestaltetes, Versorgungsdefizit (vgl. Clark et al. 2017; Roth et al. 2017). Für den deutschsprachigen Raum finden sich keine aktuellen Informationen zu den Versorgungsmöglichkeiten.

Hinzu kommt, dass trans*Personen im Vergleich zu cis-Gefangenen besonders gefährdet sind, Opfer von Gewalt und sexueller Belästigung in Haftanstalten zu werden, durch mitinhaftierte Personen und/oder durch Haftpersonal (Meyer/Wilson 2019; Hugto et al. 2020). Dabei sehen sich trans*Personen in Haft häufig mit struktureller Diskriminierung konfrontiert, etwa bei der Zuordnung zu einer Haftabteilung, die nicht ihrer Geschlechtsidentität entspricht, oder bei der Zuteilung von Gefängnisbekleidung und hygienischen Produkten (vgl. Van Hout/Crowly 2021). Auf dieser Linie wird in einem aktuellen Review berichtet, dass trans*Personen in Haft ein höheres Risiko für depressive Episoden, posttraumatische Belastungsstörungen und Suizidversuche haben, was die Wichtigkeit einer adäquaten Versorgung unterstreicht (Marchi et al. 2024).

Dabei sind in der psychiatrischen Sprechstunde insbesondere die Fortsetzung (oder der Beginn) der Hormontherapie und die Behandlung von belastenden Symptomen im Rahmen der Geschlechtsdysphorie oder im Rahmen komorbider Störungen entscheidend für das Wohlbefinden und die psychische Gesundheit dieser Personengruppe. Ebenso wichtig ist die erforderliche somatische Umfelddiagnostik entsprechend der aktuellen Leitlinienempfehlungen. Eine Unterbrechung der etablierten Hormontherapie durch einen Aufenthalt in Haft sollte möglichst vermieden werden.

Verfügbare Studien weisen wiederholt darauf hin, dass eine solche Unterbrechung negative Auswirkungen auf die psychische Gesundheit haben kann und zu einer Verschärfung der Geschlechtsdysphorie führt (vgl. Grant et al. 2011; Van Hout et al. 2020).

Ebenfalls notwendig ist die Verfügbarkeit psychologisch-psychotherapeutischer Unterstützung und der Zugang zu geschlechtsspezifischen Beratungsdiensten, um den Personen zu helfen, mit den besonderen Belastungen der Haftumgebung umzugehen. Es gilt hier ebenso wie in der allgemeinmedizinischen Versorgung das sog. *Äquivalenzprinzip*, das besagt, dass inhaftierte Personen einen gleichwertigen Anspruch auf medizinische Versorgung haben wie Menschen in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Gegenwärtig wird eine Studie zum Thema „trans*Personen im Strafvollzug: Erfahrungen, Bedürfnisse, Herausforderungen“ vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN 2023) und der Evangelischen Hochschule Freiburg durchgeführt mit dem Ziel, die rechtlichen Grundlagen und die praktische Umsetzung des Strafvollzugs in Bezug auf trans*Personen umfassend zu analysieren, möglichen Änderungsbedarf zu erkennen und daraus Empfehlungen für die Politik und die Vollzugsbehörden abzuleiten.

Fazit

- Für Menschen in Haft können sexuelle Funktionsstörungen zu einer Verstärkung von psychischen Problemen und einer zusätzlichen Belastung führen. Das Thema Sexualität sollte im Rahmen der psychiatrischen Sprechstunde aktiv und sensibel thematisiert werden.
- Trotz des Äquivalenzprinzips haben Menschen in Haft keine freie Arztwahl und in der Regel nur einen begrenzten Zugang zu entsprechenden Beratungsdiensten.
- Die Behandlung von paraphilen Störungen erfordert einen multidisziplinären Ansatz, der sowohl psychotherapeutische als auch medikamentöse Interventionen umfasst.
- Die WFSBP empfiehlt eine ganzheitliche Behandlung, die den Patient*innen sowohl bei der Bewältigung ihrer sexuellen Impulse als auch bei der Förderung einer gesunden sexuellen Identität unterstützt. Dabei ist es entscheidend, die ethischen und rechtlichen Standards zu wahren und die Rechte der Patient*innen zu respektieren.

- Es müssen klare Richtlinien und Standards entwickelt werden, die den Zugang für trans*Personen zu geschlechtsgerechter medizinischer Versorgung, psychologischer Unterstützung und Schutz vor Diskriminierung und Gewalt gewährleisten.
- Gleichzeitig sollten Haftanstalten besser auf die spezifischen Bedürfnisse von trans*Personen vorbereitet werden, um ihre Rechte zu wahren und ihre gesundheitliche Versorgung zu verbessern.

Literatur

- World Health Organization (WHO) (2022): Prison Health, Mental health disorders, https://cdn.who.int/media/docs/librariesprovider2/euro-health-topics/health-determinants/prison-health-mental-health-eng.pdf?sfvrsn=7dc3fc1_2&download=true, 21.05.2025
- Favril, Louis/Rich, Josiah D./Hard, Jake et al. (2024): Mental and physical health morbidity among people in prisons: an umbrella review. In: *Lancet Public Health* 9, H. 4, S. 250–260.
- Konrad, Norbert (2023): Wie geeignet ist der Strafvollzug für die Aufnahme psychisch kranker Rechtsbrecher? In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 18, S. 43–50. DOI:10.1007/s11757-023-00807-2.
- Briken, Peer/Matthiesen, Silja/Pietras, Laura et al. (2020): Estimating the Prevalence of Sexual Dysfunction Using the New ICD-11 Guidelines. In: *Deutsches Ärzteblatt International* 117, H. 39, S. 653–658.
- Chokka, Pratap R./Hankey, Jeffrey R. (2018): Assessment and management of sexual dysfunction in the context of depression. In: *Therapeutic advances in psychopharmacology* 8, H. 1, S. 13–23.
- Montejo, Angel L./Llorca, Ginés/Izquierdo, Juan A. et al. (2001): Incidence of sexual dysfunction associated with antidepressant agents: a prospective multicenter study of 1022 outpatients. Spanish Working Group for the Study of Psychotropic-Related Sexual Dysfunction. In: *The Journal of clinical psychiatry* 62, Suppl 3, S. 10–21.
- Healy, David/Le Noury, Joanna/Mangin, Derelie (2018): Enduring sexual dysfunction after treatment with antidepressants, 5 α -reductase inhibitors and isotretinoin: 300 cases. In: *The International Journal of Risk & Safety in Medicine* 29, H. 3–4, S. 125–134.
- Healy, David (2019): Post-SSRI sexual dysfunction & other enduring sexual dysfunctions. In: *Epidemiology and Psychiatric Sciences* 29, e55.
- Berner, Michael (2017): Psychopharmakaassoziierte sexuelle Funktionsstörungen und ihre Behandlung. In: *Der Nervenarzt* 88, H. 5, 459–465. DOI:10.1007/s00115-017-0307-1
- Montejo, Angel L./Montejo, Laura/Baldwin, David S. (2018): The impact of severe mental disorders and psychotropic medications on sexual health and its implications for clinical management. In: *World Psychiatry* 17, H. 1, S. 3–11.

- Serretti, Alessandro/Chiesa, Alberto (2008): Treatment-emergent sexual dysfunction related to antidepressants: a meta-analysis. In: *Journal of clinical psychopharmacology* 29, H. 3, S. 259–266. DOI:10.1097/JCP.0b013e3181a5233f.
- de Jager, José/McCann, Edward (2017): Psychosis as a Barrier to the Expression of Sexuality and Intimacy: An Environmental Risk? In: *Schizophrenia Bulletin* 43, H. 2, S. 236–239.
- Schöttle, Daniel/Kammerahl, Dürten/Huber, Johannes et al. (2009): Sexuelle Störungen bei Menschen mit einer schizophrenen Erkrankung [Sexual problems in patients with schizophrenia]. In: *Psychiatrische Praxis* 36, H. 4, S. 160–168.
- Bella, Anthony J./Shamloul, Rany (2014): Psychotropics and sexual dysfunction. In: *Central European Journal of Urology* 66, H. 4, S. 466–471.
- Wehrli, Fabienne S. V./Bodenmann, Guy J./Clemen, Joëlle et al. (2024): Exploring the Role of Masturbation as a Coping Strategy in Women. In: *International Journal of Sexual Health* 36, H. 3, S. 237–256.
- Carcedo, Rodrigo J./Perlman, Daniel/Fernández-Rouco, Noelia et al. (2019). Sexual Satisfaction and Mental Health in Prison Inmates. In: *Journal of Clinical Medicine* 8, H. 5, 705. DOI:10.3390/jcm8050705
- Visher, Christy/Knight, Carly/Chalfin, Aaron et al. (2009). The impact of marital and relationship status on social outcomes for returning prisoners. Washington D.C: The Urban Institute.
- Mojtabai, Ramin/Stuart, Elizabeth A./Hwang, Irving et al. (2017): Long-term effects of mental disorders on marital outcomes in the National Comorbidity Survey ten-year follow-up. In: *Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology* 52, H. 10, S. 1217–1226.
- Thibaut, Florence/Cosyns, Paul/Fedoroff, John P. et al. (2020): The World Federation of Societies of Biological Psychiatry (WFSBP) 2020 guidelines for the pharmacological treatment of paraphilic disorders. In: *The World Journal of Biological Psychiatry* 21, H. 6, S. 412–490. DOI:10.1080/15622975.2020.1744723.
- Hanson, Karl R./Bourgon, Guy/Helmus, Leslie et al. (2009): A Meta-analysis of the effectiveness of treatment for sexual offenders: risk, need, and responsivity. Canada: Public Safety Canada.
- Clark, Kirsty A./White Hughto, Jaclyn M./Pachankis, John E. (2017): “What’s the right thing to do?” Correctional healthcare providers’ knowledge, attitudes and experiences caring for transgender inmates. In: *Social Science & Medicine* 193, S. 80–89. DOI:10.1016/j.socscimed.2017.09.052
- Routh, Douglas/Abess, Gassan/Makin, David et al. (2017): Transgender Inmates in Prisons. In: *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 61, H. 6, S. 645–666. DOI:10.1177/0306624X15603745
- Meyer, Ilan H./Wilson, Patrick (2019): The Health of Transgender People in Prison: Exploring the Burden of Mental Health Disparities and Access to Care. In: *Transgender Health Journal* 4, H. 1, S. 30–36.
- Hughto, Jaclyn M. W./Clark, Kirsty A./Daken, Kirstie et al. (2022): Victimization Within and Beyond the Prison Walls: A Latent Profile Analysis of Transgender and Gender Diverse Adults. In: *Journal of Interpersonal Violence* 37, H. 23-24, S. NP23075–NP23106. DOI:10.1177/08862605211073102.

- Van Hout, Marie-Claire/Crowley, Des (2021): The “double punishment” of transgender prisoners: a human rights-based commentary on placement and conditions of detention. In: *International Journal of Prisoner Health* 17, H. 4, S. 439–451. DOI:10.1108/IJPH-10-2020-0083
- Marchi, Mattia/Corbellini, Ilaria/Vaccari, Emma et al. (2024): Mental health of transgender people in prison: a systematic review and meta-analysis. In: *International Review of Psychiatry* 36, H. 7, S. 714–728. DOI:10.1080/09540261.2023.2287680
- Grant, Jaime M./Mottet, Lisa/Tanis, Justin E. et al. (2011): *Injustice at every turn. A report of the national transgender discrimination survey*. www.transequality.org/sites/default/files/docs/resources/NTDS_Report.pdf, 22.05.2025
- Van Hout, Marie Claire/Kewley, Stephanie/Hillis, Alyson (2020): Contemporary transgender health experience and health situation in prisons: A scoping review of extant published literature (2000-2019). In: *International Journal of Transgender Health* 21(3), S. 258–306. DOI:10.1080/26895269.2020.1772937.
- Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) (2023): Trans Personen im Strafvollzug: Erfahrungen, Bedürfnisse, Herausforderungen. <https://kfn.de/forschungsprojekte/trans-personen-im-strafvollzug-erfahrungen-beduerfnisse-herausforderungen/>, 21.05.2025
- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) (2020): Rote-Hand-Brief zu Cyproteronacetat: Anwendungsbeschränkungen aufgrund des Risikos für Meningeome. www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Pharmakovigilanz/DE/RHB/2020/rhb-cyproteron.html, 16.05.2025

Langzeit- und Intimbefuche in europäischen Gefängnissen: Besuchsrechte, Privilegien und Versorgungsstandards. Eine sozio-rechtliche Analyse bestehender Literatur

Marie Claire Van Hout, Ulla-Britt Klankwarth, Heino Stöver¹

Einleitung

Die weltweite Gefängnispopulation hat mit 11,5 Millionen Inhaftierten einen historischen Höchststand erreicht, was einem Anstieg von 24% seit dem Jahr 2000 entspricht (Penal Reform International [PRI], 2023). Viele Gefängnisssysteme sehen sich weiterhin mit gravierenden strukturellen Herausforderungen konfrontiert, darunter Überbelegung, unzureichende personelle und materielle Ressourcen sowie anhaltende Sicherheitsprobleme (ebd.). Diese Defizite fördern gesundheitsgefährdende Haftbedingungen, in denen Inhaftierte einem überdurchschnittlich hohen Risiko interpersoneller und institutioneller Gewalt ausgesetzt sind. Zudem besteht eine erhöhte Anfälligkeit für Infektionskrankheiten wie dem Humanen Immundefizienz-Virus (HIV), Tuberkulose (TB), viraler Hepatitis, sexuell übertragbaren Infektionen und einer Vielzahl weiterer gesundheitlicher Beeinträchtigungen (Favril et al., 2024). Die hohe Prävalenz und schnelle Ausbreitung von Infektionskrankheiten in Gefängnissen stellen eine ernsthafte Herausforderung für die öffentliche Gesundheit dar (Dolan et al., 2016; Kamarulzaman et al., 2016; Kinner et al., 2018). Gleichzeitig ist die psychische Belastung unter Inhaftierten weltweit erheblich. Häufig treten Komorbiditäten auf, die ein breites Spektrum psychiatrischer Erkrankungen umfassen, darunter Depressionen, Angststörungen, posttraumatische Belastungsstörungen, Psychosen und Substanzgebrauchsstörungen (Fazel et al., 2016; Favril et al., 2024).

1 Bei diesem Beitrag handelt es sich um eine überarbeitete und ins Deutsche übersetzte Fassung des bereits publizierten Artikels: Van Hout, Marie Claire/Klankwarth, Ulla-Britt/Stöver, Heino (2025): Conjugal visitation rights, privileges and standards of provision inside European prisons: A socio-legal study of extant literature. In: Social Science & Medicine 374, 117879. DOI:10.1016/j.socscimed.2025.117879

1. Sexuelle Aktivität und sexuelle Gewalt in Gefängnissen

Gefängnisse sind seit langem als Orte bekannt, an denen Gewalt und Misshandlungen strukturell verankert sind (International Committee of the Red Cross [ICRC], 2017; Lockwood, 1980; PRI, 2023; Van Hout et al., 2021; Wooden & Parker, 1982). Der Bericht des Special Rapporteur on Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment hebt hervor, dass *“Overcrowded dormitories breed dangerous prison sub-cultures and gangs. The struggle for space and resources within prisons create circumstances in which torture, violence, and corruption thrive”* (UN Human Rights Council, 2024). Die Kombination aus Enge, chronischer Überbelegung, unzureichender Sicherheit und mangelhafter Grundversorgung fördert das Entstehen informeller Gangkulturen und räuberischer Verhaltensweisen, die besonders vulnerable Gruppen ins Visier nehmen. Diskriminierung und der unzureichende Schutz vulnerabler Gruppen fördern die Kommodifizierung von Sexualität in Haftanstalten, etwa im Austausch für Schutz oder Privilegien und steigern das Risiko sexueller Ausbeutung, erzwungener sexueller Handlungen und Vergewaltigung (Gear & Ngubeni, 2002; Howard League for Penal Reform, 2014; Perez et al., 2010; Saum et al., 1995; Struckman-Johnson & Struckman-Johnson, 2000; Van Hout et al., 2022a). Vulnerabilität ist dabei nicht statisch, sondern multidimensional. Sie kann sich je nach Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit oder Substanzkonsum verändern und wird durch den spezifischen Kontext sowie zeitliche und räumliche Gegebenheiten beeinflusst (Inyani, 2021; Kanguade, 2014; UNODC, 2019). Der Mangel an heterosexuellen Beziehungen im Gefängnis kann zudem erhebliche emotionale, psychische und physische Belastungen verursachen. Infolgedessen gehen einige Insassen sexuelle Beziehungen mit gleichgeschlechtlichen Partnern ein, auch wenn sie sich selbst nicht als homosexuell identifizieren (Gear & Ngubeni, 2003; Hensley, 2000; Tewkesbury & West, 2000; Van Hout et al., 2023a).

2. Konjugale oder intime unbeaufsichtigte Besuche im Gefängnis

Konjugale Besuche bezeichnen ein festgelegtes Zeitfenster, in denen inhaftierten Personen – unabhängig von deren Geschlecht – die Möglichkeit eingeräumt wird, private und unbeaufsichtigte Besuche zu empfangen. Diese Besuchsform dient in erster Linie der Pflege intimer Beziehungen,

einschließlich sexueller Kontakte und erfolgt typischerweise mit Ehepartner*innen oder langjährigen Lebensgefährt*innen (Castle, 2013; Einat, 2017). Die Gewährung konjugaler Besuche ist in der Regel an bestimmte Voraussetzungen – etwa an eine nachweislich gute Führung – geknüpft. Sie unterscheiden sich wesentlich von anderen Besuchsformen, etwa von überwachten Besuchen mit direktem Körperkontakt oder sog. „Box“-Besuchen, bei denen die Interaktion durch eine Trennscheibe erfolgt.

Konjugale Besuche sind weltweit in verschiedenen Ländern zulässig. So bestehen entsprechende Regelungen bspw. in Australien (Australian Capital Territory und Victoria), in den USA (Kalifornien, Connecticut, New York und Washington), in Kanada sowie in der Russischen Föderation. Innerhalb Europas ermöglichen u. a. Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Schweden, Polen, die Schweiz, Deutschland, die Niederlande und Griechenland solche Besuchsformen. Auch in ausgewählten Staaten des Nahen Ostens (z. B. Saudi-Arabien, Türkei und Israel), Asiens (z. B. Indien, Pakistan und die Philippinen) sowie Lateinamerikas (z. B. Mexiko, Brasilien, Kolumbien, Chile, Ecuador, Peru, Costa Rica, Guatemala, Venezuela, El Salvador und Bolivien) sind konjugale Besuche erlaubt (Einat, 2017; Temitayo, 2018). In einigen Staaten sind konjugale Besuche auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften oder zivile Lebensgemeinschaften möglich – vorausgesetzt, die besuchende Person befindet sich nicht ebenfalls in Haft. Dies gilt bspw. für die US Bundesstaaten New York und Kalifornien, bestimmte Regionen Australiens (Australian Capital Territory und Victoria), sowie für Kolumbien, Brasilien, Israel und Mexiko (BBC News, 2000; 2007; Blain, 2011; Haaretz, 2013; International Gay and Lesbian Human Rights Commission, 2001; Latin American Herald Tribune, 2015).

Die Debatte über eheliche Rechte, Privilegien, Sicherheitsaspekte und die Effektivität von ehelichen Besuchen in Gefängnissen bleibt ein weltweit fortwährendes Thema (Adugna, 2022; Kajawo, 2021; Singh & Dasgupta, 2015; Temitayo, 2018; Vladu et al., 2021; Wyatt, 2005). Zu den zentralen, erwarteten Ergebnissen ehelicher Besuche gehören die Förderung von gutem Verhalten, die Reduktion interner Spannungen und sexueller Gewalt innerhalb der Haftanstalten, die Stabilisierung ehelicher und familiärer Bindungen, die Unterstützung der Reintegration in die Gesellschaft nach der Entlassung sowie eine geringere Rückfallquote (Bates, 1989; Carlson & Cervera, 1991; D'Alessio et al., 2013; Hensley et al., 2002; McElreath et al., 2016; Tewksbury & DeMichele, 2005; van Kempen, 2008). Kritiker vertreten jedoch die Auffassung, dass eheliche Besuche als Teil der Strafe untersagt werden sollten. Diese Besuche sollten nicht aus Gründen wie den Ri-

siken einer Schwangerschaft, den damit verbundenen Herausforderungen für alleinerziehende Familien, möglichen Sicherheitslücken, Partnergewalt oder den hohen Kosten für den Staat, etwa für geeignete Unterbringung und Besuchersicherheit, erlaubt werden (Goyal, 2018).

Die überwiegende Mehrheit der wissenschaftlichen Literatur zu ehelichen Besuchen stammt aus den USA, wo 1918 in Mississippi das erste Pilotprogramm für eheliche Besuche eingeführt wurde (Hensley et al., 2000; Hopper, 1962; McElreath et al., 2016). Bisherige Studien konzentrieren sich hauptsächlich auf männliche Inhaftierte. Nur wenige Untersuchungen beschäftigen sich mit den Erfahrungen weiblicher Besucherinnen und Gefangener im Kontext ehelicher Besuche, etwa in Israel (Einat & Rabinovitz, 2012), den USA (Comfort, 2002; Hensley et al., 2000), Brasilien (Krahn et al., 2019; Silveira et al., 2015) und Kanada (Toepell & Greaves, 2001). Medienberichte aus verschiedenen Ländern dokumentieren wiederholt Vorfälle von Gewalttaten, bei denen Frauen, die ihre Gefährten oder Ehemänner im Gefängnis besuchten, von gewalttätigen Straftätern ermordet wurden. Solche Fälle wurden u. a. aus Deutschland (Spiegel, 2010), Argentinien (Independent, 2017), Brasilien (Yahoo News, 2022) und Kolumbien (Mail Online, 2024) gemeldet.

3. *Eingeschränkte eheliche Rechte bei Freiheitsentzug: Menschenrechte, Normen und Rechtsprechung*

Eheliche Rechte umfassen die grundlegenden und relationalen Rechte sowie Privilegien der Ehepartner*innen in Bezug auf Privatsphäre, Familienleben und Fortpflanzung. Diese Rechte können von jedem/jeder Ehepartner*in rechtlich geltend gemacht werden (Temitayo, 2018; van Kempen, 2008). Die UN Basic Principles for the Treatment of Prisoners legen fest, dass *„except for those limitations that are demonstrably necessitated by the fact of incarceration, all prisoners shall retain the human rights and fundamental freedoms set out in the Universal Declaration of Human Rights“* (UN General Assembly, 1991). Dennoch geht der Freiheitsentzug in der Praxis mit erheblichen Einschränkungen der Möglichkeit einher, dass Inhaftierte und ihre Ehe- oder Lebenspartner*innen ihre ehelichen Rechte wahrnehmen können (van Kempen, 2008).

Eheliche Rechte im Kontext des Freiheitsentzugs betreffen insbesondere grundlegende Rechte wie das Recht auf Privat- und Familienleben, Fortpflanzung, Gesundheit sowie das Recht auf Würde und respektvolle Be-

handlung in menschenwürdigen Haftbedingungen. Sexuelle Beziehungen zwischen einwilligenden Erwachsenen fallen unter das Recht auf Privatleben. Ein staatlich angeordneter Freiheitsentzug stellt daher eine erhebliche Einschränkung des Rechts auf Familienleben dar, einschließlich des Rechts auf Fortpflanzung (van Kempen, 2008). Die Entwicklung medizinisch unterstützter Fortpflanzungstechnologien, wie der künstlichen Befruchtung, hat es in weiten Teilen ermöglicht, dieses Problem zu umgehen (ECtHR, 2015; van der Linde, 2021). Die vollständige oder partielle Verweigerung ehelicher Besuche – unabhängig von Geschlecht oder sexueller Orientierung – hat zudem Auswirkungen auf das Recht auf Gesundheit. Dieses Recht ist insbesondere im Kontext menschenwürdiger Haftbedingungen, des Verbots von Folter sowie grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von zentraler Bedeutung. Besonders relevant wird es auch im Hinblick auf die reproduktive Gesundheit sowie den Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten, die insbesondere durch gleichgeschlechtliche sexuelle Kontakte im Gefängnis übertragen werden können.

Das internationale Menschenrechtsrecht verpflichtet nicht ausdrücklich zur Gewährung intimer Kontakte für Inhaftierte. Dennoch betont das UN Human Rights Committee sowie andere Gremien regelmäßig, dass eheliche oder intime Besuche entscheidend zur Gewährleistung humaner, sicherer und würdevoller Haftbedingungen beitragen (van Kempen, 2008). Die UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (die Nelson Mandela Rules) (UN General Assembly, 2016) verweisen die Mitgliedstaaten nicht zur Einführung eines Rechts auf eheliche Besuche. Bestimmte Regelungen zielen darauf ab, die soziale Isolation von Inhaftierten zu verhindern. In diesem Zusammenhang hebt Rule 61 die Bedeutung des Kontakts mit der Außenwelt hervor, während Rule 79 die Notwendigkeit betont, besonderen Wert auf die Erhaltung und Stärkung familiärer Bindungen zu legen. Darüber hinaus unterstreicht Rule 80 die Bedeutung, die soziale Wiedereingliederung, die Interessen der Familie sowie die zukünftige Reintegration in die Gesellschaft zu berücksichtigen. Rule 5(1) fordert, das Haftregime so zu gestalten, dass die Unterschiede zum Leben in Freiheit auf ein Minimum reduziert werden. Dies gilt insbesondere, wenn sie die Eigenverantwortung der Inhaftierten oder den Respekt vor ihrer Menschenwürde beeinträchtigen könnten (UN General Assembly, 2016). Obwohl in diesem Zusammenhang keine ausdrückliche Bezugnahme auf sexuelle Beziehungen erfolgt, impliziert das Normalitätsprinzip *“that sexual contact between prisoners and their partners should be allowed if [it] is possible under relatively normal conditions”* (Smith, 2006).

Rule 58(2) legt fest, dass in Staaten oder Ländern, in denen eheliche Besuche erlaubt sind, dieses Recht *“shall be applied without discrimination, and women prisoners shall be able to exercise this right on an equal basis with men”* (UN General Assembly, 2016). Diese Bestimmung findet sich auch in Rule 27 der UN Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders (die Bangkok Rules) wieder (UN General Assembly, 2010). Daraus lässt sich schließen, dass das Recht auf eheliche Besuche ebenfalls auf nicht verheiratete Partner*innen sowie auf Gefangene in gleichgeschlechtlichen Beziehungen anwendbar ist (UNODC, 2009). Weitere zentrale Themen betreffen die Zugänglichkeit, Angemessenheit und Sicherheit der Unterbringung sowie der Rahmenbedingungen für eheliche Besuche. Zudem ist sicherzustellen, dass keine inhaftierte Person unrechtmäßig benachteiligt wird – sei es hinsichtlich unterschiedlicher Haftanstalten, des Familienstands (verheiratet oder unverheiratet), des Status als Untersuchungshäftling, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung (ebd.).

Viele Rechtsordnungen weltweit befürworten die Gewährung ehelicher Besuche in Gefängnissen. Im Mittelpunkt steht die staatliche Verpflichtung, den Kontakt zur Außenwelt, insbesondere zu Familienangehörigen, zu ermöglichen (z. B. Inter-American Convention on Human Rights) (Organization of American States, 1969). Juristische Auseinandersetzungen befassen sich mit der Frage, ob eheliche Besuche als Privileg (etwa als Belohnung für gutes Verhalten) oder als fundamentales Recht anzusehen sind, das sich aus dem Recht auf Familienleben und möglicherweise dem Recht auf Fortpflanzung ableitet. Darüber hinaus wird erörtert, ob die Verweigerung oder Einschränkung intimer Besuche in Haftanstalten die Kriterien für eine unverhältnismäßige und ungewöhnliche Bestrafung erfüllt (van Kempen, 2008). In den USA hat der Oberste Gerichtshof (Supreme Court), ebenso wie mehrere Bundesgerichte, entschieden, dass Inhaftierte kein verfassungsmäßiges Recht auf eheliche Besuche besitzen (vgl. *Lyons v. Gilligan*) (Esposito, 1980). In Indien wird das Recht auf eheliche Besuche als Teil des verfassungsmäßigen Rechts auf Leben für alle Inhaftierten, einschließlich Untersuchungshäftlingen, anerkannt. Gefangene müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um dieses Privileg in Anspruch zu nehmen (*Jasvir Singh and another v. State of Punjab and Others*; *State of Andhra Pradesh v. Chalaram Krishna Reddy*). Im Jahr 2024 erkannte das italienische Verfassungsgericht das Recht auf eheliche Besuche in Gefängnissen als Ausdruck von Menschenwürde und Resozialisierung an. Dies geschah im Rahmen der fortschreitenden Entwicklung des europäischen

Rechts- und Strafvollzugssystems. Das Gericht erklärte einen Teil von Art. 18 des Gefängnisordnungsgesetzes (Corte Costituzionale) für verfassungswidrig (Canestini, 2024).

4. Die Region des Council of Europe und die Beweggründe der Studie

Die vorliegende Studie widmet sich den ehelichen Besuchsrechten und deren Regelungen in europäischen Gefängnissen. In dieser Region beläuft sich die Gefängnispopulation auf nahezu eine halbe Million, wobei etwa jeder Fünfte auf seinen Prozess wartet (483.600 im Jahr 2022) (Eurostat, 2024). Die Standards des europäischen Strafvollzugs werden maßgeblich durch die European Prison Rules des CoE sowie durch das European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) bestimmt. Das CPT führt regelmäßige Gefängnisinspektionen durch, sowohl ad hoc als auch periodisch (CoE, 2023; CPT, 2011). Die European Prison Rules betonen die Bedeutung von Besuchen für Inhaftierte und deren Familien. Gleichzeitig warnen sie vor den potenziellen Risiken kurzfristiger Besuche, die ausschließlich der Intimität zwischen Partnern dienen (Rule 24.4, CoE, 2006). Im Jahr 2023 berichtete das WHO Health in Prison Programme von einer anhaltenden Überbelegung in europäischen Gefängnissen. Fast 20% der Mitgliedstaaten überschritten die zulässige Kapazitätsgrenze. Zudem wurde ein Anstieg psychischer Erkrankungen um 32,8% sowie von substanzbezogenen Störungen um 8% innerhalb der Gefängnispopulation festgestellt (WHO Regional Office for Europe, 2023). Die häufigste Todesursache in Haft war Suizid. Der Bericht hob außerdem die Verbreitung sexuell übertragbarer Infektionen in europäischen Gefängnissen hervor, darunter eine HIV-Prävalenz von 2,6%. Während eine Postexpositionsprophylaxe (PEP) gegen HIV in 75% der Mitgliedstaaten in allen Gefängnissen verfügbar war, boten weniger als 60% eine flächendeckende Präexpositionsprophylaxe (PrEP) an. Zudem stellte weniger als die Hälfte der Mitgliedstaaten den Inhaftierten Zugang zu Kondomen zur Verfügung (ebd.).

Die Mehrheit der CoE Mitgliedstaaten ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen eheliche Besuche im Strafvollzug, darunter Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Schweden, Polen, die Schweiz, Deutschland, die Niederlande und Griechenland. Eine umfassende eurozentrische Untersuchung, die die empirische Literatur, Berichte des CPT (einschließlich ad-hoc und periodischer Besuche) sowie die Rechtsprechung des ECtHR

zu ehelichen Besuchsregelungen in der Region systematisch erfasst und analysiert, existiert bislang jedoch nicht. Es fehlt zudem eine sozial-rechtliche Studie, die untersucht, inwieweit die Rechte der Inhaftierten in europäischen Gefängnissen im Hinblick auf ihre ehelichen Besuchsrechte (oder -privilegien) gewahrt werden. Um diese Lücke zu schließen, präsentiert die vorliegende Studie eine sozial-rechtliche Analyse, die das Ausmaß und die Ausgestaltung ehelicher Besuchsrechte, -privilegien und die entsprechenden Versorgungsstandards in den Gefängnissen der CoE Region beschreibt und evaluiert.

5. Methode

Die vorliegende sozial-rechtliche Studie verbindet empirische und rechtswissenschaftliche Forschung, rechtstheoretische Theorie sowie sozial- und strafrechtlichen Politiken. Sie untersucht, wie sich das Recht „in action“ auf das Wohlergehen, die sozialen Rahmenbedingungen und die Wahrung grundlegender Menschenrechte auswirkt (Van Hout et al., 2022b). Auch unvorhergesehene Konsequenzen rechtlicher und institutioneller Maßnahmen wurden berücksichtigt (Epstein & King, 2002; Epstein & Martin, 2014; Mant, 2020; Seron, 2016; Schiff, 1976). Der gewählte methodische Ansatz ist vielschichtig und orientiert sich an früheren sozial-rechtlichen Studien im Strafvollzugsbereich (Van Hout et al., 2021; Van Hout et al., 2022c; Van Hout, 2023; Van Hout et al., 2023b). Ziel war es, Informationen aus unterschiedlichen Quellen – darunter empirische Studien, graue Literatur, CPT Berichte und die Rechtsprechung des ECtHR – zusammenzutragen, um folgende Frage zu beantworten: *„What is known about conjugal visit rights and provisions in prisons in the CoE region?“*. Die Studie erfasst, dokumentiert und bewertet konjugale Besuchsrechte und -regelungen in Gefängnissen der CoE Region. Als Grundlage diente die Definition konjugaler Besuche als *„a designated period in which a prison inmate is allowed to be in private with a visitor, generally spouse, partners or children“*.

Ein interdisziplinäres Team, das der methodischen Empfehlung für sozial-rechtliche Studien entspricht (Gefängnisgesundheit, Menschenrechte, Soziale Arbeit), führte die Studie Mitte 2024 durch. Die Recherche konzentrierte sich auf englischsprachige Quellen ohne zeitliche Einschränkung. Beiträge zu beaufsichtigten Besuchen, Familienbesuchen außerhalb des Gefängnisses sowie Massenmedienberichte und Blogs wurden ausgeschlossen. Zur Identifikation empirischer Studien und grauer Literatur wurde eine

systematische Suche in drei wissenschaftlichen Datenbanken durchgeführt (*PubMed*, *Web of Science*, *APA PsycInfo*). Die Suchbegriffe basierten auf jenen der Scoping-Review von Vladu et al. (2021) und wurden entsprechend angepasst:

(offender OR offend* OR criminal* OR prison* OR jail OR penitentiary OR imprison* OR incarcerate*) AND (Conjugal OR 'private visit*' OR 'intimate visit*' OR Extended OR EFV OR 'consensual sex') AND (visit*)

Die Begriffe wurden mit den einzelnen CoE Mitgliedstaaten kombiniert; sofern verfügbar, wurden MeSH-Begriffe angewendet. Ergänzend wurde eine zehnsseitige *Google* Suche durchgeführt und Literaturverzeichnisse manuell durchsucht. Daraufhin erfolgte eine systematische Suche in der CPT Datenbank² nach relevanten ad hoc und periodischen Berichten sowie in der ECtHR Datenbank³ nach einschlägiger Rechtsprechung (vgl. Abb. 1).

Die Ergebnisse der sozial-rechtlichen Analyse folgt der nachstehenden Struktur: Zunächst wird die Rechtsprechung des ECtHR dargestellt, die die Entwicklung der ehelichen Besuchsrechte und -privilegien in Europa anhand von fünf zentralen Themen in der europäischen Rechtsprechung veranschaulicht:

1. Sexualität im Strafvollzug
2. Entscheidungen zur Gewährung, Einschränkung oder Ablehnung ehelicher Besuche
3. Untersuchungshaft und verurteilte Inhaftierte
4. Lebenslange Freiheitsstrafe
5. Familiengründung im Strafvollzug

Im Anschluss erfolgt eine Analyse der CPT Berichte zu Gefängnisbesuchen von 1993 bis 2022, die sich auf vier zentrale Themen im Zusammenhang mit ehelichem Besuchsrecht und dessen Umsetzung konzentrieren:

- (1) Eheliche Besuchsrechte und deren Verfügbarkeit in europäischen Gefängnissen
- (2) Voraussetzungen und Zulässigkeit
- (3) Geschlechtergerechtigkeit
- (4) Standards der Bereitstellung

2 <https://www.coe.int/en/web/portal/46-members-states>; www.coe.int/en/web/cpt/annual-reports; www.coe.int/en/web/cpt/home

3 <https://hudoc.echr.coe.int/>

Abschließend wird die einschlägige europäische Fachliteratur herangezogen, um die Ergebnisse in den Kontext der aktuellen wissenschaftlichen Debatte einzuordnen.

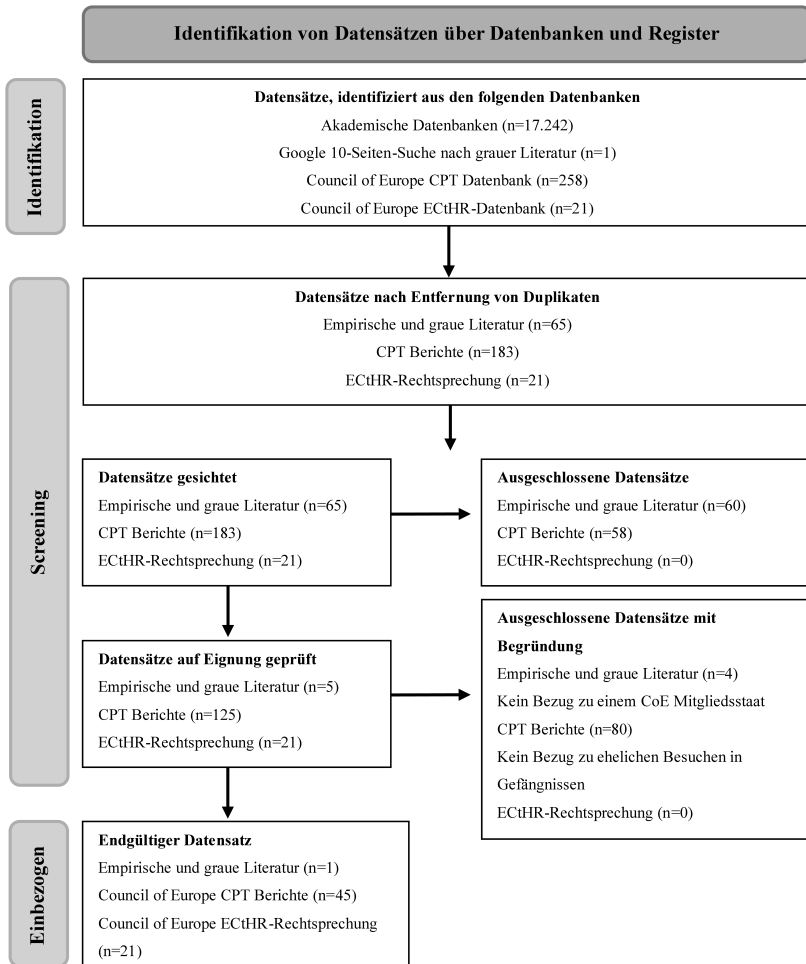


Abb. 1: Flowchart.

7. Ergebnisse

7.1 Rechtsprechungen des ECtHR

Die Analyse identifizierte 21 einschlägige ECtHR Rechtsprechungen aus dem Zeitraum 1978 bis 2022. Mehr als die Hälfte davon betrifft osteuropäische Staaten und die Russische Föderation. Der ECtHR betont, dass inhaftierte Personen grundsätzlich weiterhin alle durch die European Convention on Human Rights (ECHR) garantierten Rechte und Freiheiten behalten – mit Ausnahme des Rechts auf Freiheit. Eingriffe in Rechte wie menschenwürdige Behandlung, Schutz des Familienlebens oder das Recht auf Eheschließung bedürfen einer fundierten rechtlichen Begründung und erfolgen meist im Rahmen der Wahrung von Sicherheit und Ordnung. Der Schutz des Privat- und Familienlebens ist in Art. 8 ECHR verankert und unterliegt den dort festgelegten Einschränkungen: *“except such as is in accordance with the law and is necessary in a democratic society in the interests of national security, public safety or the economic well-being of the country, for the prevention of disorder or crime, for the protection of health or morals, or for the protection of the rights and freedoms of others”* (CoE, 1950). Im Fokus steht die Frage, ob sich aus Art. 8 ein Recht auf Kontakt zur Außenwelt sowie auf eheliche Privilegien ableiten lässt – und ob auch das in Art. 12 ECHR verankerte Recht auf Familiengründung berührt ist (Art. 12 ECHR: *„Men and women of marriageable age have the right to marry and to found a family, according to the national laws governing the exercise of this right“*). Führt der Freiheitsentzug dazu, dass eine Person faktisch an der Familiengründung gehindert wird, garantiert Art. 12 ECHR dennoch nicht, dass *„(...) a person must at all times be given the actual possibility to procreate his descendants“*. Einschränkungen der Ehevollziehung können unter Art. 8 zulässig sein – etwa zur Aufrechterhaltung der Ordnung – ohne dass dadurch eine Verletzung von Art. 12 vorliegt.

Art. 8 gewährt inhaftierten Personen kein Recht auf ehelichen Besuch (z. B. *X. v. the Federal Republic of Germany*; *G.S. and R.S. v. the United Kingdom*; *E.L.H. and P.B.H. v. the United Kingdom*; *Messina v. Italy*; *Klamecki v. Poland*). Verschiedene Einschränkungen könnten jedoch eine Diskriminierungsfrage im Sinne von Art. 14 ECHR aufwerfen: *“The enjoyment of the rights and freedoms set forth in [the] Convention shall be secured without discrimination on any ground such as sex, race, colour, language, religion, political or other opinion, national or social origin, association with a national minority, property, birth or other status”* (CoE, 2022).

7.1.1 Ein sexuelles Leben im Gefängnis

Mehrere Fälle befassten sich direkt mit sexuellen Beziehungen und Sexualität im Gefängnis. In der Entscheidung *X. and Y. v. Switzerland* (1978) wollten ein inhaftiertes Ehepaar ihre eheliche Beziehung fortsetzen. Das Gericht entschied, dass eine Einschränkung dieses Rechts gemäß Art. 8 aus Gründen der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verhinderung von Straftaten im Gefängnis gerechtfertigt sei. In der Rechtssache *E.L.H. and P.B.H. v. the United Kingdom* wurde einem Gefangenen der Zugang zu ehelicher Sexualität verweigert. Stattdessen wurde ihm eine künstliche Befruchtung angeboten, die er jedoch ablehnte. Das Gericht erkannte kein entsprechendes Recht unter Art. 12 der Konvention an. Ein weiterer Fall betraf die Ablehnung von ehelichen Besuchsrechten für gleichgeschlechtliche Partner*innen. Das Verfahren wurde jedoch 2019 vom ECtHR eingestellt, da der Antragsteller freigelassen wurde und ihm von einem Gericht Besuchserlaubnis erteilt worden war (*Duță v. Romania*).

In der Rechtssache *Chocholáč v. Slovakia* vertrat der ECtHR die Ansicht, dass eine Einschränkung des Zugangs zu pornografischem Material im Gefängnis, die das Sexualleben des Klägers beeinträchtigte, im Zusammenhang mit dem Fehlen des Rechts auf eheliche Besuche zu sehen sei. Der Gerichtshof stellte zudem fest, dass eine derartige allgemeine und nicht differenzierte Beschränkung keine angemessene Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall zulässt und damit gegen Art. 8 verstößt.

7.1.2 Entscheidungen über die Zulassung, Einschränkung oder Verweigerung ehelicher Besuche

Die meisten Urteile betonen den weiten Ermessensspielraum der Staaten bei der Entscheidung über die Zulassung, Verweigerung oder Einschränkung ehelicher Besuche. Im Jahr 2003 stellte der ECtHR in der Rechtssache *Aliiev v. Ukraine* fest, dass Mitgliedstaaten grundsätzlich eheliche Besuche in Haftanstalten ermöglichen müssen, jedoch eine Verweigerung aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt sein kann. In der Entscheidung *Dickson v. the United Kingdom* (2007) erkannte der ECtHR eine europäische Entwicklung hin zur Zulassung ehelicher Besuche an und stellte fest, dass „*more than half of the Contracting States allow for conjugal visits for prisoners (subject to a variety of different restrictions)*“. In der Rechtssache *Varnas v. Lithuania* aus dem Jahr 2013 wies der ECtHR das Argument zurück, dass das Fehlen geeigneter Einrichtungen das Verbot ehelicher Besuche rechtfertige. In der

Entscheidung *Lesław Wójcik v. Poland* (2021) stellte das Gericht fest, dass ein System, das eheliche Besuche vom Verhalten der Inhaftierten abhängig macht, nicht per se gegen Art. 8 verstößt – vorausgesetzt, die Entscheidungen der Strafvollzugsbehörden sind weder unzumutbar noch willkürlich.

7.1.3 Personen in Untersuchungshaft und verurteilte Personen

Unterschiede bei der Gewährung ehelicher Besuche wurden in mehreren Fällen im Hinblick auf die Rechte von Untersuchungshäftlingen, verurteilten Personen und lebenslang Inhaftierten sowie mögliche Diskriminierung gemäß Art. 14 thematisiert. Die Rechtsprechung zu einem möglichen Verstoß gegen Art. 8 ist jedoch uneinheitlich. Im Fall *Epnerns-Gefnern v. Latvia* entschied der ECtHR, dass Staaten nicht verpflichtet sind, Untersuchungshäftlingen langfristige Besuche zu gewähren. Entsprechende Beschränkungen sind mit dem ECHR vereinbar. Im Jahr 2007 kam der ECtHR im Fall *Nazarenko v. Latvia* zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen Art. 8 vorlag. Die Wartezeit auf einen ehelichen Besuch war vergleichsweise kurz und kurzfristige Besuche wurden in der Zwischenzeit nicht verweigert.

In *Varnas v. Lithuania* urteilte der ECtHR, dass die unbegründete Benachteiligung von Untersuchungs- gegenüber Strafgefangenen bei ehelichen Besuchen gegen Art. 14 verstößt. Bereits 2015 erkannte der Gerichtshof in *Costel Gaciu v. Romania* einen ähnlichen Verstoß in Verbindung mit Art. 8 an. Im folgenden Jahr stellte der ECtHR im Fall *Chaldayev v. Russia* eine Verletzung der Art. 8 und 14 fest. Verurteilte Inhaftierte durften sowohl vierstündige Kurzbesuche als auch mehrtägige Langzeitbesuche empfangen, während Untersuchungshäftlingen Langzeitbesuche grundsätzlich verwehrt blieben. Jüngere Rechtsprechungen bestätigen diesen Ansatz: In *Borisovskiy v. Russia* (2022) sah der ECtHR Art. 8 verletzt, da einem Untersuchungsgefangenen über vier Jahre hinweg Langzeitbesuche ohne ausreichende Begründung der Behörden verweigert wurden. Das Gericht verwies dabei auf *Pshibiyev and Berov v. Russia* (2020), wo ebenfalls ein Verstoß gegen Art. 8 festgestellt wurde – dort wegen der generellen Verweigerung ehelicher Besuche für Untersuchungsgefangene.

7.1.4 Lebenslange Freiheitsstrafe

Einige Fälle betrafen unverhältnismäßige Maßnahmen gegenüber lebenslanglich Inhaftierten, insbesondere deren (fehlende) Möglichkeit, eheliche

Besuche zu empfangen. Im Fall *Aliev v. Ukraine* entschied der ECtHR, dass ein gesetzliches Verbot langfristiger Besuche für lebenslang Inhaftierte mit Art. 8 vereinbar sei. Die Entscheidung über die Zulassung und Gewährung ehelicher Besuche falle in den Ermessensspielraum der CoE Mitgliedstaaten (der „Margin of Appreciation“-Doktrin). Eine Verletzung von Art. 8 stellte der Gerichtshof jedoch nur in Bezug auf das Kommunikationsrecht des Beschwerdeführers mit seiner Ehefrau fest. Im Gegensatz dazu entschied der ECtHR im Fall *Khoroshenko v. Russia*, der ebenfalls einen lebenslang Inhaftierten betraf, dass gravierende und unverhältnismäßige Beschränkungen von Familienbesuchen eine Verletzung von Art. 8 darstellten. Auch im Fall *Trosin v. Ukraine*, in dem es um einen lebenslang Inhaftierten ging, stellte der ECtHR eine Verletzung von Art. 8 fest. Grund dafür waren unverhältnismäßige Einschränkungen des Familienbesuchsrechts, da keine einzelfallbezogene Prüfung der Notwendigkeit dieser Maßnahmen erfolgte.

7.1.5 Familiengründung

Mehrere Fälle betrafen den Kinderwunsch der Antragsteller. 1975 umging die Kommission in *X. v. the United Kingdom* die Frage, ob ein inhaftierter Antragsteller ein Recht auf Fortpflanzung hat: „*It is true that Art. 12 of the Convention secures to everyone of marriageable age the right to found a family. But even assuming that this provision were applicable to a person who is already married and has children, the Commission could not, in the circumstances of the present case, reach the conclusion that a violation of Art. 12 has taken place.*“ In der Entscheidung *X. and Y. v. Switzerland* (1978) argumentierte der ECtHR: „*The applicants are married and have thus already founded a family. They consequently enjoy the right to respect of their family life as guaranteed by Article 8 of the Convention. An interference with family life which is justified under Article 8 (2) cannot at the same time constitute a violation of Article 12.*“ In der Rechtssache *Dickson v. the United Kingdom* wollte der Beschwerdeführer eine Familie gründen, allerdings wäre seine Ehefrau zum Zeitpunkt seiner Entlassung bereits 51 Jahre alt gewesen. Der ECtHR erkannte an, dass eine medizinisch assistierte Fortpflanzung die einzige realistische Möglichkeit zur Zeugung eines Kindes darstellte. Unter Berücksichtigung der individuellen Umstände und der unverhältnismäßigen Auswirkungen eines Verbots der künstlichen Befruchtung („*fair balance test and motivation to the individual case*“) stellte das Gericht eine Verletzung von Art. 8 fest. Einen eigenständigen Prüfungsbedarf unter Art. 12 sah es jedoch nicht. Das Urteil betraf den Zugang zur

künstlichen Befruchtung und betonte gleichzeitig, dass *„inability to beget children is not an inevitable consequence of imprisonment“*.

7.2 Berichte des European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT)

Insgesamt 45 Berichte des CPT – 39 periodisch und 6 ad hoc – aus Besuchen zwischen 1993 (Irland) und 2023 (Albanien, Nordmazedonien, Ukraine) thematisieren das Recht auf eheliche Besuche und entsprechende Regelungen. Die meisten Besuche fanden 2017 (n = 5) und 2021 (n = 5) statt. Das CPT verweist auf die Verfügbarkeit und Umsetzung ehelicher Besuchsrechte in 34 CoE Mitgliedstaaten sowie im CoE Beitrittskandidaten Kosovo. Zudem wird auf Länder hingewiesen, die die Einführung solcher Regelungen planen, darunter Deutschland (JVA für Frauen Berlin), Griechenland (Nigrita Prison) und Ungarn (Tiszaalök Prison). In den Gefängnissen von acht CoE Mitgliedstaaten (Zypern, Italien, Liechtenstein, Malta, Monaco, San Marino, Slowakei, Vereinigtes Königreich) konnte keine Referenz zu ehelichen Besuchsrechten gefunden werden.

7.2.1 Eheliche Besuchsrechte und Verfügbarkeit in europäischen Gefängnissen

Die Gewährung ehelicher Besuche in europäischen Gefängnissen variiert stark. In den meisten Ländern, darunter Spanien, die Niederlande und Deutschland, sind solche Besuche einmal im Monat möglich. In einigen Fällen, wie in Le Havre (Frankreich), ist nur ein Besuch pro Jahr gestattet. Die Dauer ehelicher Besuche variiert zwischen einer Stunde (Spanien) und 72 Stunden (z. B. Aserbaidschan, Estland, Ukraine), wobei 24 Stunden am häufigsten anzutreffen sind (z. B. Georgien, Lettland, Türkei). In bestimmten Staaten können Besuche unter besonderen Bedingungen oder als Belohnung für gutes Verhalten verlängert werden – in Estland etwa ist eine Ausweitung von 24 auf 72 Stunden in *„justified cases“* möglich. Häufigkeit und Dauer hängen von der Sicherheitsklassifizierung der Gefangenen sowie dem jeweiligen Strafvollzugsregime ab. In Armenien dürfen Gefangene in halboffenen Anstalten einmal monatlich einen unbeaufsichtigten Besuch empfangen, während lebenslanglich Inhaftierte nur zwei solcher Besuche jährlich erhalten. In den Niederlanden und Slowenien sind auch nicht verheiratete Partner*innen zu unbeaufsichtigten intimen Besuchen zugelassen,

während in anderen Ländern, wie Kroatien, Montenegro und der Türkei, diese Möglichkeit ausschließlich Ehepartner*innen vorbehalten bleibt.

7.2.2 Berechtigung und Zulässigkeit

Die Voraussetzungen für eheliche Besuchsrechte unterscheiden sich je nach Land: In einigen Ländern ist eine Antragstellung erforderlich (z. B. Dänemark, Schweden), während in anderen ein unmittelbarer Rechtsanspruch besteht (z. B. Albanien, Estland, Lettland, Litauen). In Albanien müssen Inhaftierte bspw. eine Genehmigung der Staatsanwaltschaft einholen, was mehrere Wochen dauern kann. Häufig ist gutes Verhalten Voraussetzung für den Besuch (z. B. Tschechien, Finnland, Island, Türkei). In Georgien und der Republik Moldau erhalten Inhaftierte zwei zusätzliche unbeaufsichtigte eheliche Besuche als Belohnung für gutes Verhalten. In Litauen können Gefangene im regulären Vollzugsregime einen ihrer vier monatlichen offenen Besuche gegen einen unbeaufsichtigten ehelichen Besuch eintauschen.

7.2.3 Gender Equality

In den vom CPT besuchten Justizvollzugsanstalten sind eheliche Besuche überwiegend für männliche Gefangene vorgesehen, während Informationen zu entsprechenden Regelungen für weibliche Inhaftierte begrenzt sind. Nur ein CPT Bericht erwähnt explizit die Möglichkeit unbeaufsichtigter intimer Besuche für Frauen: In Kroatien verfügt das Frauengefängnis Požega über einen separaten Raum für eheliche Besuche, da die Kontaktrechte weiblicher Gefangener, mit denen der Männer gleichgestellt sind. In Slowenien sind eheliche Besuche hingegen ausschließlich für männliche Gefangene erlaubt. In Deutschland plant die JVA für Frauen Berlin, konjugale Besuchsmöglichkeiten einzuführen.

7.2.4 Standards der Ausstattung

Die Qualität der Einrichtungen für unbeaufsichtigte intime Besuche variiert erheblich. Einige Delegationen des CPT berichteten von hochqualitativen Besuchsräumen, etwa in der JVA Graz-Karlau (Österreich), der Untersuchungshaftanstalt Baku (Aserbaidschan) sowie den JVAs Hall und Kumla (Schweden). In anderen Ländern fehlte es jedoch an angemessener Infra-

struktur, wie in Armenien, Tschechien und Portugal. In der JVA Požarevac (Serbien) wurden zehn Zimmer für intime Befuche eingerichtet. In den schwedischen JVAs Hall und Kumla standen Einzelzimmer mit Tisch, Stühlen, Bett und sanitärem Annex zur Verfügung. In Frankreich boten die JVAs Poissy (drei) und Le Havre (vier) möblierte Apartments („family life units“) an, die innerhalb der Gefängnisanlage, jedoch außerhalb der Haftbereiche lagen. In der armenischen JVA Sevan gab es Berichten zufolge nur eine geringe Zahl von Studio-ähnlichen Zimmern mit eigenem Bad. Mehrere CPT Berichte kritisieren unzureichende oder nicht nutzbare Unterkünfte für eheliche Befuche, wie etwa in der JVA České Budějovice (Tschechien) und in der JVA Tires (Portugal). Mangels fehlender Einrichtungen wurden armenische Gefangene für unbeaufsichtigte Befuche von bis zu 72 Stunden aus der JVA Kentron in die JVA Nubarashen verlegt

7.3 Empirische und graue Literatur

Wie bereits in der Studie von Vladu et al. (2021) zeigt sich auch hier: Es wurde nur ein Bericht über sexuelle Beziehungen in gemeinsamen Besuchsräumen gefunden – in der JVA Topas (mittlere Sicherheitsstufe) in Salamanca, Spanien (Carcedo et al., 2019). Weitere empirische oder graue Literatur konnte nicht ermittelt werden.

8. Diskussion

Die Studie liefert erstmals eine umfassende sozial-rechtliche Analyse konjugaler Besuchsrechte in europäischen Gefängnissen und ihrer praktischen Umsetzung. Sie verfolgt die Entwicklung dieser Rechte, insbesondere im Kontext der Rechtsprechung des ECtHR und der Berichte des CPT. In den meisten CoE Mitgliedstaaten werden eheliche Besuchsrechte für Untersuchungshäftlinge, Strafgefangene und lebenslang Verurteilte unter bestimmten Voraussetzungen gewährt – etwa als Belohnung für gutes Verhalten oder abhängig vom Sicherheitsstatus. Es bestehen erhebliche Unterschiede bei der Gewährung von Rechten zwischen den genannten Gefangenen-Gruppen. Besonders die ehelichen Besuchsrechte von weiblichen Inhaftierten werden oft vernachlässigt oder verweigert. Nur ein Bericht des CPT hebt explizit das Prinzip der Gleichbehandlung und die Möglichkeit solcher Befuche für Frauen hervor. Auch die Rechtsprechung des ECtHR

zeigt eine heteronormative Tendenz: Positive Entscheidungen für eheliche Besuche stützen sich meist auf heterosexuelle, auf Fortpflanzung ausgerichtete Familienstrukturen. Der Großteil der Urteile betont die Bedeutung, intime Beziehungen zu Ehe- oder Lebenspartnern zu pflegen, wobei Anträge auf Fortpflanzung meist mit dem Verweis auf künstliche Befruchtung abgelehnt werden. Insgesamt herrscht eine geschlechtsneutrale, generalisierte Haltung. Es gibt keine bekannte Rechtsprechung zu Anträgen weiblicher Inhaftierter auf eheliche Besuche und nur ein dokumentierter Fall, der eine gleichgeschlechtliche Beziehung betraf, wurde in Rumänien verhandelt.

Die Grundsätze zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in Justizvollzugsanstalten sowie die Unterschiede zwischen Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen, einschließlich lebenslänglich Verurteilter, führen in einigen Fällen zu einer restriktiveren und teils diskriminierenden Praxis. Berichte des CPT dokumentieren, dass eheliche Besuchsrechte männlichen Gefangenen und ihren Ehepartnerinnen – in geringerem Maße auch intimen Partnerinnen – gewährt werden. Umfang, Häufigkeit und Dauer dieser Besuche hängen meist von sicherheitsrelevanten Erwägungen ab. Der ECtHR erkennt zwar die Ermessensbefugnis der Behörden in solchen Entscheidungen an, betont jedoch, dass Sicherheitsaspekte oder fehlende geeignete Räumlichkeiten nicht pauschal als Rechtfertigung für die Verweigerung intimer Kontakte zwischen Inhaftierten herangezogen werden dürfen (CoE, 2022; 2024). Das CPT stellt zudem fest, dass die Qualität der Räumlichkeiten für unbeaufsichtigte intime Besuche stark variiert. Die Bereitstellung angemessener Unterkünfte für eheliche Besuche verursacht jedoch erhebliche Kosten für europäische Justizvollzugsanstalten (Justice Info, 2008).

Diese sozial-rechtliche Studie betont die Bedeutung des Kontakts zur Außenwelt, insbesondere zur Familie – ein wichtiger Faktor für die Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gesellschaft (Burns et al., 2024; De Claire & Dixon, 2017; Van Hout et al., 2023c). Angesichts der alarmierend schlechten psychischen Gesundheit, die im jüngsten WHO Bericht hervorgehoben wird (WHO – Regional Office for Europe, 2023), sowie der hohen Suizidrate in Gefängnissen in vielen nord- und westeuropäischen Ländern (über 100 pro 100.000 Inhaftierte jährlich; Fazel et al., 2017), könnten eheliche oder partnerschaftliche Besuche zur Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens von Inhaftierten, ihren Partnern und ihren Familien beitragen. Besonders relevant ist in diesem Zusammenhang das Urteil des italienischen Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2024, in dem eheliche Besuche als essentielles Element zum Schutz der Menschenwürde

und zur Förderung der Resozialisierung von Inhaftierten anerkannt wurden. Zudem erklärte das Gericht einen Teil von Art. 18 des Strafvollzugsgesetzes für verfassungswidrig (Canestini, 2024). Diese Entscheidung ist geschlechtsneutral interpretierbar. Trotz der sicherheitsbezogenen Einwände des ECtHR erscheint es plausibel, dass die Zulassung ehelicher Besuche – unabhängig von Haftphase oder Urteilsart – psychische Belastungen verringern und gewalttätigen Subkulturen, räuberischem Verhalten sowie der Verbreitung sexuell übertragbarer Infektionen in Gefängnissen entgegenwirken könnte (Wyatt, 2005). Zwar zeigt wissenschaftliche Evidenz, dass die Bereitstellung von Kondomen in Haftanstalten die sexuelle Gesundheit fördert und entscheidend zur Krankheitsprävention beiträgt (Butler et al., 2013; Moazen & Stöver, 2024), doch bleibt ihre Verfügbarkeit in europäischen Gefängnissen weiterhin unzureichend (Moazen et al., 2021).

Der Mangel an empirischer und theoretischer Forschung zu den Themen menschenwürdige Inhaftierung sowie psychische und sexuelle Gesundheit in europäischen Gefängnissen ist besorgniserregend. Im Gegensatz dazu gibt es in den USA und Lateinamerika umfangreiche wissenschaftliche Arbeiten zu diesen Aspekten in den Bereichen öffentliche Gesundheit, Sozialwissenschaften und Rechtswissenschaften. Lediglich eine spanische Studie befasste sich mit sexuellen Beziehungen während ehelicher Besuche (Carcedo et al., 2019). Eine Literatur, die den Einfluss ehelicher Besuchsrechte auf interne Spannungen, erzwungenen Sex, sexuelle Gewalt, psychische Erkrankungen und die Verbreitung sexuell übertragbarer Krankheiten in europäischen Gefängnissen untersucht, konnte nicht gefunden werden. Daraus ergeben sich zentrale Empfehlungen für zukünftige Forschungsarbeiten:

- Erstens eine theoriegeleitete politikwissenschaftliche Analyse des europäischen Strafvollzugs im Hinblick auf Regelungen und Praxis ehelicher Besuchsrechte.
- Zweitens tiefgehende qualitative Studien zur subjektiven Erfahrung inhaftierter Personen sowie ihren Ehepartner*innen bei der Beantragung ehelicher Besuche in europäischen Gefängnissen. Dabei sollte untersucht werden, unter welchen Bedingungen diese Besuche ermöglicht werden, wie die Betroffenen den Prozess erleben und welche Standards zur Anwendung kommen.

Besonderes Augenmerk sollte auf die geschlechtsspezifischen Unterschiede gelegt werden, insbesondere auf die unterschiedlichen Erfahrungen männlicher und weiblicher Gefangener bei der Beantragung ehelicher Besuche

sowie auf die Perspektiven der besuchenden Ehepartner*innen – unter Einbeziehung von geschlechtlichen und sexuellen Minderheiten. Zudem sollte untersucht werden, wie institutionelle Strukturen oder Zwangsdynamiken diese Erfahrungen beeinflussen. Für die CoE Mitgliedstaaten, in denen eheliche Besuche erlaubt sind, sollten regelmäßige Studien zur schnellen Situationsbewertung durchgeführt werden. Ziel dieser Analysen ist es, die Vor- und Nachteile dieser Besuchsrechte zu bewerten, insbesondere im Hinblick auf zwischenmenschliche Gewalt innerhalb der Haftanstalten.

8.1 Stärken und Limitationen dieser Studie

Die Stärken dieser Studie liegen in der systematischen Analyse mehrerer Datenquellen, darunter empirische Fachliteratur, Berichte des CPT und die Rechtsprechung des ECtHR. Besonders hervorzuheben ist die detaillierte Auseinandersetzung mit Regelungen zum ehelichen Besuchsrecht in Europa sowie mit relevanten Urteilen des ECtHR. Die Limitationen betreffen vor allem die Fokussierung auf englischsprachige Quellen, das Fehlen empirischer Artikel außer einem einzigen sowie die in ausgewählten Haftanstalten basierende Berichterstattung des CPT. Dadurch entsteht kein umfassendes Bild aller Gefängnisse in den CoE Mitgliedstaaten. Zudem hängt die Untersuchung davon ab, ob und in welchem Umfang das CPT eheliche Besuchsrechte in den jeweiligen Haftanstalten behandelte und ob es in den Berichten Erwähnung fand.

9. Fazit

Die Überbelegung in Gefängnissen, die Verbreitung sexuell übertragbarer Krankheiten, Gewalt sowie die psychische Gesundheit der Inhaftierten in europäischen Justizvollzugsanstalten sind besorgniserregende Themen. Die Entwicklung konjugaler Besuchsrechte in Europa schreitet voran, bleibt jedoch stark von nationalen Gesetzen, finanziellen Mitteln und dem Ermessen der Gefängnisbehörden abhängig – oft unter dem Vorbehalt sicherheitsrelevanter Überlegungen. Die Analyse zeigt erhebliche Ungleichheiten auf: Untersuchungshäftlinge, sexuelle Minderheiten, Frauen und lebenslang Inhaftierte sollten gleichermaßen das Recht und die Möglichkeit haben, konjugale Besuchsrechte wahrzunehmen. Weitere Investitionen sind notwendig, um die europäische Gefängnisgesundheitsüberwachung sowie

die Erfassung und Analyse von konjugalen Besuchen und deren Auswirkungen auf Gesundheit, Sicherheit, familiäre Bindungen, Resozialisierung und Wiedereingliederung nach der Haft zu verbessern. Eine verstärkte Kontrolle durch das CPT bei der Umsetzung von konjugalen Visitationsrechten ist besonders für Frauen und gleichgeschlechtliche Partner*innen erforderlich. Zudem ist eine kontinuierliche Überwachung entscheidend, um die Gleichbehandlung aller Gefangenen sicherzustellen – einschließlich Untersuchungshäftlingen, Verurteilten und lebenslanglich Inhaftierten. Dies schließt die Gewährleistung angemessener, menschenwürdiger Rahmenbedingungen für konjugale Besuche in europäischen Haftanstalten ein. Zudem ist sowohl empirische als auch theoretische Forschung zu diesem Aspekt des europäischen Strafvollzugs und der sexuellen Gesundheit von Inhaftierten von großer Bedeutung.

Literatur

- Adujna, A.B. (2022). Prisoners' Right to Conjugal Visits in Ethiopia: An Insight into Laws. *Hawassa University Journal of Law*, 6, 100-129. <https://journals.hu.edu.et/hu-journals/index.php/hujl/article/view/679>
- Bates, T.M. (1989). Rethinking conjugal visitation in light of the AIDS crisis. *New England Journal on Criminal and Civil Confinement*, 15(1), 121-146. www.ojp.gov/ncjrs/virtual-library/abstracts/rethinking-conjugalvisitation-light-aids-crisis
- BBC News (2007, 30th July). *Mexico allows gay conjugal visits*. <http://news.bbc.co.uk/2/hi/americas/6922140.stm>
- BBC News (2000, 29th June). *Sex on sentence*. http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/812165.stm
- Blain, G. (2011). *Conjugal visits allowed for inmates and partners in same-sex marriages, civil unions*. www.nydailynews.com/ny_local/2011/04/23/2011-04-23_paint_the_links_pink_conjugal_visits_allowed_for_gay_inmates_and_partners.html#ixzz1KdBAEg4x
- Burns, D., Murray, C., Ferguson, J., & Moore, L. (2024). The experiences of men in prison who do not receive visits from family or friends: A qualitative systematic review. *Criminal Behaviour and Mental Health*. doi: 10.1002/cbm.2332
- Butler, T., Richters, J., Yap, L., & Donovan, B. (2013). Condoms for prisoners: No new evidence that they increase sex in prison, but they increase safer sex. *Sexually Transmitted Infections*, 89(5), 377-379. doi: 10.1136/sextrans-2012-050856.
- Canestrinilex (2024). *Conjugal visits in prison upheld dignity and rehabilitation* (Italian Const. Court, 10/24). www.canestrinilex.com
- Carcedo, R.J., Perlman, D., Fernández-Rouco, N., Pérez, F., & Hervalejo, D. (2019). Sexual Satisfaction and Mental Health in Prison Inmates. *Journal of Clinical Medicine*, 8(5), 705. doi: 10.3390/jcm8050705.

- Carlson, B.E. & Cervera, N. (1991). Inmates and their Families: Conjugal Visits, Family Contact, and Family Functioning. *Criminal Justice and Behavior*, 18(3), 318-331. doi: 10.1177/0093854891018003005
- Castle, T. (2013). Conjugal Visitation. In C. Marcum & T. Castle (eds.), *Sex in Prison: Myths and Realities* (pp. 77-86). Boulder, CO: Lynne Rienner Publishers.
- Comfort, M.L. (2002). 'Papa's house': The prison as domestic and social satellite. *Ethnography*, 3(4), 467-499. doi: 10.1177/1466138102003004017.
- Council of Europe [CoE] (2024). *Guide on the case-law of the European Convention on Human Rights Prisoners' rights*, 29 February 2024. Guide sur la jurisprudence - Droits des détenus (coe.int).
- Council of Europe [CoE] (2023). *Guidance document on the European Prison Rules*. <https://edoc.coe.int/en/european-prison-reform/11595-guidance-document-on-the-european-prison-rules.html>
- Council of Europe [CoE] (2022). *Guide on the case-law of the European Convention on Human Rights Prisoners' rights*, 31 August 2022. www.echr.coe.int/documents/d/echr/Guide_Prisoners_ENG
- Council of Europe [CoE] (2006). *European Prison Rules*. <https://rm.coe.int/european-prison-rules-978-92-871-5982-3/16806ab9ae>
- Council of Europe [CoE] (1950). *European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, as amended by Protocols Nos. 11 and 14*, ETS 5, 4 November 1950. <https://www.refworld.org/legal/agreements/coe/1950/en/18688>
- D'Alessio, S.J., Flexon, J., & Stolzenberg, L. (2013). The Effect of Conjugal Visitation on Sexual Violence in Prison. *American Journal of Criminal Justice*, 38(1), 13-26. doi: 10.1007/s12103-012-9155-5.
- De Claire, K., & Dixon, L. (2017). The Effects of Prison Visits From Family Members on Prisoners' Well-Being, Prison Rule Breaking, and Recidivism: A Review of Research Since 1991. *Trauma, Violence, & Abuse*, 18(2), 185-199. doi: 10.1177/1524838015603209
- Dolan, K., Wirtz, A.L., Moazen, B., Ndeffo-Mbah, M., Galvani, A., Kinner, S.A., Courtney, R. et al. (2016). Global burden of HIV, viral hepatitis, and tuberculosis in prisoners and detainees. *Lancet*, 388(10049), 1089-1102. doi: 10.1016/S0140-6736(16)30466-4.
- Einat, T. (2017). *Conjugal Visits*. doi: 10.1002/9781118845387.wbeoc001
- Einat, T. & Rabinovitz, S. (2012). A Warm Touch in a Cold Cell: Inmates' Views on Conjugal Visits in a Maximum-Security Women's Prison in Israel. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 57(12), 1522-1545. doi: 10.1177/0306624X12461475.
- Epstein, L. & Martin, A. (2014). *An Introduction to Empirical Legal Research*. Oxford: Oxford University Press.
- Epstein, L. & King, G. (2002). The Rules of Inference. *University of Chicago Law Review*, 69, 1-134. <https://chicagounbound.uchicago.edu/uclrev/vol69/iss1/1/>
- Esposito, S.C. (1980). Conjugal visitation in American prisons today. *Journal of Family Law*, 19(2), 313-330. www.ojp.gov/ncjrs/virtual-library/abstracts/conjugal-visitation-american-prisons-today

- European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment and Punishment [CPT] (2011). *The CPT Standards* [CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2010]. www.refworld.org/docid/4d7882092.html
- European Court of Human Rights [ECtHR] (2015). *Thematic Report. Health related issues in the case law of the European Court of Human Rights*. (antonioicasella.eu)
- Eurostat (2024). *Prison statistics - Statistics Explained* (europa.eu).
- Favril, L., Rich, J., Hard, J., & Fazel, S. (2024). Mental and physical health morbidity among people in prisons: an umbrella review. *Lancet Public Health*, 9(4), e250-260. doi: 10.1016/S2468-2667(24)00023-9.
- Fazel, S., Ramesh, T., & Hawton, K. (2017). Suicide in prisons: an international study of prevalence and contributory factors. *Lancet Psychiatry*, 4(12), 946-952. doi: 10.1016/S2215-0366(17)30430-3
- Fazel, S., Hayes, A.J., Bartellas, K., Clerici, M., & Trestman, R. (2016). Mental health of prisoners: prevalence, adverse outcomes, and interventions. *Lancet Psychiatry*, 3(9), 871-881. doi: 10.1016/S2215-0366(16)30142-0.
- Gear, S. & Ngubeni, K. (2003). Your brother, my wife. Sex and gender behind bars. *South Africa Crime Quarterly*, 4, 11-16. doi: 10.17159/2413-3108/2003/i4a1066.
- Gear, S. & Ngubeni, K. (2002). *Daai ding. Sex, Sexual Violence and Coercion in Men's Prisons*. www.csvr.org.za/docs/correctional/daaidingsex.pdf
- Goyal, S. (2018). Conjugal Rights Of Prisoners. *Bharati Law Review*, 57-73. https://docs.manupatra.in/newslne/articles/Upload/22A58DF8-EA77-472B-B0B5-F06ECDF5EB61_Goyal_Dr._Asst._Prof._57-73_Family.pdf
- Haaretz (2013, 3rd July). *Gay Israeli Prisoners Win Right to Conjugal Visits*. www.haaretz.com/2013-07-03/ty-article/.premium/gay-prisoners-in-israel-get-conjugal-visits/0000017f-dbae-d3ff-a7ff-fbae3aa90000.
- Hensley, C. (2000). What We Have Learned from Studying Prison Sex. *Humanity & Society*, 24(4), 348-360. doi: 10.1177/016059760002400404.
- Hensley, C., Koscheski, M., & Tewksbury, R. (2002). Does participation in conjugal visitations reduce prison violence in Mississippi? An exploratory study. *Criminal Justice Review*, 27(1), 52-65. doi: 10.1177/073401680202700104
- Hensley, C., Rutland, S., & Gray-Ray, P. (2000). Inmate Attitudes toward the Conjugal Visitation Program in Mississippi Prison: An Exploratory Study. *American Journal of Criminal Justice*, 25(1), 137-145. doi: 10.1007/BF02886816.
- Hopper, C.B. (1962). The conjugal visit at the Mississippi State Penitentiary. *Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science*, 53, 340-344. doi: 10.2307/1141470.
- Howard League for Penal Reform (2014). *Commission on Sex in Prison. Coercive sex in prison*. <https://howardleague.org/publications/coercive-sex-inprison/#:~:text=The%20Commission%20on%20Sex%20in%20Prison%2C%20established%20by%20the%20Howard,Commission%20in%20Sex%20in%20Prison>
- Independent (2017, 7th January). *Prisoner serving life for murdering wife stabs new girlfriend to death during visit*. www.independent.co.uk/news/world/americas/argentina-prisoner-villa-de-las-rosas-prisonmurder-wife-stabs-girlfriend-conjugal-visit-a7514761.html

- International Committee of the Red Cross [ICRC] (2017). *Sexual Violence in Detention*. www.icrc.org/en/publication/4293-sexual-violence-detention
- International Gay and Lesbian Human Rights Commission (2001, 23rd October). *Colombia: Supreme Court in Favor of Conjugal Visits for Lesbian Inmate*. www.iglhrc.org/cgi-bin/iowa/article/pressroom/pressrelease/689.html
- Inyani, M.K. (2021). Causes and Consequences of Sexual Violence in Male Prisons in Kenya: A Study of Kisumu Maximum Security Prison, Kenya. *Public Policy and Administrative Research*, 11(5), 71-92. doi: 10.7176/PPAR/11-5-08.
- Justice Info (2008). *ICC/Detentions International Courts brainstorms conjugal visits for prisoners*, 21 July 2008. www.justiceinfo.net/en/20453-en-en-210708-icc-detentions-international-courts-brainstorm-conjugalvisits-for-prisoners1126011260.html
- Kajawo, S.C.R. (2021). Conjugal visits in prisons discourse: Is it even an offender rehabilitation option in Africa? *Advanced Journal of Social Science*, 8(1), 67-76. doi: 10.21467/ajss.8.1.67-76
- Kamarulzaman, A., Reid, S.E., Schwitters, A., Wiessing, L., El-Bassel, N., Dolan, K. et al. (2016). Prevention of transmission of HIV, hepatitis B virus, hepatitis C virus, and tuberculosis in prisoners. *Lancet*, 388(10049), 1115-1126. doi: 10.1016/S0140-6736(16)30769-3.
- Kanguade, G. (2014). A sexual rights approach to addressing gender-based sexual violence among male prisoners in Malawi. *African Human Rights Law Journal*, 4(1), 23. https://scielo.org.za/scielo.php?pid=S1996-20962014000100002&script=sci_abstract&tlng=en
- Kinner, S.A., Snow, K., Wirtz, A.L., Altice, F.L., Beyrer, C., & Dolan, K. (2018). Age-Specific Global Prevalence of Hepatitis B, Hepatitis C, HIV, and Tuberculosis Among Incarcerated People: A Systematic Review. *Journal of Adolescent Health*, 62(3S), s18-s26. doi: 10.1016/j.jadohealth.2017.09.030.
- Krahn, N.M.W., Arruda, J.S., & Costa, J.C. (2019). Conjugal Visits in the Context of Incarceration of Women and Girls in the State of Bahia, Brazil: Permissions, Prohibitions and (In)Visibilities. *Oñati Socio-Legal Series*, 10(2), 415-441. doi: 10.10.35295/osls.iisl/0000-0000-0000-1052.
- Latin American Herald Tribune (2015, 24th February). *Brazil Approves Conjugal Visits for Gay Inmates*. <https://web.archive.org/web/20150224170305/http://laht.com/article.asp?ArticleId=404257&CategoryId=14090>
- Lockwood, D. (1980). *Prison sexual violence*. New York: Elsevier.
- Mail Online (2024, 24th April). *Young mother is killed by her convicted-murderer boyfriend during conjugal visit after writing a message saying she would be 'loyal even beyond death'*. www.dailymail.co.uk/news/article-13344815/Young-mother-killed-convicted-murderer-boyfriendconjugal-visit-writing-message-saying-loyal-death.html
- Mant, J. (2020). Working Politically: Combining Socio-Legal Tools to Study Experiences of Law. *German Law Journal*, 21(7), 1464-1480. doi: 10.1017/glj.2020.78
- McElreath, D.H., Doss, D.A., Jensen, C.J., Wigginton, M.P., Mallory, S., Lyons, T. et al. (2016). The End of the Mississippi Experiment With Conjugal Visitation. *The Prison Journal*. doi: 10.1177/0032885516662644.

- Moazen, B. & Stöver, H. (2024). Condom provision in prison settings: misconceptions, stereotypes and recommendations to promote acceptance. *International Journal of Prison Health*. doi: 10.1108/IJOPH-11-2023-0076
- Moazen, B., Mauti, J., Meireles, P., Černíková, T., Neuhaus, F., Jahn, A., & Stöver, H. (2021). Principles of condom provision programs in prisons from the standpoint of European prison health experts: a qualitative study. *Harm Reduction Journal*, 18(1), 14. doi: 10.1186/s12954-021-00462-y.
- Organization of American States (1969). *American Convention on Human Rights, "Pact of San Jose"*, Costa Rica, 22 November 1969. <https://www.refworld.org/legal/agreements/oas/1969/en/20081>
- Penal Reform International [PRI] (2023). *Global Prison Trends*. www.penalreform.org/global-prison-trends-2023/
- Perez, D.M., Gover, A.R., Tennyson, K.M., & Santos, S.D. (2010). Individual and institutional characteristics related to inmate victimization. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 54(3), 378-394. doi: 10.1177/0306624X09335244.
- Saum, C., Surratt, H., Inciardi, J., & Bennett, R. (1995). Sex in prison: Exploring the myths and realities. *The Prison Journal*, 75(4), 413-430. doi: 10.1177/0032855595075004002
- Schiff, D. (1976). Socio-legal theory: social structure and law. *The Modern Law Review*, 39(3), 287-310. doi: 10.1111/j.1468-2230.1976.tb01458.x
- Seron, C. (2016). The Two Faces of Law and Inequality: From Critique to the Promise of Situated, Pragmatic Policy. *Law & Society Review*, 50, 9-33. doi: 10.1111/lasr.12194.
- Silveira, L.R., Romão, A.P., Vieira, C.S., de Sá Rosa E Silva, A.C., Reis, R.M., Ferriani, R.A. et al. (2015). Sexual function of women practicing sex in non-conventional settings. *Journal of Sex & Marital Therapy*, 41(3), 294-303. doi: 10.1080/0092623X.2014.889055.
- Singh, A. & Dasgupta, A. (2015). Prisoners' conjugal visitation rights in India: changing perspectives. *Christ University Law Journal*, 4(2), 73-88. doi: 10.12728/culj.7.5.
- Smith, B.V. (2006). Analyzing Prison Sex: Reconciling Self-Expression with Safety. *Human Rights Brief*, 13(3), 17-22. http://www.antonioacasella.eu/archica/Smith_2006.pdf
- Spiegel (2010, 13rd April). *International Outrage over Lax Security Prisoner Murders Girlfriend During Conjugal Visit*. www.spiegel.de/international/germany/outrage-over-lax-security-prisoner-murders-girlfriend-during-conjugal-visit-a-688736.html
- Struckman-Johnson, C. & Struckman-Johnson, D. (2000). Sexual Coercion Rates in Seven Midwestern Prison Facilities for Men. *Prison Journal*, 80(4), 379-390. doi: 10.1177/0032885500080004004.
- Temitayo, B.H. (2018). *Conjugal Rights for Prisoners: To Be Or Not To Be?* <https://unilaglawreview.org/2018/01/21/conjugal-rights-for-prisoners-to-be-or-not-to-be/>
- Tewksbury, R. & DeMichele, M. (2005). Going to prison? A prison visitation program. *The Prison Journal*, 85(3), 292-310. doi: 10.1177/0032885505279525.
- Tewksbury, R. & West, A. (2000). Research on sex in prison during the late 1980s and early 1990s. *The Prison Journal*, 80(4), 368-378. doi: 10.1177/0032885500080004003.

- Toepell, R.A. & Greaves, L. (2001). Experience of abuse among women visiting incarcerated partners. *Journal of Violence Against Women*, 1(7), 80-109. www.ojp.gov/ncjrs/virtual-library/abstracts/experience-abuse-amongwomen-visiting-incarcerated-partners
- United Nations [UN] General Assembly (2016). *United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (the Nelson Mandela Rules)*: resolution / adopted by the General Assembly [A/RES/70/175]. <https://www.refworld.org/legal/resolution/unga/2016/en/119111>
- United Nations [UN] General Assembly (2010). *United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-Custodial Measures for Women Offenders (the Bangkok Rules)*: note by the Secretariat [A/C.3/65/L.5]. <https://www.refworld.org/reference/t hemreport/unga/2010/en/79245>
- United Nations [UN] General Assembly (1991). *Basic Principles for the Treatment of Prisoners*: resolution / adopted by the General Assembly [A/RES/45/111]. <https://www.refworld.org/legal/resolution/unga/1991/en/13346>
- United Nations [UN] Human Rights Council (2024). *Current issues and good practices in prison management*. Report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment. 27 November 2024 [A/HRC/55/52]. www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/ahrc5552-current-issues-andgood-practices-prison-management-report
- United Nations Office on Drugs and Crime [UNODC] (2019). *Sexual and Reproductive Health and Rights in Women Prisoners—A Study Guide for Training in Southern African Countries*. www.unodc.org/documents/southernafrica/Publications/Health/Sexual_and_Reproductive_Health_and_Rights_in_Women_Prisoners_A_Study_Guide.pdf
- United Nations Office on Drugs and Crime [UNODC] (2009). *Handbook on Prisoners with special needs*. www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Handbook_on_Prisoners_with_Special_Needs.pdf
- van der Linde, A. (2021). Access to artificial insemination facilities and a prisoners right to respect for family life. *Dickson v United Kingdom*. Application No 44362/04 of 4 December 2007 ECtHR. *Obiter*, 29(3). doi: 10.17159/obiter.v29i3.12626
- Van Hout, M.C. (2023). Environmental health rights and concepts of vulnerability of immigration detainees in Europe before and beyond COVID-19. *Oxford Journal of Human Rights Practice*, 15(2), 621-645. doi: 10.1093/jhuman/huac063
- Van Hout, M.C., Kaima, R., Mangwana, A., Mhango, V., Thakwalakwa, C., & Kewley, S. (2023a). 'Shamba': Understanding and responding to the drivers and dynamics of same-sex sexual activity, sexual violence and HIV risk in the Malawi prison system. *Journal of Sexual Aggression*, 1-16. doi: 10.1080/13552600.2023.2212702.
- Van Hout, M.C., Fleißner, S., & Stöver, H. (2023b). Women's right to health in detention: United Nations Committee observations since the adoption of the United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders ('Bangkok Rules'). *Oxford Journal of Human Rights Practice*, 15(1), 138-155. doi: 10.1093/jhuman/huac058

- Van Hout, M.C., Madroumi, R., Hoey, W., Uhaa, S., Severin, P., & Calder, I. (2023c). What is optimal integrated multi-agency Throughcare?: a global e-Delphi consensus study to identify and define core components of effective rehabilitation and reinsertion programming. *Journal of Criminological Research, Policy and Practice*, 9(3), 237-257. www.emerald.com/insight/content/doi/10.1108/JCRPP-06-2023-0030/full/html?skipTracking=true
- Van Hout, M.C., Kaima, R., Mhango, V., & Mariniello, T. (2022a). Moving beyond the politization of same sexuality and leveraging right to health to counter interpersonal sexual violence in Malawi's prisons. *Forensic Science International Mind and Law*, 3. doi: 10.1016/j.fsimpl.2022.100103.
- Van Hout, M.C., Mhango, V., Kaima, R., Bigland, C., & Mariniello, T. (2022b). A legal-realist assessment of human rights, right to health and standards of healthcare in the Malawian prison system during COVID-19 state disaster measures. *International Journal of Prisoner Health*. doi: 10.1108/IJPH-10-2021-0108.
- Van Hout, M.C., Fleißner, S., Klankwarth, U., Stöver, H. (2022c). 'Children in the prison nursery': Global progress in adopting the Convention on the Rights of the Child in alignment with United Nations minimum standards of care in prisons. *Child Abuse and Neglect*, 134. doi: 105829. doi:10.1016/j.chiabu.2022.105829.
- Van Hout, M.C., Fleißner, S., Stöver, H. (2021). "# Me Too": Global progress in tackling continued custodial violence against women. The 10 year anniversary of the Bangkok Rules. *Trauma, Violence, & Abuse*, 24(2), 515-529. doi: 10.1177/15248380211036067.
- van Kempen, P.H. (2008). Positive Obligations to Ensure the Human Rights of Prisoners: Safety, Healthcare, Conjugal Visits and the Possibility of Founding a Family Under the ICCPR, the ECHR, the ACHR and the AfChHPR. *Prison Policy and Prisoners' Rights. The Protection of Prisoners Fundamental Rights in International and Domestic Law*, 21-44. <https://ssrn.com/abstract=2045707>
- Vladu, A., Kalebic, N., Audley, J., Stevens, A., & Taylor, P.J. (2021). Benefits and risks of conjugal visits in prison: A systematic literature review. *Criminal Behaviour and Mental Health*, 31(5), 343-361. doi: 10.1002/cbm.2215.
- Wooden, W. & Parker, J. (1982). Men behind bars: Sexual exploitation in prison. New York: Plenum.
- World Health Organization [WHO] – Regional Office for Europe. (2023). *Status report on prison health in the WHO European Region 2022*. www.who.int/europe/publications/i/item/9789289058674
- Wyatt, R. (2005). Male rape in U.S. prisons: Are conjugal visits the answer? *Western Reserve Journal of International Law*, 37 (2/3), 579-614. www.ojp.gov/ncjrs/virtual-library/abstracts/male-rape-us-prisons-areconjugal-visits-answer
- Yahoo News (2022, 20th March). *Inmate allegedly kills wife during conjugal visit at prison*. <https://au.news.yahoo.com/inmate-allegedly-kills-wife-during-conjugal-visit-at-prison-055107652.html>

ECtHR Rechtsprechungen

Aliev v. Ukraine (no.41220/98)
Borisovskiy v. Russia (nos.41248/17 and 75083/17)
Chaldayev v. Russia (no.33172/16)
Chocholáč v. Slovakia (no.81292/17)
Costel Gaciu v. Romania (no.39633/10)
Dickson v. the United Kingdom (no.44362/04)
Duřã v. Romania (communicated case) (no.8783/15)
E.L.H. and P.B.H. v. the United Kingdom (nos.32094/96 and 32568/96)
Epnens-Gefners v. Latvia (no.37862/02)
G.S. and R.S. v. the United Kingdom (no.17142/90)
Khoroshenko v. Russia (no.41418/04)
Klamecki v. Poland (no. 2) (no.31583/96)
Lesław Wójcik v. Poland (no.66424/09)
Messina v. Italy (no. 2) (no.25498/94)
Nazarenko v. Latvia (no.76843/01)
Pshibiyev and Berov v. Russia (no.63748/13)
Trosin v. Ukraine (no.39758/05)
Varnas v. Lithuania (no.42615/06)
X. and Y. v. Switzerland (no.8166/78)
X. v. the Federal Republic of Germany (no.3603/68)
X. v. the United Kingdom (no.6564/74)

Acknowledgements

Mit Dank an Fisnik Haziri für die Datenkuration im Scoping Review.

„Umgang mit Sexualität im Strafvollzug“. Aus der Praxis der JVA Bielefeld-Brackwede

Torben Wiemer

Im folgenden Beitrag soll eine Darstellung erfolgen, wie mit dem Thema der Sexualität von inhaftierten Personen in der JVA Bielefeld-Brackwede umgegangen wird. Bedeutsam bei der Betrachtung ist, dass der Strafvollzug viele Dinge normativ regelt, aber Einzelfallentscheidungen auch immer ein Teil der Arbeit sind. Dies gilt gerade auch im Kontext des Umgangs mit Sexualität im Strafvollzug. Deutlich wird dies, wenn man berücksichtigt, wie höchstpersönlich, aber auch individuell dieser Lebensbereich für die inhaftierten Personen ist. Daher sollten die folgenden Darstellungen auch nicht als allumfänglich und abschließend verstanden werden.

Die Behörde

Zahlen und Daten:

Die JVA Bielefeld-Brackwede verfügt über insgesamt 666 Haftplätze:

- 598 Haftplätze im Männerbereich
- 68 Haftplätze im Frauenbereich

462 Einzelhafräume und 20 Gemeinschaftshafräumen mit jeweils 4 Plätzen.

Sachliche und örtliche Zuständigkeit:

- Erwachsene Männer und Frauen – geschlossener Vollzug
- Untersuchungshaft
- Freiheitsstrafe
- Aus- und Durchlieferungshaft
- Zivilhaft
- Ersatzfreiheitsstrafe

Bedienstete der JVA Bielefeld-Brackwede (Stellenanteile):

- Anstaltsleitung/Höherer Dienst (3,5)
- Beamte bzw. Beamtinnen im gehobenen Dienst (13)
- Verwaltungskräfte (21)
- Medizinischer Dienst (2)
- Psychologischer Dienst (8)
- Sozialdienst (15,5)
- Pädagogischer Dienst (5)
- Seelsorger (2)
- Allgemeiner Vollzugsdienst (271)
- Werkdienst (35)

Neben den Maßnahmen und Unterstützungsleistungen, die von vollzugseigenen Kräften erbracht werden, gibt es auch verschiedene Behandlungs-, Beratungs- und Betreuungsangebote, die von externen Beratungsstellen, Institutionen aber auch Einzelpersonen angeboten und erbracht werden.

Sexualität im Strafvollzug

Im Grundsatz verfügen die inhaftierten Personen über eine ausreichende Privatsphäre, dass Selbstbefriedigung möglich ist. Ferner ermöglicht der hiesige Strafvollzug sexuelle Kontakt der inhaftierten Personen untereinander, aber auch zu Personen, die sich außerhalb des Vollzugs befinden.

Im Kontext von sexuellen Kontakten der inhaftierten Personen untereinander kann festgehalten werden, dass diese oft verdeckt erfolgen. Besonders Homosexualität wird oft stigmatisiert und offen abgelehnt. Dennoch kann teilweise beobachtet werden, dass auch heterosexuelle Inhaftierte auf gleichgeschlechtliche Sexualpartner „zurückgreifen“. Wie weit diese Praxis verbreitet ist, kann an dieser Stelle nicht final beurteilt werden, da sich die Inhaftierten hierzu nur ungerne offen äußern. Als ein möglicher Kontext, in dem sich Sexualität im Strafvollzug abspielen kann, ist der sog. *Umschluss* zu nennen. In diesem Rahmen können sich die inhaftierten Personen untereinander in den Hafträumen besuchen.

Die hiesigen Rahmenbedingungen für den Umschluss sind wie folgt:

- Inhaftierte Personen können Umschluss mit anderen inhaftierten Personen auf ihrer Haftabteilung absolvieren.
- Wenn Sicherheitsbedenken bestehen, muss der Umschluss mit einer/einem Umschlusspartner*in zuvor beantragt werden.

- Bei der Prüfung spielt es keine Rolle, ob Sexualität ein Teil des Umschlusses ist.
- Weibliche und männliche Inhaftierte werden grundsätzlich getrennt untergebracht. Daher ist auch kein gemeinsamer Umschluss möglich.
- Im Frauenhaftbereich ist ein *Nachtumschluss* möglich. Dieser soll zur Stabilisierung von psychisch belasteten Frauen dienen.

Ein Personenkreis, der seine sexuellen Neigungen gegenüber anderen inhaftierten Personen – im Regelfall – so gut wie möglich verbirgt, sind Personen, die wegen sexuellen Übergriffen (speziell gegen Kinder) verurteilt sind. Sollte unter den inhaftierten Personen bekannt werden, dass bei einem anderen Inhaftierten ein derartiges Delikt vorliegt, kann das dazu führen, dass die Anfeindungen so groß werden, dass auch die Gewährung von Umschluss nicht ohne weiteres möglich ist, bzw. nur nach einer besonders gründlichen Prüfung erfolgen kann.

Ein wesentlicher Rahmen, wie inhaftierte Personen den Kontakt zur Außenwelt erhalten können und in dem Rahmen auch Nähe oder ggf. Sexualität eine Rolle spielen können, bildet der *Besuch*. Speziell der LZB (Langzeitbesuch)¹ bietet die Möglichkeit dafür, dass sexuelle Kontakte erfolgen können. In den Vollzugsanstalten gibt es jedoch unterschiedliche Rahmenbedingungen und Möglichkeiten, wie Besuchskontakte gestaltet werden können. Bei Bedarf werden die Regelungen auch angepasst. In der JVA Bielefeld-Brackwede sind die aktuellen Besuchsregelungen wie nachfolgend abgebildet.

- Es können an mehreren Tagen in der Woche Privatbesuche erfolgen.
- Bevor eine inhaftierte Person erstmalig Besuch erhalten kann, muss die grundsätzliche Zulassung der Besucher*innen beantragt werden.
- Im Monat sind drei Besuchstermine möglich.
- LZB bieten den inhaftierten Personen eine Begegnungsmöglichkeit mit ihren Angehörigen und/oder Freund*innen, zu denen die inhaftierte Person eine längere – als stabil angesehene Beziehung – unterhält.
- LZB kann in der Regel einmal pro Monat für drei Stunden gewährt werden.
- Die inhaftierte Person muss für LZB geeignet sein und sich bereits für sechs Monate in der hiesigen JVA befinden.

1 Langzeitbesuchsräume sind Räumlichkeiten in der Besuchsabteilung, die in sich abgeschlossen sind und in denen die Besuchskontakte nicht unmittelbar überwacht werden.



Abbildung 1: Sofa im Langzeitbesuchsraum in der JVA Bielefeld-Brackwede



Abbildung 2: Bad im Langzeitbesuchsraum in der JVA Bielefeld-Brackwede



Abbildung 3: Küche im Langzeitbesuchsraum in der JVA Bielefeld-Brackwede

Inhaftierte weisen sehr viel häufiger sexuell übertragbare Infektionen auf als die Allgemeinbevölkerung, daher kommen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine besondere Bedeutung zu. Neben den Maßnahmen im Rahmen des *Infektionsschutzes* wird es weiblichen Inhaftierten auch ermöglicht, andere Verhütungsmittel als Kondome zu nutzen. Zentrale Punkte, wie der hiesige Strafvollzug mit diesen Themenkomplex umgeht, sind die folgenden:

- Kondome, *Lecktücher*, etc. werden ausgegeben, bzw. liegen im Krankenpflegedienst aus.
- Frauen können das Verhütungsmittel weiter nutzen, welches sie vor der Haft erhalten haben.
- Im Rahmen der Aufnahme erfolgt eine Belehrung zum Thema Infektionsschutz und ein entsprechendes Informationsblatt wird ausgehändigt.

Wie bereits beschrieben wurde, gibt es verschiedene *Möglichkeiten*, wie inhaftierte Personen ihre Sexualität unter den Rahmenbedingungen der JVA ausleben können. Zusammenfassend bilden sich diese wie folgt ab:

- Externe Sexualkontakte sind über den LZB möglich.
- Gleichgeschlechtliche Sexualität unter den Inhaftierten ist im Rahmen des Umschlusses innerhalb des jeweiligen Haftbereiches möglich.
- Der Austausch von sexuellen Inhalten kann auch über die Post, den Privatbesuch oder ggf. das Telefon (Flurtelefonie) erfolgen.
- Pornografische Inhalte (FSK 16) dürfen sich im Besitz der inhaftierten Personen befinden.

- Die Privatsphäre wird beim Öffnen der Hafträume nach Möglichkeit gewahrt (vorheriges Anklopfen).

Grenzen:

- Wenn die Zulassung zum LZB nicht möglich ist.
- Wenn der Umschluss nicht wunschgemäß genehmigt werden kann.
- Wenn eine anhaltende Beobachtung² der inhaftierten Person erfolgen muss.
- Pornographische Inhalte (FSK 18) sind verboten.
- *Sextoys* dürfen nicht bestellt oder in die JVA eingebracht werden.

Beratung zur Sexualität in Haft

Wie unter dem Punkt der Behördenvorstellung ersichtlich ist, arbeitet ein multiprofessionelles Team in der JVA Bielefeld-Brackwede. Diese wird durch externe Kräfte, z.B. aus dem Bereich der Straffälligenhilfe, der Drogenberatung, aber auch aus dem Bereich der psychiatrischen/psychologischen Versorgung, unterstützt. Darüber hinaus gibt es religionsspezifische und kultursensible Angebote für die inhaftierten Personen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass Kontakt zu einer ehrenamtlichen Betreuung aufgenommen wird. In diesem Rahmen haben die inhaftierten Personen die Möglichkeit, persönliche Themen, die auch die eigene Sexualität betreffen, anzubringen und sich beraten zu lassen.

Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es vielfältige Aspekte gibt, die im Umgang mit Sexualität im Strafvollzug bedeutsam sind. Im Rahmen dieser Ausarbeitung, mit dem Praxisbeispiel der JVA Bielefeld-Brackwede, handelt es sich um eine beispielhafte Darstellung. Es wäre aber begrüßenswert, wenn auch diese Aspekte des Strafvollzuges vermehrt Teil der Betrachtung werden und bleiben. Das Ausleben von Sexualität bildet ein menschliches Grundbedürfnis, welches sich naturgemäß auch bei inhaftierten Personen findet. Inwieweit dieser Aspekt sich auf die bereits

2 z.B. wenn eine Kameraüberwachung erforderlich ist.

vorhandenen Resozialisierungsbemühungen auswirken kann, müsste an einer anderen Stelle erhoben werden.³

³ In den Fällen wo die sexuelle Orientierung nicht der Auslöser der Straffälligkeit ist (Sexualdelikte).

Präventionsmittel, PCs und Pornos in Haft

Mascha Zapf

Sexuelle Rechte sind ein wesentlicher Bestandteil der Menschenrechte. Sie basieren auf grundlegenden internationalen Menschenrechtsstandards und sind integraler Bestandteil der UNO-Konventionen. Die WHO (World Health Organization) betont, dass sexuelle Gesundheit nur erreicht und erhalten werden kann, wenn die sexuellen Rechte aller Menschen respektiert, geschützt und gewährleistet werden (WHO o.J.).

Auch Menschen in Haft haben einen Anspruch auf sexuelle Selbstbestimmung, Bildung und Zugang zu Präventionsmitteln. Es ist daher wichtig, sexuelle Rechte auch in einem restriktiven Umfeld wie dem Strafvollzug zu wahren.

Der folgende Text beleuchtet die Bedeutung sexueller Rechte im Strafvollzug und gibt praxisnahe Impulse für deren Umsetzung. In diesem Beitrag soll zudem der Blick auf sexuelle Rechte mit dem Schwerpunkt Digitalisierung in Haft gerichtet werden. So sollen die Chancen, die Digitalisierung und ein offener Umgang mit Sexualität für das Leben von Inhaftierten bieten können, betrachtet werden. Die Überlegungen handeln sich an verschiedenen Schnittstellen von Sexualität entlang, alles im Kontext einer kontrollierten und hochreglementierten Umgebung einer Haftanstalt.

Steht Menschen in Haft Sexualität zu?

Gelebte Sexualität im Strafvollzug wird häufig moralisch abgewertet und als *Luxus* betrachtet, der Inhaftierten nicht zusteht. Diese Haltung führt zur Bevormundung erwachsener Menschen. Dabei wird übersehen, dass die Förderung von Autonomie nach Dahle et al. (2020) nicht nur zur persönlichen Entwicklung beiträgt, sondern auch einen wichtigen Baustein der Resozialisierung darstellt. Dies gilt auch für die sexuelle Autonomie. Oft neigen wir dazu, Menschen in Haft als *böse* und somit *weniger wert* zu betrachten. Sie sind im Gefängnis und d.h., sie haben es „verdient“, schlecht behandelt zu werden, so die überwiegende gesellschaftliche Haltung. Dabei vergessen wir, dass mit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahr

1977 festgelegt ist, dass nicht mehr Vergeltung, Schuld und Sühne das Ziel der Haftstrafe ist, sondern die Resozialisierung, d.h. die Vorbereitung auf ein anschließend straffreies Leben in Freiheit (vgl. §2 StVollzG). Insass*innen von Gefängnissen verbüßen ihre jeweilige Strafe in Form des Freiheitsentzuges. Strafen darüber hinaus sind nicht vorgesehen und behindern die Resozialisierung. Indem wir Menschen in Haft Standards der Menschlichkeit entziehen, verhindern wir genau das. Menschen verlieren unter Umständen den Kontakt zu Familie, Freund*innen und Partner*innen. So werden sie teilweise krank und depressiv bzw. aggressiv durch die sich ansammelnde Frustration, welche die Isolation und die fehlende Autonomie auslösen können. Sie fangen oft an in Haft Drogen zu konsumieren oder machen damit weiter. Sie verlieren meist ihren Job und ihre Wohnung, sie erhalten selten Ausbildung und Beschäftigung und sie verlernen ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben und damit das für sich selbst sorgen.

Man sieht, es gibt einige Stellschrauben, die es zu drehen gibt und sexuelle Rechte sind lediglich eine davon. An dieser Stelle einen Impuls zu setzen, kann bewirken, dass sich die Haltung auch in anderen Bedarfen oder gar übergeordnet ändert. Wir sollten insgesamt an dem verinnerlichten Stigma arbeiten, das wir Menschen in Haft zuschreiben, um sie als Menschen mit verschiedenen Biografien und Bedarfen zu sehen und nicht nur als ihre begangenen Straftaten.

Inhaftierte Menschen haben trotz der Einschränkungen ihrer Freiheit ein Recht auf körperliche und sexuelle Autonomie. Sexuelle Selbstbestimmung ist nicht nur eine Frage der Menschenwürde, sondern trägt wesentlich zur psychischen und physischen Gesundheit bei (vgl. Katzer/Voß 2016; Universitätsklinikum Hamburg – Eppendorf 2019). Ein offener Umgang mit Sexualität kann die Gefängnisstimmung positiv beeinflussen, sexualisierter Gewalt entgegenwirkt und durch sexuelle Bildung Infektionsrisiken reduzieren (vgl. Kaplan et al. 2019; Halbach/Spille-Merkel 2024). Da sexuelle Aktivitäten – meist in gleichgeschlechtlichen Kontexten – auch in Haft Realität sind, ist die Bereitstellung von Präventionsmitteln und Aufklärung von zentraler Bedeutung. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund der hohen Prävalenz sexuell übertragbarer Infektionen wie HIV und Hepatitis unter Inhaftierten (vgl. Stöver/Knorr 2013).

Die Bedeutung von sexueller Autonomie in Haft

Selbstbestimmte Sexualität ist ein zentraler Faktor für das physische und psychische Wohlbefinden (vgl. Blum 2019, S. 2ff.). Dies gilt besonders in Haftanstalten, die durch hohe Kontrolle und fehlende Privatsphäre geprägt sind. Orgasmen wirken sich zudem förderlich auf die körperliche und psychische Gesundheit aus (vgl. Universitätsklinikum Hamburg – Eppendorf 2019). In einem totalitären System, das Inhaftierten wenig Raum für persönliche Freiheit lässt, kann sexuelle Selbstbestimmung ein Gefühl von Kontrolle über das eigene Leben aufrechterhalten. Ein Gefühl der Kontrolle über den eigenen Körper kann das Selbstbewusstsein stärken, was wiederum die Resozialisierung unterstützt. Ein offener Umgang mit Sexualität kann zudem sexualisierter Gewalt entgegenwirken, indem Kommunikation sowie Selbstwert gestärkt als auch sexuelle Frustration abgebaut wird. Sexualität muss so nicht mehr in Verborgenen und Geheimen stattfinden, was das Risiko von Übergriffen senken kann. Gleichzeitig stärkt sexuelle Bildung das Selbstbewusstsein, das sexuelle Selbstbild und die Fähigkeit zur respektvollen Kommunikation. Die Möglichkeit, offen über Sexualität zu sprechen, kann eine Atmosphäre des Respekts und der gegenseitigen Unterstützung unter den Insass*innen fördern (vgl. Blum 2019, S. 2ff.). Aufklärung über Infektionsrisiken, Präventionsmaßnahmen und Safer-Sex-Praktiken kann die sexuelle Gesundheit verbessern, was wiederum emotionalen Stress z.B. aufgrund einer HIV-Diagnose und/oder dessen mangelhafter Behandlungsmöglichkeiten in Haft reduziert (vgl. WHO/BZgA 2011, S. 20).

In der Praxis braucht es wahrscheinlich viel Zeit und Geduld, um diesen offenen Umgang zu etablieren. Gerade im Männervollzug gibt es ungeschriebene Regeln und patriarchale Gesetze, die meist zu einem sehr heteronormativen und queerfeindlichen Klima führen, welches gleichzeitig sehr hypersexualisiert sein kann, ohne dass es für diese sich anstauende Spannung eine angemessene Entladungsmöglichkeit gäbe. So verstärken sich sexuelle Frustration, Einsamkeit und das Fehlen von körperlicher und emotionaler Nähe, was sich u.a. auch in aggressivem Verhalten nach außen und/oder innen äußern kann (vgl. Sell 2021, S. 23f.).

Es ist also von Bedeutung die sexuelle Autonomie und somit die sexuellen Rechte von Inhaftierten zu wahren. Ebenso gilt es die sexuelle Gesundheit von Menschen in Haft zu schützen und im besten Fall auch zu fördern z.B. durch Präventionsmaßnahmen.

Präventionsmittel in Haft: Überblick und Bedeutung (vgl. Aidshilfe NRW)

Auch wenn es keinen offenen Umgang mit Sexualität in Haft gibt, wird es Sex dort immer geben. Präventionsmittel sind also essenziell, um die sexuelle Übertragung von Infektionen zu verhindern. So braucht es Kondome, sie sind einfache und kostengünstige Mittel, um das Risiko von HIV, Hepatitis und anderen STIs (sexuell übertragbare Infektionen) zu reduzieren. Femidome bieten insbesondere Menschen mit Vagina die Möglichkeit, selbstbestimmt für Safer-Sex zu sorgen. Gleitgel minimiert Schleimhautverletzungen, wodurch das Infektionsrisiko zusätzlich gesenkt wird. Gleitgel dient also nicht nur dem *Luxus* der Luststeigerung, sondern primär der Infektionsprophylaxe und sekundär der Luststeigerung, die auch in diesem Kontext gefördert werden sollte. Die Bereitstellung sollte anonym erfolgen, bspw. über Automaten oder Haftkataloge, um Scham und soziale Hürden zu vermeiden. Natürlich kann auch eine Normalisierung hergestellt werden durch eine offene Ausgabe, jedoch braucht das eine Begleitung und Vorbereitung bzgl. der Haltung gegenüber gleichgeschlechtlichem Sex in Haft. Dies ist vor allem für den Männervollzug wichtig, da dort wie oben bereits erwähnt gleichgeschlechtlicher Sex hochstigmatisiert ist. Lecktücher und Fingerlinge sind außerdem besonders bei oral-genitalem Kontakt hilfreich, um Infektionen wie z.B. HPV oder Herpes vorzubeugen. Sie können aus einfachen Kondomen hergestellt oder ebenfalls über Automaten bereitgestellt werden.

Die PrEP (Prä-Expositions-Prophylaxe) ist ein Medikament, das HIV-negative Personen vor einer Ansteckung schützt. Es wird präventiv eingenommen und bietet eine Alternative zu Kondomen. Das Medikament eignet sich allerdings lediglich zur Verhinderung einer HIV-Infektion. Die PEP (Post-Expositions-Prophylaxe) ist ein Notfallmedikament, das nach einem Risikokontakt innerhalb von 48 Stunden für ca. vier Wochen eingenommen wird, um eine HIV-Infektion zu verhindern. Schutz durch Therapie und Testungen sind ebenfalls Präventionsmöglichkeiten, da regelmäßige Testungen auf HIV, Hepatitis und andere Infektionen entscheidend sind, um Infektionen frühzeitig zu erkennen und zu behandeln, damit diese nicht weitergegeben werden können, was in einem engen und abgeriegelten Setting wie Haft schnell geschehen kann. Menschen mit HIV, die eine anti-retrovirale Therapie erhalten und eine nicht nachweisbare Viruslast haben, können HIV nicht übertragen. Dieses Konzept ist als *Schutz durch Therapie* bekannt. Auch Impfungen gegen Hepatitis A und B sollten Teil der medizinischen Grundversorgung in Haftanstalten sein. Sie bieten den sichersten

Schutz vor diesen Infektionen und werden von der STIKO (Ständige Impfkommission) für Inhaftierte empfohlen. Diese medizinischen Präventionsmittel sollten bzw. werden teils über die medizinischen Dienste der JVAen veranlasst. Hier ist ein proaktives und ausführlich beratendes Angebot seitens der JVA wichtig, bei dem auch externe Beratungsstellen unterstützen können. So kann Menschen die Angst genommen werden und sie erhalten eine angemessene medizinische Beratung.

Außerdem fördern regelmäßige Aufklärungsveranstaltungen in Haft das Wissen und die Handlungskompetenz der Inhaftierten. Sie bieten Raum, um Unsicherheiten abzubauen und über Themen wie sexuelle Identität, Infektionsschutz und Kommunikation zu sprechen. Externe Expert*innen, wie z.B. Aidshilfen, können solche Angebote unterstützen.

Digitalisierung und sexuelle Bildung in Haft – Neue Möglichkeiten für den Strafvollzug

Die Fähigkeit, mit digitalen Medien umzugehen, ist heute ein zentraler Bestandteil der gesellschaftlichen Teilhabe. Dies gilt auch für den Bereich der Sexualität. Digitale Bildungsangebote können langfristig dazu beitragen, dass Inhaftierte besser auf ein Leben außerhalb der Haft vorbereitet werden. Die Digitalisierung eröffnet im Strafvollzug zahlreiche Chancen, die weit über traditionelle Bildungs- und Kommunikationsformen hinausgehen. Digitale Plattformen können z.B. genutzt werden, um Inhaftierten individuell abgestimmte Lerninhalte zur Verfügung zu stellen.

Digitale Technologien wie Tablets oder E-Learning-Systeme ermöglichen es, Lernmodule zu Themen wie Konsens, Prävention von sexualisierter Gewalt, sexuelle und geschlechtliche Identitäten, Verhütung sowie Liebe und Beziehung anzubieten. Diese Module können in mehreren Sprachen angeboten werden und gezielt auf die Bedürfnisse der Insass*innen eingehen. So entfällt durch individuelles Lernen die oft destruktive Gruppendynamik, die in Gefängnisumgebungen grad im Kontext *Sprechen über Sex* entstehen kann. Die Diskussion über Safer Sex gestaltet sich oft schwierig, da sie nicht nur das Thema Sexualität anspricht, sondern auch sensible Aspekte wie Krankheiten und Untreue zur Sprache bringt. Diese Kommunikationsstrategien, können nach Döring (2006, S. 330), in Rollenspielen eingeübt werden, auch dies wäre über Onlinemodule gestaltbar und weniger schambehaftet. Lernmodule können Inhaftierten helfen, sich mit sensiblen Themen in ihrem eigenen Tempo auseinanderzusetzen. Erfolge in

diesen digitalen Lernprogrammen könnten in die Bewertung des Resozialisierungsfortschritts einfließen, was eine zusätzliche Motivation für die Teilnahme schafft.

Neben der sexuellen Bildung bieten digitale Technologien auch neue Möglichkeiten für die Pflege persönlicher Beziehungen. Videotelefonie mit Partner*innen oder geprüften Online-Kontakten können eine wichtige emotionale Stütze sein. Darüber hinaus können so auch sexuelle Kontakte hergestellt oder aufrechterhalten werden. Dies könnte in einem gut programmierten Rahmen entstehen, der z.B. Cybergrooming (Definition vgl. Bundeskriminalamt o.J.) nach außen nicht zulässt.

Modelle wie das *Digitale Hafttraumsystem*, *Prison Cloud* oder das E-Learning-Tool *elis* sind zukunftsweisend, umfassen alle diese Angebote und viele mehr und werden bereits in einigen Haftanstalten getestet (vgl. Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz 2021/Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft [IBI] 2017).

Pornografie, ein Tabu mit Potenzial

Pornografie ist draußen wie drinnen ein hochkontroverses Thema. Der Besitz und Konsum pornografischer Materialien sind häufig durch die Hausordnung der Haftanstalten verboten, was meist mit moralischen und erzieherischen Argumenten begründet wird. Diese Haltung steht jedoch im Widerspruch zur Selbstbestimmung und Autonomie erwachsener Inhaftierter. Pornografie per se, als etwas schlechtes und *schmuddeliges* anzusehen ist destruktiv zur Förderung einer gesunden und erwachsenen Sexualität.

Über geprüfte Anbieter könnte pornografisches Material in Gefängnisbibliotheken bereitgestellt oder über Offline-Programme auf Tablets verfügbar gemacht werden. Ein von Fachpersonen kuratiertes Angebot könnte Lust und sexuelle Gesundheit fördern. Dabei sollte maximal diskriminierendes oder anderweitig strafrechtlich relevantes Material überwiegend ausgeschlossen werden. Wichtig ist hierbei nicht zu sehr in die Autonomie und Vorliebenfreiheit der erwachsenen Untergebrachten einzugreifen, um eben nicht erziehend und moralisierend zu agieren. Durch die freie Wahl der Inhalte können sexuelle Orientierung und Vorlieben respektiert werden, wohingegen es derzeit, wenn überhaupt, überwiegend heteronormative Inhalte in Bildform im Gefängnis zu erwerben gibt. Neben Videos und Bildern könnten auch Audiomaterial und schriftliche Inhalte Teil des Angebots sein.

Sexspielzeug in Haft

In der Gesellschaft *draußen* ist die Nutzung von Sexspielzeug längst normalisiert. Sowohl für Masturbation allein als auch innerhalb von Partner*innenschaften. Für Menschen in Haft könnte dies eine Möglichkeit sein, ihre Sexualität trotz der Einschränkungen des Strafvollzugs selbstbestimmt und lustvoll auszuleben. Auch kann dadurch Menschen mit sexuellen Funktionsstörungen oder Schwierigkeiten zum Orgasmus zu kommen Lust ermöglicht werden. Sexspielzeug könnte z.B. über Haftkataloge bestellt oder nach Sicherheitsprüfungen mitgebracht werden. Besonders im Maßregelvollzug könnte dies eine praktikable Lösung darstellen, da dort die Menschen teils ein Leben lang verweilen müssen. Es gibt mittlerweile etliche Formen von Sexspielzeug zur Solo-Stimulation, hierunter sollten sich Varianten finden, die sich für den Haftalltag eignen, da sie z.B. weder besonders schwer, spitz oder elektrisch betrieben sind und somit nicht zweckentfremdet werden können.

Projekte aus der Praxis

Einige Haftanstalten setzen bereits innovative Ansätze um, um sexuelle Rechte zu stärken z.B. mit sog. *Infotheken*, Auslagen mit verschiedenem Material wo sich Inhaftierte u.a. auch anonym Kondome und Gleitgel entnehmen können, um Stigmatisierung zu vermeiden.

Auch regelmäßige, anonyme Test- und Beratungssprechstunden zu HIV und anderen Infektionen, Sexualität und Beziehung bieten Orientierung und Unterstützung und werden bereits in einigen Haftanstalten, oft in Kooperation mit Aidshilfen, angeboten und gut von den Inhaftierten angenommen. Auch bestehen seit vielen Jahren erfolgreiche Bildungsprojekte für junge Inhaftierte, die grundlegendes Wissen zu Sexualität und Prävention in Jugendarrest und Jugendstrafvollzug vermitteln. Die Aidshilfen in NRW (Nordrhein-Westfalen) betreuen bereits viele solcher Projekte und freuen sich über jede Anfrage.

Auch Tablets mit vorinstallierten Bildungsinhalten und Videotelefonie zur Beziehungspflege werden ebenfalls schon in einigen Anstalten erfolgreich getestet.

Fazit

Sexuelle Rechte und Gesundheit in Haft sind wesentliche Aspekte der Resozialisierung und Menschenwürde. Sie tragen nicht nur zur individuellen Gesundheit bei, sondern fördern auch die gesellschaftliche Integration bzw. können diese aufrechterhalten. Durch den gezielten Einsatz von Präventionsmitteln, Aufklärung, Angeboten zur Luststeigerung und Digitalisierung können Haftanstalten wichtige Schritte in Richtung einer menschenwürdigen Behandlung von Inhaftierten gehen, die ihnen nicht ihre Sexualität abspricht. Dabei ist es ebenfalls wichtig, alle Formen von sexueller Orientierung zu akzeptieren und auch dafür Angebote zu schaffen, dessen Diskriminierung zu verhindern und für ein tolerantes und sicheres Umfeld zu sorgen. Auch sollte der Ausbau von Langzeitbesuchsräumen angestrebt werden, um physische Begegnung zu fördern. Dieses Privileg sollte dann nicht nur Eheleuten vorbehalten sein, wie es in viele JVAen noch geregelt wird. Details zu Langzeitbesuchsräumen sind in einem anderen Beitrag in diesem Buch zu finden.

Die dargelegten Möglichkeiten zur Wahrung und Schaffung sexueller Rechte von Menschen in Haft können ein Anstoß für Haftanstalten sein, um die moralisierenden Vorbehalte zum Thema zu hinterfragen und Menschen in Haft als sexuelle und selbstbestimmte Wesen ernst zu nehmen.

Literatur

- Aidshilfe NRW (o.J.): Informationen zu Safer Sex. <https://ahnrw.de/infothek/safer-sex/intro-safer-sex.html>, 12.06.2025
- Blum, Alexa (2019): „Von den Bienchen und Blümchen...“ Sexuelle Bildung und sexuelles Selbstwertgefühl bei Jugendlichen [Masterthesis]. Innsbruck: Institut für Psychologie der Leopold-Franzens-Universität. <https://ulb-dok.uibk.ac.at/download/pdf/4410790.pdf>, 26.05.2025
- Bundeskriminalamt (o.J.): Cybergrooming. www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Zentralstellen/Kinderpornografie/Cybergrooming/Cybergrooming_node.html, 26.05.2025
- Dahle, Klaus-Peter/Greve, Werner/Hosser, Daniela et al. (2020): Das Gefängnis als Entwicklungsraum. Ein Plädoyer für eine erweiterte Perspektive auf den Justizvollzug. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 1. DOI:10.1007/s11757-019-00569-w.
- Döring, Nicola (2006): Sexualität im Gefängnis: Forschungsstand und -perspektiven. In: Zeitschrift für Sexualforschung 19, S. 315–350.

- Halbach, Sarah/Spille-Merkel, Christina (2024): LIEBESLEBEN-Studie – Wissen, Einstellungen und Verhalten zu sexueller Gesundheit und sexuell übertragbaren Infektionen. Ergebnisse einer Repräsentativ-befragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA).
- Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft (IBI) (2017): Resozialisierung durch Digitalisierung. www.ibi.tu-berlin.de/projekte/269-heidering, 26.05.2025
- Kaplan, Anne/Verlinden, Karla/Wittig, Sabrina (2019): Sexuelle Bildung und Sexualität im Jugendvollzug – Von einer Leerstelle zu ersten Annäherungen. In: Kriminologie – Das Online-Journal 2. DOI:10.18716/ojs/krimoj/2019.2.7
- Katzer, Michaela/Voß, Heinz-Jürgen (Hrsg.) (2016): Geschlechtliche, sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Sell, Madlen (2021): Theorien zur Entstehung aggressiven Verhaltens. In: Mëngamok, Malaiischer/Shooting, School (Hrsg.): Anatomie des Amoklaufs. Edition Centaurus – Neuere Medizin- und Wissenschaftsgeschichte. Wiesbaden: Springer VS, S. 20–41.
- Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (2021, 17. Dezember): Resozialisierung durch Digitalisierung startet. www.berlin.de/sen/justv/presse/pressemitteilung/en/2021/pressemitteilung.1158828.php, 12.06.2025
- Stöver, Heino/Knorr, Bärbel (2013): HIV, Hepatitis und Haft. In: HIV&more 4, S. 28–35.
- Universitätsklinikum Hamburg – Eppendorf (2019): GeSiD-Studie. <https://gesid.eu/studie/>, 12.06.2025
- World Health Organization (WHO)/Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2011): Standards für die Sexualaufklärung in Europa Rahmenkonzept für politische Entscheidungsträger, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsbehörden, Expertinnen und Experten. www.bzga-whocc.de/fileadmin/user_upload/BZgA_Standards_German.pdf, 26.05.2025
- World Health Organization (WHO) (o.J.): Sexual health and well-being. [www.who.int/teams/sexual-and-reproductive-health-and-research-\(srh\)/areas-of-work/sexual-health](http://www.who.int/teams/sexual-and-reproductive-health-and-research-(srh)/areas-of-work/sexual-health), 04.08.2025

Weiterführende Literatur

- Aidshilfe NRW e.V. (o.J.): Informationen zu Safer Sex. <https://ahnrw.de/infothek/safer-sex/intro-safer-sex.html>, 26.05.2025
- Borchert, Jens (2016): Gefängnis und Sexualität. In: Katzer, Michaela/Voß, Heinz-Jürgen (Hrsg.): Geschlechtliche, sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 243–254
- Deutsche Aidshilfe (o.J.): Safer Sex. www.aidshilfe.de/safer-sex, 26.05.2025
- Deutsche Aidshilfe (2023): Modelle guter Praxis 2023. HIV- und Hepatitis-Prävention in Haft. www.aidshilfe.de/shop/modelle-guter-praxis-2023, 26.05.2025

Strafvollzug und die Bedürfnisse von inhaftierten Personen der LGBTQI*-Community – eine (unvollständige) Analyse.

Dr. Thomas Barth

Homophobie bzw. transphobie Anfeindungen, verbale Entwertungen und körperliche Übergriffe im öffentlichen Raum gehören selbst in liberalen westlichen Gesellschaften und vermeintlich toleranten Metropolen leider noch immer zur Lebensrealität von Menschen aus der LGBTQI*-Community. Der Strafvollzug stellt hier keine Ausnahme dar, bildet er doch die Gesellschaft im Querschnitt ab und vereint darüber hinaus in Hinblick auf die dort inhaftierten Menschen zahlreiche Personen, die aufgrund ihrer nicht selten deprivierten Sozialisationsbedingungen und problematischen Persönlichkeitsprofile die genannten Vorurteile offen ausleben und dabei gegebenenfalls auch bereit sind, (sexualisierte) Gewalt gegenüber LGBTQI*-Personen auszuüben.

Dabei sind diese, wie nicht wenige andere inhaftierte Menschen auch, vielfach bereits in entbehrungs- und konfliktreichen Lebenswelten sozialisiert worden bzw. haben diese nie verlassen. Nicht selten haben sie im Vergleich zu heteronormativ ausgerichteten Menschen körperliche oder sexualisierte Gewalt in einem überdurchschnittlichen Ausmaß erfahren – mit den damit einhergehenden Schwierigkeiten, verbindliche zwischenmenschliche Bindungen einzugehen, vertrauensvolle Partnerschaften zu entwickeln oder einfach nur sexuelle Bedürfnisse auszuleben.

Wie restriktiv der Entzug der Freiheit im Fall zeitiger Freiheitsstrafen oder einer Unterbringung im Maßregelvollzug auch imponiert, ein solcher vermag es zu keiner Zeit, Sympathie, Zuneigung oder sexuelle Anziehung im Kontakt zwischen zwei Menschen zu verhindern. Die Beweggründe hierfür sind so zahlreich wie außerhalb der Institution Gefängnis – dienen diese doch auch dem Vergnügen, dem Wunsch nach Fortpflanzung, dem Sicherheitsbedürfnis und zu guter Letzt einem ubiquitären menschlichen Bedürfnis, nämlich dem nach Liebe.

Die Grenze zwischen konsensualen und erzwungenen sexuellen Handlungen ist bei inhaftierten Menschen überschritten, wenn intime Kontakte oder vermeintliche Liebesbeziehungen unter dem Aspekt des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit eingegangen werden. Gleiches gilt für wie

auch immer geartete sexuelle oder partnerschaftlich konnotierte Beziehungen zwischen inhaftierten Menschen und dem Personal einer JVA – selbst dann, wenn diese von den agierenden Personen romantisch verklärt und als einvernehmlich empfunden und vertreten werden. Die Rechtsprechung unterstreicht in Hinblick auf straf- und zivilrechtliche Sanktionen diese Einordnung unmissverständlich (Verwaltungsgericht Trier, Beschluss vom 02.01.2013, -3 L1564/12.TR; Sächsisches Oberverwaltungsgericht Bautzen, Beschluss vom 12.02.2016, 6 A 392/15.D 10 K 2477/14).

Das hohe Gefährdungspotential insbesondere von Personen mit von heteronormativen Kategorien abweichenden Orientierungen, Opfer körperlicher und oder sexualisierter Gewalt innerhalb des Strafvollzugs zu werden, ist seit langem bekannt.

Auf eine umfassende Darstellung der inzwischen zahlreichen internationalen Studien zur Inzidenz und Prävalenz sexualisierter Gewalt, insbesondere die in Folge der Verabschiedung des PREA (Prison Rape Elimination Act, 2003) im Jahre 2003, der in den USA die wissenschaftliche Erfassung sexueller Gewalt mittels Evaluation des gesamten Strafvollzugs ermöglicht hatte (Beck/Hughes 2005; Beck/Harrison 2006; 2007; 2008; Beck et al. 2007; Beck et al. 2010; Guerino/Beck 2011; Beck et al. 2013; Beck et al. 2014), muss in diesem Artikel verzichtet werden.

Unbesehen von institutionellen und länderspezifischen Besonderheiten lassen sich aus den inzwischen zahlreichen repräsentativen PREA-Studien übereinstimmende Vulnerabilitäts-Kriterien für inhaftierte Menschen ableiten, die ein deutlich erhöhtes Risiko für eine Viktimisierung durch körperliche und/oder sexualisierte Gewalt nahelegen. Neben Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit bzw. chronisch-psychiatrischen Erkrankungen, Lebensalter und Konstitution prädisponiert aber auch die der Inhaftierung zugrundeliegende Delinquenz. Diese im Vollzugsalltag bekannten und gut zu erfassenden Prädiktoren müssen jedoch um weitere ergänzt werden, die sich deutlich schwieriger erheben lassen und eine systematisierte Dokumentation bereits bei Einweisung in den Strafvollzug notwendig erscheinen lassen. Menschen, die vor ihrer Inhaftierung sexualisierte Gewalt erfahren haben, tragen durch die damit einhergehende Traumatisierung ein deutlich erhöhtes Risiko mit sich, im Strafvollzug erneut sexuell viktimisiert zu werden – derartige Sachverhalte werden allerdings selbst bei der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung zumeist nicht erfragt bzw. ob des damit verbunden Schamerlebens von den betroffenen Personen oft auch nicht berichtet.

Die aus Viktimisierungs-Studien bekannten Vulnerabilitäts-Kriterien legen unter anderem nahe, dass sich Inhaftierte mit Opfererfahrungen signi-

fikant häufiger unter den Tätern finden und Inhaftierte, die Täterverhalten einräumen, signifikant häufiger unter den Opfern (Ernst 2008). Bezugnehmend auf diese Erkenntnis verwundert es nicht, dass sexuell gewalttätiges Verhalten als Risikofaktor mit der stärksten prädiktiven Vorhersagevalidität für eine sexuelle Viktimisierung angesehen wird – in der Untersuchung von Warren et al. (2010) im U.S.-Strafvollzug fast viermal häufiger für potentielle Opfererfahrungen infolge sexueller Gewalt während einer Inhaftierung im Vergleich zu Insassen, die keine frühere Täterschaft eingeräumt hatten.

Sexuelle Viktimisierung in der Vorgeschichte geht in den USA mit einer bis zu sechsfach höheren Wahrscheinlichkeit für eine erneute sexuelle Viktimisierung im Gefängnis einher. Ein Drittel aller Gefangenen, die sexuelle Gewalt bereits in einer anderen Strafvollzugsanstalt erfahren hatten, berichteten in einer PREA-Studie auch über eine erneute Viktimisierung in der aktuellen Einrichtung (Beck/Harrison 2008).

Auch die sexuelle Orientierung bzw. Genderzugehörigkeit gilt als starker Prädiktor einer sexuellen Viktimisierung – außer in Bezug auf einen sexuellen Missbrauch durch Personal (Beck et al. 2010; Warren et al. 2010). In der PREA-Studie von Beck und Harrison (2008) gaben 18,5% der homosexuellen und 9,8% der bisexuellen Insassen eine sexuelle Viktimisierung an, jedoch nur 2,7% der heterosexuellen Inhaftierten. Ein mit Bezugnahme auf die Verhältnisse des Strafvollzugs der Bundesrepublik mit Zurückhaltung zu übertragende Studie von Jenness et al. (2007) lässt das Ausmaß erahnen, von dem die untersuchten Personen, die sich der LGBTQI*-Community zuordneten, aus sechs Strafvollzugseinrichtungen Kaliforniens berichteten, deren Risiko für eine Viktimisierung infolge sexualisierter Gewalt sich im Vergleich zur heterosexuellen Vergleichs-Population um den Faktor 13 erhöht fand.

Zahlreiche Studien zur Viktimisierung durch sexualisierte Gewalt stellen eine Beziehung zum Lebensalter Inhaftierter her, aus denen hervorgeht, dass insbesondere junge Männer und Insassen ohne bisherige Hafterfahrung häufiger Opfer im Strafvollzug werden (Eigenberg 2002). Laut Beck et al. (2007) sind die Opfer sexualisierter Gewalt durch Inhaftierte jünger als die Täter.

Für die Bundesrepublik liegen außer den Daten aus einer quantitativen Studie zur Sexualität und Partnerschaft inhaftierter Männer (Barth 2013; 2015) und Frauen (Barth 2019) sowie inhaftierten Sexualstraftätern (Klemm 2016) in je einer bundesdeutschen JVA keine umfassenden Studien vor. Systematische Untersuchungen zu Prävalenzraten sexualisierter Gewalt innerhalb des bundesdeutschen Strafvollzugs stellen seit Jahrzehnten ein

Desiderat der kriminologischen Forschung dar. Im Zeitraum der letzten zwei Jahrzehnte haben kriminologische Studien zu Gewalterfahrungen von Insassen im bundesdeutschen Strafvollzug (Heinrich 2002; Kury/Brandenstein 2002; Wirth 2006; Ernst 2008; Dünkel 2007; Dünkel et al. 2009; Hinz/Hartenstein 2010; Neubacher et al. 2011; Häufle et al. 2013; Bieneck/Pfeiffer 2012) punktuell auch Daten erfasst, die auf sexualisierte Gewalt zurückzuführen sind – und damit Erkenntnisse aus den historisch bahnbrechenden Studien zum Einfluss der sexuellen Deprivation und Entstehung sexualisierter Gewalt innerhalb des US-amerikanischen Strafvollzugs (Fishman 1934; Clemmer 1940; Sykes 1958) bestätigt (Barth 2017).

In den letzten Jahren ist die erhöhte Vulnerabilität trans-, intergeschlechtlicher und non-binärer Menschen im Strafvollzug der Bundesrepublik und die sich daraus ergebenden spezifischen Bedürfnisse in einzelnen Fachartikeln (Endres 2022) bzw. Tagungsvorträgen aufgegriffen und sogar zum Gegenstand einer bislang noch nicht abgeschlossenen Studie des *Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen* (2023) in Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Freiburg geworden. Eine länderübergreifende Evaluation des Strafvollzugs in Hinblick auf inhaftierte Menschen der LGBTQI*-Community ist bislang allerdings ausgeblieben. Unbesehen des inzwischen erstarkenden Konservatismus in der Bundesrepublik Deutschland dürfte sich eine solche zukünftig aber auch deshalb als nahezu unmöglich erweisen, da infolge der Föderalismusreform im Jahre 2006 die Regelung des Strafvollzugs den Bundesländern zugewiesen wurde, welche diese Thematik ausgesprochen unterschiedlich handhaben. Zudem steht der Strafvollzug in allen Bundesländern vor Herausforderungen, die sich aus der veränderten demographischen Situation in der Bundesrepublik ergeben – so erwähnt bspw. der Bericht der *Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter* (2023) vom 12. Januar 2023 über den Besuch des Justizvollzugskrankenhauses Berlin-Plötzensee die Vakanz zahlreicher Planstellen – und es ist zu befürchten, dass bei eingeschränkten personellen Ressourcen auch der Schutz von Minderheiten unterschiedlich priorisiert wird.

Im Ergebnis jahrzehntelanger politischer Aktivitäten von Interessenverbänden und einer in vielen westlichen Gesellschaften auch auf die individuellen Rechte von Minderheiten ausgerichteten Politik waren zunehmend Diskriminierungsrisiken wahrgenommen und die besonderen Bedürfnisse von Menschen, die sich nicht mit heteronormativen Kategorien identifizieren können, auch für den Strafvollzug anerkannt bzw. berücksichtigt worden, allem voran für transidente Menschen.

So hatte das Justizministerium des Vereinigten Königreichs im Jahr 2019 ein Policy Paper für den britischen Strafvollzug erstellt, welches den Umgang mit trans*-geschlechtlichen Personen und deren Bedürfnissen im britischen Strafvollzug umfassend regelt (Ministry of Justice 2024). Auch das SKJV (Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug, 2023) hatte im Jahr 2021 ein Grundlagenpapier vorgelegt, welches rechtskonforme Konzepte für die Betreuung von LGBTIQ+ Personen im Straf- und Maßnahmenvollzug der Schweiz darlegt und die Durchsetzung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit hinsichtlich des Zugangs zu Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Behandlung sicherstellt.

Für die Bundesrepublik liegen seit 2022 mit einem Policy Paper des *Bundesbundesverbandes Trans** (2022) Empfehlungen für die Stärkung der transitionsspezifischen und allgemeinen Gesundheitsversorgung vor. Ein im Jahr 2024 von PRI (Penal Reform International, 2024) und einem weiteren Interessenverband publiziertes Positionspapier ermöglicht durch die Konsultation zahlreicher nationaler Wissenschafts- und Nichtregierungsorganisationen eine internationale Perspektive in Bezug auf den Umgang mit transidenten und non-binären Menschen im Strafvollzug.

Inzwischen wurden in der Bundesrepublik Deutschland die als diskriminierend und entwertend erlebten Regelungen des seit 1981 bestehenden TSG (Transsexuellengesetz) aufgehoben und die Rechte für trans*-geschlechtliche, intergeschlechtliche und non-binäre Menschen an die inzwischen veränderten gesellschaftlichen Erwartungen angepasst und auf gesetzlich geltender Grundlage bundesweit einheitlich sichergestellt. In dem am 01. November 2024 in Kraft getretenen Gesetz über die SBGG (Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag [SBGG 2024]) wird die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vorname für transidente, intergeschlechtliche und queere Menschen inzwischen einheitlich geregelt – längst aber nicht alle damit verbundenen Fragen, bspw. ob eine Person, die zusätzlich geschlechtsangleichende körperliche oder medizinische Maßnahmen in Erwägung zieht, solche im Strafvollzug vornehmen lassen kann.

Daraus ergeben sich Herausforderungen, die bislang auf Länderebene höchst unterschiedlich aufgenommen wurden. Der staatliche Schutz inhaftierter Menschen vor Gewalt und Diskriminierung ist ein konditionaler Aspekt für das vom Bundesverfassungsgericht formulierte Resozialisierungsgebot und findet sich, neben bundesgesetzlichen Regelungen, in den jeweiligen Strafvollzugsgesetzen der Bundesländer – auch wenn diese darin

eher unspezifisch formuliert sind, wenn es bspw. in §3 S. 2 StVollzG bzw. §3 S. 4 StVollzG Berlin heißt¹: „Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken“. Dass eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft „mitunter nicht gelingt“, wie es ein aktueller Sachstandsbericht des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags (2024) mit Bezugnahme auf „aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse“ nahelegt, hat zahlreiche Gründe. Die Strafvollzugsgesetze der Länder berücksichtigen bislang allerdings auch nicht einmal ansatzweise die besonderen Bedürfnisse transidenter, intergeschlechtlicher und queerer Menschen – mit der Ausnahme des Bundeslandes Berlin.

Das Abgeordnetenhaus Berlin hat am 18. August 2021 das Gesetz zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen vom 04. August 2020 in einer novellierten Fassung verabschiedet. Der im Strafvollzug geltende Trennungsgrundsatz zwischen Männern und Frauen wird darin, wie folgt geregelt, dass *„von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung (...) im Einzelfall (...) abgewichen werden kann, wenn sich Gefangene aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden“*.

In Kooperation mit den JVs des Landes Berlin hat die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin (Abteilung III, Referat A) auf Grundlage der novellierten Rechtsvorschrift inzwischen wesentliche Voraussetzungen geschaffen, um die aus den gesetzlichen Vorgaben abzuleitenden Erfordernisse für transidente, intergeschlechtliche und Menschen mit dem Personenstand ‘divers’ (queer) bei deren Inhaftierung zu berücksichtigen. Das setzt allerdings voraus, dass die betreffenden Personen bei Aufnahme in den Justizvollzug systematisch erfasst werden. Der hierzu von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin für den Allgemeinen Vollzugsdienst in JVs erstellte „Handlungsleitfaden“ bzw. die „Checkliste bei Aufnahme zur Haft von trans*-, inter*-Personen sowie Menschen mit dem Personenstand ‘divers’“ stellt eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende konsequente Handhabung des Umgangs mit den betreffenden Personen sicher und garantiert sowohl für inhaftierte Menschen als auch für die ausführenden Bediensteten Rechtssicherheit. Im Bundesland Berlin werden transidente, intergeschlechtliche und queere Personen inzwischen systematisch erfasst – seit Beginn im Jahr 2019 befanden sich insgesamt 19 Personen der TQI*-Community in Berliner JVs,

1 Drucksache 18/4037

zum Stichtag 18. Juli 2023 einer von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin erstellten Statistik sechs Personen.

Für Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes regelt in Berliner JVA §83 StVollzG Bln vom 04. Januar 2016 die „Absuchung, Durchsuchung und Haftraumrevision“ von Insassen. Darin heißt es:

„Abweichend (...) soll bei berechtigtem Interesse der Gefangenen ihrem Wunsch, die mit der Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Bediensteten eines bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden; nur Bedienstete des benannten Geschlechts dürfen in diesem Fall während der Entkleidung anwesend sein.“

Der gesetzlich verbrieft Grundsatz, die Bedürfnisse der betreffenden Person zu erfragen und einzubeziehen, wird hiermit weitgehend garantiert – wenn auch die Soll-Formulierung noch immer eine offensichtlich gewollte Auslegung zulässt.

Um eine souveräne Anwendung der genannten Vorschriften in der Praxis des Strafvollzugs uneingeschränkt zu gewährleisten, plant die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin eine paritätisch zu besetzende interdisziplinäre Fach-Gruppe, die nicht nur mit der Fortbildung des Allgemeinen Vollzugsdienstes beauftragt wird, sondern auch Kompetenzen in Bezug auf zukünftige Entscheidungsprozesse vermitteln soll, um die Sicherheit Inhaftierter, aber auch der im Justizvollzugsdienst tätigen Bediensteten sicherzustellen – bspw. in Bezug auf die konkrete Fragestellung, unter welchen Umständen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Einweisung einer transidenten Person in eine JVA für Männer oder für Frauen zu erfolgen hat.

Besonders erfreulich stellt sich der Umstand dar, dass die hier vorgestellten Maßnahmen durch die Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz in enger Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern von Interessenverbänden erarbeitet und umgesetzt worden sind. Die dabei gemachten Erfahrungen sind laut Auskunft aller Beteiligten bislang durchweg positiv. Man darf hoffen, dass in Zukunft auch all diejenigen Bundesländer, in denen hierzu noch entsprechende Regelungen für die Ausgestaltung des Strafvollzugs unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse transidenter, intergeschlechtlicher und queerer Menschen ausstehen, einbezogen werden – auch wenn gegenwärtig keine Informationen öffentlich geworden sind, dass weitere Parlamente auf Länderebene hierzu einen Handlungsbedarf sehen.

Getrübt wird die Hoffnung auf eine uneingeschränkte Berücksichtigung der Bedürfnisse transidenter, intergeschlechtlicher und queerer Menschen durch die Legislative auch durch die in der Bundesrepublik inzwischen einsetzende Restauration konservativer Werte und des wachsenden politischen Einflusses populistischer Parteien.

Bedenklich stimmt auch die mit der 47. Präsidentschaft unter Führung der Republikanischen Partei ermöglichte Politik in den USA. Mit Inkrafttreten des PREA waren die Vereinigten Staaten in den letzten beiden Jahrzehnten Vorreiter bei der systematischen Erfassung und Prävention hinsichtlich sexualisierter Gewalt innerhalb des Strafvollzugs. Die inzwischen politisch weitgehend verwirklichte Annullierung gesellschaftlicher Konzepte von Diversität und Antidiskriminierung bedeutet für die LGBT-QI*-Community eine bedrohliche Rückkehr in den vorherigen Stand, nachdem der Präsident der Vereinigten Staaten unmittelbar nach Amtseinführung mit einer Executive Order eine Berücksichtigung der PREA-Richtlinien (Struckmann-Johnson/Struckmann-Johnson 2013) aufgehoben hat. Damit einhergehend wurde auch der Transfer von in Bundesgefängnissen inhaftierten Trans*-Frauen aus Frauen- in Männerabteilungen angeordnet, einschließlich der Einstellung der Versorgung mit geschlechtsangleichenden hormonellen Präparaten. Laut Angaben der *American Civil Liberties Union* sind hiervon mehr als 2000 inhaftierte transidente Personen betroffen (Branstetter 2025). Mit dieser aktuell von der Mehrheit der Bevölkerung der Vereinigten Staaten getragenen Politik werden verfassungs- und völkerrechtlich verbriefte Menschenrechte mit einer Selbstverständlichkeit aufgegeben, die bislang ohne Beispiel ist – standen diese doch seit der Nachkriegszeit auch für die Überlegenheit der westlichen Demokratie. Welche langfristigen Konsequenzen sich für etablierte demokratische Errenschaften insbesondere im gesellschaftlichen Umgang mit Minderheiten aus dem gegenwärtigen Erstarken eines wertkonservativ oder auch völkisch-national ausgerichteten Politikverständnisses in Ländern der Europäischen Union ergeben, bleibt abzuwarten.

Literatur

Branstetter, Gillian (2025, 22. Januar): Trump's Executive Orders Promoting Sex Discrimination, Explained. www.aclu.org/news/lgbtq-rights/trumps-executive-orders-promoting-sex-discrimination-explained, 04.03.2025

- Barth, Thomas (2013): Sexuelle Viktimisierung im deutschen Strafvollzug. Ergebnisse aus einer Studie zu Partnerschaft und Sexualität inhaftierter Männer. In: *Recht & Psychiatrie* 31, H. 3, S. 129–137.
- Barth, Thomas (2015): Partnerschaft und Sexualität inhaftierter Männer im deutschen Strafvollzug [Dissertation]. Berlin: Medizinische Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin. <https://refubium.fu-berlin.de/handle/fub188/3125>, 04.03.2025
- Barth, Thomas (2017): Die Entdeckung der Sexualität inhaftierter Männer im 20. Jahrhundert. In: *Sexuologie* 24, S. 63–70.
- Barth, Thomas (2019): Sexuelle Gewalterfahrungen von Frauen in der Unterbringung. In: Kobbé, Ulrich (Hrsg.): *Lilith im Maßregelvollzug – Ein frauenforensischer Praxisreader*. Lengerich: Pabst Science Publishers, S. 181–193.
- Beck, Allen J./Berzofsky, Marcus/Caspar, Rachel et al. (2013): Sexual Victimization in Prisons and Jails Reported by Inmates, 2011–12. <http://www.bjs.gov/content/pub/pdf/svpjri1112.pdf>, 10.5.2013
- Beck, Allen J./Hughes, Timothy A. (2005): Sexual Violence Reported by Correctional Authorities, 2004. <http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svrca04.pdf>, 10.09.2011
- Beck, Allen J./Harrison, Paige M. (2006): Sexual Violence Reported by Correctional Authorities, 2005. <http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svrca05.pdf>, 10.09.2011
- Beck, Allen J./Harrison, Paige M. (2007): Sexual Victimization in State and Federal Prisons Reported by Inmates, 2007. <http://bjs.ojp.usdoj.gov/index.cfm?ty=pbdetail&iid=1149>, 15.02.2011
- Beck, Allen J./Harrison, Paige M. (2008): Sexual Victimization in Local Jails Reported by Inmates, 2007. <http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svljri07.pdf>, 10.09.2011
- Beck, Allen J./Harrison, Paige M./Adams, Devon B. (2007): Sexual Violence Reported by Correctional Authorities, 2006. <http://bjs.ojp.usdoj.gov/index.cfm?ty=pbdetail&iid=1151>, 15.02.2011
- Beck, Allen J./Harrison, Paige M./Berzofsky, Marcus et al. (2010): Sexual Victimization in Prisons and Jails Reported by Inmates, 2008–09. <http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svpjri0809.pdf>, 10.09.2011
- Beck, Allen J./Harrison, Paige M./Berzofsky, Marcus et al. (2014): Sexual Victimization in Prisons and Jails Reported by Inmates, 2011–12. <https://bjs.ojp.gov/library/publications/sexual-victimization-prisons-and-jails-reported-inmates-2011-12-update>, 04.03.2025
- Bieneck, Steffen/Pfeiffer, Christian (2012): Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug. Forschungsbericht Nr. 119. www.kfn.de/versions/kfn/assets/fob119.pdf, 25.08.2012
- Bundesverband Trans* (2022): *Trans*Gesundheit. Empfehlungen für die Stärkung der transitionsspezifischen und allgemeinen Gesundheitsversorgung*. www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2023/04/policypaper2_gesundheit_v5-web.pdf, 04.03.2025
- Clemmer, Donald (1940): *The prison community*. New York: Holt, Rinehart and Winston.

- Deutschen Bundestag (2024): Sachstand. Bundesrechtliche Aspekte der Resozialisierung im Strafvollzug [WD 7 - 3000 - 047/24]. www.bundestag.de/resource/blob/1017032/099923039995ab2b151dfedb3401ed46/WD-7-047-24-pdf.pdf, 04.03.2025
- Dünkel, Frieder (2007): Strafvollzug und die Beachtung der Menschenrechte – Eine empirische Analyse anhand des Greifswalder „Mare-Balticum-Prison-Survey“. In: Müller-Dietz, Heinz/Müller, Egon/Kunz, Karl-Ludwig et al. (Hrsg.): Festschrift für Heike Jung. Baden-Baden: Nomos, S. 99–126.
- Dünkel, Frieder/Drenkhahn, Kirstin/Dudeck, Manuela et al. (2009): Langstrafenvollzug und Menschenrechte – Ergebnisse einer international vergleichenden Studie. In: Forum Strafvollzug 58, H. 5, S. 254–257.
- Eigenberg, Helen M. (2000): Correctional officers and their perceptions of homosexuality, rape, and prostitution in male prisons. In: The Prison Journal 80, H. 4, S. 415–433.
- Endres, Johann (2022): Transgender im Gefängnis und das geplante Selbstbestimmungsgesetz. In: Forum Strafvollzug H. 5, S. 331–340. www.researchgate.net/publication/365787747_Transgender_im_Gefangnis_und_das_geplante_Selbstbestimmungsgesetz_Transgender_in_prison_and_the_proposedLaw_on_gender_self-determination_Forum_Strafvollzug_52022, 04.03.2025
- Ernst, Sonja (2008): Zum Ausmaß der Gewalt in deutschen Justizvollzugsanstalten. Kernbefunde einer Täter-Opfer-Befragung. In: Bewährungshilfe – Soziales.Strafrecht.Kriminalpolitik 55, H. 4, S. 357–372.
- Fishman, Joseph F. (1934): Sex in Prison: Revealing sex conditions in American prisons. New York: National Library Press.
- Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) (2024): Bundesministerium für Justiz der Bundesrepublik Deutschland. www.gesetze-im-internet.de/sbgbg/BJNR0CE0B0024.html, 04.03.2025
- Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung. Strafvollzugsgesetz (StVollzG). Bundesministerium für Justiz der Bundesrepublik Deutschland. [www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/_3.html#:~:text=\(1\)%20Das%20Leben%20im%20Vollzug,das%20Leben%20in%20Freiheit%20einzugliedern](http://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/_3.html#:~:text=(1)%20Das%20Leben%20im%20Vollzug,das%20Leben%20in%20Freiheit%20einzugliedern), 04.03.2025
- Häufle, Jenny/Schmidt, Holger/Neubacher, Frank (2023): Gewaltopfer im Jugendstrafvollzug – Zu Viktimisierungs- und Tätererfahrungen junger Strafgefangener. In: Bewährungshilfe – Soziales.Strafrecht.Kriminalpolitik 60, H. 1, S. 20–38.
- Heinrich, Wilfried (2002): Gewalt im Gefängnis – eine Untersuchung der Entwicklung von Gewalt im hessischen Justizvollzug (1989–1998). In: Bewährungshilfe Soziales.Strafrecht.Kriminalpolitik 42, H. 4, S. 369–383.
- Hinz, Sylvette/Hartenstein, Sven (2010): Jugendgewalt im Strafvollzug. Eine retrospektive Untersuchung im sächsischen Jugendstrafvollzug. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), H. 2, S. 176–182.
- Jenness, Valerie/Maxson, Cheryl L./Matsuda, Kristy N. et al. (2007): Violence in California Correctional Facilities: An Empirical Examination of Sexual Assault. Report to the California Department of Corrections and Rehabilitation. Irvine: University of California.

- Klemm, Torsten (2016): Liebesbedürfnis und Sexualität in Haft. In: Katzer, Michaela/Voß, Heinz-Jürgen (Hrsg.): Geschlechtliche, sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung: Praxisorientierte Zugänge. Gießen: Psychosozial-Verlag. S. 267–296.
- Kriminologisches Forschungszentrum Niedersachsen (2023): Trans*-Personen im Strafvollzug: Erfahrungen, Bedürfnisse, Herausforderungen. <https://kfn.de/forschungsprojekte/trans-personen-im-strafvollzug-erfahrungen-beduerfnisse-herausforderungen/>, 04.03.2025
- Kury, Helmut (2022): Brandenstein M. Zur Viktimisierung (jugendlicher) Strafgefangener. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 51, H. 1, S. 22–33.
- Ministry of Justice (2024): The Care and Management of Individuals who are Transgender, 2019/2024. https://assets.publishing.service.gov.uk/media/67360999f6920bf5abc7b80/2024_11_14_The_Care_and_Management_of_Individuals_who_are_Transgender_PF.pdf, 04.03.2025
- Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (2023): Besuchsbericht. Justizvollzugskrankenhaus Plötzensee. Besuch vom 12. Januar 2023 [Az.: 231-BE/1/23]. www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Besuchsberichte/20230112_-_JVK_Ploetzensee/20230112_Besuchsbericht_-_JVK_Ploetzensee_web.pdf, 04.03.2025
- Neubacher, Frank/Oelsner, Jenny/Boxberg, Verena et al. (2011): Gewalt und Suizid im Strafvollzug – Ein längsschnittiges DFG-Projekt im thüringischen und nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug. In: Bewährungshilfe – Soziales.Strafrecht.Kriminalpolitik 58, H. 2, S. 133–146.
- Penal Reform International (PRI) (2024): Placement of trans and non-binary people: A guide for prisons. www.penalreform.org/resource/placement-of-trans-and-non-binary-people-a/, 04.03.2025
- Prison Rape Elimination Act (2003): Prison Rape Elimination Act. 108th United States Congress; Public Law 108–79, 117 STAT. 972. September 4, 2003. U.S. Government Printing Office. www.gpo.gov/fdsys/pkg/PLAW-108publ79/pdf/PLAW-108publ79.pdf, 21.02.2011
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) (2021): Die Betreuung von LGBTIQ+Personen im Freiheitsentzug. Grundlagenpapier. www.skjv.ch/sites/default/files/documents/Die_Betreuung_von_LGBTIQ_Personen_im_Freiheitsentzug_Grundlagenpapier.pdf?fbclid=IwAR3I3xL0gjBFfZN4WxLl_V4uz0JhTtiCmgVOMwDjHBBf3cLL3v-vNrMmY0, 04.03.2025
- Struckmann-Johnson, Cindy/Struckmann-Johnson, Dave (2013): Stopping prison rape: The evolution of standards recommended by PREA's National Prison Rape Elimination Commission. In: The Prison Journal 93, H. 3, S. 335–354.
- Sykes, Gresham M. (1958): The society of captives: A study of a maximum security prison. New Princeton: Princeton University Press.
- Warren, Janet I./Jackson, Shelly L./Booker Loper, Ann et al. (2010): Risk Markers for Sexual Predation and Victimization in Prison. www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/230522.pdf, 22.10.2012
- Wirth, Wolfgang (2006): Gewalt unter Gefangenen: Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/schwerpunkte/vollzug/studie_gewalt_gefangene.pdf, 22.08.2012

Weiterführende Literatur

Hensley, Christopher/Tewksbury, Richard/Wright, Jeremy (2001): Exploring the dynamics of masturbation and consensual same-sex sexual activity within a male maximum security prison. In: Journal of Men's Studies 10, H. 1, S. 59–71.

Homosexualität: Was erleben schwule und andere queere Männer in Haft? Ein Bericht aus Berlin

Marcus Behrens

Einleitung

Wenn man über die Situation queerer Menschen in Haft und hier speziell die Gruppe der schwulen und bisexuellen Männer¹ schreiben möchte, finden sich dazu wenige bis keine Daten von den Männern, um die es eigentlich gehen soll.² Dies liegt nicht zuletzt auch daran, dass die sexuelle Orientierung bei Haftantritt aus Persönlichkeitsschutzrechten nicht erfragt wird. Allerdings zeigen sich mehr oder weniger alle Autor*innen, die in dem Diskurs etwas beitragen, davon überzeugt, dass deren Situation, als Teil der sog. queeren Community, in Vollzugsanstalten sehr herausfordernd sein muss. Auch auf EU-Ebene hat man mittlerweile erkannt, dass diese Gruppe in Haft vermutlich mit besonderen Herausforderungen umzugehen hat und ein entsprechendes Projekt initiiert (Ludwig Boltzmann Institute of Fundamental and Human Rights 2024).

Mit diesem Beitrag möchte der Autor dazu beitragen, zumindest grundlegende Informationen aus Sicht der Betroffenen in Haft darzustellen. Neben einer Charakterisierung des Vollzuges aus einer Gender-Perspektive heraus wird es um die Ergebnisse von Interviews mit Männern in Haft gehen, die als nicht-heterosexuelle Männer dort untergebracht sind. Die Männer wurden befragt, welche Erfahrungen sie im Umgang mit ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität im Justizvollzug erleben.

1 Mit dem Begriff Männer sind im Folgenden alle Personen gemeint, die sich dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen und sich mit ihm identifizieren.

2 Vgl. Interview von Torricelli (2021) mit einem Insassen zur Frage, was er als schwuler Mann in Haft in Berlin erlebt hat. Die Mitarbeiter der MOM können aus ihrer Arbeit von ähnlichen Erfahrungen der begleiteten Männer in Haft berichten.

1. Strafvollzug aus Gender-Perspektive

Es ist geboten, den Lebensraum Haft aus der Perspektive der geschlechtlichen Identität zu beschreiben, will man sich mit der Frage beschäftigen, wie der Umgang mit Menschen dort gestaltet wird, die nicht der vorherrschenden Identitätsvorstellung (cis-geschlechtlich und heterosexuell) entsprechen. Die Geschlechtsidentität regelt im Alltag den Umgang der Menschen untereinander, ohne, dass dies bewusst ist. Ein klassisches Beispiel hierfür ist die Sitzposition von Männern im Öffentlichen Personennahverkehr wie der U-Bahn. Die Männer nehmen dort viel Raum ein, indem sie möglichst breitbeinig ihre Sitzposition einnehmen (das sog. *Manspreading*) (Brauer 2021). Frauen hingegen neigen dort eher dazu, sehr geschlossen zu sitzen. Eine Beschreibung solch alltäglicher Gepflogenheiten kann als Grundlage für Forschungsfragen an schwule Männer dienen, die oftmals diesen Verhaltensweisen nicht entsprechen und zeigen, wie die Geschlechtsordnung die Lebenssituation in Haft und damit die Situation von queeren Inhaftierten erschwert.

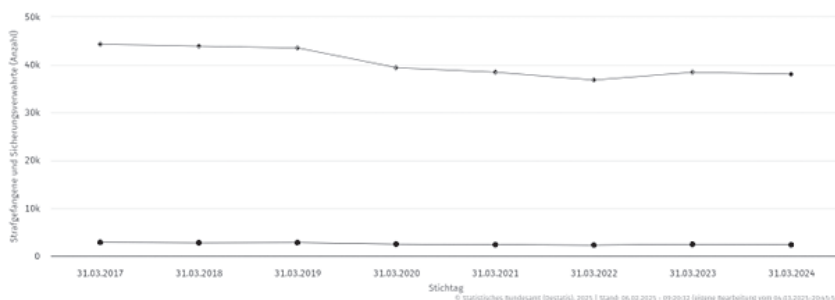


Abbildung 1: Anteile von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Deutschland nach Nationalität und Geschlecht

Wie wenig Männer die Gewinner der vermeintlich für sie gestalteten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Geschlechtsordnung sein können, zeigt sich insbesondere in den Haftanstalten der Bundesrepublik. Männer stellen hier rund 95% der Insassen, Frauen in der Regel rund 5% und diese Werte sind auch in den letzten Jahren trotz aller Bemühungen um eine Veränderung der Geschlechterrollen relativ konstant geblieben. Man kann sich hier bspw. fragen, wieso keine bundesweiten Präventionsprogramme

existieren, die exakt an den Risikofaktoren arbeiten, die speziell Männer in die Kriminalität führen können.

Aber: Diese gesellschaftliche Realität wird nicht hinterfragt oder gar kritisiert, sondern augenscheinlich achselzuckend hingenommen. Im Hintergrund meint man ein leises „So sind sie halt, die Männer“ zu hören. Ähnliche Phänomene zeigen sich im Umgang mit Männlichkeiten auch bei anderen alarmierenden Zahlen: Drei Viertel aller vollendeten Suizide werden von Männern verübt, sie sterben weiterhin deutlich früher als Frauen und sind generell deutlich mehr gefährdet, schwer zu erkranken.

Abb. 2 aus dem Sozialbericht des Landes Sachsen (Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt 2015), die auch die bundesweiten Zahlen einschließt, zeigt eindringlich: Männer zeigen in allen Bereichen höhere Gesundheitsherausforderungen.

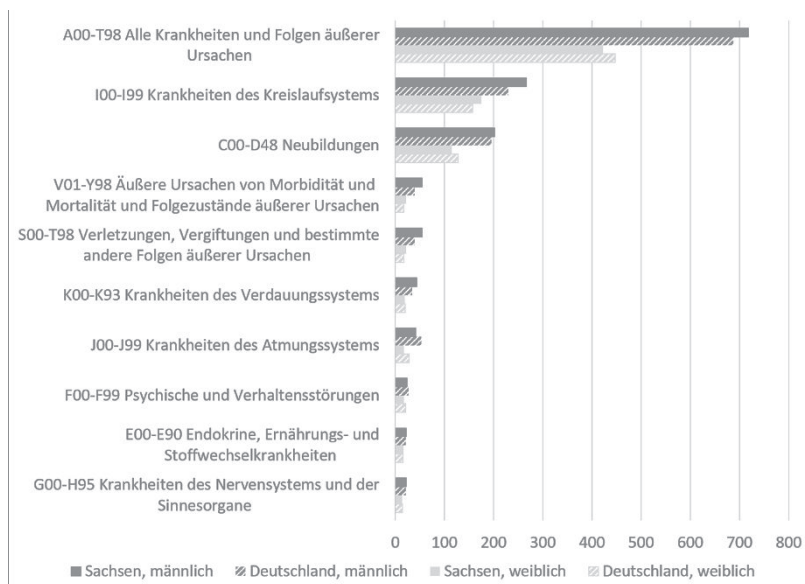


Abbildung 2: Todesursachen in Sachsen und Deutschland, nach Geschlecht (Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt 2015)

Dieser Befund führt selten dazu, spezielle an Männer adressierte Gesundheitskampagnen zu starten. Auch wenn es Anzeichen dafür gibt, dass jüngere Männer mittlerweile mehr auf ihre Gesundheit achten und sich anders

verhalten (Stiftung Männergesundheit 2022), so gilt dies weniger für die Männer, die in Haft untergebracht sind.

Was hat dieser Befund nun mit dem zu tun, was schwule bzw. queere Männer in Haft erleben? Haftanstalten sind schon aufgrund der genannten Belegungszahlen männlich geprägte Orte, an denen sich gesundheitsschädigende Verhaltensweisen in aller Deutlichkeit zeigen. Dazu gehören psychische und physische Gewalt, ungesunde Essgewohnheiten (allen voran ein starker Fleischkonsum), Drogenmissbrauch sowie ein Faible für extrem verletzungsanfällige Sportarten (hier insbesondere Fußball). Es herrscht ein Männerleitbild vor, welches immer noch alten und vermeintlich überkommenen Mustern folgt und bisweilen sogar in etwas mündet, was als „toxische Männlichkeit“ verstanden werden kann. So sehr der Begriff auch in der wissenschaftlichen Diskussion umstritten ist, so deutlich macht er, dass Männer Gefahr laufen, in eine ausgesprochen negative männliche Identität zu gleiten, die sowohl sie selbst als auch andere nachhaltig schädigen kann.

Teil des eher toxischen Männerleitbildes ist auch weiterhin, dass schwule und queere Männer als vermeintlich nicht richtige Männer in der Hierarchie weit unten stehen und hart um ihren Platz in dieser unfreiwilligen sozialen Gemeinschaft kämpfen müssen.

Aus Sicht des Autors ist es gerade in Haft dringend geboten, mit den Männern in die Diskussion rund um Geschlechterrollen und die Frage, was „je mich“ als Mann eigentlich ausmacht, zu gehen. Diese Fragen und die Introspektion rund um diese Themen können dem einzelnen Mann helfen, eine Orientierung zu finden und sich damit auch gesellschaftlich so zu verorten, dass sie nicht unerfüllbaren Ideen anhängen, die sie im Alltag massiv unter Druck setzen. Wie dies gelingen kann, dazu hat der Autor vor geraumer Zeit ein Trainingsprogramm in der Zusammenarbeit mit der damaligen JVA Charlottenburg in Berlin aufgelegt (Behrens/Reuter 2014).

2. Die AG Haft des Mann-O-Meter

MOM (Mann-O-Meter)³ ist Berlins schwuler Checkpoint und hält Beratung und Information für schwule und bisexuelle Männer* bereit. Neben Einzelberatungen und unterschiedlichen Gruppenangeboten bietet der Checkpoint auch die Möglichkeit, sich auf unterschiedliche sexuell übertragbare Infektionen testen zu lassen.

3 Das aktuelle Angebot sowie weitere Infos zu MOM findet sich unter www.mann-o-meter.de

Im Oktober 1990 wurden die damaligen Mitarbeiter des MOM von einem Insassen der JVA Tegel angeschrieben und um Hilfe gebeten. Er schilderte, dass er als Mann in Haft sehr verunsichert sei ob der stark um sich greifenden AIDS-Krise, die zum damaligen Zeitpunkt insbesondere in der schwulen Community für massive Todesfälle sorgte. In Haft, so seine Angaben, gäbe es kaum Informationen oder Möglichkeiten, sich zu schützen und zudem sei er ständig Vorurteilen und Beleidigungen sowie Drohungen ausgesetzt.

Dieser Brief, den man durchaus als Hilferuf lesen kann, führte dazu, dass ein Mitarbeiter von MOM sich auf den Weg machte und ihn in Haft besuchte. Dies war der Startschuss der Arbeit von MOM in Haft. Es entwickelte sich daraus die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft Haft, in der sich heute neben einem hauptamtlichen Mitarbeiter auch ehrenamtliche Mitarbeiter engagieren. Diese begleiten als sog. Vollzugshelfer jeweils einen Mann in Haft.

3. Die Befragung

Wie unter Abschnitt Eins dargelegt, ist der Vollzug ein männlich geprägter Ort. In ihm herrscht eine klare Hierarchie und insbesondere Sexualstraftäter sowie homosexuelle Inhaftierte müssen damit rechnen, Opfer von Beleidigungen und Übergriffen zu werden. Dies wird selten thematisiert, erst recht nicht von den Opfern, da es aus ihrer Sicht dafür keine Lösung gibt und sie sich selbst ungern als Opfer wahrnehmen (Barth 2013). Ein Veröffentlichen dieser Straftaten, ggf. eine Strafanzeige, führt die Opfer in noch bedrohlichere Situationen. Sie schildern in dem Zusammenhang sehr konkrete Ängste, so z.B., dass in der Folge einer Anzeige die Bedrohungen zunehmen werden, sie auch nicht in eine andere Anstalt verlegt werden wollen, da sie sich dort ganz neu einleben müssten und zudem auch in der neuen Anstalt nicht sichergestellt sei, dass der angezeigte Täter nicht über Bekannte oder Freunde in der Verlegungsanstalt die Bedrohungen fortsetzt oder sogar einen Übergriff in Auftrag gibt.

Diese gefühlte Ausweglosigkeit führt dazu, dass die erlittenen Taten nicht thematisiert werden, sofern nicht explizit und in einem geeigneten Setting danach gefragt wird. Insofern kann übrigens auch bei Leitungen von JVAs der Eindruck entstehen, dass in ihrem „Haus“ alles in Ordnung ist, wenn es um Homosexuelle oder andere queere Minderheiten geht.

Mitarbeitende des *MOM* haben allerdings einen anderen Eindruck. Immer wieder gibt es Berichte über Beleidigungen und andere durchaus strafrelevante Verhaltensweisen gegenüber den Klienten im Haftbereich, so dass die Idee einer Befragung aufkam, um die Situation der begleiteten Männer in Haft zu dokumentieren und zu verdeutlichen. Hierfür wurde ein Fragebogen entwickelt, der den Vollzugshelfern⁴ zur Verfügung gestellt wurde mit der Bitte, ihn mit dem von ihnen begleiteten Mann in Haft durchzugehen. Die Antworten wurden in aller Kürze während der Besuche in Haft verschriftlicht, Tonbandaufnahmen existieren also nicht. Der Befragungszeitraum erstreckte sich von Juli 2024 bis zum September 2024. Teilgenommen haben insgesamt 14 Männer, von denen 13 interviewt worden sind, einer hat den Bogen schriftlich bearbeitet und an das *MOM* zurückgesandt.

Interviewer waren somit die ehrenamtlichen Vollzugshelfer sowie die zwei Psychologen,⁵ die zum Untersuchungszeitpunkt die Gruppe anleiteten. Der Fragebogen zur Erhebung wurde vorab den Mitarbeitern vorgestellt, Nachfragen wurden besprochen und den Mitarbeitern freigestellt, ob sie die Antworten selber verschriftlichen oder dies dem inhaftierten Mann überlassen. Es fand mithin vorab keine klassische Interviewschulung statt. Trotzdem schienen die Mitarbeiter hinlänglich instruiert, um diese Interviews durchzuführen.

Die Ergebnisse der Studie sind nicht repräsentativ und können keineswegs verallgemeinert werden. Da die Grundgesamtheit der queeren Menschen in Haft unbekannt ist, fehlen Kriterien für eine wissenschaftliche Auswahl der Befragten. Sie bilden aber aus alltagspraktischer Sicht gut ab, welche Erfahrungen schwule und bisexuelle Männer in Berliner Haftanstalten machen, wenn es um ihre sexuelle Identität und zumindest in einem Fall auch um ihre Geschlechtsidentität geht. Außerdem noch der Hinweis, dass ausschließlich Insassen in Berliner Strafvollzugsanstalten und zudem überwiegend schwule Männer, von denen sich einer zurzeit als non-binär identifiziert, befragt wurden. Dieser Fakt ist wichtig, da Berlin

4 Vollzugshelfer sind ehrenamtliche Mitarbeiter, die seitens einer JVA eingesetzt werden, um Menschen in Haft zu begleiten.

5 Weiter oben steht, dass die Gruppe durch einen Psychologen angeleitet wird, hier ist nun von zwei Psychologen die Rede. Tatsächlich wurde die Zuwendung für die Arbeit von *MOM* in Haft für das Jahr 2025 drastisch gekürzt, so dass 57% der Arbeitszeit gestrichen werden musste. In der Folge muss ein Kollege leider das Projekt verlassen. Somit wird die AG Haft, wie früher schon, nunmehr wieder nur durch einen Kollegen geleitet.

im Vergleich zu anderen Bundesländern schon seit Jahren mit MOM ein Projekt in Haft finanziert, das die Zielgruppe gezielt unterstützt und damit auch bundesweit eine Vorreiterrolle im Versuch, auch in Haftanstalten ein diskriminierungsfreies Umfeld für marginalisierte Gruppen zu etablieren, einnimmt.

4. Die Fragen

Entsprechend des Settings eines Besuches durch einen Vollzugshelfer (in der Regel in etwa 60–90 Minuten) wurden insgesamt vier Fragen gestellt, die in Teilen eine leichte Redundanz aufweisen, um eine gewisse Tiefe in der Beantwortung zu erreichen. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass erfahrungsgemäß schwule Männer, die als Männer sozialisiert worden sind, nicht gerne über Opfererfahrungen berichten. Sie fühlen sich in dem Zusammenhang abgewertet und möchten ihr Selbstbild nicht weiter beschädigen, indem sie diesen Erlebnissen einen weiteren Raum geben und sei es auch nur in Berichten. Dies trifft gerade auch im Lebensraum Strafvollzug zu, der an sich den dort einsitzenden Menschen schon signalisiert, dass von ihnen ausgeführte Taten so negativ gesehen werden, dass man ihnen die Freiheit entzieht. Selbstverständlich hat dies auch Auswirkungen auf das eigene Selbstbild, es sei denn, man weist eine dissoziale Persönlichkeitsstruktur auf.

Hier nun die vier Fragen im Überblick:

1. Schildern Sie bitte, wie in Haft aus Ihrer Sicht mit Homosexualität umgegangen wird. Wie reagieren bspw. Gruppenleitungen, Beamte und andere Insassen, was erleben Sie?
2. Gab es Gewaltvorfälle, Beleidigungen oder anderes? Was haben Sie beobachtet oder selbst erlebt?
3. Wie wird mit Ihnen als schwulen Mann (resp. queere Person) umgegangen? Wie gehen Sie mit Ihrer Homosexualität dort um?
4. Was sollte in Haft für homosexuelle/queere Personen noch getan werden?

5. Die Auswertung

Die Antworten auf die Fragen wurde nach dem Prinzip der Inhaltsanalyse sensu Mayring (2015) durchgeführt. Dabei wurden das Textmaterial

im Sinne einer zusammenfassenden Inhaltsanalyse reduziert, so dass die wesentlichen Aussagen zum Ausdruck kommen. In der hier präsentierten Auswertung werden ergänzend auch Aussagen wortwörtlich wiedergeben, um den Antworten der Interviewten gerecht zu werden.

1. *Schildern Sie bitte, wie in Haft aus Ihrer Sicht mit Homosexualität umgegangen wird. Wie reagieren bspw. Gruppenleitungen, Beamte und andere Insassen, was erleben Sie?*

Die meisten der Interviewten haben sich die in der Frage genannten unterschiedlichen Gruppen in der in Haft Arbeitenden zu eigen gemacht und entsprechend angegeben, wie Gruppenleitungen, Beamte und eben Insassen auf sie reagieren. Daher finden sich auch in der Auswertung entsprechend die Aussagen zu den drei genannten Gruppen. Sofern sich Antworten sehr gleichen oder auch derselbe Wortlaut genutzt wurde, wurde dies durch die Angabe n=Anzahl zusammengefasst.

Das Verhalten der anderen Insassen

In den Antworten zeigt sich ein negatives, aggressives und bedrohliches Verhalten seitens der Mitinsassen.

Die Aussagen dazu lauten folgendermaßen: Das Verhalten der anderen sei aggressiv, man werde nicht akzeptiert, Beleidigungen (so z.B., indem man nicht beim Namen genannt wird, sondern die „Arschficker“, der „Gefickte“); es gibt physische Gewalt (n=3) und sexuelle Belästigung, in der Knasthierarchie sei man ganz unten, Homosexualität sei verpönt. Einer gab an, dass ein Großteil soweit einen guten Umgang zeige, aber „Jokes“, Bemerkungen und Kommentare auch vorkommen. Es werden Grenzen gezeigt, man werde distanziert und abwertend behandelt (n=2). Einer spricht von einer kulturellen Ausgrenzung.

Grundsätzlich wird geklagt, dass man nicht offen mit Homosexualität umgehen könne (n=2), „man kann die Flagge in Haft nicht hochhalten“ (n=2), sonst Gewalt, Katastrophe, „man sollte es nicht öffentlich machen“ (n=2).

Interessanterweise findet sich auch die einmalige Antwort, dass die anderen Insassen sexuellen Kontakt suchen. Auch dies ist bekannt aus der laufenden Arbeit in Haft. Aber gerade in dem Kontext Sexualität wird es für die schwulen Männer in Haft auch brisant. Als Gegenreaktion auf Gerüchte über sexuelle Kontakte mit anderen kann es seitens des nicht-schwul kon-

notierten Mannes geschehen, dass dieser, möglichst vor Zeugen, gewalttätig gegenüber seinem schwulen Sexpartner wird, um alle Gerüchte nachhaltig zu zerstreuen.

Lediglich ein Mann, dessen Antworten überwiegend von denen der anderen abweichen, gab an, dass er persönlich keine Probleme wegen seiner Homosexualität habe und er auch eine Transfrau in Haft kenne, die dort ebenfalls akzeptiert zu werden scheine. Er schränkt dann ein und meint, soweit er es mitbekomme. Auch das Wort persönlich könnte darauf rückschließen lassen, dass er sehr wohl weiß, wie es anderen homosexuellen Insassen geht. Grundsätzlich schildert der Mann in seinen Antworten, dass er keine Probleme in Haft sehe, selbst noch nie welche gehabt habe und seit seinem 18. Lebensjahr überall geoutet lebe. Die Antworten des Mannes wurden nicht im Interview ermittelt, sondern von ihm selbst schriftlich verfasst. Der ihn begleitende Vollzugshelfer hat ihm den Fragebogen hierfür überlassen. Es ist fraglich, wieso dieser Mann von all den geschilderten Erfahrungen der anderen homosexuellen Männer nichts mitbekommen haben will.

Das Verhalten der Gruppenleitungen (Sozialarbeiter*innen) und des Allgemeinen Vollzugsdienst

Das Verhalten der Gruppenleitungen, also der zuständigen Sozialarbeiter*innen, wird fast ausschließlich als positiv und in Ordnung charakterisiert. Lediglich ein Mann gibt an, er fühle sich seitens der Leitung diskriminiert, wobei auch angegeben wird, dass es ein sprachliches Problem gäbe, mithin die Kommunikation schwierig ist.

Hier die Angaben der interviewten Männer in der Zusammenfassung: Gruppenleitungen und Beamte verhalten sich neutral (n=3) oder gut (n=2). Die Beamten halten sich nicht an den Datenschutz, veröffentlichen die sexuelle Orientierung, es gäbe komische Blicke (n=2), sind uninformiert und machen komische Sprüche. Sie (hier wieder die Beamten) seien uninformiert, verhielten sich klischeehaft abwertend und machten „Sprüche“.

Andererseits wurde auch angegeben, dass alles gut sei und sie sich interessierten.

Erscheint also das Verhalten der Sozialarbeiter*innen korrekt bis hilfreich, wird das Verhalten der Bediensteten als mitunter diskriminierend erlebt. Hier kann es schon mal vorkommen, dass diskriminierende Bemerkungen gemacht bzw. abwertende Verhaltensweisen gezeigt werden.

2. Gab es Gewaltvorfälle, Beleidigungen oder anderes? Was haben Sie beobachtet oder selbst erlebt?

Da die Frage zunächst einfach mit einem Ja oder einem Nein beantwortet werden kann, erfolgt an dieser Stelle eine quantitative Auswertung. Es zeigt sich, dass elf Männer angaben, entweder selbst Opfer von Gewalt oder Beleidigungen geworden sind oder selbiges bei anderen beobachtet zu haben.

Zwei gaben an, es habe keine Vorfälle gegeben, schränken diese Aussagen allerdings etwas ein. Einer der beiden antwortet, es gäbe „Jokes“ und man solle besser ein Geheimnis aus seiner sexuellen Orientierung machen, der andere gibt an, er habe Vorurteile erlebt.

Lediglich der Mann, der den Fragbogen schriftlich selbst ausgefüllt hat, gibt an, dass er nichts dergleichen erlebt habe.

Die Antworten hier etwas detaillierter im Überblick: Insgesamt fünf Männer gaben an, solches Verhalten beobachtet zu haben, weitere fünf gaben an, selbst betroffen gewesen zu sein. Einer schildert sowohl Opfer als auch Beobachter von Gewalttaten gewesen zu sein. Es wurde von einem Zusammenschlagen eines Insassen berichtet, es habe verbale Übergriffe gegeben und abwertende Kommentare zum CSD (Christopher Street Day). Es wurde geschildert, dass einer in der Therapie geoutet, dann im weiteren Alltag geschlagen, bespuckt und ausgegrenzt wurde. Er hat es niemandem erzählt aus Angst. Ein anderer berichtet von Schlägen von anderen Inhaftierten und dass ihm in die Genitalien getreten worden sei. Außerdem habe es einen Hungerstreik gegeben, als er das Essen verteilen sollte. Ein weiterer Insasse gab an, er habe Vorurteile erlebt.

Weiter wurde geantwortet, dass einer der Männer mehrfach Gewalt und Beleidigungen erlebt habe. Außerdem werde Sexualität benutzt, um die Hierarchie zu bestimmen. Beleidigungen als Schwuchtel und Ausgrenzungen wurden genannt, dass Wege versperrt worden seien, die Gemeinschaftsküche nicht benutzt und das Essen nicht verteilt werden durfte. Dies gilt für die sog. Hausarbeiter, die für die anderen Männer das Essen verteilen.

Es zeigt sich, dass der Vollzug für die befragten Männer ein heikles Pflaster ist und sowohl psychische als auch physische Gewalt, entweder manifest oder als Drohung, zu ihrem Alltag in Haft gehört.

3. Wie wird mit Ihnen als schwulen Mann (resp. queere Person) umgegangen? Wie gehen Sie mit Ihrer Homosexualität dort um?

Hier schildern die Männer in der Tendenz, dass sie grundsätzlich unter einer gewissen Anspannung in Haft leben, mitunter auch bemüht sind, ihre Sexualität gar nicht zu erkennen zu geben, weil sie offensichtlich damit rechnen müssen, sonst Opfer von verbalen oder manifest physischen Übergriffen zu werden. Einer gibt in dem Kontext an, dass man nach Beschwerden als „Anscheißer“ gelte, was in Haft mehr oder weniger zu einem Ausschluss aus dem ohnehin schwierigen sozialen Gefüge führen kann. Die Folge ist eine Form von sozialer Isolation, die wieder die psychische Gesundheit gefährdet.

Im Folgenden die Antworten der Männer in Stichworten und als O-Töne aus den Interviews.

- „Scherze“.
- Nach Beschwerden: Man gilt als Anscheißer.
- Bin ungeoutet, viel zu viel Angst.
- Am besten macht man ein Geheimnis.
- Ich sage einfach nichts, rede nur mit Peers über meine Sexualität, ansonsten lästert man über mich.
- Ich bin durchgehend angespannt, erzähle aber über meine Homosexualität, wenn ich mich wohlfühle.
- Ich thematisiere meine Sexualität nicht, außer, wenn unumgänglich,
- Sexualität wird nicht erst genommen, kein seriöser Umgang, Hetero-brille.
- Man wird gemieden, weniger Kontakte.
- Ich verheimliche meine Homosexualität, Fassade aufrechterhalten, zusätzlicher Stress für meinen Haftalltag.
- Nicht so schlecht. Ich versuche mich anzupassen. Es ist eine Heterowelt, ich verstelle mich aber nicht.

Zwei Antworten sind noch einmal etwas genauer zu betrachten, weil sie auch Auskunft darüber geben, wie schwule Männer in Haft mit Opfererfahrungen umgehen können.

Die Antworten lauteten:

- Kann nichts Negatives berichten.
- Ganz normal. Gehe offen damit um. Seit meinem 18. Lebensjahr überall geoutet.

Zur ersten Antwort: Dieser Mann gab im Interview zunächst an, es sei alles in Haft kein Problem, er habe seine Kontakte, könne da gut leben, es gäbe nichts Auffälliges. Dann schilderte er aber, dass er das Essen nicht

hätte verteilen dürfen als Hausarbeiter und man ihm gesagt habe, er solle einen anderen Mann nicht „anschwulen“. Die zweite Antwort stammt von dem Mann, der den Bogen schriftlich ausgefüllt hat und in Haft gar keine negativen Erfahrungen gemacht haben will. Angesichts der Berichte der anderen Insassen erscheint das zumindest fraglich

Tatsächlich zeigen in der laufenden Arbeit viele schwule Männer in Haft die Tendenz, ihre Opfererfahrungen selten bis gar nicht zu thematisieren. Es scheint so, als sei alles in Ordnung und man könne dort als schwuler Mann gut leben. Erst auf die gezielte Nachfrage hin werden diese Erfahrungen veröffentlicht.

Eine Strategie, die in dem Kontext beschrieben wird, ist es, möglichst gar nicht erst Opfer zu werden, indem man bestimmte Orte wie Sporträume, Duschen oder anderes entweder gar nicht aufsucht oder so, dass sichergestellt ist, dort alleine oder ausschließlich mit einer Vertrauensperson zu sein. Häufig wird auch berichtet, dass man sich auf seinen Haftraum zurückzieht und weniger im Kontakt zu Mitinsassen ist.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, für andere Dinge zu erledigen, um den eigenen sozialen Status in der Gruppe zu erhöhen. Dazu kann es gehören, schriftliche Eingaben, Briefe oder anderes zu verfassen, zu kochen oder zu backen oder andere Aufgaben zu erledigen. Trotzdem bleibt es dabei, dass die Duldung im Gruppengefüge als schwuler Mann auch jederzeit widerrufen werden kann.

Ein ähnliches Verhalten zeigen auch schwule Männer außerhalb der Haftanstalten. Die oftmals, wenn nicht gar immer, vorhandenen negativen Erfahrungen, die als schwuler Mann in Bezug auf den Umgang der Umwelt mit der sexuellen Identität erlebt hat, werden nivelliert, bagatellisiert, verschwiegen oder ganz verdrängt. Selbstverständlich haben sie trotzdem eine Wirkung auf die Psyche schwuler und anderer queerer Männer. Sie zeigen sich im Selbstbild, im Umgang untereinander, aber auch im Umgang mit der heterosexuellen Mitwelt. Der Druck, der hier entsteht, zeigt sich auch in den Antworten der Inhaftierten: Neben einer durchgängigen Anspannung bleibt es eine dauernde Herausforderung, wem gegenüber man was preisgibt oder gegebenenfalls versucht, verdeckt zu halten. Auch heterosexuell veranlagte Menschen in Haft müssen aufpassen, was sie wem wo und wann erzählen. Allerdings müssen heterosexuelle Menschen nicht damit rechnen, bei Schilderungen zu ihren Partnerschaften oder über ihr Begehren diskriminiert und als ganze Person in Frage gestellt zu werden. Ganz im Gegenteil können sie sich über die Zurschaustellung ihrer Heterosexualität aufwerten. Heterosexuell veranlagte Menschen übersehen häufig,

wie oft man sich im Alltag sexuell konnotiert unterhält und dabei die sexuelle Orientierung quasi nebenbei offenlegt. Das Reden über Familie, Partner*in, oder auch sexuelle Begehrlichkeiten ist tagtäglicher Begleiter. Und hier müssen schwule Männer neben allen anderen Aufmerksamkeiten besonders hellhörig sein, um sich entweder zu outen und die Folgen zu tragen oder eben ihre sexuelle Identität zu verdecken. Dies gilt umso mehr in der Zwangsgemeinschaft Haft, weil man diese nicht einfach verlassen kann.

4. Was sollte in Haft für homosexuelle/queere Personen noch getan werden?

In den Antworten auf diese Frage spiegelt sich wider, dass die Befragten überwiegend auf Information und Bildung setzen, um ihre Situation in Haft zu verbessern. Sie wünschen sich, dass es mehr Aufklärung gibt, mitunter werden die Gruppen oder Personen genannt, die gezielt erreicht werden sollten (Insassen, Beamte oder Geistliche). Außerdem setzten sie darauf, dass mehr Sicht- und Ansprechbarkeit hilfreich sein kann. Nicht zuletzt hoffen viele, dass spezielle Gruppenangebote ebenfalls zur Verbesserung ihrer Situation beitragen könnte.

Hier die Antworten in der Übersicht:

- Mehr Aufklärung (n=2), für Insassen (n=3), für Beamte (n=1).
- Infomaterial über schwules Leben, Antidiskriminierung, HIV.
- Geistliche sollten geschult werden (hier Hinweis auf muslimische Geistliche).
- Guter kleiner Schritt, dass es die Haftarbeit von MOM gibt.
- Einen LGBTQ-Ansprechpartner/Fürsprecher in allen Haftanstalten (n=2).
- Mehr Begegnungsräume für schwule Männer/Schutzräume eröffnen.
- Gruppenangebote (jedoch offenes Outing, geschützte Gruppen) (n=6), auch Gruppen für Singen, Malen, vergleichbar mit Gottesdienst für Insassen.
- Mehr Gesprächsangebote von MOM (n=2).
- Spezielle Psychologen sowie Sozialarbeiter für individuelle Gespräche über diese Thematik.
- Haft hat schon vieles (MOM, Sicherheit, sensibilisierte „Wärter“).
- Stärkeres Durchgreifen, das sollte zur Resozialisierung gehören (n=2).
- Mehr Verständnis wünsche ich mir. Kommunikation über sexuelle Präferenzen wäre schön.

- Anonyme Kondomausgabe, man wird verurteilt in Haft bei öffentlicher Ausgabe.
- Sicherheit.
- Mehr Sichtbarkeit, Regenbogenflagge überall.
- Für Trans oder Non-Binäre Make-up erlauben und eine Auswahl ermöglichen.
- Homosexualität ist keine Krankheit.

Bei den Ideen zur Verbesserung ihrer Situation in Haft fallen zwei Anregungen auf, die zumindest in Ansätzen zum Alltag der Anstalten zumindest in Berlin gehören: Zum einen kann man üblicherweise anonym auf Kondome und Gleitgel zurückgreifen, zum anderen gibt es in allen Anstalten einen oder eine Antidiskriminierungsbeauftragte, an den oder die man sich wenden kann. Die Kondome und das Gleitgel werden bspw. anonym über die Mitarbeiter von MOM verteilt, aber auch Gruppenleitende haben des Öfteren unauffällig bereit gestellte Schalen, an denen sich Insassen bedienen können. Richtig ist aber, dass es keine im eigentlichen Sinne anonyme und unauffällige Ausgabestelle für die Präventionsmaterialien gibt, was nach wie vor ein Manko darstellt im Hinblick auf die HIV-Prävention.

Die Antidiskriminierungsbeauftragten in den Anstalten sind in der Tat wenig bis gar nicht bekannt. Es sollte möglich sein, diese namentlich oder auch über einen offiziellen Titel zu erreichen, so dass bei entsprechenden Vorkommnissen dokumentiert und gehandelt werden kann.

Die Idee, Gruppenangebote für die Zielgruppe in Haft vorzuhalten, kann eine Verbesserung darstellen, aber auch dafür sorgen, dass die Teilnehmer eben geoutet werden. Diese Befürchtung hat auch ein Mann geäußert (s. Punkt 7 oben: Gruppenangebote [jedoch offenes Outing, geschützte Gruppen] [n=6], auch Gruppen für Singen, Malen, vergleichbar mit Gottesdienst für Insassen).

Letztlich fordern die Männer, dass mehr Offenheit und Informationen rund um die Thematik hergestellt werden soll, was aus behandlerischer Sicht auch eine Chance für die heterosexuellen Insassen darstellen kann. Wenn nämlich über sexuelle Orientierungen an sich gesprochen werden darf, kann es auch für heterosexuelle Menschen möglich werden, Haltungen, Ideen und Vorurteile zu reflektieren, die sich aus ihrer Rolle als heterosexuelle Männer ergeben. Oftmals zeigt sich dann, dass sie selbst gefangen sind in Verhaltensmustern, die ihnen nicht bewusst sind, an die sie sich aber halten müssen, um in der Männerwelt vermeintlich zu bestehen.

Die Idee, auch Multiplikatoren in den Blick zu nehmen, die maßgeblichen Einfluss auf das Denken und gegebenenfalls auch das Fühlen der Mitinsassen hat, (hier konkret als Beispiel genannt: Die Geistlichen), ist sehr interessant. Im Setting der religiösen Betreuung, die oftmals seitens der Insassen als sehr vertrauensvoll erlebt wird, ist es sicher möglich, auch homophobe Einstellungen zu besprechen und zu verändern.

Neben allen Anregungen zeigen die Antworten auch, dass Berlin schon einiges für die Zielgruppe tut, was die Männer auch durchaus zu schätzen wissen. Neben dem Angebot, das MOM im Auftrag des Senats für sie vorhält, gibt es auch die positive Rückmeldung zu sensibilisierten Beamten. Zudem noch der Hinweis, dass es auch im Männervollzug möglich ist, Make-up zu erwerben, aber keine Auswahl aus dem Sortiment unterschiedlicher Hersteller ermöglicht werden kann, weil dies logistisch sehr herausfordernd wäre. Wünschenswert wäre es allemal, das ist unbenommen, aber die Schwierigkeiten, die dies mit sich bringt, müssen auch bedacht werden.

Zur Bewertung der Ergebnisse

Die Ergebnisse dieser explorativen Studie zeigen, dass schwule und bisexuelle Männer in Haft vielerlei Opfererfahrungen machen und einem erheblichen Stress ausgesetzt sind. Die Idee der Unantastbarkeit der Würde des Einzelnen, das Recht auf körperliche Unversehrtheit, all dies wird im Alltag eines schwulen Mannes in Haft entweder gebrochen oder zumindest sehr in Frage gestellt. Ergänzend zu den Ergebnissen aus den Interviews ist zu erwähnen, dass in der laufenden Arbeit des MOM in Haft weitere Schilderungen auftauchen, die diese Erfahrungen nicht-heterosexueller, non-binärer Menschen bestätigen. Somit kann von einem deutlich höheren Gesundheitsrisiko für diese Gruppe in Haft ausgegangen werden und dies sowohl auf psychischer als auch auf physischer Ebene. Damit haben sie deutlich schlechtere Ausgangsbedingungen für eine gelingende Resozialisierung, deren Grundlage die Arbeit an der eigenen Person bzw. Persönlichkeit ist, um in Freiheit nicht erneut Straftaten zu begehen. Dies kann unter solchen Umständen schwierig werden, da wenig Raum für eine Introspektion vorhanden ist, wenn der Einzelne stets und ständig seine Umgebung auf Gefahren scannen muss, um sich einigermaßen sicher zu fühlen und das Gefühl zu bekommen, Kontrolle über sein Leben zu haben.

Ein weiterer Aspekt ist hier zu nennen, den man als Reaktion verstehen kann. Die Erfahrungen, die homosexuelle Männer in Haft machen, hinter-

lässt mitunter das Gefühl, dass man als schwuler Mann dem Staat egal ist und er wenig oder nichts unternimmt, um einen zu schützen. Dieses Gefühl ist nur bedingt rational unterlegt, denn, wie in den Interviewergebnissen zu sehen, finden sich Angebote und Mitarbeitende in Haft, die sich speziell an diese Gruppe richten und sensibilisiert sind für ihre Belange. Es bleibt aber der Eindruck, dass die dort beschäftigten Menschen in einer staatlichen Organisation wissen, was homosexuellen Männern droht und auch geschieht, aber eben nichts weiter unternehmen, um für effektiven Schutz zu sorgen. Man gerät damit in einen permanent bedrohlichen Zustand, den man nicht auflösen kann, den man auszuhalten und zu erdulden hat. So kann ein gewisser Trotz entstehen, der dazu führt, sich nicht an die Regeln einer Gemeinschaft zu halten, da diese ihre propagierten Regeln „je mir“ gegenüber auch nicht einhält.

Für die Haftanstalten bedeuten die Ergebnisse, dass ein deutliches Augenmerk auf die Arbeit mit Insassen gelenkt werden muss, die nicht dem heterosexuellen, binären und cis-geschlechtlichem Spektrum entsprechen. Sie sind gefordert, den Schutz dieser Menschen in den Haftanstalten zu gewährleisten und darüber hinaus auch ihre spezifischen Bedürfnisse zu berücksichtigen, wie es auch gesetzlich verankert ist (in Berlin ergibt sich das aus §3, Abs. 6 StVollzG Bln⁶), um die Resozialisierung zu fördern. Dieser Schutz sollte und muss fortlaufend gewährleistet sein und nicht erst dann zum Tragen kommen, wenn jemand Opfer einer (Straf-)Tat geworden ist. Im Fall eines Übergriffs kann es auch keinesfalls darum gehen kann, das Opfer aus seinem gewohnten Umfeld in Haft herauszunehmen und zu verlegen. Dies erleben die Männer als quasi nächste Opfererfahrung: Sie müssen einen neuen Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterin kennenlernen, sich neue Strukturen aufbauen und sich ein neues soziales Umfeld, soweit möglich, schaffen. Dies alles bedeutet für den ohnehin schon gestressten Mann viel Unsicherheit und psychosoziale Arbeit.

Vielmehr sollte der Täter und gegebenenfalls auch die Mittäter verlegt werden, damit sie sich neu in andere Strukturen einleben müssen und deutlich zu spüren bekommen, dass man ihre Taten nicht duldet.

Der Berliner Strafvollzug kann trotz der Schwierigkeiten, mit denen homosexuelle Männer dort zu kämpfen haben, als Vorbild begriffen werden.

6 §3 Abs. 6 StVollzG Bln: Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.

Immerhin gibt es hier seit Jahrzehnten ein dezidiert schwules Projekt, das in Haft arbeitet und damit dazu beiträgt, dass das Thema an sich auf der Tagesordnung steht. Auch das Bemühen, angehende Beamte mit dem Thema „Diversity“ vertraut zu machen, zeigt deutlich, dass es ein Bewusstsein für die Herausforderungen marginalisierter Gruppen in Haft gibt. Die Antworten in den Interviews belegen auch, dass Menschen, die im Berliner Vollzug arbeiten, häufig als unterstützend erlebt werden. Nur hilft das leider nicht, wenn es um den Schutz vor Mitinsassen geht, die patriarchalen Leitbildern anhängen und sich selbst nur dadurch aufwerten können, indem sie andere abwerten. Die Frage, wie hier für effektiven Schutz und damit angemessene Resozialisierungsbedingungen in diesem Umfeld gesorgt werden kann, bleibt weiter zu diskutieren und ist offen.

Literatur

- Barth, Thomas L. (2013): Partnerschaft und Sexualität inhaftierter Männer im deutschen Strafvollzug [Dissertation]. Berlin: Medizinische Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin. https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/3125/diss_t.barth.pdf?sequence=1, 13.02.2025
- Behrens, Marcus/Reuter, Susanne (2014): Geschlechtsspezifische Gesundheitsvorsorge und -versorgung in Haft. In: Lehmann, Marc/Behrens, Marcus/Drees, Heike (Hrsg.): Gesundheit und Haft – Handbuch für Justiz, Medizin, Psychologie und Sozialarbeit. Lengerich: Pabst Science Publishers, S. 441–461.
- Brauer, Markus (2021, 03. März): Kampagne gegen männliche Unsitten. Manspreading – Wenn Männer sich breit machen. www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.kampagne-gegen-maennliche-unsitten-manspreading-wenn-maenner-sich-breit-machen.00163d37-a3fa-470b-90d6-82b2164c134b.html, 03.06.2025
- Ludwig Boltzmann Institute of Fundamental and Human Rights (2024): LGBTIQ Detainees – Strengthening the rights of LGBTIQ detainees in the EU. <https://gmr.lbg.ac.at/research/lgbtiq-in-haft-staerkung-der-rechte-von-lgbtiq-personen-in-haft-in-der-eu/?lang=en>, 03.06.2025
- Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. 12. Aufl., Weinheim/Basel: Beltz.
- Torricelli, Francesca (2015, 27. April): Gay behind bars. Officials might deny it, but homophobia in Berlin prisons is a real problem. Where can out inmates turn? www.the-berliner.com/politics/gay-behind-bars/, 10.02.2025
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (2015): Gesundheitsunterschiede bei Mann und Frau. www.sozialbericht.sachsen.de/gesundheitsunterschiede-bei-mann-und-frau-4209.html, 03.06.2025
- Stiftung Männergesundheit (Hrsg.) (2022): 5. Männergesundheitsbericht – Junge Männer und ihre Gesundheit. Giessen: Psychosozial-Verlag.

Das Selbstbestimmungsgesetz und seine Bedeutung für den Justizvollzug

Dr. Johann Endres

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) zum 01. November 2024, nach langer und kontroverser Diskussion, hat sich die rechtliche Situation für transidente Menschen in Deutschland bedeutend verbessert. Im Unterschied zu dem seit 1981 geltenden Transsexuellengesetz (TSG) wurden die Voraussetzungen dafür, dass man den amtlichen Geschlechtseintrag und den Vornamen ändern kann, deutlich reduziert (vgl. Darstellung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] 2025). Gefordert wird lediglich noch eine „Erklärung mit Eigenversicherung“. Ersatzlos weggefallen ist die verpflichtende sexualwissenschaftliche Begutachtung. Damit sind auch die Voraussetzungen einer körperlichen Geschlechtsangleichung und der Erprobung im Alltag gegenstandslos geworden. Anders als nach dem TSG, das zunächst eine Altersgrenze von 25 Jahren vorsah, kann die Regelung auch von Minderjährigen in Anspruch genommen werden.

Bevor ich auf die Auswirkungen auf den Justizvollzug eingehe, erscheint es mir sinnvoll, vorab noch einige zentrale Konzepte und Begrifflichkeiten zu klären.

Was ist Geschlecht?

Bei der Kontroverse um die geschlechtliche Selbstbestimmung treffen nicht nur normative Aspekte (Werthaltungen), sondern auch empirische Annahmen zusammen. Letztere sollten sich eigentlich rational klären lassen (z.B. die Häufigkeit von Intergeschlechtlichkeit, die Missbrauchsgefahren). Dies wird aber z.T. dadurch erschwert, dass die verwendeten Begriffe nicht ganz eindeutig sind. Das gilt vor allem für den Begriff *Geschlecht* selbst, für den es schon schwierig ist, eine für unterschiedliche wissenschaftliche Disziplinen und Interessengruppen gleichermaßen akzeptable Definition

zu finden.¹ Zumindest folgende Begriffsebenen müssen unterschieden werden:²

- Das *biologische Geschlecht* (englisch *sex*) kann festgemacht werden am Chromosomentypus (XX bei Frauen, XY bei Männern), den primären Geschlechtsorganen (Penis und Hoden bei Männern, Vagina, Uterus und Ovarien bei Frauen), den Hormonen oder den sekundären Geschlechtsmerkmalen (Brüste, Adamsapfel, Körperform, Behaarung, Stimmhöhe u.a.). Diese vier Aspekte stimmen bei den meisten Menschen überein, es gibt aber auch jeweils Varianten (z.B. abweichende Geschlechtschromosomensätze wie X0 bei Frauen oder XYY oder XXY bei Männern), bis hin zur fehlenden Unterscheidbarkeit (Intergeschlechtlichkeit).³
- Das *soziale Geschlecht* (englisch *gender*) umfasst die kulturellen, gesellschaftlichen und z.T. auch politischen Prägungen der Konzepte von Männern und Frauen, also das, was früher als *Geschlechterrollen*, *Geschlechterbilder* oder *-stereotypen* bezeichnet wurde. Diese sind in vielfältiger Weise vorgegeben, aber sie entwickeln sich jeweils weiter, und die Individuen können sich zu ihnen prinzipiell frei verhalten, wenngleich es schwierig ist, sich ihrem Einfluss (z.B. dem, was Massenmedien als Leitbilder vorgeben) völlig zu entziehen.

1 Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum „dritten Geschlechtseintrag“ (Beschluss vom 10. Oktober 2017, 1 BvR 2019/16) werden unterschiedliche Definitionen angeführt. Bspw. bezeichnet die Deutsche Gesellschaft für Psychologie das Geschlecht eines Menschen als „*multidimensionales Konstrukt, dessen Entwicklung durch das komplexe Zusammenspiel verschiedener körperlicher, psychosozialer und psychosexueller Einflussfaktoren bedingt sei*“ (Rn. 26). Das ist natürlich keine Definition, sondern eher eine geschickte Umschreibung der Schwierigkeit, eine Definition zu geben.

2 Die nachfolgend dargestellten Konzepte und Definitionen basieren z.T. auf den Überlegungen von Stock (2021); eigene Erweiterungen sind aus verschiedenen Quellen zusammengeführt, u.a. auch aus Wikipedia-Artikeln – wobei auffällt, dass es für „Geschlechtsausdruck“ zwar Einträge in 32 Sprachen gibt, nicht jedoch auf Deutsch.

3 Der früher verwendete Begriff *Hermaphroditismus* bezeichnete das (sehr seltene) Phänomen, dass eine Person gleichzeitig männliche und weibliche Sexualorgane besitzt. Mittlerweile wird Intergeschlechtlichkeit sehr viel weiter definiert, z.T. so weit, dass auch Personen mit Ullrich-Turner Syndrom (die sich aber fast alle als eindeutig weiblich definieren) eingeschlossen sind. (Die sehr weite Definition „alle Menschen, die nicht dem Idealtypus von männlich oder weiblich entsprechen“ ist äußerst problematisch, da sie nur vor der Hintergrundannahme von an Barbie und Ken erinnernden Stereotypen funktioniert. Zu vermuten ist ein politisches Interesse, nämlich das Bemühen um die definitorische Aufblähung der Zahl von intergeschlechtlichen Menschen als Teil der LGBTIQ+-Lobby mehr Gewicht zu verleihen).

- Davon zu unterscheiden ist die *Geschlechtsidentität*, also sozusagen das psychologische oder *empfundene* Geschlecht. Gemeint ist damit, wie sich ein Mensch selbst erlebt und definiert, welchem der beiden Geschlechter bzw. welchem der vielen Rollenkonzepte man sich zugehörig fühlt. Die Geschlechtsidentität entwickelt sich früh in der Kindheit und bleibt in den meisten Fällen über die Lebenszeit hinweg konstant, kann sich aber in seltenen Fällen auch wandeln. Als innere Wahrnehmung oder Überzeugung ist sie nicht objektivierbar, also nicht an äußeren Kriterien festzumachen.
- Wiederum etwas anderes ist der *Geschlechtsausdruck*, also die Art und Weise, wie sich eine Person in Hinsicht auf vorfindliche Geschlechterbilder und -rollen nach außen positioniert und wie sie ihre Geschlechtsidentität darstellt (oder eben nicht). Das erfolgt insbesondere durch die Gestaltung des Äußeren (Kleidung, Frisur, Makeup) und das Auftreten. Aber auch chirurgische Eingriffe können dazu dienen, den eigenen Geschlechtsausdruck weiter an die empfundene Geschlechtsidentität anzunähern.
- Schließlich gibt es auch noch das offizielle, also das *juristische Geschlecht*, den amtlichen Geschlechtseintrag. Dieser war traditionell auf die beiden Alternativen männlich und weiblich begrenzt und durch das bei Geburt festgestellte bzw. zugeschriebene Geschlecht festgelegt. Erst im Laufe der letzten Jahrzehnte wurden eine dritte Option⁴ sowie die Möglichkeit einer Nicht-Festlegung vorgesehen und die Möglichkeit der Änderung des Geschlechtseintrags eröffnet.

In der Vielschichtigkeit der Begriffe liegt auch die Möglichkeit, dass die verschiedenen Konzepte bei manchen Personen differieren. Eine Person kann mit männlichen Sexualorganen geboren sein, sich aber als Frau fühlen und dieser Identität durch Gestaltung ihres Äußeren Ausdruck geben wollen. Oder sie möchte sich – unabhängig von ihrem biologischen Geschlecht – der Polarität von männlich und weiblich weitgehend entziehen, kann sich keiner der beiden Geschlechterkonzeptionen zuordnen und bevorzugt einen eher neutralen Geschlechtsausdruck. Oder die Person ist

4 Die oben zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird häufig dahingehend referiert, das BVerfG habe ein „drittes Geschlecht“ postuliert oder zugelassen. Das ist nicht korrekt. Zugelassen wurden die Möglichkeit eines dritten Geschlechtseintrags (weder männlich noch weiblich, als „divers“ benannt) sowie die Möglichkeit, keine Option zu wählen (in Fragebögen stellt dies üblicherweise eine vierte Option dar).

biologisch weiblich, fühlt sich als Mann, tritt aber gerne hin und wieder mit weiblichen Geschlechtsausdruck auf. Und so fort. Diese Diskrepanzen („Geschlechtsinkongruenz“) stellen nach den aktuellen Versionen der psychiatrischen Diagnosesysteme DSM-5 und ICD-11 (anders als noch in den Vorgängerversionen DSM-IV und ICD-10) nur noch dann psychische Störungen dar, wenn sie mit subjektivem Leiden verbunden sind („Geschlechtsdysphorie“). Oft, aber keineswegs immer, besteht ein Verlangen, sich dem anderen Geschlecht auch körperlich durch operative Maßnahmen anzunähern.

Geschlecht in welcher Bedeutung auch immer ist unabhängig von der *sexuellen Orientierung*. Das ist eine verbreitete Verwechslung, die allerdings auch durch Buchstabenkombinationen wie LGBTQ begünstigt wird, in denen Trans-Personen und Personen mit nicht-binärer geschlechtlicher Identität in eine gemeinsame Kategorie gefasst werden mit Menschen nicht-heterosexueller Orientierung sowie Personen mit intersexueller biologischer Anlage.

Die politische und ideologische Kontroverse um Transgender bzw. Transidentität

Die Diskussion um die geschlechtliche Selbstbestimmung ist deshalb schwierig und trickreich, weil nicht nur unterschiedliche ideologische Positionen sich gegenüberstehen, sondern auch, weil der dafür zentrale Begriff des Geschlechts, wie gesehen, mehrdeutig und schwer definierbar ist. Deshalb ist es auch schwierig, bei diesem Thema Meinungen, ideologische Positionen und nachprüfbare Fakten sauber voneinander zu trennen.

Man kann zwei polare ideologische Positionen unterscheiden:

- Die aktivistische („progressive“) Position postuliert, dass Geschlecht eine soziale Konstruktion darstelle und sieht die Durchsetzung dieses Standpunkts als Teil eines emanzipatorischen Projekts. Schon die Auffassung, dass es biologisch nur zwei Geschlechter (männlich und weiblich) gebe, sei falsch oder jedenfalls zu einfach. Tatsächlich seien Intergeschlechtlichkeit und Transgeschlechtlichkeit häufig und normal. Das Geschlecht eines Menschen sei nicht angeboren, sondern werde ihm zugeschrieben. Sein Geschlecht frei zu wählen, sei Ausdruck persönlicher Entfaltung und damit ein Menschenrecht. Wenn jemand sagt „ich bin eine Frau“ oder „ich bin ein Mann“ oder „ich bin divers“, dann sei das eine ver-

bindliche Erklärung, die nicht hinterfragt werden dürfe. Missbrauchsrisiken zu thematisieren sei Ausdruck von Transfeindlichkeit. Nicht die Geschlechtsinkongruenz sei das Problem, sondern die auf der binären Konstruktion der Geschlechter basierenden Strukturen und Vorurteile.

- Die gegenaktivistische („konservative“) Position geht davon aus, dass „Mann“ und „Frau“ zunächst einmal feststehende biologische Kategorien seien und prinzipiell nicht änderbar. Transidentität wird als etwas Unnatürliches, Krankes und Bedrohliches gesehen. Wenn jemand sein durch biologische Fakten vorgegebenes Geschlecht ändert, sei dies eine bloße rechtliche Fiktion, die nicht auf allen Gebieten Geltung beanspruchen könne. Wenn eine Person sagt, sie fühle sich als Mann oder als Frau, abweichend von ihrem bei Geburt festgestellten Geschlecht, sei dies für andere oder die Gemeinschaft ebenso bedeutsam wie die Auskunft, ob sich jemand jung oder alt oder arm oder reich oder kompetent oder inkompetent fühlt. Es wird auf vielfältige Missbrauchsrisiken der neuen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Das 2024 vom Deutschen Bundestag beschlossene Selbstbestimmungsgesetz entspricht in seinen Bestimmungen wesentlich der erstgenannten Position. Es gibt allerdings einige Einschränkungen. So wurden heikle Bereiche wie eben auch der Justizvollzug nicht geregelt (zumal dafür die Gesetzgebungskompetenz bei den Bundesländern liegt). Hinsichtlich der Problematik von exklusiv weiblichen Bereichen (Frauenhäuser, Frauensaunen und -fitnessstudios etc., auch als „Schutzbereiche“ bezeichnet) wurde betont, hier gelte weiterhin das Hausrecht (wobei nicht ganz klar ist, was das bedeuten kann, wenn es mit dem gesetzlichen Diskriminierungsverbot in Konflikt gerät).⁵ Bezogen auf den Spannungs- und Verteidigungsfall legt das Gesetz explizit fest, dass Männer nicht der Wehrpflicht entgehen können, indem sie dann noch kurzfristig ihren Geschlechtseintrag ändern. Der Geschlechtseintrag darf auch nicht innerhalb eines Jahres erneut geändert werden. Diese Bestimmungen oder Hinweise, die z.T. auf starke Kritik

5 Instruktiv erscheint hier folgender Vorfall, der im Sommer 2024 durch die Presse ging (vgl. u.a. Süddeutsche Zeitung 2024; Louis 2024): Eine Person, die sich als Frau identifizierte, aber als biologischer Mann noch keine körperliche Transition durchlaufen hatte, wollte sich bei einem Frauenfitnessstudio anmelden. Die Besitzerin lehnte das ab mit dem Argument, dass die Frauen, die dort trainierten, darunter viele Musliminnen, beim Sport unter sich bleiben wollten. Die Transfrau wandte sich an die Antidiskriminierungsbeauftragte der Bundesregierung, und diese forderte die Inhaberin auf, der Person im Rahmen einer einvernehmlichen Einigung eine Entschädigung für die erlittene Persönlichkeitsverletzung zu zahlen.

stießen, lassen erkennen, dass die Bedenken hinsichtlich möglichen Missbrauchs in gewissem Umfang berücksichtigt wurden.

Das Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes war verbunden mit der Erwartung, dass sich damit die Lebenssituation von Menschen mit Transidentität deutlich verbessern wird. Diese Personen sind überproportional psychisch belastet, leiden häufig an Depressionen und sind verstärkt suizidgefährdet.⁶ Dies wird mit Stigmatisierungs- und Diskriminierungserfahrungen in Verbindung gebracht.⁷ Wenn Geschlechtsidentität und -ausdruck nicht mit dem amtlichen Geschlecht übereinstimmen, bringt dies im Alltag für die Betroffenen immer wieder schwierige oder peinliche Situation mit sich (z.B. wenn ihr Ausweis und ihr Vorname nicht zu ihrem Geschlechtsausdruck passt). Das Erfordernis einer sexualwissenschaftlichen Begutachtung wurde von vielen als demütigend erlebt. Das bußgeldbewehrte Verbot des „Deadnaming“ (Verwendung des früheren Vornamens) soll verhindern, dass Transpersonen öffentlich „geoutet“ und bloßgestellt werden.

Das Gefängnis als „geschlechtsbinär kodiertes“ System und die Situation von transidenten Gefangenen

Der Strafvollzug hat den gesetzlichen Auftrag, Menschen, die gravierend gegen die Rechte anderer verstoßen haben, durch geeignete Behandlungsmaßnahmen zu resozialisieren. Damit und durch sichere Unterbringung soll er auch die Gesellschaft vor Kriminellen schützen (vgl. dazu z.B. Laubenthal 2019). Gesetzlich verankert sind auch drei sog. Gestaltungsprinzipien, nämlich der Gegenwirkungsgrundsatz (Vermeidung negativer Haftfolgen), der Angleichungsgrundsatz (Äquivalenz mit Verhältnissen draußen) und der Eingliederungsgrundsatz (Vorbereitung der Entlassung).

6 Zum aktuellen Forschungsstand vgl. die Übersichtsarbeiten von Pinna et al. (2022) und Wittlin et al. (2023).

7 O'Shea et al. (2025) fanden in ihrer Überblicksarbeit, dass 46 % der jungen Menschen aus „gender minorities“ an Depressionen leiden. Allerdings geben diese Querschnittbefunde keine Hinweise auf die kausalen Beziehungen, und die psychische Belastung und Vulnerabilität muss nicht in allen Fällen Ergebnis von Diskriminierungserfahrungen sein. Es erscheint auch plausibel, dass Identitätsunsicherheit, die ein Merkmal der Borderline-Störung darstellt, auch zu Unsicherheit bezüglich der geschlechtlichen Identität führt. Wittlin et al. (2023, S. 213 ff.) allerdings bezeichnen die Theorie, dass Angehörige von Minderheiten besondere Belastungen erleben („minority stress theory“) als die heute vorherrschende Meinung zur Erklärung der erhöhten Prävalenz psychischer Störungen bei Transpersonen.

Ein wichtiger Unterschied zwischen dem Leben im Gefängnis und dem Leben draußen ist, dass im Strafvollzug Männer und Frauen getrennt untergebracht werden und dass andere geschlechtliche Identitäten bisher gesetzlich und organisatorisch nicht vorgesehen sind.

In Gefängnissen gibt es von alters her eine Trennung nach Geschlechtern. Das war vermutlich zunächst einfach Ausdruck der allgemeinen Trennung sozialer Bereiche. Auch in Fabriken, Kasernen, Schulen und anderen Institutionen gab es bis vor wenigen Jahrzehnten eine vollständige oder weitgehende Trennung der Geschlechter. Der in Deutschland weiterhin geltende Trennungsgrundsatz war in § 140 Abs. 2 StVollzG⁸ so formuliert: *„Frauen sind getrennt von Männern in besonderen Frauenanstalten unterzubringen. Aus besonderen Gründen können für Frauen getrennte Abteilungen in Anstalten für Männer vorgesehen werden“*. Dieser Trennungsgrundsatz wird erstaunlicherweise in der Fachliteratur meistens nicht oder kaum begründet. Laubenthal (2019, S. 581) verweist darauf, mit dem grundrechtlichen *„Anspruch des Einzelnen auf Wahrung seiner Intim- und Sexualsphäre bliebe eine aufgezwungene Nähe durch eine gemeinsame Unterbringung mit Gefangenen des jeweils anderen Geschlechts unvereinbar“*. Dies überzeugt nicht recht, da die erzwungene Nähe zu Personen desselben Geschlechts im Einzelfall die Intimsphäre genauso oder noch stärker beeinträchtigen kann. Es liegt nahe, dass er vor allem dem Schutz der weiblichen Gefangenen vor Übergriffen der männlichen Gefangenen⁹ dienen soll. Da Frauen bisher deutlich weniger als 10% aller Inhaftierten ausmachen, würde eine gemeinsame Unterbringung, so wird befürchtet, die Gefahr von sexuellen Übergriffen, Unterdrückung, (Zwangs-)Prostitution und Rivalitäten unter den Männern deutlich erhöhen. Daneben sind aber wohl auch disziplinarische und repressive Motive anzunehmen, da ja auch eine gemeinsame Unterbringung von heterosexuellen Ehepaaren in Haft nicht vorgesehen ist.

8 Das bundesweit gültige Strafvollzugsgesetz (StVollzG) trat am 01. Januar 1977 in Kraft. Es wurde im Rahmen der Föderalismusreform ab 2006 (bis auf wenige Einzelbestimmungen, für die nach wie vor die Zuständigkeit des Bundes besteht) durch verschiedene Länderstrafvollzugsgesetze abgelöst, die sich in einigen Details unterscheiden. Der Übersichtlichkeit wird häufig noch auf die analogen Bestimmungen des StVollzG Bezug genommen.

9 Und vielleicht auch dem Schutz vor männlichen Bediensteten. Bisher sind in Frauenanstalten und Frauenabteilungen nur weibliche Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) eingesetzt.

Ein zweiter Bereich betrifft die körperliche Durchsuchung von Gefangenen, insbesondere diejenige, die mit einer vollständigen oder teilweisen Entkleidung verbunden ist. Hierzu war in §84 StVollzG geregelt:

„(1) Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein“.

Körperliche Durchsuchungen, die insbesondere nach Besuchen oder nach dem Einrücken von der Arbeit durchgeführt werden, dienen der Sicherheit, weil damit das Einbringen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen, Drogen und Handys verhindert werden soll. Das zu schonende Schamgefühl ist dabei so zu verstehen, dass sowohl Gefangene vor Demütigungen und sexuellen Übergriffen als auch Bedienstete vor entsprechenden möglichen Verdachtsmomenten, Provokationen oder Vorwürfen geschützt werden sollen. Auch diese Bestimmung wurde so oder ähnlich in die Landesgesetze übernommen (Feest et al. 2022, Bearb. Goerdeler).

Beide Bestimmungen, zur Unterbringung und zur körperlichen Durchsuchung, gehen offensichtlich von einer binären Geschlechterordnung aus, der zufolge es nur Männer und Frauen gibt und nicht-binäre, nicht zuordenbare oder variable Identitäten nicht vorgesehen sind.

Weitere geschlechtsbezogene Bestimmungen („besondere Vorschriften für den Frauenstrafvollzug“) beziehen sich auf Schwangerschaft, Geburt und die gemeinsame Unterbringung von Müttern und Kleinkindern in speziellen Abteilungen. Inwiefern diese Bestimmungen analog auch auf „männliche Gebärende“ oder Väter mit zu betreuenden Kleinkindern angewendet werden können und sollen, wurde bisher nicht weiter diskutiert, vermutlich mangels entsprechender Fälle und Anlässe.

Weitere vollzugliche Fragen, die aber nicht in Gesetzen, sondern eher in Verordnungen, Verwaltungsvorschriften oder Hausordnungen geregelt sind, betreffen Fragen der medizinischen Versorgung und des Zugangs zu besonderen Hilfsmitteln, die dem Geschlechtsausdruck dienen sollen. Welche Kosmetikartikel bspw. zugelassen sind und welche nicht, dürfte von

Anstalt zu Anstalt unterschiedlich sein. Üblicherweise müssen Gefangene Anstaltskleidung tragen und dürfen nur Gegenstände besitzen, die von der Anstalt allgemein oder im Einzelfall genehmigt worden sind. Inwiefern Gesichtspunkte der Sicherheit und Ordnung es zulassen, bestimmte Kosmetika (Lippenstift ist in den meisten Anstalten erlaubt, Nagellack wegen der leichten Brennbarkeit eher nicht), besondere Kleidung oder Hilfsmittel (häufig geht es um Perücken) zu verweigern, muss im Einzelfall von Anstaltsleitungen oder, bei Beschwerden gegen deren Maßnahmen, von Gerichten entschieden werden.

Transidente Gefangene gelten im Justizvollzug als besonders vulnerabel und gefährdet (vgl. dazu als neuere Veröffentlichungen Brooke et al. 2022; Evans et al. 2024; Winter 2024; European Committee for the Prevention of Torture or Degrading Treatment or Punishment [CPT] 2024). Sie sind noch stärker als die anderen Inhaftierten psychisch belastet, haben Drogen- oder Alkoholprobleme, sind suizidgefährdet, haben nicht selten Erfahrungen mit Prostitution und Gewalt. Im Gefängnis werden sie vielfach von anderen Gefangenen angefeindet, bedroht und angegriffen. Hinzu kommen Belastungen durch strukturelle Bedingungen der Haft (wo nichtbinäre Identitäten bisher nicht vorgesehen sind) und Vorurteile von einzelnen Bediensteten. Die Maßnahmen, die teilweise ergriffen werden, um sie zu schützen (z.B. weitgehende Isolierung von anderen Gefangenen) bringen manchmal noch weitere psychische Belastungen mit sich (Jeness 2020). Hinzu kommt: Gerade dann, wenn bei einer Person die geschlechtliche Identität nicht mit ihrer biologischen Ausstattung übereinstimmt, liegt das Bedürfnis nahe, den Geschlechtsausdruck besonders zu betonen und dabei auch auf geeignete Hilfsmittel zurückzugreifen.

Auswirkungen des Selbstbestimmungsgesetzes auf den Justizvollzug

Diese beiden oben beschriebenen ideologischen Positionen haben auch deutliche Auswirkungen auf den Justizvollzug – wobei sie dort allerdings seltener in dieser polaren Ausprägung vorkommen, sondern eher in abgeschwächten oder gemäßigten Formen, die sich in einem Spektrum zwischen eher progressiven und eher konservativen Standpunkten bewegen:

- Die progressive Position verweist auf die vielfältigen Benachteiligungen und Diskriminierungen, denen Transpersonen und andere Minderheiten in Gefängnissen ausgesetzt sind, und fordert, dass ihren Bedürfnissen und Wünschen weitestgehend Rechnung getragen werden solle. Dies

bedeutet insbesondere, dass ihre Unterbringung stets gemäß ihren Forderungen erfolgen und dass die medizinische und soziale Betreuung vollständig auf ihre Anliegen zugeschnitten werden müsse.

- Die konservative Position betont hingegen eher die Sicherheit und Ordnung des Gefängnisses und ist nur eingeschränkt bereit, auf individuelle Bedürfnisse und Wünsche von Inhaftierten einzugehen. Sie verweist darauf, dass die liberalisierten Regelungen missbraucht werden könnten, und tendiert dazu, das biologische Geschlecht und die Frage der medizinischen Notwendigkeit zum ausschlaggebenden Kriterium für die Unterbringung und für andere Maßnahmen zu machen.

Es existiert für den deutschen Strafvollzug bisher keine systematische Bestandsaufnahme, wie mit intergeschlechtlichen oder transidenten Inhaftierten umgegangen wurde und wird.¹⁰ Folgende Praktiken sind hinsichtlich der Unterbringung nach meiner Kenntnis verbreitet:

- In manchen Fällen wurden Transfrauen, die bereits vor ihrer Inhaftierung das Verfahren nach dem Transsexuellengesetz durchlaufen hatten, einschließlich körperlicher Transition, bisher schon regulär im Frauenvollzug untergebracht. Das verlief in den mir bekannten Fällen weitgehend unproblematisch. Da es aber nur eine geringe Zahl von Personen gab, die diesen aufwändigen und eingreifenden Weg gegangen waren, von denen natürlich nur ein sehr geringer Anteil in Haft kam, dürfte es sich in Deutschland bisher allenfalls um wenige Dutzend Fälle gehandelt haben.
- In anderen, vermutlich weitaus häufigeren Fällen wurden Personen mit Trans-Identität, aber nicht oder noch nicht erfolgter körperlicher und sozialer Transition oder Personenstandsänderung in Anstalten untergebracht, die ihrem juristischen Geschlecht entsprachen, nicht aber ihrer Geschlechtsidentität. In den allermeisten Fällen handelte es sich um Transfrauen, die im Männervollzug untergebracht wurden, aber in manchen Fällen vergeblich die Verlegung in eine Frauenanstalt oder -abteilung anstrebten. Insbesondere dann, wenn die Person ihren Geschlechtsausdruck ihrer Geschlechtsidentität anzunähern bestrebt war, gab das immer wieder Anlässe zu Konflikten mit der Anstaltsleitung und mit Bediensteten, die dadurch die Ordnung des Gefängnisses gestört sahen, oder auch wegen akuter Gefährdungen durch Mitgefangene. Ins-

10 Ein aktuell laufendes Forschungsprojekt des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) wird hierzu Erkenntnisse gewinnen (vgl. Schüttler et al. 2024).

besondere durch Gefangene, die durch eine Herkunft aus traditionellen Kulturen¹¹ stark homophob oder transfeindlich geprägt sind, kommt es immer wieder zu starken Anfeindungen. Die Folge war häufig, dass diese Transgefangenen stark von den anderen Gefangenen isoliert wurden, was aber Bedrohungen, sexuell anzügliche Bemerkungen und versuchte Übergriffe nicht vollständig verhinderte, sondern durch die offensichtliche Sonderstellung eher noch anfechte.

- Seltener waren bisher Fälle, in denen Personen mit Transidentität, aber ohne körperliche Transition, in der Regel Transfrauen mit männlichen Genitalien und z.T. auch männlichem Habitus, im Frauenvollzug untergebracht waren, weil sie nach ausländischem Recht bereits einen Personenstandswechsel vollzogen hatten.¹² In diesen Fällen fühlten sich die weiblichen Mitgefangenen manchmal bedroht; von Seiten der Anstalten gab es auch Befürchtungen, im Falle von sexuellen Beziehungen könnte es zu einer Schwangerschaft kommen. Außerdem gab es große Unklarheit, auf welche Weise und von wem in derartigen Fällen körperliche Durchsuchungen durchgeführt werden sollen. Auch alltägliche Abläufe (Hofgang, Duschen, Sport) wurden bei diesen Personen oft abweichend gehandhabt (z.B. Einzelduschen oder Ausschluss vom gemeinschaftlichen Sport).

Es ist zu erwarten, dass mit dem Inkrafttreten des SBGG die Zahl von Transgender-Personen im Justizvollzug zunehmen wird und insbesondere auch Fälle, in denen zwar eine Personenstandsänderung stattgefunden hat, aber noch keine vollständige körperliche und soziale Transition. Und es besteht die Befürchtung, dass die neue gesetzliche Regelung auch von männlichen Inhaftierten missbräuchlich genutzt werden könnte. Gerade Sexualstraftäter und Männer mit Gewalttaten gegen Frauen und Kinder haben bekanntlich im Männervollzug häufig keinen leichten Stand; durch die Verlegung in eine Frauenanstalt könnten sie hoffen, sich Anfeindungen und körperlichen Übergriffen durch andere Inhaftierte wirkungsvoll zu entziehen.¹³ Nicht auszuschließen ist auch, dass manche dissozial geprägten

11 Zur Bedeutung kultureller Unterschiede im Strafvollzug vgl. Endres (2025).

12 Der Fall „Annemarie House“ wurde von der Betroffenen selbst auf ihrer Webseite (www.jva-aichach.de) und in Presseveröffentlichungen breit dargestellt; vgl. u.a. Wulf (2022) (allerdings mit einigen verfälschten und verkürzten Details).

13 Kröber (2022) vermutet auch, Sexualstraftäter könnten es zur therapeutischen Selbstdarstellung (und zugleich dem Ausweichen vor einer echten Auseinandersetzung mit

Gewalt- und Sexualtäter auf diese Weise gezielt die Nähe zu neuen potentiellen Opfern suchen könnten.

Dass diese Überlegung nicht reine Theorie sind, zeigt der Fall Isla Bryson aus Schottland.¹⁴ Adam Graham wurde als Mann 1992 geboren, war verheiratet, lebte aber getrennt von seiner Frau. Im Januar 2023 wurde er wegen zweier Vergewaltigungen verurteilt; Tatopfer waren zwei Frauen, die er jeweils 2016 bzw. 2019 beim Online-Dating kennengelernt hatte. Während seines Strafverfahrens begann er eine Geschlechtsanpassung, belegte einen Kosmetikkurs, änderte seinen Namen in „Isla Bryson“ und identifizierte sich selbst als Frau. Nachdem kurz zuvor in Schottland ein sehr progressives Selbstbestimmungsgesetz („Gender Recognition Reform Bill“) vom Parlament beschlossen worden war, wurde Bryson nach der Verurteilung zu acht Jahren Freiheitsentzug zunächst entsprechend dessen Bestimmungen in ein Frauengefängnis verlegt. Dies führte zu heftigen öffentlichen Protesten und trug womöglich auch mit zum Rücktritt der schottischen Premierministerin bei. In der Folge wurde der Umgang mit Transgender-Gefangenen überprüft und es wurde festgelegt, dass Transfrauen, deren Straftaten sich gegen Frauen oder Mädchen richteten, nur in besonderen Ausnahmefällen im Frauenstrafvollzug unterzubringen waren.

Gesetzliche Neuregelungen für den Strafvollzug in Deutschland

Als Reaktion auf das SBGG sind gesetzgeberische Bemühungen im Gang oder bereits erfolgt um die oben beschriebenen Bestimmungen (getrennte Unterbringung nach Geschlechtern und körperliche Durchsuchung) an die geänderten juristischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

Das Trennungsgebot lautet in der schon vor einigen Jahren erfolgten Novellierung des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HessStVollG §70 Abs. 2) wie folgt:

„Weibliche und männliche Gefangene werden getrennt voneinander untergebracht. Bei Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, oder wenn die Sicherheit oder

den ihren Straftaten zugrunde liegenden Dispositionen) nutzen, indem sie auf diese Weise ihre „weiblichen Anteile“ hervorkehren.

- 14 Dazu gibt es einen deutschen und einen ausführlicheren englischsprachigen Wikipedia-Artikel (Wikipedia 2025a; 2025b). Die nachfolgenden Informationen sind diesen Artikeln sowie Veröffentlichungen der englischen Presse entnommen.

Ordnung der Gesellschaft dies erfordern, erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles“.

In der Anfang Juni 2025 beschlossenen Neufassung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) heißt es ausführlicher in einem angefügten vierten Absatz zu Art. 166:

„Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen, abgewichen werden. Dies gilt ebenso bei Gefangenen, 1. die sich auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden oder 2. deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag zu männlich oder weiblich geändert wurde, weil ihre geschlechtliche Identität nicht mit dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen Geschlecht übereinstimmte“.

Diese gesetzlichen Bestimmungen streben keine Aufweichung, sondern die Beibehaltung des Trennungsgrundsatzes an, sehen allerdings Einzelfallentscheidungen in besonderen Fällen vor. Der bayerische Gesetzestext stellt dabei klar, dass es bei der Einzelfallabwägung eben nicht nur auf das Zugehörigkeitsempfinden der Transgender-Gefangenen ankommen kann, sondern dass auch die Bedürfnisse der übrigen Gefangenen berücksichtigt werden müssen. Es ist zu erwarten, dass für die zu treffenden Einzelfallentscheidungen geeignete Vorgehensweisen und Kriterien entwickelt werden. Diese Kriterien für eine Risikobeurteilung dürften neben dem amtlichen Personenstand folgende Merkmale einschließen: Zeitpunkt der Änderung des Geschlechtseintrags, anatomisches Geschlecht, Art der der Verurteilung zugrunde liegenden Straftaten, insbesondere Merkmale der Tatopfer, Vorstrafen, Auftreten und körperlicher Habitus, Lebensstil vor der Haft.¹⁵

Denkbar, aber bisher offenbar in Deutschland in den meisten Bundesländern nicht gewollt, ist eine gemeinsame Unterbringung von Transgender- oder von LGBTIQ-Gefangenen in spezialisierten Abteilungen oder Anstal-

15 Diese Risikobeurteilung findet in ähnlicher Form auch unabhängig von der Transgender-Thematik immer dann statt, wenn schwächere Inhaftierte geschützt oder Gewalttäter (oder sehr selten Gewalttäterinnen) besonders im Auge behalten werden müssen.

ten. Dazu gibt es international wohl nur wenige Erfahrungen, die für eine wissenschaftliche Bewertung noch nicht ausreichen.¹⁶ Positiv gesehen wird teilweise, dass solche Abteilungen in besonderer Weise auf die Bedürfnisse dieser Inhaftierten ausgerichtet werden könnten. Kritisch könnte gesehen werden, dass derartige Abteilungen womöglich, was die Wahrnehmung von Transpersonen angeht, eher nicht zur Normalisierung beitragen, sondern Stigmatisierung und Ausgrenzung befördern könnten.¹⁷ Trotzdem könnte es in vielen Fällen eine sinnvolle und gangbare Lösung sein, Transgender-Gefangene, die im Männervollzug gefährdet, im Frauenvollzug aber aus Rücksicht auf die Mitgefangenen nicht tragbar sind, in speziellen Betreuungsabteilungen unterzubringen, wie es sie in manchen JVA für besonders gefährdete, psychisch labile oder psychisch kranke Gefangene gibt. Auch Gefangene, die wegen Sexualdelikten gegen Kinder verurteilt wurden und ebenfalls sehr stark gefährdet sind, Opfer von Übergriffen durch Mitgefangene zu werden, oder Gefangene mit Borderline-Problematik oder gravierenden Verhaltensauffälligkeiten bringen manche Anstalten gerne in solchen Betreuungsabteilungen unter. Eine Patentlösung stellt das aber auch nicht dar, weil erfahrungsgemäß sich auch in derartigen Abteilungen schnell wieder subkulturelle Strukturen und Differenzierungen zwischen „starken“ und „schwachen“ Gefangenen und entsprechende Risiken ergeben.

Ein zweiter Bereich, der aktualisierter gesetzlicher Regelungen bedarf, sind die körperlichen Durchsuchungen, insbesondere diejenigen, die mit einer vollständigen Entkleidung verbunden sind. Hierzu führt das HessSt-VollG in §46 Abs. 1 aus:

„Die Durchsuchung Gefangener darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden; bei Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt wegen Gefahr im Verzug dies erfordert, ist eine Durchsuchung auch durch Bedienstete eines anderen Geschlechts unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zulässig. Auf das Schamgefühl ist Rücksicht zu nehmen.“

16 In Kalifornien gibt es seit Jahrzehnten eine große Abteilung des Los Angeles County Jail, in der ausschließlich Schwule und Transfrauen untergebracht werden; zu der dort anhaltenden Diskussion vgl. Jesness (2020).

17 Die Antifolterkommission des Europarats hat starke Kritik an dieser Vorgehensweise geäußert (vgl. CPT 2024). Sie hält Segregation ebenso wie Isolation nur vorübergehend unter besonderen Umständen für gerechtfertigt.

Dies lässt allerdings einige Fragen offen, denn die Regelung bezieht sich explizit nur auf intergeschlechtliche, nicht aber auf transgeschlechtliche Gefangene. Im neugefassten BayStVollzG heißt es nun in Art. 91, von dem bisherigen Grundsatz der Durchsuchung durch Bedienstete des gleichen Geschlechts, könne insbesondere in den in Art. 166 Abs. 4 (s.o.) „im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen (...) abgewichen werden“. Das wird weiterhin Auslegungs- und Anwendungsprobleme ergeben. Dies gilt auch, wenn die von der Nationalen Stelle generell für alle Gefangenen befürwortete Durchsuchung in zwei Phasen, bei der abwechselnd jeweils die obere und die untere Körperhälfte bekleidet bleibt (vgl. Kommentierung zu §74, Rn. 28; Feest et al. 2022, Goerdeler), angewendet wird. Dieser Vorschlag ist in der Praxis nicht besonders beliebt, da aufwändig und vermutlich auch stärker täuschungsanfällig. Wie häufig er praktiziert wird, ist unbekannt.

Hinsichtlich des Zugangs zu medizinischer Versorgung und zu kosmetischen und sonstigen Hilfsmitteln wird sich noch, vermutlich mit Hilfe der Rechtsprechung, ein einheitlicher Standard entwickeln müssen. Natürlich müssen alle Inhaftierten Zugang zu adäquater und den Verhältnissen in Freiheit entsprechender medizinischer Versorgung haben. Dabei stellt allerdings die medizinische Erforderlichkeit ein entscheidendes Kriterium dar: Behandlungen, die nicht indiziert sind oder aufgeschoben werden können, werden üblicherweise bei Gefangenen mit eher kurzen Strafen nicht durchgeführt, weil sie die Kapazitäten des Gefängnisses leicht überfordern. Ob und in welchem Umfang dazu auch geschlechtsangleichende Eingriffe (das Spektrum der in der entsprechenden Richtlinie¹⁸ genannten Maßnahmen reicht von Operationen an den Genitalien über Amputation der Brüste, Verkleinerung des Adamsapfels und Epilationen bis hin zu logopädischen Stimmtrainings) gehören und wie die Abgrenzung zu bloß kosmetischen Maßnahmen (sog. „Schönheitsoperationen“, die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen gehören) aussehen kann, muss sich zeigen. Was den Zugang zu speziellen kosmetischen Mitteln betrifft (Perücken etc.), muss sich ein Weg finden, der sowohl die Menschenwürde der Einzelnen beachtet als auch die legitimen Interessen der Vollzugsanstalten nicht außer Acht lässt. Nicht allen Inhaftierten können alle von ihnen bevorzugten Kleidungsstücke und Accessoires, die sie zur Darstellung ihrer individuellen Identität gern nutzen möchten, zur Verfügung stehen. Bisher

18 S3-Richtlinie zu Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit (Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung [DGfS] 2018).

scheint das von den Anstaltsleitungen sehr unterschiedlich gehandhabt zu werden.

Was das Verbot der Offenlegung früherer Identitäten und Vornamen betrifft, scheint mir naheliegend, dass dies nicht für Zwecke der Strafverfolgung und auch des Strafvollzugs gelten kann. Ob ein Inhaftierter früher schon Straftaten begangen hat und vor allem welche, ist natürlich höchst relevant für Entscheidungen, welche Behandlungsmaßnahmen angeboten werden sollen, oder dafür, wie die Eignung für Vollzugslockerungen einzuschätzen ist. Ob diese früheren Delikte unter einem anderen Namen und mit einer anderen geschlechtlichen Identität verübt worden sind, kann daran nichts ändern.

Im alltäglichen Umgang stellen sich geschlechtsbezogene Fragen manchmal im Zusammenhang mit Anreden und Pronomen. Gemäß der Dienstvorschrift sollten Gefangene mit den im bürgerlichen Verkehr üblichen Anreden („Herr Soundso“ etc.) angesprochen werden. Bei Transgender-Personen, die nicht in der ihrem juristischen Geschlecht entsprechenden Anstalt untergebracht sind, sowie bei nichtbinären (diversen) Gefangenen kann das problematisch sein: Wenn man nicht ohne Not in einem Männergefängnis Mitgefangene immer wieder z.B. durch Lautsprecherdurchsagen darauf aufmerksam machen will, dass es sich bei Person X rechtlich um eine Frau handelt, muss diese Anrede weggelassen werden. Jedenfalls erscheint es sinnvoll, hier gemeinsam mit den Betroffenen jeweils eine praktikable Lösung zu finden.

Erforderlich ist in jedem Fall eine Schulung der Bediensteten hinsichtlich der mit Inter- und Transgeschlechtlichkeit verbundenen Fragen. Bisherige internationale Erhebungen haben gezeigt, dass das Wissen darüber bisher nicht besonders ausgeprägt und Vorurteile verbreitet sind¹⁹ – vermutlich nicht sehr viel anders als in der Allgemeinbevölkerung. Bei dieser Schulung sollte es meines Erachtens nicht nur um die Vermittlung von medizinischem und sozialwissenschaftlichem Wissen gehen, sondern vor allem darum, Bewusstsein und Empathie für die subjektiv oftmals schwierige Lage von Transpersonen zu schaffen. Zugleich aber sollten auch die möglichen Probleme für den Justizvollzug gerade auch durch Missbrauch der gesetzlichen Regelungen nicht komplett ausgeblendet werden.

Die Handhabungen in der Praxis sind bisher noch sehr uneinheitlich, der Wissensstand und die Einstellungen der Bediensteten und auch der Verantwortlichen ziemlich heterogen. Es scheint mir deshalb sinnvoll und

19 Vgl. die Forschungsübersicht bei Daken et al. (2024).

geboten, die bisher gewonnenen Erfahrungen zu sammeln und auszuwerten und unter Einschluss der Interessenvertretungen der Betroffenen eine Diskussion zu führen, welche Empfehlungen im Sinne einer „best practice“ gegeben werden können.

Literatur

- Brooke, Joanne M./Biernat, Karolina/Shamaris, Nina et al. (2022): The experience of transgender women prisoners serving in a male prison: A systematic review and meta-synthesis. In: *The Prison Journal* 102, H. 5, S. 542–564.
- Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2025): Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG). www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/queerpolitik-und-geschlechtliche-vielfalt/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-sbgg--199332, 08.06.2025
- Daken, Kirstie/Excell, Tarra/Clark, Kirsty A. et al. (2024): Correctional staff knowledge, attitudes and behaviors toward incarcerated trans people: A scoping review of an emerging literature. In: *International Journal of Transgender Health* 25, H. 2., S. 149–166.
- Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung (DGfS) (2018): Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: S3-Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung. <https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/138-001>, 08.06.2025
- Endres, Johann (2025): Kulturelle Unterschiede und ihre Bedeutung für den Justizvollzug. In: *Forum Strafvollzug* 74, H. 1, S. 10–16.
- European Committee for the Prevention of Torture or Degrading Treatment or Punishment (CPT) (2024): Transgender persons in prison. Extract from the 33rd General Report. Strasbourg: Council of Europe.
- Evans, Sally M./Jones, Bethany A./McDermott, Daragh T. (2024): Trans and gender diverse offenders' experiences of custody: A systematic review of empirical evidence. In: *Howard Journal of Criminal Justice* 63, S. 321–349.
- Feest, Johannes/Lesting, Wolfgang/Lindemann, Michael (Hrsg.) (2022): *Strafvollzugsgesetze Bundes- und Landesrecht – Kommentar*. 8. Aufl., Köln: Heymanns. (Bearbeitung: Goerdeler)
- Jesness, Valerie (2020): The social ecology of sexual victimization against transgender women who are incarcerated: A call for (more) research on modalities of housing and prison violence. In: *Criminology and Public Policy* 20, S. 3–18.
- Kröber, Hans-Ludwig (2022): Geschlechtsänderung auf Zuruf. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 16, H. 4, S. 348–351.
- Laubenthal, Klaus (2019): *Strafvollzug*. 8. Aufl., Berlin: Springer.
- Louis, Chantal (2024, 04. Juni): Trans: Ein Verstoß gegen das Gesetz? www.emma.de/artikel/ein-verstoss-gegen-das-gesetz-341077, 08.06.2025

- O'Shea, Jonathan/Jenkins, Rebecca/Nicholls, Dasha et al. (2025): Prevalence, severity and risk factors for mental disorders among sexual and gender minority young people: A systematic review of systematic reviews and meta-analyses. In: *European Child and Adolescent Psychiatry* 34, H. 3, S. 959–982.
- Pinna, Federica/Paribello, Pasquale/Somaini, Giulia et al. (2022): Mental health in transgender individuals: A systematic review. In: *International Review of Psychiatry* 34, H. 3–4, S. 292–359.
- Schüttler, Helena/Winter, Erik/Klebe, Laura (2024): Trapped in binary gender logic. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 18, S. 265–272.
- Stock, Kathleen (2021): *Material girls – why reality matters for feminism*. London: Fleet.
- Süddeutsche Zeitung (2024, 01. Juni): Fitnessstudio-Abfuhr für Transfrau könnte vor Gericht kommen. www.sueddeutsche.de/bayern/gesellschaft-fitnessstudio-abfuhr-fuer-transfrau-koennte-vor-gericht-kommen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-240601-99-236751, 08.06.2025
- Wikipedia (2025a): Fall Isla Bryson. https://de.wikipedia.org/wiki/Fall_Isla_Bryson, 08.06.2025
- Wikipedia (2025b): Isla Bryson case. https://en.wikipedia.org/wiki/Isla_Bryson_case, 08.06.2025
- Winter, Charlie (2024): Correctional policies for the management of trans people in Australian prisons. In: *International Journal of Transgender Health* 25, H. 2, S. 130–148.
- Wittlin, Natalie M./Kuper, Laura E./Olson, Kristina R. (2023): Mental health of transgender and gender diverse youth. In: *Annual Review of Clinical Psychology* 19, S. 207–232.
- Wulf, Veronika (2022, 25. November): Transgender in Haft. Gefangen als Mann. www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/panorama/transgender-gefaengnis-haft-straftjustiz-bayern-e025319/?reduced=true, 08.06.2025

Weiterführende Literatur

- Dalzell, Laura G./Pang, Sam C./Brömdal, Annette (2024): Gender affirmation and mental health in prison: A critical review of current corrections policy for trans people in Australia and New Zealand. In: *Australian & New Zealand Journal of Psychiatry* 58, H. 1, S. 31–36.
- Endres, Johann (2022): Transgender im Gefängnis und das geplante Selbstbestimmungsgesetz. In: *Forum Strafvollzug* 71, H. 5, S. 331–340.

Sexualisierte Gewalt und Schutzmöglichkeiten

Dr. Steffen Bieneck

Hintergrund

Der Justizvollzug steht in der Pflicht, in seinen Einrichtungen befindliche Inhaftierte vor gewalttätigen Übergriffen durch andere Gefangene zu schützen. Dazu hat er alle zulässigen und geeigneten Mittel zu nutzen, die von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellt werden. Gleichwohl wird vollständige Sicherheit vor Gewalt in der Realität nicht zu erreichen sein, da sich die von den Gesetzen vorgegebene Vollzugsgestaltung nicht in Überwachung, Kontrolle und Reglementierung erschöpft, sondern den Inhaftierten bewusst auch Freiräume belässt.

Aufbauend auf empirischen Erkenntnissen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen in Vollzugsanstalten wurden für den Berliner Justizvollzug Maßnahmen abgeleitet, die das Ziel verfolgen, die Häufigkeit von gewalttätigen Übergriffen unter Häftlingen zu reduzieren, Richtlinien zum Schutz potenziell gefährdeter Inhaftierter weiter zu optimieren und einen standardisierten Umgang mit Tätern und Opfern von Gewalt im Justizvollzug zu schaffen.

Begriffsbestimmung

In der einschlägigen Literatur finden sich (je nach Zielsetzung) durchaus verschiedene Definitionen des Begriffs Gewalt. Die WHO (World Health Organization 2003, S. 6) beschreibt Gewalt z.B. als *„absichtliche[n] Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt“*. Diese Definition deckt ein sehr breites Spektrum an Verhaltensweisen ab und betont sowohl tatsächliche Handlungen als auch die bloße Androhung von Gewalt.

In der psychologischen Fachliteratur wird Gewalt als eine schwere Form von Aggression verstanden, wobei Aggression sich auf absichtliches Verhal-

ten bezieht, das darauf ausgerichtet ist, eine andere Person gegen ihren Willen zu schädigen (vgl. Krahé 2001). Entscheidend ist auch bei dieser Begriffsbestimmung nicht, dass der Erfolg (d.h. die Schädigung) tatsächlich eintreten muss, bereits die Absicht genügt, um Verhalten als Aggression (bzw. als Gewalt) zu klassifizieren.

Gewalt lässt sich inhaltlich nach der Form der Schädigung weiter unterteilen (vgl. Krahé 2001). Zu physischer Gewalt zählen in erster Linie unmittelbare körperliche Auseinandersetzungen, wie z.B. Handgreiflichkeiten, sexuelle Übergriffe oder Schlägereien bzw. Möglichkeiten, einer anderen Person mit oder ohne einen Gegenstand Verletzungen oder Schaden zuzufügen. In der Regel setzt physische Gewalt einen direkten Kontakt zwischen den Kontrahenten voraus, zudem sind die Folgen einer derartigen Auseinandersetzung meist deutlich sichtbar.

Von der physischen Gewalt sind psychische Formen von Gewalt abzugrenzen. Das Spektrum reicht hier von eher indirekten, sog. relationalen Strategien wie der vorsätzlichen Manipulation von Mitgefangenen, der Verleumdung, dem Verbreiten von Gerüchten oder dem Ausschließen von gemeinsamen Aktivitäten bis hin zu direkten verbalen Angriffen (Drohungen, Nötigungen, Erpressungen o.Ä.). Wie anhand der Beispiele deutlich wird, setzt psychische Gewalt nicht immer eine direkte Konfrontation oder Interaktion zwischen den beteiligten Personen voraus. Auch die möglichen Folgen solcher Erlebnisse sind nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich. Somit erweist sich eine genauere Erfassung psychischer Gewalt anhand ganz konkreter Verhaltensweisen unter Umständen als schwierig, nicht zuletzt auch deshalb, weil viele Verhaltensweisen, die vereinzelt zunächst harmlos erscheinen, in ihrer Summe durchaus ernsthafte psychische Belastungen hervorrufen und folglich als Gewalt zu bezeichnen sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Beschränkung von Gewalt unter Inhaftierten nur auf physische Auseinandersetzungen deutlich zu kurz gegriffen. Andererseits kann und soll nicht jede vorübergehende Pöbelei zwischen Inhaftierten zu einer Gewalthandlung erklärt werden. Handlungsempfehlungen im Berliner Justizvollzug zum Umgang mit Gewalt berücksichtigen daher neben physischen Übergriffen vor allem solche psychischen Übergriffe auf Gefangene, die von schwerwiegender Art sind und zu erheblichen psychischen Beeinträchtigungen auf Seiten der Betroffenen führen. Gleichwohl sollte berücksichtigt werden, dass sich auch anfänglich eher geringfügige Auseinandersetzungen durch Prozesse des Aufschaukelns schnell zu physischen oder psychischen Gewalttaten entwickeln können.

Kenntnisstand zu Gewalt zwischen Inhaftierten

Erkenntnisse zu Gewalt unter Inhaftierten lassen sich generell über zwei Erhebungsmethoden zusammentragen: Über die Auswertung von Hellfeld-daten und über Dunkelfeldbefragungen. Bei einem Rückgriff auf Hellfeld-daten werden alle offiziell registrierten Vorfälle gezählt, die meist in den Gefangenenpersonalakten bzw. in separat geführten vollzuglichen Statistiken dokumentiert sind. Naturgemäß bleiben dabei all jene Ereignisse unberücksichtigt, die (aus verschiedenen Gründen) nicht offiziell bekannt geworden sind. Hier können Dunkelfeldbefragungen für etwas mehr Aufklärung sorgen, indem die Inhaftierten in anonymisierter Form zu eigenen Gewalterfahrungen bzw. auch eigenen Gewalthandlungen in einem bestimmten Zeitraum um Auskunft gebeten werden. Eine vollständige Beschreibung von Gewalt im Justizvollzug ist jedoch auch hier nicht möglich, da Betroffene auch in anonymen Dunkelfeldbefragungen aus Angst oder Scham Straftaten häufig nicht zur Anzeige bringen.

Zur Beschreibung des Phänomens und als Grundlage für die spätere Ableitung konkreter Präventionsansätze werden nachfolgend zunächst Erkenntnisse aus einschlägigen empirischen Untersuchungen zum Thema Gewalt im Justizvollzug dargestellt. Für den deutschsprachigen Raum eignen sich dafür insbesondere die in fünf Bundesländern durchgeführte Viktimisierungsstudie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN) zu Gewalt unter Inhaftierten (vgl. Bieneck/Pfeiffer 2012; Bieneck/Baier 2016). Zudem fließen in die Darstellung auch Erkenntnisse von Vollzugspraktikerinnen und Vollzugspraktikern des Berliner Justizvollzugs ein.

Häufigkeit des Auftretens von Gewalt unter Inhaftierten

Die in der Untersuchung des KFN e.V. ermittelten Befunde zeigen, dass im Jugendvollzug deutlich häufiger als im geschlossenen Männervollzug Auseinandersetzungen zwischen Inhaftierten stattfinden. Die niedrigsten Prävalenzen zeigen sich durchgehend für den Frauenvollzug (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Prävalenzen für Gewalterfahrungen und Gewalthandlungen von Inhaftierten

	Opfererfahrungen			Täterhandeln		
	Männer	Frauen	Jugend	Männer	Frauen	Jugend
Physische Gewalt	16,8	11,4	32,4	10,6	9,6	31,2
Erpressung	11,4	12,7	19,6	6,1	4,0	17,9
sexuelle Gewalt	2,1	1,1	3,3	1,4	1,4	3,2

Anmerkungen. Angaben in Prozent; die angegebenen Prävalenzen beziehen sich auf die letzten vier Wochen vor der Befragung

Knapp ein Drittel der befragten Jugendlichen gab an, im letzten Monat vor der Befragung mindestens einmal von anderen Mitgefangenen geschubst oder geschlagen worden zu sein. Im Erwachsenenvollzug berichtet dagegen nur jeder Sechste von ähnlichen Erlebnissen. Von sexualisierten Übergriffen sind zwischen 1% und 3% der Befragten betroffen. Vergleichbare Befunde berichten z.B. auch Häufe et al. (2013) für den Jugendvollzug. In der dortigen Befragung (n=576 Gefangene) gaben zwischen 40% und 50% der Teilnehmenden an, Opfer körperlicher Gewalt geworden zu sein; 1,6% bis 3,3% waren von sexualisierter Gewalt betroffen. Diese Befunde werden im Wesentlichen durch Erfahrungen von Vollzugspraktikern bestätigt, die ebenfalls einen häufig sehr aggressiven Umgang der Jugendlichen untereinander beschreiben.

Welche Gefangenen sind im Justizvollzug als besonders gefährdet bzw. typische potenzielle Opfer anzusehen?

Auf der Grundlage der Ergebnisse empirischer Untersuchungen und der Erfahrungen von Vollzugspraktikerinnen und Vollzugspraktikern sind folgende Gefangenengruppen im Hinblick auf mögliche Übergriffe durch Mitgefangene als besonders gefährdet anzusehen:

- Gefangene mit bestimmten Anlassdelikten (insbesondere Sexualstraftaten; Straftaten gegen Kinder),
- Homosexuelle und transgeschlechtliche Gefangene,

- Gefangene, die Merkmale von Verletzlichkeit aufweisen (insbesondere Mangel an Selbstvertrauen, Schüchternheit, leichte Beeinflussbarkeit) und die über keine oder wenig Hafterfahrung verfügen,
- Gefangene, die sich von der Gruppe isolieren/Einzelgänger,
- Gefangene, die subkulturelle Regeln verletzen (z.B. Hinweisgeber),
- Gefangene, die sich gegenüber Mitgefangenen verschuldet haben und dadurch in Abhängigkeiten geraten sind (speziell Suchtmittelabhängige).

Potenzielle Opfer sind in aller Regel durch äußere Merkmale bzw. ihr Delikt oder ihr vollzugliches Verhalten zu identifizieren.

Welche Gefangenen sind im Justizvollzug als typische potenzielle Täter bzw. Täterinnen anzusehen?

Insbesondere folgende Gefangenengruppen sind im Hinblick auf mögliche Übergriffe auf Mitgefangene als typische potenzielle Täter/Täterinnen anzusehen:

- Gefangene mit längeren Haftstrafen und Hafterfahrung in mehreren Vollzugseinrichtungen, langem Vorstrafenregister und wiederholter Verurteilung wegen Gewaltdelikten,
- Gefangene mit hohen Psychopathiewerten,
- Gefangene mit Defiziten in der Empathiefähigkeit und beim Problemlösen,
- Gefangene, die in der Hierarchie weit oben stehen und diese Position behaupten möchten (insbesondere durch eigenes Gewaltverhalten oder durch Manipulation leicht beeinflussbarer Mitgefangener),
- Gefangene, die in der Hierarchie weiter aufsteigen möchten und sich hierzu durch Gewalt gegenüber Mitgefangenen beweisen wollen,
- Gefangene, die im Verhalten aggressive Durchsetzungsmuster aufweisen,
- Gefangene mit einer ausgeprägten Impulskontrollschwäche.

Die potenziellen Täter bzw. Täterinnen sind in aller Regel durch ihr Delikt bzw. durch qualifizierte Beobachtung ihres vollzuglichen Verhaltens zu identifizieren. Jenseits dieser Gefangenengruppen kann es im Vollzugsverlauf immer wieder Situationen geben, die zu Gewalterfahrungen führen können. Die Aufzählung zu potenziellen Opfern und Tätern bzw. Täterinnen ist insofern nicht abschließend.

Welche Tatorte sind für gewalttätige Übergriffe als besonders gefahrgeneigt anzusehen?

Die gefahrgeneigtesten Orte sind die Hafträume, der Arbeitsbereich und die Stationsflure. Darüber hinaus können sich Übergriffe auch während der Freistunden in Sport-, Freizeit- und Pausenbereich sowie in Waschräumen und Duschen ereignen.

Welchen Personen gegenüber offenbaren sich Opfer gewalttätiger Übergriffe bzw. welche Form der Offenbarung wird gewählt?

Opfer von Gewalttaten offenbaren sich in erster Linie gegenüber den Stationsbediensteten bzw. dem/der Stationsbediensteten *des eigenen Vertrauens*. Demgegenüber fällt die Wahl der Gefangenen eher selten auf die Fachdienste (Psychologischer Dienst, Sozialdienst) oder die Seelsorge, obwohl diese von ihrer Funktion her gemeinhin als die klassischen Vertrauenspersonen der Gefangenen gelten. Dieser Befund überrascht und belegt, dass die Klischees, die im Hinblick auf bestimmte Dienstgruppen (auch innerhalb des Vollzuges selbst) bestehen, nur sehr eingeschränkt der Vollzugswirklichkeit entsprechen. Faktisch kommt der Dienstgruppe des Allgemeinen Vollzugsdienstes somit aus der Perspektive der Gefangenen eine zentrale Bedeutung als Partner und Vertrauenspersonengruppe zu, worauf bei den weiteren Überlegungen zu Handlungsstrategien maßgeblich abzustellen sein wird.

Welche Gründe bewegen betroffene Gefangene dazu, einen gewalttätigen Übergriff durch Mitgefangene nicht nach außen zu kommunizieren?

Der Grund für den Verzicht auf eine Offenbarung gegenüber Bediensteten ist in häufig sehr deutlich ausgeprägten Subkulturen zu sehen. Inhaftierte Opfer eines gewalttätigen Übergriffs durch Mitgefangene sehen insbesondere von einer Offenbarung gegenüber dem Vollzugspersonal ab, weil sie nicht als Verräter gelten wollen bzw. weil man im Gefängnis niemanden *verpetzt*. Hinzu kommen die Angst vor weiteren Übergriffen bzw. die Überzeugung, dass der Vollzug häufig auch keinen angemessenen Schutz bieten könne. Zudem befürchten die Betroffenen, dass ihnen sowieso nicht geglaubt wird.

Es kann und darf somit nicht davon ausgegangen werden, dass sich Opfer gewalttätiger Übergriffe von sich aus gegenüber dem Vollzugspersonal offenbaren, da diese ihre Gewalterfahrungen aus vielfältigen Gründen, die in erster Linie in den Besonderheiten der Gefängniswirklichkeit begründet sind, oftmals für sich behalten.

Auf welche Weise kann der Justizvollzug die genannten Personengruppen identifizieren?

Die Identifizierung potenzieller Opfer und Täter bzw. Täterinnen erscheint auf folgenden Wegen (bis zu einer bestimmten Grenze hin) möglich:

- durch Analyse der Vollstreckungsunterlagen (Haftbefehl, Urteil, Sachverständigengutachten, Aufnahmeersuchen etc.),
- im Rahmen des Aufnahmeverfahrens,
- in den jeweiligen Vollzugsbereichen nach Zugang (Zugangsgespräch),
- durch Beobachtung des Verhaltens in den Vollzugsbereichen,
- durch Hinweise von Gefangenen oder anderer Personen,
- durch äußere Verletzungen, die auf einen Übergriff schließen lassen,
- durch plötzliche Verhaltensveränderungen (insbesondere starken Rückzug bzw. Verzicht auf die Freistunde), die auf Angst schließen lassen,
- durch die Gefangenen selbst (in Einzelfällen), indem sie ihr Delikt gegenüber Mitgefangenen kommunizieren oder sich auf andere Weise diesen gegenüber bewusst oder unbewusst offenbaren.

Empfehlungen zur Gewaltprävention im Berliner Justizvollzug

Die dargestellten empirischen Befunde sowie die Erfahrungen der Vollzugspraktikerinnen und Vollzugspraktiker erlauben eine Ableitung verschiedener Ansätze zum Umgang mit Gewalt unter Inhaftierten. Nachfolgend sind verschiedene Maßnahmen aufgelistet, die geeignet erscheinen, den Schutz besonders gefährdeter Gefangener vor gewalttätigen Übergriffen durch Mitgefangene (inklusive sexualisierter Gewalt) zu verbessern.

Grundsätzlich ist die Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt unter Inhaftierten nicht beschränkt auf das Vollzugssystem bzw. seine Bediensteten. Für eine nachhaltige Sensibilisierung und Veränderung im täglichen Umgang miteinander sollten vielmehr auch die Gefangenen aktiv mit ein-

bezogen werden. Die beschriebenen Maßnahmen berücksichtigen dies an geeigneter Stelle.

Personelle Maßnahmen

Die bei weitem wirksamste Möglichkeit, gewalttätige Übergriffe auf Gefangene zu minimieren, besteht in der Gewährleistung einer hinreichend hohen Personalpräsenz in allen Bereichen, in denen sich Gefangene regelmäßig aufhalten. Ein besonderer Schwerpunkt sollte auf die nachweislich besonders gefahrgeneigten Örtlichkeiten gelegt werden, in denen gewalttätige Übergriffe überproportional häufig stattfinden, also insbesondere die Unterbringungsbereiche (Stationen) sowie die Arbeitsbetriebe. Speziell die Unterbringungsbereiche stellen dabei einen neuralgischen Punkt dar, weil sich die Gefangenen während der Aufschlusszeiten auf der Station – z.T. auch stationsübergreifend – in der Regel frei bewegen können und gegenseitige Besuche in den Hafträumen stattfinden. Während dieser Zeit ist die Gefahr von Übergriffen besonders hoch, so dass die Personalpräsenz – auch bei Personalengpässen – ein Mindestniveau nicht unterschreiten sollte. Zum Aufbau einer Vertrauensebene zwischen Inhaftierten und Mitarbeitenden ist ein regelmäßiger Einsatz in denselben Bereichen von erheblichem Vorteil, denn dadurch finden kontinuierliche Begegnungen im Alltag statt. Diese Kontakte zu Mitarbeitenden können die Basis dafür bilden, dass Inhaftierte schnell und informell von Übergriffen oder Veränderungen in Gruppenstrukturen berichten.

Von entscheidender Bedeutung ist ferner, dass das überwachende Personal regelmäßige – für die Gefangenen erlebbare – Kontrollgänge nach unvorhersehbarem Muster durchführt und dabei auch die Bereiche aufsucht, in denen am häufigsten gewalttätige Übergriffe stattfinden. Gleichfalls ist darauf zu achten, dass die Bereiche, in denen Gefangene sich während der Aufschlusszeiten bewegen dürfen, so dimensioniert werden, dass sie einer tatsächlichen Überwachung zugänglich sind und die Bediensteten (objektiv) nicht überfordert werden. Hierbei sind die (baulichen) Besonderheiten der Vollzugseinrichtung angemessen zu berücksichtigen. Vollzugsbereiche mit starker Verwinkelung bedürfen in aller Regel einer höheren Personalpräsenz als geradlinig strukturierte, auf einen Blick überschaubare Örtlichkeiten.

Eine wichtige Erkenntnisquelle zur Einschätzung der Situation einzelner Inhaftierter und der Konstellation von Gefangenen im Stationsverbund ist

der persönliche Austausch zwischen den Mitarbeitenden. Dabei können Umstände und Wahrnehmungen berichtet werden, die unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von dienstlichen Meldungen liegen. Dieser Austausch muss gefördert werden, die Mitarbeitenden müssen hierzu angehalten werden und die erforderlichen Rahmenbedingungen bestehen.

Organisatorische bzw. administrative Maßnahmen

Eine hohe präventive Wirksamkeit hat die angemessene Einführung und Betreuung von Neuzugängen (damit sind sowohl neu aufgenommene Inhaftierte gemeint als auch Inhaftierte, die in einen neuen Bereich verlegt werden). Es ist zu beachten, dass jede/jeder neu aufgenommene Inhaftierte die Gruppenatmosphäre bzw. -dynamik unter den übrigen Gefangenen schnell verändern kann und sich bestehende Strukturen in der Folge neu ordnen. Insbesondere Inhaftierte, die bisher über keinerlei Hafterfahrung verfügen, können sich schnell beeinflussen lassen und so in kurzer Zeit zu einem/einer (potentiellen) Täter bzw. Täterin oder Opfer werden. Entsprechend sind die Gefangenen zu Beginn der Haftzeit und bei sämtlichen Verlegungen in andere Organisationseinheiten des Justizvollzugs umfassend im Rahmen eines Informations- bzw. Aufnahmegesprächs (im Sinne einer standardisierten Empfangskultur) über das Regelwerk mit sämtlichen Risiken und Chancen zu informieren, bevor sie mit der Insassengruppe des Unterbringungsbereichs konfrontiert werden. Die Gefangenen sind zum Eingehen eines Arbeitsbündnisses mit konkreten Vereinbarungen zu ermuntern, welche auch die Themen der Gewaltausübung und der Gewalterfahrung beinhalten müssen. Das Informationsgespräch kann gleichzeitig genutzt werden, um eine Einschätzung vorzunehmen, wie gefährdet ein Neuzugang ist, ein möglicher Täter bzw. eine mögliche Täterin oder auch ein Opfer einer Gewalttat innerhalb des Vollzugs zu werden.

Zur Schaffung eines gewaltreduzierenden Klimas tragen auch themenspezifische Schulungen für die Bediensteten bei. Ziel sollte es sein, das Vollzugspersonal kontinuierlich dafür zu sensibilisieren, Gewalt fördernde Bedingungen unter Inhaftierten frühzeitig zu erkennen. Bereits bestehende Angebot zur Vermittlung wirksamer Präventions-, Deeskalations- und Schlichtungstechniken an die Bediensteten sind unter Einbeziehung neuer Erkenntnisse regelmäßig zu aktualisieren.

Eine wichtige Strategie zur Verminderung des Gewaltpotenzials in den Vollzugseinrichtungen besteht darin, strukturierte Freizeitangebote vorzu-

halten, die sich an den Interessen der Inhaftierten orientieren. Fehlende Angebote (insbesondere während der Freistunden) können schnell zu Langeweile unter den Inhaftierten führen und stellen besonders im Jugendvollzug ein großes Problem dar. Eine fehlende Strukturierung des Gefängnisalltags führt gerade bei Jugendlichen häufig zu inhaltslosem Herumhängen und infolgedessen zu Übergriffen. Bei den Angeboten kommt es dabei nicht in erster Linie nur auf deren behandlerischen Gehalt an. Vielmehr sollte im Vordergrund stehen, die Gefangenen möglichst in Gruppenmaßnahmen zu integrieren, sie sinnvoll zu beschäftigen (z.B. durch vielfältige Sportangebote) und in einen strukturierten Tagesablauf einzubinden.

Ist dem Vollzugspersonal ein Gewalt-Vorkommnis zur Kenntnis gelangt, kommt dessen gründlicher Dokumentation ein herausgehobener Stellenwert zu, da letztlich nur auf dieser Grundlage Sanktionen gerichtsfest durchgesetzt werden können. Eine standardisierte Analyse eines jeden Übergriffes ermöglicht zudem die Ermittlung genauer Fallzahlen, aber auch den Vergleich zwischen verschiedenen gewalttätigen Auseinandersetzungen.

Als Abschreckung auch gegenüber potenziellen Tätern bzw. Täterinnen lebt der Justizvollzug eine eindeutige Null-Toleranz-Haltung gegenüber Gewalt unter Inhaftierten, d.h. er verfolgt eine strenge disziplinarische und/oder strafrechtliche Sanktionierung von Gewalttaten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jeder Vorfall eine disziplinarische Einzelfallentscheidung darstellt. Die Vollzugsanstalten sind insofern angehalten, für ihre Bereiche angemessene Grundsätze zum Umgang mit derartigen Vorfällen zu formulieren, in denen die jeweiligen Vollzugsformen und strukturellen Bedingungen berücksichtigt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Grundsätze den Gefangenen gegenüber transparent gemacht werden.

Bauliche bzw. sicherheitstechnische Maßnahmen

Lediglich flankierend und keinesfalls als Ersatz für notwendige Personalpräsenz und Ansprachemöglichkeiten sollten technische Maßnahmen dort eingesetzt werden, wo sie notwendig sind. Ein wichtiger technischer Standard ist die Ausstattung jedes Haftraums mit einer Zellenkommunikationsanlage einschließlich einer Notruffunktion. Auch der Einsatz von Kameraüberwachung mit einer Aufzeichnungsfunktion in Bereichen, die durch Mitarbeitende schwer einsehbar oder nicht regelhaft beaufsichtigt werden können, kann im Einzelfall erforderlich sein.

In baulicher Hinsicht sollten zudem die Türen der zur gemeinschaftlichen Benutzung vorgesehenen Räume (Küche, Fernsehraum) entweder entfernt oder durch transparente Bauteile so gestaltet werden, dass von außen eine jederzeitige Einsichtnahme möglich ist. Dadurch wird ein Verunsicherungseffekt erzeugt, der die psychologische Barriere, hinter verschlossener Tür Gewalthandlungen vorzunehmen, erhöht. In Wohneinheiten ist es vielfach üblich, alle Räumlichkeiten mit Ausnahme der Hafräume mit transparenten Türen auszustatten oder auf Türen gänzlich zu verzichten. Wohneinheiten sollten bereits durch ihre Baulichkeit auf Transparenz und Offenheit angelegt sein. Für die Gewährleistung der notwendigen Rückzugsräume sollten die von den Gefangenen selbst verschließbaren Hafräume ausreichen.

Maßnahmen unter Einbeziehung der Inhaftierten

Maßnahmen zur Gewaltprävention unter Einbeziehung der Inhaftierten sind grundlegend mit den Methoden der Sozialen Arbeit in vielfältiger Form umsetzbar. Ausgehend von den Gegebenheiten des Unterbringungsbereiches und der Struktur der Gefangenengruppe können einzelfall- und primärgruppenbezogene Methoden, gruppen- und sozialraumbezogene Methoden als direkte oder indirekte Intervention angewendet werden.

Darüber hinaus gilt, dass die Gestaltung des Alltags in den Unterbringungsbereichen als Möglichkeit des sozialen Lernens einen Rahmen bieten muss, in dem ein gewaltfreier Umgang mit Alltagskonflikten praktiziert werden kann.

In den JVA's muss eine „Gerechtigkeitsstruktur“ (Walter 2007, S. 111 ff.) geschaffen werden, die von den Gefangenen als fair, legitim und gerecht wahrgenommen werden kann. Dieses kann von kooperierenden Inhaftierten mit einer akzeptierten Rolle in der Gruppendynamik gegenüber anderen Insassen vermittelt werden. Für diese Form der Einbeziehung von Inhaftierten sind im Folgenden zwei mögliche Präventionsmaßnahmen aufgeführt.

Präventionsmaßnahme G-Fragt?!

Im Rahmen des Modellprojekts *TANDEM* wurde im Jungtätervollzugs des Landes Nordrhein- Westfalen die Präventionsmaßnahme *G-fragt?!* ent-

wickelt und erprobt (vgl. Schwingenheuer 2013; Wirth 2013). Es handelt sich dabei um eine niedrigschwellige strukturierte Gruppenmaßnahme, bei der inhaftierte Jugendliche bzw. Jungtäter über Gewalt im Justizvollzug diskutieren und selbstständig Präventionsmöglichkeiten erarbeiten. Die Inhaftierten werden damit in ihrer Rolle als Experten aktiv in die Vollzugsabläufe einbezogen, womit gleichzeitig eine Akzeptanz bzw. höhere Compliance für konkrete Maßnahmen zur Gewaltprävention einhergehen sollte. Das Training (mit acht Teilnehmenden und einer/einem Durchführenden) ist auf einen Zeitraum von zehn Wochen angelegt, die wöchentlich stattfindenden Sitzungen haben eine Dauer ca. 2,5 Stunden. Die einzelnen Sitzungen zielen darauf ab, Gewalt unter Gefangenen aus Sicht der Inhaftierten sowie deren Einschätzung empirischer Befunde zu dieser Problematik zu erörtern, Deeskalations- und Präventionsstrategien zu entwerfen und diese (unter Berücksichtigung der Interessen der Inhaftierten und der Bediensteten) in konkrete Handlungsempfehlungen umzusetzen. Insgesamt arbeitet *G-Fragt?!* lösungsorientiert. Das Programm zielt nicht darauf ab, die Ursachen für Gewalt zu hinterfragen, sondern unter Berücksichtigung des individuellen Erfahrungshintergrunds gemeinsam mit den Bediensteten nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, die ein weiteres Auftreten von gewalttätigen Übergriffen verhindern soll.

Peer Mediation hinter Gittern

Ein zweiter Ansatzpunkt, der an den Erfahrungen und den Erkenntnissen der Strafgefangenen selbst ansetzt, ist die in der Jugendstrafanstalt Berlin bereits erfolgreich durchgeführte *Peer-Mediation hinter Gittern*. Dieses Angebot basiert auf dem Konzept der Konflikt-Schlichter-Trainings und versucht, durch die Ausbildung von Mediatoren eine Verminderung der Gewalt zwischen den Inhaftierten zu bewirken. Dabei greift das Programm auf drei verschiedenen Ebenen.

Zunächst sollen sich bei den Kursteilnehmern selbst individuelle Unterschiede einstellen. Während des Kurses erarbeiten die Gefangenen Handlungsalternativen, indem sie sich mit ihrem eigenen Verhalten auseinandersetzen. Dabei lernen sie wissenschaftliche Modelle kennen, um die Entstehung von Konfliktsituationen zu verstehen und aufarbeiten zu können. Durch dieses erworbene Wissen können sie in einem zweiten Schritt nach der Ausbildung als Mediatoren eigenständig Verantwortung übernehmen. Bei Konfliktsituationen können sie daraufhin ihr selbst erlerntes Wissen

nachvollziehen und in der Praxis anwenden. Dies gipfelt bei einer gelungenen Programmausführung darin, dass die Mediatoren selbst in die Lage versetzt werden, kritische Situationen zu entschärfen, zu deeskalieren oder intervenierend einzugreifen, um Aufschaukelungsprozesse zu verhindern.

Die zweite Ebene, die bei diesem Programm angesprochen wird, betrifft das soziale Umfeld der Mediatoren, d.h. die Mitinhaftierten. Zum einen besteht das Ziel darin, dass die Mediatoren für die Gruppe eine Vorbildfunktion einnehmen und dadurch Konfliktsituationen schneller beigelegt werden können. Zum anderen sollen die Mitgefangenen ein Gefühl dafür entwickeln, von sich aus Mediatoren bei (potenziellen) Übergriffen hinzuzuziehen und sozusagen freiwillig die Einschätzung einer vermittelnden Person zu der Situation zuzulassen.

Die dritte Ebene stellt die Institution dar. Bei einem funktionierenden Vorgehen bekommen die Bediensteten während des Kurses eine bessere Einsicht in die Erfahrungen und die Gedankenwelt der Kursteilnehmer. Gleichzeitig kann die Befähigung der Kursteilnehmer zur eigenständigen Durchführung von Mediationen zu einer Entlastung der Bediensteten beitragen.

Das Programm wurde zwischenzeitlich mit positivem Ergebnis durch die Arbeitsstelle Jugendgewaltprävention evaluiert (Karliczek 2015).

Evaluation

In einem geschlossenen System wie dem Justizvollzug wird es keine völlige Sicherheit vor gewalttätigen Übergriffen geben. Die hier dargestellten Maßnahmen können jedoch dazu beitragen, den Justizvollzug weiter zu optimieren und eine Reduzierung gewalttätiger Übergriffe unter Gefangenen bzw. einen besseren Schutz potenziell gefährdeter Inhaftierter zu erreichen. Um dieses Ziel dauerhaft zu gewährleisten, müssen die ergriffenen Maßnahmen regelmäßig überprüft, angepasst und auf den neuesten Stand gebracht werden.

Literatur

Bieneck, Steffen/Baier, Dirk (2016): Victimization and perpetration among prison inmates. In: Baier, Dirk/Pfeiffer, Christian (Hrsg.): Representative studies on victimization. Baden-Baden: Nomos, S. 185–202.

- Bieneck, Steffen/Pfeiffer, Christian (2012): Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug. Forschungsbericht Nr. 119. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN).
- Häufele, Jenny/Schmidt, Holger/Neubacher, Frank (2013): Gewaltopfer im Jugendstrafvollzug – Zu Viktimisierungs- und Tätererfahrungen junger Strafgefangener. In: *Bewährungshilfe – Soziales. Strafrecht. Kriminalpolitik* 60, H. 1, S. 20–38.
- Karliczek, Kari-Maria (2015): Peer-Mediation hinter Gittern. Evaluation eines Projektes in der Jugendstrafanstalt Berlin. Berlin: Arbeitsstelle Jugendgewaltprävention.
- Krahé, Barbara (2001): *The social psychology of aggression*. London: Psychology Press.
- Schwingenheuer, Yasmine-Lee (2013): Gewaltsensibilisierung – eine Herausforderung für Vollzugspraxis und Handlungsforschung. In: Beutner, Marc/Kremer, Hugo H./Wirth, Wolfgang (Hrsg.): *Berufsorientierung, Gewaltsensibilisierung und Kompetenzentwicklung. Konzepte zur beruflichen Entwicklung im Jungtätervollzug*. Paderborn: Eusl, S. 217–234.
- Walter, Joachim (2007): Jugendstrafvollzug – Wege zur Resozialisierung junger Straftäter. In: Nickolai, Werner/Wichmann, Cornelius (Hrsg.): *Jugendliche & Justiz. Gesucht: Bessere Antworten auf Jugendkriminalität*. Freiburg im Breisgau: Lambertus, S. 100–124.
- World Health Organization (WHO) (2003): *Weltbericht Gewalt und Gesundheit – Zusammenfassung*. Kopenhagen: WHO.
- Wirth, Wolfgang (2013): Gewaltprävention im Strafvollzug: ein neuer Handlungsansatz. In: Dessecker, Axel/Egg, Rudolf (Hrsg.): *Justizvollzug in Bewegung*. KrimZ: Wiesbaden, S. 127–143.

Verschwiegen, unterdrückt und allgegenwärtig: Der Umgang mit der Sexualität wegen Sexualdelikten Verurteilter im Justizvollzug

Christine Graebisch

1. Einleitung

Die Sexualität von verurteilten Sexualstraftätern ist ein bemerkenswert paradoxes Thema, zugleich versteckt und omnipräsent, gleichzeitig soll sie von ihnen unterdrückt und offengelegt werden. Aufgrund ihres Verhaltens in Verbindung mit Sexualität in Haft gekommen, sind verurteilte Sexualstraftäter dort gleichzeitig einer weitgehenden sexuellen Abstinenz ausgesetzt und sollen sich doch tagtäglich in Therapien usw. mit ihrer Sexualität befassen.

Positiv erlebte Sexualität von Sexualstraftätern ist ein in höchstem Maße verschwiegenes und abgelehntes Thema, denn ihnen gönnt man befriedigende sexuelle Erfahrungen im Vollzug am allerwenigsten unter den Gefangenen.¹ Auch sie, vielleicht sogar gerade sie, haben dort weitgehende Abstinenz zu leben. Zugleich ist ihre Sexualität jedoch allgegenwärtig: Sie werden vielfach von anderen Gefangenen, aber durchaus auch von Bediensteten, primär über ihre Taten definiert, bspw. im Falle einer pädosexuellen Präferenz (KiFi = Kinderficker als gängige Bezeichnung) – und stigmatisiert. Oft haben sie Angst von anderen Gefangenen deswegen misshandelt und erniedrigt zu werden. Dies geschieht durchaus auch tatsächlich, vor allem die Angst davor prägt jedoch oft ihren Vollzugsalltag, insbesondere auf Stationen, die nicht überwiegend von Sexualstraftätern belegt sind. Deshalb versuchen sie teilweise mit der Legende anderer Taten den Vollzug zu überstehen, jedoch in der stetigen Angst, dies werde aufgedeckt. Auch versuchen sie daher nicht selten schon zu ihrem Schutz bspw. Aufnahme in die Sozialtherapie zu erlangen, wo sich überwiegend Sexualstraftäter befinden, so dass ein Offenlegen des Charakters der abgeurteilten Straftaten dort weniger gefährlich erscheint. Dort wird dann jedoch – bei selbstverständlich fortbestehender Anforderung sich des Auslebens von

1 Vgl. Graebisch zur Sexualität von Gefangenen im Allgemeinen, S. 181

Sexualität weitgehend zu enthalten – von ihnen erwartet, ihre dunkelsten Phantasien in Therapien und Gruppenprogrammen offenzulegen.

2. Perspektive auf das Thema

Der Beitrag ist eine schriftliche Ausarbeitung auf Grundlage meines Vortrags „Die Sexualität von Sexualstraftätern in Haft“ beim Online Forum „Sexuelle Rechte und Gesundheit in Haft“ II der Deutschen Aidshilfe am 07. November 2024.²

Wie schon der Vortrag, beruht auch dieser Beitrag neben wissenschaftlichen Erkenntnissen auf vielfältigen Begegnungen, Gesprächen und Korrespondenzen in unterschiedlichen Zusammenhängen der Beratung von Gefangenen über ihre Rechte, vor allem im Kontext des Strafvollzugsarchivs (näher Graebisch 2021; Feest 2020; <https://strafvollzugsarchiv.de>) und des Vereins für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e.V. (Graebisch 2011; Graebisch et al. 2005; Feest 1995/2020) sowie als Verteidigerin im Vollzugs- und Vollstreckungsrecht (z.B. Graebisch 2024). Dabei führte vor allem die zunehmende Auseinandersetzung mit dem äußerst schwerwiegenden Eingriff der Sicherungsverwahrung (u.a. Graebisch/Meyer-Falk 2024; Graebisch 2009; 2019; 2023; 2024) zunehmend zu Begegnungen mit Sexualstraftätern, die – regelmäßig erfolglos – um ihre Entlassung und die dafür erforderliche günstige Legalprognose ringen und oft kaum andere Personen haben, mit denen sie über ihre Situation offen sprechen können, ohne einen negativen Einfluss auf diese Prognosen fürchten zu müssen (näher Graebisch 2017a; 2022).

3. Phantasie und Prognose: Ein Catch 22

Im Deutschen nennt man es eine Zwickmühle oder ein Dilemma, im Englischen wird in Anlehnung an den Roman von Joseph Heller (deutsch 1994) der Begriff *Catch 22* benutzt, um eine Situation zu beschreiben, aus der es aufgrund widersprüchlicher Anforderungen kein Entrinnen gibt. Für das hier zu beschreibende Phänomen ist *Catch 22* deswegen besonders passend, weil es in dem so betitelten Roman – wie in den hier

2 Der Vortrag wurde seinerzeit frei gehalten und ist stichwortartig protokolliert unter Deutsche Aidshilfe (2024)

zu besprechenden Konstellationen – um eine Situation der Begutachtung geht. In dem Roman besteht die einzige Möglichkeit, dem Kriegsdienst zu entkommen darin, in einer Begutachtung als unzurechnungsfähig und somit fluguntauglich eingestuft zu werden. Wer sich allerdings einer solchen Begutachtung unterziehe, könne überhaupt nicht unzurechnungsfähig sein, da es durchaus sehr rational ist, sich ebenso unsinnigen wie gefährlichen Flugeinsätzen im Krieg entziehen zu wollen. Die *Catch 22* Situation, wie sie von Gefangenen und Untergebrachten erfahren wird, weist dazu Parallelen auf.

Es wird von ihnen erwartet, dass sie sich in Therapien und Behandlungsprogrammen öffnen, insbesondere über dunkle Seiten ihrer Persönlichkeit, ihres Erlebens und Handelns, sprechen, die es aus Sicht des behandelnden Personals aufzudecken gilt, um die Tat(en) aufzuarbeiten. Der zugrundeliegende Gedanke ist, dass die Verhinderung eines Rückfalls nur unter konsequenter Offenlegung des Innenlebens und Bearbeitung der dabei zutage tretenden Mechanismen möglich sei, wobei es gelte kognitive Verzerrungen zu erkennen und zu überwinden. Als solche gilt, was die Verantwortung für die Tat(en) anderswo als im Innenleben der für sie verurteilten Person, insbesondere in einer Mitverantwortung der durch die Tat verletzten Person oder sozialer und wirtschaftlicher (Mit-)Ursachen, verortet. Besonders schwer haben es sogenannte „Tatleugner“, die die Begehung der Tat insgesamt oder in wesentlichen der im Urteil dargestellten Elemente in Abrede stellen. Dem steht der Stand der Forschung entgegen, wonach ein fehlendes Eingeständnis der und Bekennen zu der Tat nicht zu einer höheren Rückfallwahrscheinlichkeit führt (Endres/Breuer 2014 m.w.Nachw.). Dennoch prägt die Forderung, Verantwortung für die eigene(n) Tat(en) zu übernehmen, das therapeutische und sozialarbeiterische Angebot im Vollzug ganz maßgeblich. Regelmäßig wird eine authentische Verantwortungsübernahme für die abgeurteilte(n) Tat(en) im Vollzug nicht nur im Rahmen einer Behandlung, sondern häufig schon als Voraussetzung an dieser teilnehmen zu dürfen, gefordert. Dabei ist es ein typisches Szenario, dass in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte bereit wären, sich externen Therapeut*innen zu öffnen, als Vorbedingung jedoch eine gewisse Anzahl an Gesprächen mit dem internen psychologischen Dienst gesetzt wird, zu dem der Untergebrachte kein Vertrauen hat. In diesen Gesprächen soll der Untergebrachte dann zunächst einmal seine „intrinsische“ oder „authentische“ Behandlungs- und Veränderungsbereitschaft unter Beweis stellen. Trotz vorliegender Gerichtsentscheidungen, dass eine solche Überprüfung durch die Anstalt vor Verlegung in eine Sozialtherapeutische An-

stalt oder Abteilung nicht zu erfolgen hat (z.B. OLG Dresden, 14.05.2024, 2 Ws 352/23, S. 8 ff.) wird Entsprechendes im Rahmen der Überprüfung einer „Therapiefähigkeit“ auch dafür als Vorbedingung gesetzt. In diesem Kontext werden u.a. Bekenntnisse und Verantwortungsübernahmen für die Taten verlangt. Die Redeweise über ihre Taten wird einer äußerst kritisch wertenden Betrachtung unterzogen. Dabei dürfte die Bedeutung sogenannter Vergewaltigungsmythen in der Redeweise von verurteilten Sexualstraftätern als Maßstab für deren Rückfallwahrscheinlichkeit systematisch überschätzt werden. Jedenfalls ist auch ein solcher Zusammenhang bislang nicht nachweisbar (Freudenthaler/Eher 2024; Johnson/Beech 2017).

Die Erwartung an die Öffnung ist sehr weitgehend. Gefangenen und Untergebrachten wird regelmäßig vorgehalten, dabei nicht authentisch zu sein, keine intrinsische Behandlungs- und Veränderungsbereitschaft mitzubringen (näher dazu Graebisch 2024), sich lediglich „formal“ zu ihren Taten zu bekennen und an einer Behandlung lediglich teilnehmen zu wollen, um anderweitige Ziele zu erreichen, namentlich eine frühere Entlassung oder die Unterbringung in einem im Vergleich zum Regelvollzug angenehmeren Ambiente, wo die Behandlung stattfindet.

Bei Sexualstraftätern spielt vor diesem Hintergrund eine besondere Rolle, dass sie sich zu ihren sexuellen Phantasien bekennen, um mit diesen dann in der Therapie arbeiten zu können. Sie sollen sich sowohl zu ihren aktuellen Phantasien äußern als auch zu den Phantasien vor, während und nach den von ihnen begangenen Taten. Geben sie an, sich für Sexualität gegenwärtig nicht mehr zu interessieren, keine oder nur den normativen Anforderungen entsprechende Phantasien zu haben, wird ihnen notorisch nicht geglaubt. Sie gelten dann als gefährlich mangels Öffnung ihrer Innenwelt und deren vollzugstherapeutischer Bearbeitung. Dies ist die eine Seite des erwähnten *Catch 22*.

Dabei ist es durchaus eine offene Frage, wie es sich mit sexuellen Phantasien bei langjährigem Freiheitsentzug mit weitgehender sexueller Abstinenz und eher wenig neuer Anregung verhält. In Bezug auf den Umgang langjährig Gefangener mit ihren Emotionen spricht man in der Gefängnisforschung von einem „Deep Freeze“, dem Einfrieren der Emotionen bis zur Entlassung oder auch, dass Gefangene ihr Leben „auf Auto-Pilot“ stellten, also ohne emotionale Beteiligung handelten (Crewe 2024 m.w.Nachw.). Es erscheint demnach nicht ausgeschlossen, dass es Gefangene gibt, die auch ihre sexuellen Phantasien weitgehend einfrieren. Dazu existiert bislang, so weit ersichtlich, keine Forschung, es dürfte auch schwierig sein, zu Gefangenen als Forscher*in ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, in dem

sie offen über gerade die Themen reden, die sie im Vollzug nicht offen ansprechen, obwohl sie dazu beständig aufgefordert werden. Gesetzt, dass sexualisierte Gewalt oft ein Machterleben darstellt, mit dem vorangegangenen Ohnmachtserfahrungen kompensiert werden, wäre auch zu erforschen, was es dann bedeutet, wenn Gefangene im Vollzug erneut Ohnmacht erfahren, wie es gerade in der Situation eines *Catch 22* der Fall ist. Offen ist weiterhin auch die Frage, wie es sich in dieser Situation auswirkt, wenn der häufigste Kontakt Gefangener mit dem Thema Sexualität noch der mit den Taten Mitgefangener in Behandlungsgruppen ist. Regen diese womöglich öfter einmal die sexuelle Phantasie an und wie wirkte sich dies gerade in Ermangelung von Alternativen auf das sexuelle Erleben, aber auch auf die Rückfallwahrscheinlichkeit aus?

Um der Einschätzung als gefährlich auf Grundlage mangelnder Öffnung der Phantasiewelt zu entgehen, bietet es sich offensichtlich an, stattdessen offen über dunkle Phantasien zu sprechen und diese somit bearbeitbar werden zu lassen. Gefangene, die sich überwinden, dem Behandlungspersonal Einblick in sexuelle Phantasien zu geben, berichten allerdings oft über sich anschließende negative Erfahrungen. So wurde ein Sexualstraftäter, der erstmals mit seiner Therapeutin über sexuelle Gewaltphantasien sprach, kurz darauf aus Sicherheitsgründen gegen seinen Willen in eine andere Anstalt verlegt, weil er angeblich für diese Therapeutin eine Bedrohung darstellte, obwohl diese selbst dies nicht so eingeschätzt hatte, sondern mit dem Gefangenen anhand dieser Phantasien therapeutisch zu arbeiten beabsichtigte. Gefangene und Untergebrachte befürchten typischerweise eine ungünstige Prognose, wenn sie über deviante Sexualphantasien sprechen oder wenn sie zugeben würden, sich – womöglich ausschließlich – sexuell von Kindern angezogen zu fühlen. Ein psychiatrischer Sachverständiger gab in einem Verfahren zur Überprüfung der Fortdauer von Sicherungsverwahrung zu verstehen, es sei für den Untergebrachten eigentlich nicht möglich, sein sexuelles Interesse an Kindern zuzugeben, da sich dieses prognostisch negativ auswirken werde. Der Sachverständige nahm daher eine uneingestandene sexuelle Appetenz für Kinder an. Es bleibt offen, wie sich unter diesen Prämissen ergeben können soll, dass eine Präferenz für Kinder vielleicht doch nicht vorliegt. Werden von Gefangenen und Untergebrachten sexuelle Phantasien beschrieben, die die schlimmsten Befürchtungen von behandelnden oder begutachtenden Personen nicht bestätigen, so wird ihnen in aller Regel nicht geglaubt. Es stellt zudem eine wiederkehrende Erfahrung dar, dass die Folge einer Offenbarung darin besteht, weitere – weitergehende – Offenbarungen von ihnen zu verlangen.

In diesem *Catch 22* gibt es durchaus auch Anlehnungen an das aus der mathematischen Spieltheorie bekannte Gefangenendilemma (Uhl 1999). Denn dort geht es darum, die Reaktionen des Gegenübers einschätzen zu müssen und sich dann für oder gegen Kooperation mit diesem zu entscheiden.

4. Der Strafavatar

Ben Crewe (2011) beschreibt auf Grundlage seiner Forschung in britischen Gefängnissen die Abhängigkeit der Gefangenen von beständiger Beurteilung und Begutachtung als den zentralen Aspekt der Schmerzen des Freiheitsentzugs – in Erweiterung der „pains of imprisonment“, wie sie Gresham Sykes in den 1950er-Jahren beschrieben hat. Dabei nähmen die Gefangenen ihre Äußerungen als aus dem Kontext gerissen, verdreht und unter Auslassung konstruktiver Aspekte dokumentiert wahr. In kognitiv-behavioralen Behandlungsprogrammen, wie sie auch im deutschen Vollzug durchgeführt werden, erhielten sie die Botschaft, eine andere Person sein zu sollen als sie es sind bzw. als sie sich selbst sehen. Schlimmstenfalls handele es sich dabei um einen roboterartigen Prototyp von einem verantwortungsvollen Bürger, der jedoch keinerlei Überlebenschance in der Lebenswirklichkeit habe, aus der er erzeugt werde – und in die die Gefangenen irgendwann zurückkehren. Dies veranlasse viele Gefangene von sich einen „penal avatar“ auszubilden.

Den Strafavatar ins Rennen zu schicken, um in der beschriebenen *Catch 22*-Situation einer Entlassung oder zumindest Vollzugslockerungen näher zu kommen, ohne dabei allzu großen Schaden an der Identität zu nehmen (näher dazu unter Bezugnahme auf Goffman: Graebisch 2017b), scheint eine naheliegende Idee. Wohl jede*r in der Vollzugspraxis Tätige hatte mit diesen Avataren schon Begegnungen. Allerdings ist dies kein einfacher Ausweg aus dem Dilemma. Denn zum einen wechseln die Erwartungen an und Bewertungen von Aussagen und Redeweisen. Zum anderen sind Eingeständnisse, die der Avatar in Bezug auf Tatbegehung, Denkweisen, Emotionen und Phantasien unternimmt, keineswegs davon befreit, negative prognostische Konsequenzen für die reale Person nach sich zu ziehen. Zudem besteht die – ebenfalls prognostisch sehr ungünstige – Gefahr, dass das institutionelle Personal ein solches Vorgehen durchschaut, oder auch fälschlich unterstellt. Die Zuschreibung eine „Einsichtsfigur“ mit einem „manipulative[n] „zu Kreuze kriechen“ zu präsentieren, wie es ein Sach-

verständigengutachten formulierte (näher zur Grundlage Graebisch 2024), führt zu erheblichen Schwierigkeiten im Vollzug und in Bezug auf die Prognose. Denn wer einmal als manipulativ beschrieben wurde, dessen Glaubwürdigkeit ist für die Zukunft zerstört.

Der besonders in der Sicherungsverwahrung naheliegende Behandlungs-avatar (auch dazu näher Graebisch 2024) ist ein Widerspruch in sich. Ihm muss das Kunststück gelingen, sich als intrinsisch/authentisch behandelungs- und veränderungsbereit zu präsentieren, was der Avatar aber gerade nicht ist. Wer nun der Meinung ist, es sei ja niemand gezwungen, einen Avatar zu präsentieren, sondern könne sich doch schlicht dazu überwinden, eine intrinsische und authentische Behandlungs- und Veränderungsbereitschaft zu zeigen, verkennet wie tief dieser Grundwiderspruch nicht nur in dem Avatar, sondern bereits in der ihn hervorbringenden institutionellen Logik verankert ist: Sicherungsverwahrung stellt den denkbar stärksten Zwangskontext für eine therapeutische Behandlung dar, indem man aus ihr erst entlassen werden soll, wenn die Behandlung erfolgreich war. Bei Bestehen dieser extremen extrinsischen Motivation für eine Behandlung wird dann jedoch erwartet, anstelle dieser eine intrinsische Motivation zur eigenen Veränderung zu zeigen. Weiterhin reicht eine derartige allgemeine Motivation aber auch nicht aus, sondern es wird von den Untergebrachten regelmäßig zum Nachweis ihrer Ernsthaftigkeit auch noch erwartet, konkrete eigene „Therapieaufträge“ zu formulieren. Gefangene und Untergebrachte wissen mit einer solchen Anforderung sehr häufig überhaupt nichts anzufangen, auch bei grundsätzlich vorhandener Motivation. Es fehlt hier oft an den intellektuellen und emotionalen Voraussetzungen, die meisten von ihnen sind schon schlicht nicht gewohnt über sich und ihr Innenleben zu reflektieren und zu sprechen.

Reflexhaft wird die Verantwortung für das Scheitern von Behandlungsschritten den Untergebrachten zugeschrieben, von ihnen wird Selbstführung erwartet. Diese Responsibilisierung mündet in ein Szenario, in dem die Untergebrachten nicht nur die alleinige Verantwortung für ihre Taten übernehmen müssen, sondern auch noch dafür, dass ihre Behandlung nicht voranschreitet und sie daher nicht entlassen werden (können).

5. Erkenntnisse zur Wirkung kognitiv-behavioraler Behandlungsprogramme

In Großbritannien wurde das Sex Offender Treatment Program (SOTP) aufgrund von Evaluationsergebnissen beendet, die seine Wirkungslosigkeit

oder sogar kontraproduktive Effekte ergaben (Mews et al. 2017). Das bedeutet, dass die Gefangenen, die ein solches kognitiv-behaviorales Behandlungsprogramm durchliefen, sogar eher häufiger rückfällig wurden als die aus der Kontrollgruppe. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum fragwürdigen Effekt kognitiv-behavioraler Behandlungsprogramme sind nicht vereinzelt geblieben, sondern zeigten sich auch in systematischen Forschungsübersichten (Lösel 2020).

Die Vollzugspraxis führt die Programme davon völlig unbeeindruckt weiter. Auch Gerichte interessieren sich nicht für wissenschaftliche Erkenntnisse betreffend die Wirksamkeit des – dem SOTP vergleichbaren und in Deutschland verbreiteten – Behandlungsprogramms für Sexualstraftäter (BPS, dazu Wischka 2014). Auch auf ausführlichen Vortrag der Verteidigerin³ lehnt es bspw. ein Oberlandesgericht ab, sich mit der Wirksamkeit des Programms auseinander zu setzen, an dem erfolgreich teilgenommen zu haben, immerhin in einer Vielzahl von Fällen für eine Entlassung vorausgesetzt wird.

„Schon da der Untergebrachte nicht bereit ist, an der BPS-Gruppe teilzunehmen und seine frühere Teilnahme augenscheinlich keinen nachhaltigen Behandlungserfolg nach sich gezogen hat, bestand auch keine Veranlassung, die von der Verteidigerin bezweifelte Effektivität derartiger Angebote innerhalb des Strafvollzuges weiter aufzuklären.“ (dazu bereits Graebisch 2024)

Selbst ein Scheitern standardisierter Angebote wird nicht auf ein unpassendes Behandlungsangebot zurückgeführt, sondern der Person des Untergebrachten zur Last gelegt, der dieses dann eben nochmal belegen soll, wenn es zuvor keinen Erfolg gehabt zu haben schien.

Dabei besteht ein grundlegendes Problem solcher Programme und deren Einbindung in die Prognose darin, dass es gerade bezogen auf die Sexualität von Gefangenen und Untergebrachten typischerweise nur auf die Vergangenheit vor der Inhaftierung und die mutmaßliche Zukunft nach der Entlassung fokussieren kann. Die dort eintrainierten Inhalte sind damit hochabstrakt, sie sind eben nur Redeweisen darüber, was theoretisch nach der Entlassung wie angegangen werden könnte. Ob sie später in realen Situationen handlungsleitend werden können, darf bezweifelt werden. Sie werden von vielen Teilnehmenden auch deswegen nicht als zielführend wahrgenommen, weil sie sie beständig auf eine Vergangenheit verweisen, in

3 Bei der es sich um die Autorin handelte.

der sie falsch gehandelt haben und gleichzeitig auf eine ungewisse Zukunft, für die sie sich selbst als potentielle Gefahr betrachten lernen sollen. Dies kontrastiert allerdings damit, dass sie selbst in aller Regel davon ausgehen, nach der Entlassung ohnehin keine Straftaten mehr zu begehen. Sie zielen damit auf ein fernes und aus Teilnehmendensicht vielfach unrealistisches Szenario. Dabei ist in ihnen Sexualität auch allgegenwärtiger Gegenstand, es soll eine intensive Auseinandersetzung mit diesbezüglich vergangenem und zukünftigem Verhalten stattfinden, sie darf zugleich jedoch in der Gegenwart und absehbar nicht in befriedigender Weise ausgelebt werden, schon gar nicht so, wie sie für die Zukunft – im Beziehungskontext – ausgelebt werden soll.

6. Diskursive Disziplin

Die vorherigen Ausführungen beziehen sich auf einen echten Behandlungsvollzug, dem sich in Sicherungsverwahrung, im Strafvollzug bei notierter Sicherungsverwahrung und in der Sozialtherapie insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Verurteilte ausgesetzt sehen. Sie mögen zeigen, wie sehr es dort um Redeweisen geht. Auch wenn sich Behandlungsprogramme auf Kognitionen, Phantasien und Emotionen richten mögen: Insbesondere durch die Verbindung mit der Notwendigkeit von Prognosen, können sie letztlich nur darauf abzielen, wie jemand spricht. Zwar wird auch einbezogen, wie jemand handelt, da das Handlungsspektrum im Vollzug jedoch verengt ist, geht es auch dann letztlich darum, wie das Handeln erklärt wird. Besonders in kognitiv-behavioralen Behandlungsprogrammen wird dem Reden ein Rahmen gesetzt, es wird in Bahnen gelenkt, die kognitive Verzerrungen revidieren sollen.

In den Behandlungsprogrammen wird Gefangenen und Untergebrachten abverlangt, ihre kognitiven Verzerrungen zu bearbeiten. Da solche vielfach dann erkannt werden, wenn sie Verantwortung bei anderen Personen, Situationen oder Umständen suchen, bedeutet dies, die vollständige Verantwortung im Individuum des Sexualstraftäters zu verorten. Während das Gericht die Verantwortung für die Tat in das Urteil schreibt, muss er sie selbst in seine Persönlichkeit einschreiben. Verlangt wird eine narrative Arbeit (Warr 2020), die darin besteht, ihre Geschichte im Sinne der offiziellen Vorgaben umzuschreiben. Schlosser (2015) nennt dies in Anlehnung an Foucault diskursive Disziplin. Denn die Disziplinierung richtet sich dabei zwar noch immer auf die Seele, im Vordergrund stehen jedoch die

Geschichten, die jemand über sich und seine Tat(en) erzählt, die narrative Identität die die Gefangenen und Untergebrachten von sich präsentieren (sollen). Wie u.a. Schlosser in ihrer Arbeit feststellte (s. auch schon Fox 1999), erleben die Teilnehmenden an solchen Behandlungsprogrammen im Vollzug diese als äußerst demütigend. Aus Gesprächen mit Gefangenen und Untergebrachten im deutschen Vollzug kann ich dies nur bestätigen. Einen diesbezüglichen Höhe- bzw. Tiefpunkt stellte dar, dass jemand gezwungen wurde, aus seinem Urteil vorzulesen, damit er anerkenne, wie es „wirklich“ war. Aber auch eine wahrgenommene Infantilisierung spielt öfter eine Rolle, wenn mit einfachen Bildern und Beispielen die Erwartung an die Teilnehmenden kommuniziert wird, als verstünden sie nicht, dass es darum geht, ihre Geschichte umzuschreiben.

Dies trifft zudem in ebenso merkwürdiger wie kontraproduktiver Weise auf eine zentrale Erkenntnis der Desistance-Forschung (näher Ghanem/Graebisch 2020): Demnach zeigt sich bei Personen, die einen Ausstieg aus langjähriger Straffälligkeit hinbekommen haben, oftmals eine veränderte narrative Identität (grundlegend Maruna 2001). Allerdings stellt sich diese dann als ein positives Selbstbild dar, das negative Aspekte zwar als Teil der Persönlichkeit akzeptiert, für die Zukunft aber an bereits zuvor vorhandene positive Aspekte anknüpft. Dem steht die zu Kreuze kriechende Einsichtsfigur entgegen, eine gedemütigte Persönlichkeit, die das Schlechte in sich selbst erkennt und oftmals erfolglos darum ringt, ihm einen Rückfallpräventionsplan entgegenzusetzen. Zwar folgt aus dem oben angeführten Zitat auf den ersten Blick das Gegenteil, wonach eine solche Einsichtsfigur gerade nicht erwünscht sei. Allerdings ist das, was an ihr für den Behandlungserfolg störend erscheint, nur das Unauthentische, der Manipulationsversuch. Dass der Avatar sich anhand dieser Figur ausbildet, ist hingegen kein Zufall, sondern Ergebnis der wahrgenommenen Erwartungskommunikation. Die Identitätsarbeit geht damit in die Richtung einer avatarhaften Einsichtsfigur, die außerhalb des Vollzugs nicht überlebensfähig ist, erst recht keiner veränderten narrativen Identität den Weg ebnet, wie sie in der Desistance-Forschung bei erfolgreichem Ausstieg erscheint.

7. Moralische Kommunikation

Ievins (2024) beschreibt in einer semi-ethnografischen Studie zu einer Haftanstalt ausschließlich für Sexualstraftäter, Gefängnisse als moralisch kommunizierende Institutionen. Dort gebe auch das Personal, das darauf

bedacht sei, eine Trennung zwischen Tat und Täter in der moralischen Bewertung vorzunehmen, den Gefangenen primär zu verstehen, dass sie sich ihrer selbst schämen sollten. Durch die Spezialisierung der Haftanstalt auf diese Verurteiltengruppe ergebe sich schon, dass den Gefangenen ihre von Schandflecken („stains of imprisonment“) geprägte Identität dauerhaft bewusst gemacht werde. Dem versuchten die Gefangenen dann beständig entgegenzutreten, indem sie betonten, keine (wirklichen) Sexualstraftäter (mehr) zu sein. Das inzwischen abgeschaffte SOTP sei für viele Gefangene zu sehr auf die Entlassung ausgerichtet gewesen, so dass sie eher versuchten, sich als eine Person zu präsentieren, die für diese geeignet ist. Die Bediensteten wiederum waren von der Angst vor Manipulation geleitet, so dass es im Ergebnis kaum Raum für eine authentische Auseinandersetzung gegeben habe. Schon der Haftalltag war zudem von den nach der Entlassung erwartbaren rechtlichen Beschränkungen und Stigmatisierungen geprägt. Dies habe zu einer Situation geführt, in der sich die Gefangenen gerade nicht mit dem Leid auseinandersetzen konnten, das sie anderen zugefügt hatten. Stattdessen präsentierten sich rund ein Drittel der Sexualstraftäter als unschuldig, ein weiteres Drittel als zwar rechtlich, nicht aber moralisch schuldig. Die kleine Gruppe derjenigen, die (schon vor der Inhaftierung) anerkannten, dass sie schwere Schuld auf sich geladen hatten, befürchteten oder litten darunter, dass ihr Veränderungsprozess nicht akzeptiert werde. In dieser Studie zeigt sich, dass die kommunikative Wirkung des Vollzugskontexts gerade zu der einen oder anderen Form dessen führen kann, was dort dann als „Tatleugnung“ gerahmt wird. Während im Vollzug die verbalisierte Verantwortungsübernahme für die Taten der Vergangenheit ganz im Vordergrund dessen steht, was von den Gefangenen und Untergebrachten verlangt wird, kann es sein, dass das Fehlen der Verantwortungsübernahme durch den Vollzug selbst gefördert wird. Auch wenn es bei der Studie von Ievins um eine Anstalt nur für Sexualstraftäter geht, was es in Deutschland nicht gibt, sind die von ihr beschriebenen Mechanismen in Vollzugsbereichen, wo überwiegend Sexualstraftäter untergebracht sind (Sicherungsverwahrung, Sozialtherapie), ebenfalls zu beobachten.

8. Sexualität von Sexualstraftätern in und nach der Haft

Gerade im Behandlungsvollzug werden die Möglichkeiten zum sozialen Ausleben von Sexualitäten noch weiter eingeschränkt, indem über die ge-

setzlichen Einschränkungsmöglichkeiten hinausgehende Bedingungen für die Fortsetzung der Behandlung (in Sozialtherapie) oder eine günstige Prognose (in Sicherungsverwahrung, aber auch im Strafvollzug) gesetzt werden. So hat es allerlei Folgen, wenn das Personal einen Sozialkontakt als „nicht förderungswürdig“ einstuft.

Hier eine exemplarische Formulierung aus der Stellungnahme einer JVA an eine Strafvollstreckungskammer:

„Ein sozialer Empfangsraum besteht, gleichwohl ihn dieser bislang nicht von der Begehung der Delikte abhielt“.

„Insgesamt erscheint das familiäre Umfeld nicht förderungswürdig“⁴

Die Anstalt maßt sich hier zu bestimmen an, mit wem die Gefangenen und Untergebrachten Beziehungen führen. Dabei handelt es sich oft um deren letzte verbliebene oder mühsam neu ins Leben gerufene Kontakte. Manchmal geht es dabei um ehemalige Gefangene, die oft über Jahre gezwungenermaßen den Hauptkontakt darstellten, der dann jedoch nach der Entlassung der anderen Person nicht mehr fortgesetzt werden soll. Oft geht es aber auch um Familie und Partnerinnen. Dabei wird die Partnerschaft regelmäßig unter dem Gesichtspunkt betrachtet, ob ihr aus Sicht der Anstalt eine protektive, gemeint später die Rückfallwahrscheinlichkeit reduzierende, Wirkung beigemessen wird. Das Verlangen der Gefangenen nach Sozial- und Sexualkontakt unabhängig davon, einfach als menschliches Grundbedürfnis, wird dann ausgeblendet. Bei zumeist Frauen, zu denen Gefangene einen neuen Kontakt aufbauen wollen, werden skeptisch deren Motive hinterfragt. Bei bereits seit langer Zeit bestehenden Kontakten wird die Förderungswürdigkeit gerne mit der Begründung verneint, der Kontakt habe schließlich bereits zum Tatzeitpunkt bestanden, die Tat(en) aber auch nicht verhindert. Zwar gibt es nur eingeschränkt Zusammenhänge, in denen die Anstalt Kontakt mit der Begründung fehlender Förderungswürdigkeit tatsächlich wirksam unterbinden kann, so im Rahmen von Langzeitbesuchen oder bei der Begleitung von Lockerungen, aber sie vermag den Gefangenen und Untergebrachten auch sonst deutlich zu machen, wie ein Kontakt von der Anstalt gesehen wird, so dass diese die möglichen Auswirkungen auf die zukünftigen Beurteilungen der Anstalt verstehen können.

4 Die Formulierungen stammen von einer Anstalt im Zusammenhang eines gerichtlichen Verfahrens, das der Autorin vorliegt, aber aus Anonymisierungsgründen hier nicht näher bezeichnet werden soll.

Die Inanspruchnahme von Sexarbeit wird unterbunden und der Wunsch nach Sexualität ohne partnerschaftliche Beziehung kann sich prognostisch ungünstig auswirken. So formuliert ein Sachverständigengutachten zur Frage der Fortdauer von Sicherungsverwahrung:

„Auch die Angaben des Probanden, dass er sofort nach seiner Entlassung eine Prostituierte aufsuchen wolle, ist prognostisch individuell ungünstig zu werten, es weist daraufhin, dass er weiterhin Sexualität abkoppelt von einer emotionalen Beziehung.“⁵

Ein Ausweichen auf der Stimulation dienliche Gegenstände ist naheliegend. Es ist in besonderem Maß erforderlich in Bezug auf Gefangene und Untergebrachte, die ihre Sexualität ausschließlich auf Kinder orientieren. Ihnen wird, wenn auch aus guten Gründen, für alle Zukunft untersagt, diese Form der Sexualität auszuleben. Zumeist sind sie auch wegen entsprechender Delikte im Vollzug, und diesem käme dann die Aufgabe zu, ihnen beim Umgang mit ihrer Sexualität unter diesen schwierigen Bedingungen zu helfen. Es kommt erschwerend hinzu, dass auch jegliches Ausweichen auf kinderpornographisches Material strafbar ist, neben Missbrauchsabbildungen auch nur wirklichkeitsnahe und auch rein fiktionale Darstellungen, ebenso der Umgang mit Sexpuppen, die ein kindliches Erscheinungsbild haben (vgl. dazu Graebisch zu Plädoyer für ein Umdenken in Bezug auf Sexualitäten von Gefangenen, S. 181). Unterstützung, wie die Betroffenen mit dieser Situation umgehen sollen, ist kaum ersichtlich, eher wird von ihnen schlicht verlangt, dieses Verhalten und am besten gleich dieses Begehren, einzustellen. Finden entsprechende Phantasien dennoch ihre Fortsetzung, so weichen die Betroffenen im Vollzug oft auf Abbildungen aus, die keinen erkennbaren Sexualitätsbezug haben, etwa Wäschekataloge oder Abbildungen von Kindern allgemein. Auch zeichnen sie öfter selbst, und dann auch Kinder. Die verbreitete Reaktion im Vollzug kann als Ertappungsdiskurs zusammengefasst werden. Es folgen indirekte Sanktionen in Gestalt einer Verschlechterung der prognostischen Aussichten.

Haben Sexualstraftäter Fortschritte in der Behandlung gemacht, so dürfen sie therapeutisch gераhmte Ausführungen oder Begleitausgänge in Anspruch nehmen. Es ist die Rede davon, dass sie im Vollzug Erlerntes in Frei-

5 Aus einem psychiatrischen Sachverständigengutachten im Zusammenhang eines Verfahrens betreffend die Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, das der Autorin vorliegt, aber aus Anonymisierungsgründen hier nicht näher bezeichnet werden soll.

heit erproben sollen. In der Praxis haben Gefangene und Untergebrachte vor diesen Begleitgängen meist Angst, wohlwissend, dass es hinterher die Bediensteten sein werden, die wirkmächtig ihr Verhalten dabei dokumentieren und nicht selten eines auffinden, das sie als „tatnah“ bezeichnen, was sich wiederum prognostisch ungünstig auswirkt. Gefangene und Untergebrachte hadern damit, was von ihnen hier verlangt wird. Denn das Anschauungsfeld ist oft eines, das mit den typischen Kontexten der Taten nichts zu tun hat, besonders wenn diese im engen sozialen Umfeld begangen wurden. Es beschäftigen sie daher Fragen der Art, ob sie sich wegzusetzen sollen, wenn sich im Bus ein Kind neben sie setzt. Auseinandersetzungen nach solchen Begleitgängen handeln oft von der Frage, ob der Gefangene oder Untergebrachte ein Kind (an)gesehen hat oder nicht. Es darf bezweifelt werden, ob das Verhalten in solchen Situationen ein Indiz für das spätere nach der Entlassung darstellt. Eine weitergehende Erprobung mit mehr Realitätsbezug wird aber meist abgelehnt. Dies liegt an der mangelnden Verwirklichung eines diesen Namen verdienenden Resozialisierungsvollzugs (dazu jüngst Neubacher/Kant 2025). In der Sicherungsverwahrung steht die Ablehnung von Verantwortungsübernahme seitens der Anstalt für das Erproben in Lockerungen in Widerspruch zu der nur ausnahmsweisen Nicht-Gewährung im Gesetz z.B. (§53 Abs. 2 SVVollzG NRW). Sie steht allgemein in bemerkenswertem Kontrast zu der Forderung nach Verantwortungsübernahme an die Untergebrachten selbst. In selbständigen Lockerungen wäre keine unmittelbare Überwachung realisierbar, es müsste darauf vertraut werden, dass sie es selbst berichten, wenn etwas schiefgeht. Da dies nach heutigem Stand regelmäßig in eine Rücknahme der Lockerungen münden würde, erscheint ein solches Vorgehen unrealistisch. Soll eine ernsthafte Erprobung stattfinden, muss diese sich der nach der Entlassung zu erwartenden Lebenssituation annähern und der langsame Übergang in diese begleitet werden, eine Binsenweisheit des Strafvollzugsrechts. Im Vollzug vorgenommene Einschränkungen müssen zu jeder Zeit mit der Überlegung konfrontiert werden, wie die Situation später in Freiheit sein wird. So ist das bloße (moralisch oder behandlerisch motivierte) Bestehen auf der Notwendigkeit von Sexualität in liebevollem Beziehungskontext kontraproduktiv, wenn – wie es gerade bei langjährig inhaftierten Sexualstraftätern der Fall ist – draußen keine solche Beziehung erreichbar ist, jedoch nicht beziehungsgebundene Sexualitäten (Sexarbeit, Pornographie) viel eher verfügbar sind. Zudem darf nicht ausgeblendet werden, welche Schwierigkeiten sich den Entlassenen stellen, eine vielleicht langjährig phantasierte Beziehung im tatsächlichen Alltag zu leben, wohin-

gegen sie mit verobjektivierenden Formen von Sexualität bereits im Vollzugsalltag Ersatzerfahrungen hatten.

Vor diesem Hintergrund muss ein auch sexualitätsbezogenes Übergangsmanagement gerade bei Sexualstraftätern innovativ überlegt und schrittweise umzusetzen versucht werden. Eine einfache Aufgabe ist dies selbstverständlich nicht. Eine gut überlegte Einbindung von Sexarbeiter*innen mit entsprechender Spezialisierung könnte sich anbieten.

Welche Denkblockaden es zu überwinden gilt, soll noch kurz am Beispiel einer Maßnahme, die gerüchteweise in einer sozialtherapeutischen Anstalt stattgefunden haben soll, erörtert werden. Offenbar wurde dem Gefangenen vor seiner Entlassung nahegelegt, eine öffentliche Sauna aufzusuchen, um für sich herauszufinden, ob sich dann bei ihm dort sexuelle Empfindungen einstellten und ggf. welche. Gesetzt, dies wäre ein im Einzelfall therapeutisch sinnvolles Vorgehen, so erheben sich dennoch sofort Bedenken. Wie kann man einen Sexualstraftäter in eine Sauna, als einem Ort, der mit Sexualität nichts zu tun haben soll, schicken und die dortigen Gäste für therapeutische Belange und das sexuelle Begehren eines Sexualstraftäters instrumentalisieren? Dabei wird allerdings – einmal mehr – ausgeblendet, wie sich die Situation nach der Entlassung darstellen wird, wenn er frei ist, in eine öffentliche Sauna zu gehen. Und weiß man denn, wer in der Sauna welche sexuellen Phantasien hat? Dies kann schließlich auch bei anderen Gästen der Fall sein, unter denen im Übrigen durchaus ebenfalls Sexualstraftäter sein können. Man könnte daher den geschilderten Ansatz auch vor dem Hintergrund begrüßen, dass hier immerhin ein erster Schritt zur Erprobung neuer Wege getan wurde. Denn wenn das Therapieziel unter anderem sexualitätsbezogen ist, ist es regelmäßig auf die Welt außerhalb des Vollzugs und die Zeit nach der Entlassung gerichtet. Eine Erprobung nur in der Phantasie ist nicht möglich, sie dürfte sich sogar als kontraproduktiv erweisen, weil die Realität dem nicht wird standhalten können.

9. Nach der Entlassung: KURS und Führungsaufsicht

Nach der Entlassung geht es für viele wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Verurteilte weiter mit den paradoxen Anforderungen an den Umgang mit ihrer Sexualität und ihr Leben insgesamt. Wird eine Maßregel, einschließlich der Sicherungsverwahrung, zur Bewährung ausgesetzt (§67d Abs. 2 S. 3 StGB) oder eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jah-

ren bzw. eine Freiheitsstrafe wegen Sexualdelikten von mindestens einem Jahr bis zum Endstrafenzeitpunkt verbüßt (§68f StGB), so tritt regelhaft nach der Entlassung Führungsaufsicht ein. In diesem Rahmen erhalten die Entlassenen Weisungen (§68b StGB). Bei Sexualstraftätern, die mit Delikten in Erscheinung getreten sind, die Kinder betreffen, ist eine gängige Weisung, Ihnen zu verbieten, sich auf eine benannte Zahl von Metern (50, 100, 300) nicht an Spielplätze, Kindergärten, Schulen, Schwimmbäder und „andere Orte, an denen sich Kinder regelmäßig aufhalten“ zu nähern oder dort aufzuhalten. Die Weisung kann je nach Meterzahl, danach ob die an Allgemeinheit kaum zu übertreffende, letztgenannte Auffangformulierung zum Zuge kommt oder nicht, in ihrer Intensität variieren. Gerade für Entlassene, die sie ernst nehmen und sich an Vorgaben halten wollen, greift sie jedoch tief in die für das Leben in Freiheit dann noch bzw. nicht mehr bestehenden Möglichkeiten ein. Dies wird deutlich, wenn man sich der Mühe unterzieht, die genannten Orte in einen Stadtplan einzutragen und den entsprechenden Radius um sie herum zu ziehen. Viel verbleibt dabei nicht. Es kommt hinzu, dass Gerichte die Weisung einigermaßen wahllos verhängen, z.B. auch wenn sich vorangegangene Taten ausschließlich im nahen sozialen Umfeld abgespielt haben, oder sogar im Fall einer Verurteilung allein wegen des Besitzes von Kinderpornographie. Die Weisung führt dazu, dass rechtstreue Entlassene, auch wenn sie sich zuvor noch nie mit der Frage beschäftigt haben, wo sich in ihrer Nähe Kinder aufhalten könnten, im Alltag einen starken Fokus auf genau diese Frage legen müssen und sich beständig als jemand definieren sollen, der gegenüber diesen Kindern übergriffig wird. Dass dies eher das Gegenteil einer rückfallpräventiven Wirkung erzeugen dürfte, liegt auf der Hand.

Ein Eindruck davon, dass die Entlassenen das Leben unter Führungsaufsicht als eine Fortsetzung des Freiheitsentzugs wahrnehmen, dass sie sich „beobachtet, aber nicht beachtet“ fühlen, ergab eine eigene kleine Photovoice-Studie (Graebisch 2017c; Fitzgibbon/Graebisch/McNeill 2022). Dies ist ziemlich genau das Gegenteil eines sozialen Empfangsraums, wie er nach den Erkenntnissen der Desistance-Forschung gestaltet sein sollte (näher Nugent/Schinkel 2016). Von der Realisierung erfolgversprechender Ansätze, wie etwa *Circles of Support and Accountability* (z.B. Duwe 2018) ist man einigermaßen weit entfernt. Von den Entlassenen wird – soweit ihre Taten in Zusammenhang mit Sexualität gesehen werden – schlicht erwartet, diese zukünftig nicht mehr (so) auszuleben statt anzuerkennen, wie schwierig dies ist und ihnen jede Unterstützung zukommen zu lassen, damit umgehen zu können und ihr Leben anderweitig auszurichten. Wer

sexualisierte Gewaltdelikte aus einem Ohnmachtserleben heraus begangen hat, findet sich nun wieder bzw. weiterhin in einer Ohnmachtssituation.

Die Überwachung im Rahmen der sog. polizeilichen Rückfallpräventionsprogramme, KURS, HEADS etc., tritt noch hinzu. Der Name KURS, Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern, trägt das zugewiesene Label bereits in sich. Die Polizei macht in diesem Rahmen u.a. sog. Gefährdetenansprachen, d.h. sie informiert teilweise potentielle Nachbar*innen und andere Kontakte darüber, mit wem sie es hier zu tun haben bzw. hätten, wenn sie von einem Kontakt, dem Vermieten einer Wohnung, dem Abschluss eines Arbeitsvertrags etc. dann keinen Abstand nehmen.

Im Vollzug wurde gesprächsweise der (Rück-)Weg in ein Leben vorbereitet, in dem möglichst andere Prioritäten gesetzt werden sollten als es vor der Tatbegehung der Fall war, in dem Sexualität möglichst in (altersadäquaten) partnerschaftlichen Beziehungen gelebt werden und im Fall von Problemen Hilfe in Anspruch genommen werden sollte. Während dies jenseits von Gesprächen für das reale Leben während der Haft aber oft nicht vorbereitet wurde, schon gar nicht mit Blick auf das Thema Sexualität, ähnelt die Situation nach der Entlassung oftmals frappierend der im Vollzug.

Literatur

- Crewe, Ben (2024): 'Sedative Coping', Contextual Maturity and Institutionalization Among Prisoners Serving Life Sentences in England and Wales. In: *The British Journal of Criminology* 64, H. 5, S. 1080–1097. DOI:10.1093/bjc/azae001
- Crewe, Ben (2011): Depth, weight, tightness: Revisiting the pains of imprisonment. In: *Punishment & Society* 13, H. 5, S. 509–529.
- Duwe, Grant (2018): Can circles of support and accountability (CoSA) significantly reduce sexual recidivism? Results from a randomized controlled trial in Minnesota. In: *Journal of Experimental Criminology* 14, H. 1, S. 463–484.
- Endres, Johann/Breuer, Maike M. (2014): Leugnen bei inhaftierten Sexualstraftätern. Ursachen, Korrelate und Konsequenzen. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 8, S. 263–278.
- Feest, Johannes (1995/2020): Rechtsberatung für Gefangene. Plädoyer für universitäre Beratungsprojekte. In: Feest, Johannes (Hrsg.): *Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus*. Wiesbaden: Springer, S. 179–187.
- Feest, Johannes (2020): Strafvollzugsarchiv. In: Feest, Johannes (Hrsg.): *Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus*. Wiesbaden: Springer, S. 89–131.

- Fitzgibbon, Wendy/Graebisch, Christine/McNeill, Fergus (2022): Alldurchdringendes Strafkontinuum: Die Erfahrung ambulanter Sanktionen. In: *Kriminologisches Journal* 54, H. 3, S. 199–218.
- Fox, Kathryn (1999): Changing Violent Minds: Discursive Correction and Resistance in the Cognitive Treatment of Violent Offenders in Prison. In: *Social Problems* 46, H. 1, S. 88–103.
- Freudenthaler, Laura/Eher, Reinhard (2024): Rückfallrelevanz selbst berichteter Vergewaltigungsmythen bei wegen Vergewaltigung verurteilten Männern. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 18, S. 158–166.
- Ghanem, Christian/Graebisch, Christine (2020): ‚Desistance from Crime‘ – Theoretische Perspektiven auf den Ausstieg aus Straffälligkeit. In: Deimel, Daniel/Köhler, Thorsten (Hrsg.): *Delinquenz und Soziale Arbeit: Prävention – Beratung – Resozialisierung. Lehrbuch für Studium und Praxis*. Lengerich: Pabst, S. 61–75.
- Deutsche Aidshilfe (2024): Protokoll. Online Forum „Sexuelle Rechte und Gesundheit in Haft“ II [internes Dokument]. Berlin: Deutsche Aidshilfe.
- Graebisch, Christine (2024): Responsibilisierung und „Behandlungsavatare“ in der Sicherungsverwahrung. Zur gerichtlichen Überprüfung des adäquaten Betreuungsangebots der Anstalt. In: *Kriminologisches Journal* H. 4, S. 305–324.
- Graebisch, Christine (2023): Strafvollzug und Sicherungsverwahrung. Von der Individualisierung zur Resozialisierung - und wieder zurück. In: *INDES. Zeitschrift für Politik und Gesellschaft* H. 4, S. 7–16. www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com/media/pdf/2a/ce/db/9783647800400_sample.pdf, 12.06.2025
- Graebisch, Christine (2022): Behandlung von Gefangenen im Strafvollzug. In: AK HochschullehrerInnen *Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit* (Hrsg.): *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch*. 2. Aufl., Weinheim: Beltz Juventa, S. 227–238.
- Graebisch, Christine (2021): Das Strafvollzugsarchiv: Gefangenenberatung, Forschung und Lehre. In: *Forum Strafvollzug* H. 5, S. 316–317.
- Graebisch, Christine (2019): Die Gefährder des Rechtsstaats und die Europäische Menschenrechtskonvention. Von Sicherungsverwahrung und „unsound mind“ zum Pre-Crime-Gewahrsam? In: Goeckenjan, Ingke/Puschke, Jens/Singelstein, Tobias (Hrsg.): *Für die Sache – Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive. Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 80. Geburtstag*. Berlin: Dunker & Humblot, S. 312–325.
- Graebisch, Christine (2017a): Precrime und Strafvollzug. Resozialisierungsanspruch und Situation von Gefangenen bei prognoseabhängiger Entlassung. In: *Kritische Justiz*, H. 2, S. 166–175.
- Graebisch, Christine (2017b): Goffman, Erving: *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. In: Schlepper, Christina/Wehrheim, Jan (Hrsg.): *Schlüsselwerke der Kritischen Kriminologie*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 118–129.
- Graebisch, Christine (2017c): Beobachtet, aber nicht beachtet. Bericht über die Photo-voice-Studie *Supervisible mit Menschen unter strafrechtlicher Aufsicht*. In: *Forum Strafvollzug* H. 2, S. 133–138.

- Graebisch, Christine (2011): Rechtsberatung für Gefangene in Bremen: Clinical Legal Education seit mehr als 30 Jahren. In: Baron, Stephan/Hähnchen, Susanne/Jost, Fritz (Hrsg.): *Praktische Jurisprudenz*. Hamburg: Dr. Kovac, S. 147–172.
- Graebisch, Christine (2009): Der Gesetzgeber als gefährlicher Wiederholungstäter. Empirische Erkenntnis über Kriminalprävention und Kriminalprognose im Recht der Sicherungsverwahrung sowie bei der ausländerrechtlichen Ausweisung. In: Müller, Henning E./Sander, Günther M./Válkova, Helena (Hrsg.): *Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag*. München: C.H. Beck, S. 725–740.
- Graebisch, Christine/Meyer-Falk, Thomas (2024): Eine Konversation über die Erfahrung von Sicherungsverwahrung. In: *Kriminologisches Journal* H. 4, S. 325–335.
- Graebisch, Christine/Schäfer, Manuela/Bruns, Martina (2005): Der Verein für Rechtshilfe: Kostenlose Gefangenenberatung und praxisbezogene Juristenausbildung. In: Burkhardt, Sven U./Graebisch, Christine/Pollähne, Helmut (Hrsg.): *Korrespondenzen in Sachen Strafvollzug, Rechtskulturen, Kriminalpolitik, Menschenrechte*. Münster: Lit, S. 265–275.
- Heller, Joseph (1994): *Catch 22*. Roman. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Ievins, Alice (2024): Die Schandflecken des Gefängnisses: Welche moralische Botschaft vermitteln englische Gefängnisse Männern, die wegen Sexualdelikten verurteilt wurden? In: *Kriminologisches Journal* 56, H. 4, S. 276–291.
- Johnson, Larissa Gabrielle/Beech, Anthony (2017): Rape myth acceptance in convicted rapists: A systematic review of the literature. In: *Aggression and Violent Behavior* 34, S. 20–34. DOI:10.1016/j.avb.2017.03.004
- Lösel, Friedrich (2020): Entwicklungspfade der Straftäterbehandlung: skizzierte Wege und Evaluation der Zielerreichung. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 14, S. 35–49.
- Maruna, Shadd (2001): *Making Good: How Ex-Convicts Reform and Rebuild Their Lives*. Washington D.C.: American Psychological Association.
- Mews, Aidan/Di Bella, Laura/Purver, Mark (2017): Impact evaluation of the prison-based Core Sex Offender Treatment Programme. <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/5a82a191ed915d74e3402c41/sotp-report-print.pdf>, 12.06.2025
- Neubacher, Frank/Kant, Deborah (2025): Resozialisierung als leeres Versprechen: Warum der Strafvollzug hinter den eigenen Ansprüchen zurückbleibt Befunde und Erkenntnisse aus der Forschung zum Anstaltsklima in Deutschland. In: *Kriminologie – Das Online-Journal* 7, H. 1, S. 227–254.
- Nugent, Briege/Schinkel, Marguerite (2016): The pains of desistance. In: *Criminology & Criminal Justice* 23, H. 1, S. 104–124.
- Schlosser, Jennifer A. (2015): *Inmates' Narratives and Discursive Discipline in Prison*. London: Routledge.
- Uhl, Gabriele (1999): Gefangenendilemma. In: *Lexikon der Biologie*. Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag. www.spektrum.de/lexikon/biologie/gefangenendilemma/26865, 12.06.2025
- Warr, Jason (2020): 'Always gotta be two mans': Lifers, risk, rehabilitation, and narrative labour. In: *Punishment & Society* 22, H. 1, S. 28–47.

Wischka, Bernd (2014): Entwicklung und Evaluation eines Behandlungsprogramms für Sexualstraftäter (BPS) im Kontext integrativer Sozialtherapie [Dissertation]. Universität Hildesheim: Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften.

Weiterführende Literatur

Graebisch, Christine (2026): Behandlung im Vollzug: Risiken und Nebenwirkungen. Zum Umgang mit wegen Sexualstraftaten Verurteilten im Strafvollzug, der Sicherungsverwahrung und nach der Entlassung. In: Böckmann, Laura/Gahleitner, Silke B./Gebrande, Julia et al. (Hrsg): Handbuch Sexualisierte Gewalt. Baden-Baden: Nomos. [im Druck]

Graebisch, Christine (2024): Sicherungsverwahrung, narrative Identität und diskursive Disziplinierung unter besonderer Berücksichtigung kognitiv-behavioraler Behandlungsprogramme im Vollzug. Editorial zum Themenheft. In: Kriminologisches Journal H. 4, S. 273–275.

Ievins, Alice (2024): Die Schandflecken des Gefängnisses: Welche moralische Botschaft vermitteln englische Gefängnisse Männern, die wegen Sexualdelikten verurteilt wurden? In: Kriminologisches Journal 56, H. 4, S. 276–291.

Haben Inhaftierte das Recht auf Sexualität verwirkt? Plädoyer für ein Umdenken in Bezug auf Sexualitäten von Gefangenen

Christine Graebisch

Der Obertitel des Beitrags ist provokativ. Er beruht auf einer mir so aufgegebenen Fragestellung. Mit ihr leitete Bärbel Knorr das Gespräch mit mir zu Beginn der ersten der beiden Online-Tagungen zu sexuellen Rechten und Gesundheit in Haft ein (Deutsche Aidshilfe 2023). In Anlehnung an dieses Gespräch soll im Folgenden nicht nur der Antwort auf diese Frage nachgegangen werden. Nicht weniger wichtig ist es, sich damit zu befassen, wie es überhaupt dazu kommen kann, dass eine solche Frage aufgeworfen wird.

Die titelgebende Frage bejahen zu können, setzte zunächst zweierlei voraus: Zum einen das Bestehen eines Rechts auf Sexualität im Allgemeinen, zum anderen die Möglichkeit ein solches zu verwirken, wodurch auch immer dies dann geschehen könnte. Dem soll zunächst nachgegangen werden, bevor im weiteren Verlauf eine Darstellung einiger Erkenntnisse zu Sexualitäten von Gefangenen und eine Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Rechtslage in Verbindung mit Sexualität von Gefangenen stattfindet. Dies mündet in den Vorschlag, zukünftig einen Perspektivwechsel vorzunehmen, der grundlegende Veränderungen mit sich bringen muss.

1. *Recht auf Sexualität?*

Ein individuelles Recht auf Sexualität¹ in einem Sinne, dieses gegenüber Dritten einfordern – gar gerichtlich einklagen – zu können, gibt es nicht. Was heute selbstverständlich ist, war dies jedoch vor rund 50 Jahren noch nicht, als die herrschende Meinung in der Rechtsprechung noch davon ausging, in der Ehe bestünde eine Pflicht zum Geschlechtsverkehr. 1967

1 *Sexualität* wäre an sich zunächst einmal zu definieren. Diese Publikation wird sich jedoch in die Reihe der rechtswissenschaftlichen einfügen, in denen dies zumeist unterbleibt (zur Kritik Lembke 2017, S. 13 ff.). Werden jedoch (implizite) Definitionen anderer wiedergegeben, so ist dies stets in einer Weise erhellend, die regelmäßig auch Moralvorstellungen transportiert.

genügte dem Bundesgerichtshof für deren Erfüllung auf Seiten der Ehefrau noch nicht einmal ihr bloßes Erdulden des Geschlechtsverkehrs. Vielmehr fordere die Ehe von ihr eine „Gewährung in ehelicher Zuneigung und Opferbereitschaft und verbiete[...] es, Gleichgültigkeit oder Widerwillen zur Schau zu tragen. Denn erfahrungsgemäß vermag sich der Partner, der im ehelichen Verkehr seine natürliche und legitime Befriedigung sucht, auf die Dauer kaum jemals mit der bloßen Triebstillung zu begnügen, ohne davon berührt zu werden, was der andere dabei empfindet“. (BGH NJW 1967, 1078, beck-online)

Diese Passage deutet an, wie sehr normative Erwartungen an Sexualität dem Wandel unterliegen und das rechtliche Normenprogramm diese widerspiegelt bzw. diesem Wandel eher nacheilt. Auch in der Ehe wird ein Recht auf Geschlechtsverkehr heute nicht mehr angenommen (differenzierend Heiderhoff 2017), wenngleich es auch schon früher nicht einklagbar war. Erst seit dem 37. StrÄndG von 1997 unterliegt auch eine Vergewaltigung innerhalb der Ehe der Strafbarkeit *als* Vergewaltigung. An die Stelle der dargestellten verqueren Logik des Bundesgerichtshofs soll mittlerweile im Kern ein Konsensprinzip getreten sein. Verstöße gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung anderer sind mit Strafe bedroht (§§ 174ff. StGB). Ein Teil der Gefangenen ist auf Grundlage dieser Straftatbestände in Haft (vgl. näher zur Gruppe der wegen Sexualstraftaten verurteilten Gefangenen meinen anderen Beitrag in diesem Band, S. 161).

Der entsprechende 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs wurde durch das 4. StrRG vom 23. November 1973 grundlegend überarbeitet. Nicht mehr Unmoral sollte unter Strafe gestellt werden, sondern sozialschädliches Verhalten; nicht Sittlichkeit sollte mehr im Vordergrund stehen, sondern die Rechtsgüter anderer Menschen. So wurde 1969 die Strafbarkeit der Homosexualität unter Erwachsenen abgeschafft, erst 1994 aber §175 StGB insgesamt. Es hat sich seither die grundlegende Erkenntnis durchgesetzt, dass der Staat einvernehmliche Sexualität nicht zu verbieten hat. Die Sexualität mit Kindern und in (anderen) Abhängigkeitsverhältnissen ist jedoch auch heute noch strafbar, was darauf zurückzuführen ist, dass von einer echten Einwilligung in sexuelle Handlungen dort nicht auszugehen ist. Allerdings schneidet in der Rechtswissenschaft die hier angedeutete „große Liberalisierungserzählung [betreffend das Sexualstrafrecht] weitere Annäherungen an das Thema ab“ (Lembke 2017, S. 3).

Gleichzeitig wurde das Sexualstrafrecht in den letzten Jahrzehnten erheblich ausgeweitet und verschärft, insbesondere durch die Kriminalisierung schon von Vorbereitungshandlungen zu dem eigentlich sozialschädlichen

Verhalten, wofür die Strafbarkeit des Besitzes von Kinderpornographie exemplarisch ist (zur Kritik Eschelbach-Matt/Renzikowski, 2. Aufl. 2020, StGB §184b Rn. 3-5, beck-online).

Nach den Änderungen des Sexualstrafrechts durch das 50. StrÄndG unter der plakativen Überschrift „Nein heißt Nein“ soll der erkennbar entgegenstehende Wille des Opfers genügen, um von einer strafbaren Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auszugehen, wohingegen es auf den Nachweis der Überwindung dieses Willens, etwa durch Gewalt, nicht mehr ankommen soll. Neben vielfältigen Inkonsistenzen der Neuregelung findet dabei eine rechtstaatlich problematische Abkehr von einem Schuldstrafrecht statt und es lassen sich Elemente einer Rückkehr zum Schutz von Sexualmoral auffinden (näher Eschelbach-Matt/Renzikowski, 2. Aufl. 2020, StGB §177 Rn. 2-6, beck-online; Beispiele bei Renzikowski 2017).

Ein prägnantes Beispiel für dem Konsensprinzip zuwiderlaufende Tendenzen in jüngeren Änderungen des Sexualstrafrechts ist das strafbewehrte Verbot des Inverkehrbringens, Erwerbs und Besitzes von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild (§184l StGB). Bei der Nutzung solcher Puppen für masturbatorische Ersatzhandlungen fehlt es an einem Opfer, an einer Rechtsgutsverletzung und an jeglicher schädigenden Außenwirkung bei Dritten. Selbst eine entfernte schädigende Wirkung der Art, dass durch die Nutzung solcher Puppen Taten gegen reale Kinder angeregt würden, besteht vor dem Hintergrund von Forschungsergebnissen nicht. Es zeigt sich vielmehr sogar ein umgekehrter Effekt, wonach die Masturbation unter Nutzung solcher Puppen Taten gegen reale Kinder ersetzen und damit verhindern kann (Desbuleux/Fuss 2024). Die Kriminalisierung zielt letztlich auf die bloße – moralisch abgewertete – Phantasie (Lederer 2025).

Trotz solcher Durchbrechungen zeigt sich anhand der, hier nur holzschnittartig skizzierten, Entwicklung des Sexualstrafrechts, dass ein Recht auf Sexualität im Kern durchaus anerkannt ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verankert, das dort erstmals 2008 Erwähnung fand (BVerfGE 120, 224 (239); zum Ganzen Valentiner 2021). Die sexuelle Selbstbestimmung ist dabei eine Ausprägung der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG). Das Grundrecht auf Sexualität stellt sich u.a. als ein Abwehrrecht gegen den Staat dar, der konsensuale Sexualität nicht mehr mit Strafe bedrohen darf. Aus ihm ergibt sich neben der Funktion eines Abwehrrechts auch ein Auftrag an die Gesetzgebung, bspw. zum Schutz vor Diskriminierung (zum Ganzen Valentiner 2021, S. 196 ff.). Zumeist findet das Grundrecht auf

sexuelle Selbstbestimmung jedoch nur als Grundlage einer Schutzpflicht Erwähnung, um den Teil des Sexualstrafrechts zu rechtfertigen, der die Abwehr unerwünschter Übergriffe von Dritten zum Gegenstand hat (Lembke 2017, S. 8).

Die autonomiesichernde Verfügungsbefugnis, die sich aus dem Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung ergibt, hat ausdrücklich auch einen Drittbezug, sie erstreckt sich auch auf Aspekte, die in der Interaktion mit anderen erlebt werden (Valentiner 2021, S. 237). Genau diese Aspekte von Sexualität sind es jedoch, die im Strafvollzug weitgehenden Einschränkungen unterliegen. Dies mag die Frage nahelegen, ob Gefangene das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung insofern verwirkt haben könnten.

2. Verwirkung von (Grund)Rechten?

Tatsächlich können unter sehr engen Voraussetzungen bestimmte Grundrechte nach unserer Verfassung verwirkt werden (Art. 18 GG). Voraussetzung ist allerdings, dass gerade dieses Grundrecht missbraucht wurde, um gegen die Verfassungsordnung zu kämpfen. Zu diesen Grundrechten gehören insbesondere Kommunikationsrechte wie die Meinungsäußerungsfreiheit. Das Verfahren ist hochschwellig, die Verwirkung muss durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt werden. Diese dem Erhalt der Grundrechtsordnung dienende Möglichkeit stellt eine enge Ausnahme von der grundlegenden Unveräußerlichkeit der Grund- und Menschenrechte dar, die sich eben dadurch auszeichnen, dass sie für Menschen gerade allein deswegen gelten, weil sie eben Menschen sind. Die Möglichkeit der Verwirkung stellt im internationalen Vergleich eine Besonderheit dar, die auf der deutschen Geschichte beruht. Sie ist von der eigenwilligen Konzeption geprägt, dass man durch legales Handeln bestimmte Grundrechte verwirken können soll. Angewendet wurde die Regelung seit 1949 allerdings noch nie (BeckOK GG/Butzer, 61. Ed. 15.3.2025, GG Art. 18 Rn. 1 ff., beck-online).

Keinesfalls verwirkt man Grundrechte einfach durch die Begehung von Straftaten. Zudem werden schließlich selbst Sexualstraftaten nicht unter Ausnutzung des Grundrechts auf sexuelle Selbstbestimmung begangen, sondern vielmehr unter Verstoß gegen dieses Recht anderer. Erst recht verwirkt man Grundrechte nicht etwa dadurch, dass man inhaftiert ist. 1972 hat das Bundesverfassungsgericht in seiner berühmten Gefangenenbriefentscheidung vielmehr hervorgehoben, dass auch Gefangene Träger von Grundrechten sind (2 BvR 41/71 vom 14.03.1972). Wird im Vollzug in einer

Weise in Grundrechte eingegriffen, die über den auf dem strafgerichtlichen Urteil beruhenden Freiheitsentzug hinausgeht, so bedarf dies einer gesetzlichen Grundlage. In der Entscheidung wurde dies am Beispiel des Eingriffs in das Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG (Briefgeheimnis) durch die Postkontrolle der Anstalt entschieden. Im Anschluss an diese Entscheidung trat am 01. Januar 1977 das Strafvollzugsgesetz in Kraft, an dessen Stelle mittlerweile aufgrund der Föderalismusreform Landesstrafvollzugsgesetze getreten sind. Zwar sind die dortigen Regelungen mit weitgehendem Ermessen und Beurteilungsspielräumen oft vage. Die Umsetzung des Gefangenenschutzrechtsschutzes erweist sich in der Rechtswirklichkeit eher als prozedurale Ungerechtigkeit (näher Graebisch 2024) denn als gelebte Verfahrensgerechtigkeit. Jedoch zeigt neben der bloßen Existenz dieser Gesetze vor allem die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das ebenfalls bereits in den 1970er Jahren ein Grundrecht auf Resozialisierung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG entwickelt hat (BVerfG, Urteil vom 05.06.1973 - 1 BvR 536/72), dass es durchaus ernst gemeint ist, von Gefangenen als Träger*innen von Grundrechten zu sprechen. Das Bundesverfassungsgericht hebt instanzgerichtliche Entscheidungen relativ oft auf, dabei stützt es sich neben dem Resozialisierungsprinzip (z.B. zur Vergütung von Gefangenearbeit BVerfG, Urteil vom 20.06.2023, 2 BvR 166/16) häufig auf Verstöße gegen das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz z.B. (BVerfG, Beschluss vom 16.10.2024, 2 BvR 1134/24). Das mag den Eindruck bestätigen, dass sich die Wahrung der Grundrechte von Gefangenen als prekär erweist. Zugleich wird an dieser Rechtsprechung aber deutlich, dass von einer Verwirkung der Grundrechte von Gefangenen nicht gesprochen werden kann.

Gleichwohl lässt sich der Eindruck nicht von der Hand weisen, dies sei der Fall, wenn Gefangene im Vollzug weitgehend darauf verwiesen bleiben, Sexualität nur mit sich selbst oder eventuell mit anderen Gefangenen der eingeschlechtlich organisierten Anstalten physisch auszuleben – und dies ausgerechnet in der Obhut des Staates, gegen den doch ein Abwehrrecht auf Eingriffe in konsensuale Sexualitäten bestehen soll. Auch wenn Gefangene das Grundrecht auf Sexualität rechtlich nicht verwirkt haben können, ist es faktisch so weit eingeschränkt als hätten sie es verwirkt.

Nun kann man aber argumentieren, dass in das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung nicht zusätzlich zum Freiheitsentzug eingegriffen werde. Vielmehr handele es sich nur um eine nicht vermeidbare Folge der Freiheitsentziehung, die als solche jedoch gerechtfertigt sei, da sie auf gesetzlicher Grundlage bzw. im Einzelfall auf Grundlage des Urteils erfolge. Wie der Freiheitsentzug mit sich bringe, dass nicht einfach ein

Waldspaziergang oder ein Auslandsurlaub unternommen werden könne, so seien eben aufgrund des Freiheitsentzugs die für Sexualkontakte relevanten Personen im Vollzug schlicht nicht zugegen, so dass eben mit ihnen auch keine Sexualität gelebt werden könne. Das Grundrecht auf Sexualität wäre damit zwar nicht verwirkt, seine Ausübung nur unvermeidbar ausgesetzt. Allerdings dürfen Grundrechte nicht in ihrem Wesensgehalt eingeschränkt werden (Art. 19 Abs. 2 GG). Gerade dies geschieht aber doch de facto im Vollzug für gerade die den heteronormativen Erwartungen entsprechenden Formen von Sexualität, die doch ursprünglich mit Sexualität gleichgesetzt wurden und die auch heute noch vielfach als ihr Idealbild gelten.

Allerdings genügt die bloße Behauptung, eine Beschränkung gehe unvermeidbar mit dem Freiheitsentzug einher, keineswegs zu deren Rechtfertigung. Das Leben im Vollzug hat vielmehr nach dem in allen Landesgesetzen verankerten Angleichungsgrundsatz den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich angeglichen zu werden (§2 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW). In der Praxis führt jedoch die maximale Weite der Formulierung dieses Grundsatzes zum genauen Gegenteil: seiner minimalen Bedeutung für die Vollzugspraxis (Feest et al. 2021, Lesting §3 LandesR, Rn. 22-33; Schwind et al. 2020, Jehle 1. Kap. D, Rn. 3-10). Die Angleichung gebietet etwa den Zugang zu der Stimulation dienenden Gegenständen und Medien sowie zu Gesundheitsschutz, z.B. Kondomen. Da es kaum einen Bereich gibt, in dem die Diskrepanz zwischen dem Leben drinnen und draußen so groß ist, wie in Bezug auf das Thema Sexualität (Bammann 2008), müsste dem Angleichungsgrundsatz diesbezüglich besondere Bedeutung zukommen.

Soweit die Angleichung an die extramuralen Lebensverhältnisse an Grenzen stößt, sind nach dem Gegenwirkungsgrundsatz aktiv kompensatorische Maßnahmen zu ergreifen, die schädlichen Wirkungen des Freiheitsentzugs gegensteuern (z.B. §2 Abs. 1 S. 4 StVollzG NRW; Feest et al. 2021, Lesting §3 LandesR, Rn. 34-39). So stößt eine Angleichung in Bezug auf das Erleben von Sexualität etwa insofern an Grenzen als physischer Kontakt mit nicht inhaftierten Sexualpartner*innen aufgrund deren Abwesenheit nicht realisierbar ist. Hier gebietet der Gegenwirkungsgrundsatz weitgehende Kompensationen, insbesondere unüberwachte Langzeitbesuche und vollzugsöffnende Maßnahmen. Gefangenen zu ermöglichen, im Rahmen von selbständigen Ausgängen etc. außerhalb der Haftanstalt die Aufrechterhaltung ihres Sexuallebens zu gewährleisten, erfüllt diese Anforderungen am besten.

Bei verheirateten Gefangenen kommt zudem Art. 6 Abs. 1 GG als „wertentscheidender Grundsatznorm“ im Haftvollzug besondere Bedeutung zu (BVerfG, 24.03.2020, 2 BvR 1362/19 –, Rn. 2, juris). Dies hebt das Bundesverfassungsgericht schon seit Langem hervor (BVerfG, 06.04.1976, 2 BvR 61/76, juris). Während es in der Ehe keine Pflicht zum Geschlechtsverkehr mehr gibt, entleert umgekehrt ein Verhindern von Sexualität und ungestörter Berührung durch staatliches Handeln den grundrechtlichen Schutz der Ehe ihres Wesensgehalts. 2001 lehnte das Bundesverfassungsgericht einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährung unüberwachter Besuchskontakte ab, hob jedoch noch hervor, dass der dort betroffene Gefangene nicht verheiratet war, so dass er sich auf Art. 6 Abs. 1 GG nicht erfolgreich berufen konnte (zur Kritik Bachmann 2015, S. 254 ff.).

Die Verfassung gebietet auch den Schutz der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 1 S. 1 GG) von Gefangenen. Die staatliche Verpflichtung diese zu schützen, hat das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf Passivrauchen (BVerfG, 18.05.2017, 2 BvR 249/17, Rn. 4, juris) sowie den Schutz vor möglichen Übergriffen (BVerfG, 31.05.2006, 2 BvR 1673/04, Rn. 57) hervorgehoben. Die weitgehende Reduzierung des menschlichen Grundbedürfnisses Sexualität auf Selbstbefriedigung und gleichgeschlechtliche Sexualkontakte und die Beschränkung von Sozialkontakten beeinträchtigt jedoch die psychische Gesundheit von Gefangenen (Carcedo et al. 2008). In Bezug darauf ist noch keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bekannt. Während es zunehmend Veröffentlichungen zu der Problematik psychischer Beeinträchtigungen bei Gefangenen gibt (zsf. in Bezug auf Deutschland Verrel 2024 m.w.Nachw.), spielt in der Debatte weder die Frage eine Rolle, inwiefern Sexualitätsentzug eine Ursache für die gegenüber der Gesamtbevölkerung enorm erhöhte Prävalenz bei Gefangenen eine Rolle spielt noch inwiefern Gegenwirkung auf dem Gebiet der Sexualität zu einer Verbesserung der psychischen Gesundheit von Gefangenen beitragen kann.

Eine Gegenüberstellung der rechtlichen Regulierung von Sexualität im Strafrecht in den Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit rechtlichen Regulierungen betreffend den Strafvollzug, die der Ermöglichung von Sexualität und so der sexuellen Selbstbestimmung dienen, ergibt eine starke Asymmetrie. Dabei ist beiden Rechtsbereichen gemeinsam, dass sie in verstärkter Bestrafung resultieren (vgl. Knop/Zimmermann 2023, S. 240).

Im Ergebnis zeigt sich, dass Gefangene ihr Grundrecht auf Sexualität nicht verwirkt haben und nicht verwirken können. Wenn die Vollzugsrealität den Eindruck erzeugt, dies sei faktisch dennoch der Fall, so kann dies

nicht als eine unvermeidbare Begleiterscheinung der Freiheitsentziehung akzeptiert werden.

3. Realität der Sexualitäten von Gefangenen

Bereits Gresham M. Sykes benannte in seiner klassischen Studie „The Society of Captives“ (Sykes 1958) den Verlust heterosexueller Beziehungen als eine von fünf zentralen Entbehrungen („pains of imprisonment“), die das Leben im Gefängnis prägen (ebd., S. 289 f.; aktualisiert Crewe/Goldsmith/Halsey 2022). Harbordt (1972, S. 12) bezeichnete sie sogar als das Hauptproblem der Inhaftierung. Dabei bewirke gerade die Deprivation eine enorme Konzentration des Denkens und Fühlens auf das Thema (ebd. S. 12 f.).

Zentral ist der Entzug sozialer Sexualität mit Partner*innen von draußen. Selbst wenn diese zu Besuch kommen, bestehen erhebliche Einschränkungen bis hin zu Berührungsverboten und Trennscheiben. Sexualität von Gefangenen stellt sich primär als Masturbation oder einvernehmlicher homosexueller Kontakt unter Gefangenen dar, auch bei Gefangenen, die vor der Inhaftierung keine homosexuellen Kontakte hatten (Hensley et al. 2001; Hensley/Tewsbury/Wright 2001; Zborowska/Jorg 2022), aber auch unter mehr oder weniger starkem und erkennbarem Zwang (zsf. Gunst et al. 2023, S. 93 f.). Konsensuale Sexualität mit Partner*innen innerhalb der Haftanstalt stößt nicht nur an die Grenze der äußerst eingeschränkten Partner*innenwahl. Hinzu kommt die mangelnde Intimsphäre, u.a. aufgrund mehrfach belegter Hafräume und der Möglichkeit des Personals jederzeit einzutreten, die auch ungestörte Selbstbefriedigung erschwert.

Der Forschungsstand zu Sexualitäten von Gefangenen ist weiterhin von einem Mangel an empirischen Studien geprägt und orientiert sich oft an Erfahrungsberichten Gefangener (dazu bereits Döring 2006; Bammann 2008; Gunst et al. 2022; Knop/Zimmermann 2023). Dies steht auch in Kontrast zur Präsenz des Themas in fiktionalen Fernsehformaten. Der Fokus der Forschung, soweit solche überhaupt vorhanden ist, liegt bisher – solchen Formaten nicht ganz unähnlich – vornehmlich auf negativ konnotierten Aspekten stattfindender Sexualitäten, so etwa der sexuellen Gefängniskultur, sexuellen Gewalt und sexuell übertragbaren Krankheiten (zsf. Döring 2006, S. 317). Ein Paradigmenwechsel findet nur langsam statt (dazu Barth 2015, S. 19 ff.). Die Frage nach der Erweiterung von Möglichkeiten für Sexualitäten Gefangener wird nur selten gestellt und wenn dann

typischerweise in Verbindung mit dem Thema des Langzeitbesuchs (näher Knop 2021, S. 150 ff.).

Die Haftsituation ist in Bezug auf das Erleben von Sexualität für Gefangene jedenfalls mit psychischem Stress verbunden. Das sexuelle Begehren ändert sich während der Haft ebenso wie der Umgang mit sexuellen Bedürfnissen auf der Verhaltensebene. Dabei zeigte sich in Studien ein Unterschied zwischen dem Männervollzug, wo die sexuellen Bedürfnisse der Gefangenen gegenüber der Zeit vor der Inhaftierung eher erhöht waren, wohingegen sie bei Gefangenen im Frauenvollzug eher niedriger waren (Nugrahani et al. 2018). Selbst wenn sie ein wenig zurückgehen mögen, bleiben sie ein wesentlicher Teil des Lebens (Gunst et al. 2023, S. 117). Studien zum deutschen (Jugend-)Strafvollzug ergeben, dass das Fehlen heterosexueller Sozialkontakte hauptsächlich über Masturbation in unbefriedigender oder auch selbst abgewerteter Weise zu lösen versucht wird. Die Deprivation führt zu einer Überbetonung des Sexuellen in Haft, sie begünstigt durch die haftbedingte Verunsicherung der sexuellen Identität Homophobie sowie Präsentationen des Erhalts von Männlichkeit und sexueller Leistungsfähigkeit (zsf. Knop 2021, S. 155 ff.). Bemerkenswert ist, dass in einer Studie von Heuer (1978, S. 84 ff.) die Mehrzahl der Gefangenen davon ausging, auch nach einer Entlassung nicht unmittelbar in ein „normales Sexualleben“ zurückkehren zu können, sondern erst allmählich (Knop 2021, S. 156). Realisierungshoffnungen für Sexualität nach der Entlassung „verschwinden im Schleier romantischer Vorstellungen, die im konkreten Alltagsleben wenig oder keinen dauerhaften Bestand haben werden, was den jungen Männern aber durchaus bewusst ist“, resümiert Vornholt (2008, S. 267) auf Grundlage ihrer Forschung im Jugendstrafvollzug. Sie beschreibt zudem ein kommuniziertes „Nachholbedürfnis“ (ebd., S. 269), dem dann nach der Entlassung, aber auch in einem Ausgang schon aus Gründen der Verfügbarkeit eher mit austauschbaren Frauen nachgegangen zu werden scheint. Nicht zuletzt trat in ihrer Studie neben der phantastischen Überhöhung des weiblichen Geschlechts auch eine Negativkonstruktion von Frauen („Hure“, „Schlampe“) hervor (ebd., S. 269).

Insgesamt zeigen nicht nur die im Männerstrafvollzug allgegenwärtigen Pin-up Girls, dass die Deprivation heterosexueller Sozialbeziehungen sowie körperlicher und emotionaler Nähe verobjektivierte Formen von Sexualität hervorbringt.

„Der Objektstatus des sexualisierten Körpers reduziert wiederum die eigene Empfindungsspanne und verleugnet die mit partnerInbezogener Sexua-

lität assoziierten Bedürfnisse nach Nähe, Gemeinsamkeit, Entspannung, Befriedigung. Das Dilemma besteht in der Allgegenwärtigkeit von Sexualität im Alltag und der stark eingeschränkten Befriedigung und letztlich erzwungenen Milieuanpassung sexueller Bedürfnisse. Daraus erwachsen Spannungen, Frustrationen, Aggressionen, sexualisierte Gewaltphantasien. Vorhandene Probleme mit diesem Dilemma können nicht besprochen werden, weil weder informelle noch offizielle Foren im Vollzug zur Verfügung stehen“. (Feest et al. 2021, Lesting/Stöver, Vor §56 Rn. 33)

4. Rechtswirklichkeit im deutschen Strafvollzug

Im Folgenden wird die Vollzugspraxis und die entsprechende Rechtslage anhand von Beispielen für den Umgang mit Sexualitäten in der (Rechts-)Wirklichkeit betrachtet.

a) Eingeschlechtlichkeit der Institution

Das Gefängnis ist bis heute eine im Kern eingeschlechtliche Institution (Stöckle-Niklas 1989). Während sich in den letzten Jahrzehnten in Bezug auf die Bundeswehr und im Strafvollzug bezogen auf das Personal ein gewisser Wandel ergeben hat, während im Maßregelvollzug eine geschlechtergetrennte Unterbringung nicht zwingend ist (z.B. Kammergericht Berlin, Beschluss vom 26.7.2006 - 5 Ws 392/06, in: NStZ 2007, 227, beck-online), ist dies im Strafvollzug in Bezug auf die Gefangenen gegenwärtig immer noch der Fall. Diese prinzipielle Eingeschlechtlichkeit der Institution, die in zwei Geschlechterausprägungen, Männer und Frauen, organisiert ist, veränderte sich auch nach der zentralen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Anerkennung einer über diese Binarität hinausgehenden Dritten Option vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16; zur Entwicklung Plett 2016) dem Grundsatz nach nicht. Auch im Strafvollzugsrecht muss aber die verfassungsrechtliche Vorgabe Anerkennung finden, dass seither Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, das Recht auf eine entsprechende positive Geschlechtsbezeichnung im Personenstandsregister haben. Dennoch halten die Länder weiterhin in verfassungswidriger Weise an dem überkommenen binären Trennungsgrundsatz fest (z.B. §185 StVollzG NRW), wie er sich im Strafvollzugsgesetz von 1976 im dortigen §140 StVollzG fand (zur Kritik

Wellhäußer 2025). Diskutiert und reformiert wird regelmäßig in Richtung einer Unterbringung im Männer- oder Frauenvollzug nach der Persönlichkeit und den Bedürfnissen der Gefangenen anstelle einer Orientierung am personenstandsrechtlichen Eintrag (z.B. §11 Abs. 2 StVollzG Bln), aber nicht in Richtung einer Überwindung der Binarität. Gefängnisse reproduzieren diese damit in besonderer Weise und sind auch insofern gesellschaftliche Exklaven, in denen die Zeit stehengeblieben zu sein scheint.

Schon Smaus (1999/2020) machte *„auf die merkwürdige Tatsache aufmerksam [...], daß auch in der eingeschlechtlichen Institution Gefängnis die binäre Geschlechterstruktur reproduziert wird“* (Smaus 1999/2020, S. 262). Bereits in der frühen Gefangenen- und Gefängnisliteratur zeigte sich eine Übernahme von männlichen und weiblichen Geschlechterrollen in der informellen Gefängniskultur unabhängig von dem ihnen zugewiesenen biologischen Geschlecht, auch in der jeweils dem anderen Geschlecht zugeordneten Institution. Es zeigte sich eine Imitation der geschlechtsspezifischen Rollenverteilung außerhalb, männliche Gefangenen wurden in diesem Mikrokosmos während ihres dortigen Aufenthalts als weiblich gelesen und umgekehrt (Smaus 1999/2020, S. 272 ff.). Dabei geht die Zuschreibung von Weiblichkeit im Männervollzug häufig mit sexueller Unterwerfung einher, die dem Erhalt der Männlichkeit des unterwerfenden Gefangenen dient (ebd., S. 278 f.).

Auch vor diesem zuletzt genannten Hintergrund erscheint es fragwürdig, wenn die Trennung nach Männern und Frauen im Vollzug dem „Schutz des Intim- und Sexualbereichs“ dienen soll (AK-Weßels/Böning §10 LandesR Rn. 1). Der Schutz des Sexualbereichs ist dabei zudem ersichtlich allein als ein Schutz *vor* (heterosexueller) Sexualität konzipiert.

Primär geht es um den Schutz insbesondere weiblicher Personen vor Übergriffen (z.B. Landtag von Baden-Württemberg, 17/8213, S. 4 zu §4 Abs. 1 JVollzGb I Ba-Wü). Zwar kann die Situation von Frauen im Vollzug nicht verstanden werden, ohne deren ebenso häufige wie vielfältige Missbrauchserfahrungen zu berücksichtigen (vgl. etwa Crewe/Hulley/Wright 2017), so dass der Schutz vor (weiteren) solchen Erfahrungen eine höchst selbstverständliche Notwendigkeit ist. Ihn durch die binäre Geschlechtertrennung erreichen zu wollen, erweist sich allerdings als allzu naive und die zugrundeliegenden Geschlechterverhältnisse zementierende Praxis. Aus der Befragung von Gefangenen durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen ergibt sich, dass fünf Prozent der im Männervollzug untergebrachten und 3,6% der im Frauenvollzug untergebrachten Gefangenen in Bezug auf den vorangegangenen Monat von gegen sie gerichteten sexuel-

len Übergriffen berichteten (Bieneck/Pfeiffer 2012, S.10). Während diese Studie nur Gewalt unter Gefangenen untersuchte, können sexualisierte Übergriffe durchaus auch von Vollzugspersonal ausgehen (z.B. Kubiak et al. 2017).

Aktuell wird eine Debatte über die Unterbringung von Transpersonen im Strafvollzug geführt und es sind Gesetzesänderungen erfolgt oder auf dem Weg, wonach eine Unterbringung im Männer- oder Frauenvollzug im Einzelfall auch unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Person, neben Sicherheit und Ordnung etc., erfolgen kann (zsf. Morgenstern 2025). Ein dominantes Narrativ der Kritik tritt auch hier wiederum im Namen der befürchteten Viktimisierung von biologisch dem weiblichen Geschlecht zugeordneten Personen im Frauenvollzug auf. Sie seien durch Gefangene gefährdet, die als „eigentlich“ (noch) (teilweise) männlich gelesen werden oder die eine Änderung der Geschlechtszugehörigkeit von männlich zu weiblich von vornherein nur missbräuchlich vornähmen, um dann Delikte gegen Cis-Frauen im Frauenvollzug begehen zu können. Durchaus werden auch trans-Gefangene von der Anstalt als vulnerabel wahrgenommen. Dem Strafvollzugsarchiv² wurden diverse Fälle bekannt, in denen sie (angeblich) zu ihrem eigenen Schutz – und gegen ihren Willen – im Vollzug isoliert wurden (dazu aus menschenrechtlicher Sicht Jacobs 2024). Dies zeigt im wahrsten Sinn des Wortes an, dass für sie kein Raum in der binär organisierten Institution ist.

Als Alternative zum Umgang mit trans-Gefangenen und Gefangenen mit non-binärer Geschlechtsidentität wird außerdem noch diskutiert, diese in (dann notwendig wohnortfernen) speziellen Abteilungen gemeinsam unterzubringen (zu Schottland Maycock 2020). Die Thematik wurde jedoch nicht zum Anlass genommen, die binäre Geschlechtertrennung des Vollzugs aufzuheben, es bleibt bei dem „»ewige[n] Unterschied« in der totalen Institution“ (Neuber 2024, S. 244) und der Konstruktion von Männern als gefährlich und Frauen als gefährdet. Diese wird sogar noch verfestigt, wenn etwa trans-Gefangene den geschlechtergetrennten Abteilungen anhand des als von ihnen ausgehenden Risikos (Männervollzug) oder des ihnen drohenden Risikos (Frauenvollzug) zugewiesen werden (Neuber 2024, S. 49 unter Bezugnahme auf Maycock 2020).

Wissenschaftliche Erkenntnisse, hier aus Spanien, zeigen jedoch, dass die gemeinsame Unterbringung von Männern und Frauen und die Ermög-

2 Zu dessen Arbeit: Graebisch 2021 und <https://strafvollzugsarchiv.de>.

lichung von Sexualkontakten die psychische Gesundheit der Gefangenen fördert (Carcedo et al. 2008).

b) Pornographie

Am Beispiel der Pornographie soll im Folgenden dem juristischen Umgang mit Sexualität im Vollzug nachgegangen werden. Er steckt den Rahmen für die Vollzugsrealität.

In Bezug auf Pornographie herrscht im deutschen Strafvollzug ein weitgehendes Verbot vor. Zumeist gelten allenfalls Inhalte, die als „FSK ab 16“ gekennzeichnet sind, als hinnehmbar. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass sich die Zuordnung eines Mediums als „FSK ab 18“ zwar nicht als einzig denkbare, aber als ein praktisch geeignetes und dementsprechend rechtlich nicht zu beanstandendes Abgrenzungskriterium für die Annahme einer Gefährdung der Vollzugsziele im Strafvollzug für Erwachsene darstellte (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 03.04.2019 – 2 Ws 64/19 –, Rn. 16, juris unter Bezugnahme auf OLG Hamm Beschluss vom 23.09.2014 – III-1 Vollz (Ws) 352/14 –, juris). Gerade Sexualstraftäter könnten durch pornographisches Material negativ beeinflusst und zu weiteren Straftaten verleitet werden, so dass das Vollzugsziel der Resozialisierung gefährdet werde (OLG Karlsruhe, a.a.O., Rn. 12).

„Das OLG Hamm weist zutreffend darauf hin, dass in den Justizvollzugsanstalten sich im Verhältnis zur Restbevölkerung überproportional viele erwachsene Menschen befinden, deren Persönlichkeitsreife, Persönlichkeitsentwicklung, Wertvorstellungen, soziale Kompetenzen, Konfliktlösungsstrategien, Empathiefähigkeit und Hemmschwellen ungeachtet des Erreichens des Erwachsenenalters im Verhältnis zum Durchschnitt der Bevölkerung oftmals eher geringer und teilweise auch deutlich defizitär ausgeprägt sind. Ein Zusammenhang dieser Persönlichkeitsstrukturen mit den von den Untergebrachten der jeweiligen Haftanordnung zugrundeliegenden Straftaten ist zumindest bei Gewalt- und Sexualdelikten besonders naheliegend (OLG Hamm, a.a.O.). Ziel des Vollzuges ist es, wenn auch nicht erzieherisch, sondern eher im Weg der Unterstützung eines eigenverantwortlichen Korrektivs charakterlicher Schwächen bzw. Fehlhaltungen die entsprechenden Defizite auszugleichen, um die Fähigkeiten der Verurteilten zur Führung eines anschließend straffreien Lebens zu verbessern. Für dieses Bemühen ist die wiederholte oder gar regelmäßige Betrachtung von Filmen, die nach ihrem Inhalt unter gleichzeitig hohem Anreiz für die Nerven des

Betrachters z.B. durchgängiges und auch massiv gewalttätiges Handeln als Konfliktlösungsmuster nicht nur anbieten, sondern gegebenenfalls auch idealisieren, oder aber etwa im Rahmen der Darstellung von Sexualität abweichend von der Lebenswirklichkeit die nahezu ständige und quasi willenslose Verfügbarkeit von Sexualpartnern suggerieren und zudem häufig eine eher erniedrigend erscheinende Rolle des Geschlechtspartners darstellen, nicht nur hinderlich, sondern schon kontraindiziert. Die möglichen Wirkungen derartiger Filme auf erwachsene Menschen mit den oben dargestellten Persönlichkeitsdefiziten sind möglicherweise nicht identisch, aber zumindest durchaus vergleichbar mit der zu besorgenden schädlichen Einflussnahme auf junge Menschen, die in ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch nicht ausgereift sind.“ (OLG Karlsruhe, a.a.O., Rn. 16, juris).

Die anderen Obergerichte sehen dies im Ergebnis in Bezug auf „FSK ab 18“ nicht anders, lediglich das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg lehnte es ab, Kriterien für den Entwicklungsstand eines Kindes oder eines Jugendlichen als Maßstab für eine Gefährdung der Anstaltssicherheit im Erwachsenenvollzug heranzuziehen (HansOLG, Beschluss vom 25.06.2008 – 3 Vollz (Ws) 43/08 –, Rn. 27, juris). 2016 verfestigte aber das Kammergericht Berlin die oben zitierte Rechtsprechung nochmals und resümierte:

„Diesem vom Gesetzgeber allen anderen Grundsätzen des StVollzG vorangestellten Vollzugsziel würde es jedoch ersichtlich zuwiderlaufen, wenn Gefangenen einer Justizvollzugsanstalt ein schrankenloser Zugang zu Medien mit FSK 18-Freigabe oder gar ohne jede Freigabe gewährt würde. Denn derartige Medien weisen vielfach Inhalte auf, die im Widerspruch zu dem genannten Vollzugsziel stehen. Nicht selten werden darin Gewalt verherrlicht oder einzelne gesellschaftliche Gruppen diskriminiert. Gerade in den vom Beschwerdeführer begehrten „Pornofilmen“ wird häufig ein falsches, nämlich einem partnerschaftlichen Rollenverständnis der Geschlechter entgegenstehendes Bild vermittelt und Sexualität auf ein reines Instrumentarium der Triebbefriedigung reduziert (vgl. a.a.O. OLG Naumburg, OLG Hamm, OLG Brandenburg)“. (KG Berlin, Beschluss vom 11.02.2016 – 2 Ws 312/15 Vollz –, Rn. 17, juris).

Es geht hier wohlgemerkt nicht lediglich um ein Verbot im Einzelfall, sondern um ein allgemeines Verbot, jedenfalls in Anstalten mit hohem Sicherheitsstandard, was das Oberlandesgericht Karlsruhe, wiederum unter Berufung auf andere Obergerichte folgendermaßen begründet:

„Eine „Privilegierung“ einzelner Sicherungsverwahrter wäre geeignet, das Verhältnis der Sicherungsverwahrten untereinander störend zu beeinflussen (OLG Hamm, a.a.O.). Gerade angesichts der gemeinschaftlichen Unterbringung besteht die naheliegende Gefahr, dass - für sich genommen - zuverlässige Sicherungsverwahrte von Mituntergebrachten unter Druck gesetzt werden, ihnen die missbräuchliche Nutzung zu gestatten (vgl. - zum Strafvollzug - nur KG, Beschluss vom 18.06.2014 - 2 Ws 123/14 Vollz -, juris m.w.N.; OLG Frankfurt NStZ-RR 1999, 156), so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass für einen Sicherungsverwahrten unbedenkliche Medien an andere Sicherungsverwahrte weitergegeben werden, die für das betreffende Medium ungeeignet sind (OLG Naumburg, a.a.O.). Demgemäß kann im Hinblick auf die von Medien mit „FSK ab 18“-Kennzeichnung ausgehende abstrakte Gefährdung der Sicherheit der Anstalt und der Vollzugsziele (sogar) ohne weitere Prüfung des Einzelfalls eine Herausgabe abgelehnt werden (OLG Naumburg, a.a.O., für Justizvollzugsanstalten mit erhöhtem Sicherheitsstandard im Wohngruppenvollzug zu Play-Station II-Spielen). Auch der Umstand, dass gelegentlich auch im Fernsehen Filme mit FSK-18-Freigabe gesendet werden, ändert hieran nichts, da, um dies zu verhindern, letztlich der Empfang des Fernsehprogramms - jedenfalls ab einer bestimmten Uhrzeit - generell untersagt werden müsste, was aber die Rechte der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten, insbesondere deren Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, mehr tangieren würde als die vorliegend praktizierte Regelung des Bezuges von Medien nur bis zur Kennzeichnungsstufe „FSK ab 16“ (vgl. OLG Koblenz, a.a.O.; OLG Hamm, a.a.O.; OLG Nürnberg, a.a.O.).“ (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 03.04.2019 - 2 Ws 64/19 -, Rn. 19 - 20, juris)

Unter Hinweis auf diesen Stand der Rechtsprechung resümierte Schulz-Merkel 2016 (jurisPR-StrafR 18/2016 Anm. 2): „Für den rechtlichen Beistand eines Strafgefangenen ist zukünftig zu beachten, dass ein Vorgehen gegen ein allgemeines Verbot von mit „FSK 18“ gekennzeichneten Filmen im Strafvollzug voraussichtlich keinen Erfolg haben wird“.

Eine solche Rechtsprechung, die von fast allen Obergerichten getragen wird, ist mit dem Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, das auch Gefangenen zusteht, nicht übereinzubringen. Zwar darf dieses auf gesetzlicher Grundlage eingeschränkt werden, die von den Gerichten herangezogene Begründung mit Blick auf Sicherheit und Ordnung sowie Behandlung ist jedoch in vollkommen unzulässiger Weise pauschal, erstreckt sich in Widerspruch auf ein nicht belegtes Kriterium auf die Gesamtheit der Ge-

fangen und Untergebrachten und setzt diese sämtlich mit Minderjährigen gleich, ohne sich mit der Wirksamkeit dieses Eingriffs auch nur in irgendeiner Weise auseinanderzusetzen. Die Rechtsprechung zur Pornographie folgt zudem einem verallgemeinernden Verständnis als zwangsläufig insbesondere Frauen abwertendem Material und blendet dabei die Existenz alternativer Pornographien (z.B. *PorYes*) aus (näher Schmidt 2017).

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist dazu nicht bekannt. Der EGMR (Europäische Gerichtshof für Menschenrechte) hat hingegen im Individualbeschwerdeverfahren *Hocholáč* gegen Slowakei (Nr. 81292/17) am 07. Juli 2022 entschieden, dass disziplinarische Maßnahmen wegen extramural für Erwachsene zugänglicher und erlaubter pornographischer Abbildungen ohne Anhaltspunkte für eine schädigende Wirkung im Einzelfall eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen. Dabei nahm der EGMR einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK, gegen das Recht auf Privatleben, als gegeben an, in dessen Schutzbereich er neben der Masturbation auch diese anregende Bilder einschloss. Der Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe im Hochsicherheitstrakt hatte sich auf seine Deprivation von heterosexueller Sexualität bezogen.

Anhand des Themas Pornographie wird in verblüffender Offenheit die explizite Entmündigung von Gefangenen deutlich, wenn diese als Gesamtgruppe Minderjährigen gleichgestellt werden. Gleichzeitig findet eine völlige Ausblendung der Tatsache statt, dass die allermeisten Gefangenen wieder entlassen werden und nach der Entlassung freien Zugang zu den im Vollzug inkriminierten Materialien haben werden. In Verbindung damit findet eine Mystifizierung und Idealisierung des Vollzugs statt, indem die Annahme nahegelegt wird, während der Zwangsabstinenz fände eine irgendwie geartete Behandlung statt, die für die Zeit während der Haft und mit Wirkung danach einen anderen Umgang mit Sexualität fördere. Allerdings besteht für sehr viele Gefangene nicht einmal überhaupt Zugang zu therapeutischen Angeboten, schon gar nicht solchen, die sich ihrem Umgang mit Sexualität widmen. Dort, wo das der Fall ist, z.B. in der Sozialtherapie und Sicherungsverwahrung, wird deren Wirksamkeit schlicht gesetzt, und die Fragwürdigkeit einer Behandlung zur Sexualität bei gleichzeitig weitgehendem Ausschluss von (erlaubter) Sexualität nicht problematisiert (vgl. Beitrag Graebisch zu Sexualstraftätern, S. 161). Nicht zuletzt werden Verbote im Vollzug gedanklich selbstverständlich damit gleichgesetzt, dass die Gegenstände des Verbots auch tatsächlich aus dem Vollzug verbannt seien, obwohl die Schattenwirtschaft in Haftanstalten doch seit Jahrzehnten nicht nur bekannt, sondern sogar Gegenstand vielfältiger wissenschaftli-

cher (aktuell Gooch 2022), dokumentarischer und fiktionaler Darstellungen ist. Bereits Goffman betrachtete sie als Teil der sekundären Anpassung an die totale Institution und dem Identitätserhalt dienend („Bollwerk, wo die Seele wohnt“, näher Graebisch 2017).

Der Umgang mit Sexualität im Vollzug ähnelt insgesamt dem mit Drogen vor allem bis Anfang der 1990er-Jahre. Die Allgegenwart in den Haftanstalten wurde verleugnet, man suchte dem Problem mit Verboten und Sanktionen zu begegnen, nahm hohe Infektionsrisiken in Kauf und lehnte die Verantwortung für Todesfälle ab, die häufig unmittelbar nach der Entlassung aufgrund der plötzlich noch einfacheren Verfügbarkeit von Drogen mit unbekanntem Wirkstoffgehalt eintraten. Die Erkenntnis, dass dieser Umgang kontraproduktiv ist, führte zur zunehmenden Etablierung von Substitution im Vollzug, auch wenn er dennoch, teilweise bis in die Gegenwart hinein fortbesteht, wie auch die Tatsache zeigt, dass es nur noch in einer Anstalt des Frauenvollzugs in Berlin ein Programm mit Ausgabe steriler Spritzen an die Gefangenen gibt (Überblick bei Stöver 2024).

Dabei unterscheidet sich Sexualität von Drogen in dem durchaus wesentlichen Punkt, dass sich in Bezug auf Letztere die Erkenntnis erst mühsam durchsetzen musste, wonach sie sich nicht aus den Anstalten verbannen lassen, ihr Gebrauch auch mit umfassenden Maßnahmen nicht unterbunden werden kann. Hingegen ist in Bezug auf Sexualität sehr offensichtlich, dass sie nicht vollständig unterdrückt werden kann, jedenfalls Phantasien den Gefangenen stets und kostenlos zur Verfügung stehen. Umso mehr bedarf es hier einer Auseinandersetzung mit der Frage, wie die weitgehende Deprivation interaktionaler physischer Sexualität sich auf diese Phantasien auswirkt. Die oben dargestellte Herangehensweise scheint stillschweigend zugrunde zu legen, dass sich durch andauernde Abstinenz, vielleicht in Verbindung mit Therapie, ein positiverer Umgang mit Sexualität im Sinne der Vermeidung zukünftiger Straftaten erreichen lasse.

5. Fragen zum Umgang mit dem Thema Sexualität im Vollzug

Anders als das weitgehende Verbot von Pornographie ergeben sich manche Beschränkungen tatsächlich unmittelbar aus der Tatsache des Freiheitsentzugs als solchem, so ist es aus diesem heraus schlicht nicht möglich, zuhause in einer Partnerschaft Sexualität zu leben, sich zu einem Date zu verabreden, um neue potentielle Sexualpartner*innen kennenzulernen oder Sex-

arbeiter*innen aufzusuchen. Das heißt allerdings keineswegs, dass solche Einschränkungen im Vollzug von den Gefangenen einfach hingenommen werden müssten. Vielmehr gilt diesbezüglich, wie erwähnt, nach allen Landesstrafvollzugsgesetzen der Angleichungsgrundsatz, wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen sowie der Gegenwirkungsgrundsatz, wonach schädlichen Wirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken ist. Zu den schädlichen Wirkungen gehört es offensichtlich, wenn Gefangene dem existentiellen menschlichen Grundbedürfnis nach Sexualität nur noch in extrem eingeschränkten Maße nachgehen können, und sofern homosexuelle Kontakte für sie nicht in Frage kommen, sie allein auf sich selbst oder verbotene Beziehungen zu Bediensteten³ beschränkt bleiben.

Der Gegenwirkung dienen etwa Langezeitbesuche, die es den Gefangenen ermöglichen, unüberwacht sich beispielsweise mit ihrer Familie in eigens dafür eingerichteten Räumen zu treffen oder auch sexuelle Kontakte zu haben (zum Ganzen Knop 2021). Allerdings werden solche Langezeitbesuche in der Praxis regelmäßig nur bei Verheirateten oder langjährigen Beziehungen gewährt, die oft schon vor Haftantritt bestanden haben müssen. Dies schließt gerade eine Vielzahl von Gefangenen aus, bei denen es besonders wichtig wäre, ihnen Möglichkeiten zum Ausleben von Sexualitäten zu eröffnen, insbesondere diejenigen, die schon sehr lange im Vollzug sind, so dass aus der Zeit davor häufig keine Beziehungen mehr fortbestehen.

Zugang zu Sexarbeiter*innen wird den Gefangenen typischerweise verwehrt. Zwar gibt es dazu, anders als zum Thema der Pornographie, keine umfangreiche veröffentlichte Rechtsprechung. Der Zugang könnte über den Langzeitbesuch erfolgen, dem steht die Vollzugspraxis jedoch ablehnend gegenüber (Knop 2021, S. 269 f.) Dies entspricht auch der Erfahrung aus der Kommunikation des Strafvollzugsarchivs mit Gefangenen, die versucht haben, Besuch von Sexarbeiter*innen zu bekommen. Dies wäre jedoch gerade für die Gefangenen wichtig, die langfristig keine selbständigen vollzugsöffnenden Maßnahmen erhalten, so dass sie nicht in deren Rahmen dort selbst hingehen könnten. Insgesamt herrscht hier eine starke Ablehnungshaltung vor. Diese erkennt neben der Verfügbarkeit von Sexarbeit nach der Entlassung auch die aufgrund der Zwangsabstinenz betreffend Heterosexualität entstehende Prostitution unter Gefangenen. Dabei kann

3 Denen dienstrechtlich auch unabhängig von sexuellen Kontakten mit Gefangenen besondere Pflichten auferlegt werden, um durch ihr Sexualverhalten keine Ansehens- und Autoritätsverlust des Justizvollzugs hervorzurufen (Goos 2017, S. 264 f.).

ein weitaus stärkeres Ausbeutungselement bestehen als bei Sexarbeiter*innen (von) außerhalb.

Gerichte können sogar so weit gehen, kommerzialisierte sexuelle Dienstleistungen überhaupt nicht unter den Begriff der Sexualität fassen zu wollen, weil es dort *„nicht um die Abbildung von Nacktheit oder um Erotik und Freizügigkeit beziehungsweise partnerschaftliche Sexualität [gehe], sondern schlichtweg um sexuelle Befriedigung als Ware“* (Lembke 2017, S. 11 unter Bezugnahme auf das HansOLG).

Sobald man unter dem Angleichungs- und Gegenwirkungsgrundsatz des Strafvollzugsrechts gewissermaßen dem Staat aufgibt, zur Förderung der Sexualität von Gefangenen beizutragen, stellt sich die Frage, ob der Staat einer solchen Gewährleistungspflicht nachkommen kann, „ohne das menschliche Begehren erneut in ein normatives Korsett zu schnüren?“ (Zinsmeister 2017, S. 71). Hier bestehen Parallelen zur Sexualassistentin und Sexualbegleitung für Menschen mit Behinderung und deren staatlicher Förderung (Zinsmeister 2017, S. 77 f.). Allerdings liegt ein wesentlicher Unterschied zu diesen darin, dass im Strafvollzug auch schlicht vollzugliche, äußere Barrieren gelockert werden können, die einem autonomen Ausleben von Sexualitäten im Wege stehen, was bei Menschen mit Behinderung nicht geht, so dass die aktive Assistenz und Begleitung dort alternativlos ist.

Jedenfalls bedarf es für den Umgang mit Sexualität in Haft eines Paradigmenwechsels. Der Unterbindungs- muss einem Ermöglichungskurs weichen. Pornographie und Sexarbeit sind nach der Entlassung frei verfügbar, partnerschaftliche Sexualität in einer liebevollen Beziehung dagegen für sehr viele Gefangene eher nicht. Neben der sozialen Isolation und dem Fehlen von Personen, die gewillt sind, eine solche Beziehung mit der haftentlassenen Person einzugehen, muss die Frage gestellt werden, ob nicht gerade langjährige Deprivation und die dadurch bedingte Verobjektivierung von Sexualpartner*innen die Fähigkeit zum Eingehen und Aufrechterhalten einer solchen Beziehung bei Gefangenen gefährden.

Literatur

- Bachmann, Mario (2015): Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug. Eine Analyse aller veröffentlichten Entscheidungen. Berlin: Duncker & Humblot.
- Bammann, Kai (2008): Sexualität im Gefängnis – Probleme mit einem menschlichen Grundbedürfnis. In: Forum Strafvollzug 57, H. 6, S. 247–254.

- Barth, Thomas L. (2015): Partnerschaft und Sexualität inhaftierter Männer im deutschen Strafvollzug [Dissertation]. Universitätsmedizin Berlin: Medizinischen Fakultät Charité.
- Bieneck, Steffen/Pfeiffer, Christian (2012): Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug, Forschungsbericht 119. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN e.V.).
- Carcedo, Rodrigo J./López, Félix/Orgaz, M. Begoña et al. (2008): Men and Women in the Same Prison. Interpersonal Needs and Psychological Health of Prison Inmates. In: *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 52, H. 6, S. 641–657.
- Crewe, Ben/Goldsmith, Andrew/Halsey, Mark (2022) (Hrsg.): *Power and Pain in the Modern Prison: The Society of Captives Revisited*. Oxford: Oxford University Press.
- Crewe, Ben/Hulley, Susie/Wright, Serena (2017): The Gendered Pains of Life Imprisonment. In: *British Journal of Criminology* 57, S. 1359–1378. DOI:10.1093/bjc/azw088
- Desbuleux, Jeanne C./Fuss, Johannes (2024): Berichtete Konsequenzen des Verbots von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild. In: *Zeitschrift für Sexualforschung*, H. 2, S. 69–79.
- Deutsche Aidshilfe (2023): Forum online „Sexuelle Rechte und Gesundheit in Haft“. www.aidshilfe.de/system/files/documents/programm_online_forum_sexuelle_rechte_und_gesundheit_in_haft.16.06.2023_0.pdf, 16.06.2025
- Döring, Nicola (2006): Sexualität im Gefängnis: Forschungsstand und -perspektiven. In: *Zeitschrift für Sexualforschung* 19, H. 4, S. 315–333. DOI:10.1055/s-2006-955196
- Epping, Volker/Hillgruber, Christian (2025) (Hrsg.): *BeckOK Grundgesetz* [Stand: 15.03.2025]. 61. Aufl., München: beck-online.
- Feest, Johannes/Lesting, Wolfgang/Lindemann, Michael (2021) (Hrsg.): *Strafvollzugsgesetze. Kommentar*. 8. Aufl., Hürth: Wolters Kluwer.
- Gooch, Kate (2022): “Just Don’t Wear Prison Issue!” Material Deprivation, Material Machismo, and the Illicit Prison Economy. In: Crewe, Ben/Goldsmith, Andrew/Halsey, Mark (Hrsg.): *Power and Pain in the Modern Prison*. Oxford: Oxford University Press, S. 193–212.
- Goos, Christoph (2017): Das Ansehen des Staates. Sexualbezogene Handlungen als Dienstpflichtverletzungen. In: Lemke, Ulrike (Hrsg.): *Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat*. Wiesbaden: Springer VS, S. 255–269.
- Graebisch, Christine (2024): Prozedurale Ungerechtigkeit: Gefangenenrechtsschutz und Rechtswirklichkeit. In: *Neue Kriminalpolitik* 36, H. 4, S. 452–467.
- Graebisch, Christine (2021): Das Strafvollzugsarchiv: Gefangenenberatung, Forschung und Lehre. In: *Forum Strafvollzug* H. 5, S. 316–317.
- Graebisch, Christine (2017): Goffman, Erving: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. In: Schlepper, Christina/Wehrheim, Jan (Hrsg.): *Schlüsselwerke der Kritischen Kriminologie*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 118–129.

- Gunst, Annika/Ryömä, Irmeli/Andersson, Marie Laine et al. (2022): Sexual Behaviors and Desires of Inmates in a Finnish Prison: A Survey Study With Population-Based Comparisons. In: *The Prison Journal* 103, H. 1, S. 91–121. DOI:10.1177/00328855221139867
- Harbordt, Steffen (1972): *Die Subkultur des Gefängnisses. Eine soziologische Studie zur Resozialisierung*. 2. Aufl., Stuttgart: Enke.
- Heiderhoff, Bettina (2017): Eheleiche (Rechts-)Pflichten: Ein verborgener Diskurs. In: Lemke, Ulrike (Hrsg.): *Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat*. Wiesbaden: Springer VS, S. 117–138.
- Hensley, Christopher/Tewksbury, Richard/Koscheski, Mary (2001): Masturbation uncovered: Autoeroticism in a female prison. In: *The Prison Journal* 81, H. 4, S. 491–501.
- Hensley, Christopher/Tewksbury, Richard/Wright, Jeremy (2001): Exploring the dynamics of masturbation and consensual same-sex activity within a male maximum security prison. In: *The Journal of Men's Studies* 10, S. 59–71.
- Heuer, Gerhild (1978): *Problem Sexualität im Strafvollzug*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Jacobs, Pauline (2024): Transgender behind bars. The transgender pains of imprisonment in the light of the emerging and advancement of human rights protection for transgender prisoners within the Council of Europe context. In: *New Journal of European Criminal Law* 15, H. 2, S. 225–240. DOI:10.1177/20322844241250222
- Knop, Julian (2021): „Ein bisschen wie zuhause“: Langzeitbesuche als Maßnahme zur erweiterten Einbindung von Außenkontakten im Jugendstrafvollzug. Berlin: Duncker & Humblot.
- Knop, Julian/Zimmermann, David (2023): Weil nicht sein kann, was nicht sein darf – Sexualität als mehrdimensionales Tabu im deutschen Jugendstrafvollzug. In: *Kriminologisches Journal* H. 3, S. 234–249.
- Kubiak, Sheryl P./Brenner, Hannah J./Bybee, Deborah et al. (2017): Sexual misconduct in prison: What factors affect whether incarcerated women will report abuses committed by prison staff? In: *Law And Human Behavior* 41, H. 4, S. 361–374.
- Lederer, Jenny (2025): »...Die im Dunkeln sieht man nicht.« – Für eine Entkriminalisierung des Umgangs mit Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild. In: *Strafverteidiger* 2, S. 139–145.
- Lembke, Ulrike (2017): Sexualität und Recht: eine Einführung. In: Lemke, Ulrike (Hrsg.): *Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat*. Wiesbaden: Springer VS, S. 3–30.
- Maycock, Matthew (2020): The transgender pains of imprisonment. In: *European Journal of Criminology* 19, H. 6, S. 1521–1541.
- Morgenstern, Christine (2025): „m/w/d hinter Gittern“ – Trennungsprinzip im deutschen Strafvollzug. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 58, H. 3, S. 89–90.
- Neuber, Anke (2024): Deutungsmuster von trans Inhaftierten im Strafvollzug – Geschlechtervielfalt und Re-Binarisierung. In: *Feministische Studien* H. 2, S. 244–263.

- Nugrahani, Ely R./Kusumaningsih, Amalia/Kholida, Nurilla et al. (2018): Sexual Activity of Male and Female Prisoners in Prison and The Impact on Sexual Orientation. A Systematic Review. In: Proceedings of the 9th International Nursing Conference (INC 2018), S. 406–412.
- Plett, Konstanze (2016/2021): Jenseits von männlich und weiblich: Der Kampf um Geschlecht im Recht. In: Plett, Konstanze/Hulverscheidt, Marion (Hrsg.): Geschlechterrecht, Aufsätze zu Geschlecht und Recht: Vom Tabu der Intersexualität zur Dritten Option. Bielefeld: transcript, S. 317–340.
- Renzikowski, Joachim (2017): Primat des Einverständnisses? Unerwünschte konsensuelle Sexualitäten. In: Lemke, Ulrike (Hrsg.): Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat. Wiesbaden: Springer VS, S. 197–213.
- Schmidt, Anja (2017): Pornographie: Verbot – Regulierung – Freigabe? In: Lemke, Ulrike (Hrsg.): Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat. Wiesbaden: Springer VS, S. 333–351
- Schwind, Hans-Dieter/Böhm, Alexander/Jehle, Jörg-Martin et al. (2020) (Hrsg.): Strafvollzugsgesetze: Bund und Länder. Berlin: de Gruyter.
- Smaus, Gerlinda (1999/2020): Geschlechteridentität als kontextabhängige Variable - dargestellt am Beispiel der „eingeschlechtlichen“ Institution des Gefängnisses. In: Feest, Johannes/Pali, Brunilda (Hrsg.): Gerlinda Smaus: „Ich bin ich“. Beiträge zur feministischen Kriminologie. Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs. Wiesbaden: Springer VS, S. 261–284.
- Stöckle-Niklas, Claudia (1989): Das Gefängnis – eine eingeschlechtliche Institution. Bonn: Forum Verlag Godesberg.
- Stöver, Heino (2024): Substanzgebrauch bei Gefangenen im Justizvollzug: Epidemiologie, Beratung, Behandlung und Selbsthilfe. In: Keppler, Karlheinz/Lesting, Wolfgang/Stöver, Heino (Hrsg.): Medizin in Haft. Gesundheitsversorgung im Justiz- und Maßregelvollzug. Wiesbaden: Springer, S. 87–108.
- Sykes, Gresham M. (1958/1971): The Society of Captives. A Study of a Maximum Security Prison. Princeton: Princeton University Press; Princeton Paperback.
- Valentiner, Dana-Sophia (2021): Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung. Zugleich eine gewährleistungsdogmatische Rekonstruktion des Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Baden-Baden: Nomos.
- Verrel, Torsten (2024): Psychisch kranke Strafgefangene – Situation, Daten und Fakten. Zusammenfassung des Vortrags von Torsten Verrel. In: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) (Hrsg.): Informationsdienst Straffälligenhilfe 32, H. 1, S. 26–28.
- Vornholt, Esther (2008): Sexualität im Jugendstrafvollzug. In: Forum Strafvollzug 6, S. 266–271.
- Wellhäußer, Clara (2025): Queer im Gefängnis. Warum der binäre Trennungsgrundsatz im Strafvollzug verfassungswidrig ist *VerfBlog*, 2025/1/28. DOI:10.59704/5954977d197c6893.
- Zinsmeister, Julia (2017): Hat der Staat den Bürger*innen Sexualität zu ermöglichen? In: Lembke, Ulrike (Hrsg.): Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat. Wiesbaden: Springer VS, S. 71–93.

Zborowska, Katarzyna/Jorg, Daria (2022): Quality of life, including sexual life of men in prisons in Poland. In: The Journal of Sexual Medicine 19, H. 11, S. 94. DOI:10.1016/j.jsxm.2022.10.055.